# Geschichte des Jagdwesens und der Jagdbanngebiete im Kanton Glarus

Dissertation

*der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät*
*der Universität Zürich*

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Elisabeth Thürer

von Chur und Valzeina GR

genehmigt auf Antrag der Herren
Prof. Dr. Hans Herold und
Prof. Dr. Clausdieter Schott

Tschudi & Co., Buchdruckerei Glarner Nachrichten AG, Glarus 1979

# Geschichte des Jagdwesens und der Jagdbanngebiete im Kanton Glarus

Dissertation

*der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich*

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

Elisabeth Thürer

von Chur und Valzeina GR

genehmigt auf Antrag der Herren
Prof. Dr. Hans Herold und
Prof. Dr. Clausdieter Schott

Tschudi & Co., Buchdruckerei Glarner Nachrichten AG, Glarus 1979

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, 9. Mai 1979

Der Dekan:
*Prof. Dr. J. Rehberg*

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

*Meinen lieben Eltern*

# Inhaltsverzeichnis


Inhaltsverzeichnis V
Quellen- und Literaturverzeichnis VIII
Abkürzungen XIII
Erklärungen XV
Vorwort XVII

*I. Kapitel: Die Jagd im Alten Lande Glarus* 1

1. Die Verfassung des Alten Landes Glarus 1
2. Schonvorschriften für Wild 5
   a) Verbotene Jagdzeiten und Jagdmethoden 5
   b) Ihre praktische Bedeutung 12
3. Beschränkung des Handels mit Wildbret 13
4. Fremde Jäger — Probleme der Rechtshilfe 15
5. Hintersässen und Dienstknechte 16
6. Schussgelder und Treibjagden auf Raubtiere 20
7. Die Umbewaffnung 24

*II. Kapitel: Die Bannbezirke* 26

1. Der Freiberg am Kärpf 26
   a) Der Ratsbeschluss von 1548 26
   b) Joachim Bäldi 29
   c) Hochzeits- und Ehrengemsen 30
   d) Verlauf der Grenzen 34
   e) Die Angriffe auf den Freiberg 36
   f) Aufsicht und Freibergschützen 42
   g) Steinböcke — Ehrengäste im Freiberg 49
2. Die übrigen Schongebiete 52
   a) Glärnisch 52
   b) Wiggis- und Hirzligebiet 54
   c) Rauti-Tros 55
   d) Schilt 57
   e) Bergli-Bitziberg 58

f) Schongebiet für Murmeltiere am «Gumen» 59
g) Schutz der Hasen im «Gäsi» 59
h) Naturschutzgebiet Niederriet, Bilten 60
3. Die Wildhüter 60

*III. Kapitel: Die Wirren der Helvetik* 65

*IV. Kapitel: Die kantonale Gesetzgebung bis zur Revision der Verfassung 1874* 71

1. Mediation 71
2. Waffen und Waffenschmiede im Glarnerland 72
3. Erste eigentliche Jagdgesetze 74

*V. Kapitel: Eidgenössisches Recht* 85

1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Jagdrechts 85
2. Überblick über die Jagdgesetzgebung seit 1874 86
3. Grundzüge des geltenden Bundesgesetzes 87
4. Auf dem Weg zu einem neuen eidgenössischen Jagdgesetz 89

*VI. Kapitel: Die kantonale Gesetzgebung unter der Oberaufsicht des Bundes* 91

1. Das Jagdregal 91
2. Die Systemfrage 91
3. Jagdberechtigung 97
a) Berechtigung und Ausschlussgründe 97
b) Patenttaxen 101
c) Tagespatente und Hundetaxen 105
4. Jagdzeiten 105
5. Wildschutz 110
a) Hirsch- und Rehwild 110
b) Gemsen 114
c) Weitere kantonal geschützte Tierarten 117
6. Wildschaden 118
a) Verhütung und Vergütung von Nutzwildschaden 118
b) Schädliche Tiere 123

7. Ausübung der Jagd 126
a) Grundsatz der Weidgerechtigkeit 126
b) Gesetzliche Beispiele für unweidgerechtes Verhalten 127
c) Waffen und Munition im besonderen 129
d) Jagdhunde im besonderen 131
e) Varia 134
8. Jagdpolizei 135
9. Jagdstrafrecht 137
10. Das neue Recht 140

*VII. Kapitel: Die Glarner Jägerschaft* 143

1. Berühmte Jäger früherer Zeiten 143
2. Die Jäger im 20. Jahrhundert 146
3. Die Jagdvereine 150
a) Der Glarner Kantonale Patentjägerverein 150
b) Die «Diana», Sektion Glarus 152
c) Der Glarner Jagdschutzverein 153

*VIII. Kapitel: Die Jagd in der Glarner Kultur* 155

1. Jagd in der Kunst 155
2. Jagd in der Literatur 156
3. Jagd in der Sage 160

*IX. Kapitel: Die ethische Berechtigung zur Jagd* 164

*Anhang:* Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Mai 1979 (Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz) 170

Register 174
Sach- und Ortsverzeichnis 174
Personenverzeichnis 178

# Ungedruckte Quellen

### *1. Landesarchiv und Landesbibliothek Glarus*

Böckle, Fridolin: Waffen und Kriegsgeräte des Landes Glarus, 3 Bde., Maschinenschrift.
Evangelische Ratsprotokolle (zit.: ERP).
Gemeine Landsgemeindeprotokolle (zit.: GLP).
Gemeine Ratsprotokolle (zit.: GRP).
Helvetisches Archiv.
Knobel, Fridolin: Jagd und Naturschutz im Glarnerland, 2 Hefte, (zit.: Naturschutz).
Kubli-Müller, J. J.: Genealogienwerke des Kantons Glarus.
— Regesten der älteren Glarner Genealogie.
Landsbücher, angelegt 1448 (zit.: LB).
Landsmandate (zit.: LM).
Lands- und Pundtsbuch von 1748, darin das LM 1710.
Urteile des Polizeigerichtes.

### *2. Gemeindearchiv Netstal*

Thürer, Paul: Collectanea zur Landesgeschichte (zit.: Coll.).

### *3. Staatsarchiv Zürich*

Tschudi, Joh. Hch.: Handschriften, Bd. I, darin das LM 1610—1612.
Tschudi, Gilg: Urkundensammlung, Bd. VIII, darin die LMe 1584, 1612, 1615.

### *4. Privatbesitz*

Landschriften von Glarus (Besitz Hans Thürer, Winterthur).
Leuzinger, Fritz: Wildhüter-Tagebücher (Besitz Fritz Leuzinger, Netstal).
Protokollbuch des Jagd- und Wildschutzvereines «Diana» (Besitz Mathias Oeler, Ennenda).
Thürer, Paul: Glarner Chronik (zit.: Chronik, Besitz der Originalfassung: Hans Thürer, Winterthur).

# Gedruckte Quellen


Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, herausgegeben auf Veranlassung der Bundesbehörden, bearbeitet von Joh. Strickler und Alfr. Rufer, Bd. I ff., Bern 1886 ff., speziell Band XIV (zit.: Helvetische Aktensammlung).

Altes Landsbuch von Glarus vom Jahre 1448 (fortgeführt bis 1679), in: Rechtsquellen, ZSR V, 2 (1856), S. 121 ff., VI, 1 (1857), S. 3 ff. (zit.: ALB).

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (zit.: AS).

Amtsbericht des Regierungsrates und des Obergerichtes an den Landrat des Kantons Glarus (zit.: ABer).

Amtsblatt des Kantons Glarus.

Blumer, J. J.: Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, fortgesetzt von G. Heer, publiziert in den früheren JHVG als Anhang (zit.: Urkundensammlung).

Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (zit.: BBl).

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes (zit.: BGE).

Landsbücher ab 1807 (zit.: LB), heute als Loseblattsammlung (zit.: GS).

Landsgemeindememoriale (zit.: Mem.).

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung (zit.: Sten. Bull., Nationalrat: NR, Ständerat: SR).

Systematische Sammlung des Bundesrechts (zit.: SR).

Trümpi, Christoph: Neuere Glarner Chronik, Winterthur und Glarus 1774 (zit.: Chronik).

Tschudi, Joh. Heinrich: Beschreibung Des Loblichen Orths und Lands Glarus, Zürich 1714 (zit.: Chronik).

# Literatur

Nur einmal zitierte Werke finden sich nicht in diesem Verzeichnis, sondern werden in den einschlägigen Anmerkungen aufgeführt.


BARTEL, O. / JENNY, AD.: Glarner Geschichte in Daten, 3 Bde., Glarus 1926—1931 (zit.: Daten).

BAUR, ERNST: Kommentar zum zürcherischen Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 / 1. Februar 1953 / 3. Oktober 1965, 2. Aufl., Zürich 1967 (zit.: Kommentar).

BLUMER, J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 2 Bde., St. Gallen 1850—1858 (zit.: Staats- und Rechtsgeschichte).

BLUMER, J. J. / HEER, OSWALD: Der Kanton Glarus, Bd. VII des Historisch-geographisch-statistischen Gemäldes der Schweiz, St. Gallen und Bern 1846 (zit.: Gemälde).

BUDIG, GERHARD: Die europäischen Jagdsysteme und ihre wirtschaftliche Bedeutung, Diss., Freiburg i. Br. 1965.

BURCKHARDT, WALTHER: Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl., Bern 1931.

BURCKHARDT, WALTER / VON SALIS, L. R.: Schweizerisches Bundesrecht, 5 Bde., 2. Aufl., Bern 1903 f., 5 Bde., Frauenfeld 1930 f.

CHRISTEN, MARC: Kantonale Regalien und Bundespolizeirecht, Diss., Bern 1950.

DETTLING, A.: Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen, Sonderabdruck aus: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 14. Heft, 1904.

Die Jagd in der Schweiz (s. Gottfried Schmied).

DOMMER, THEO: Die Jagdpacht, Diss., Zürich 1948.

EBEL, JOHANN GOTTFRIED: Schilderung der Gebirgsvölker der Schweitz, Teil II, Leipzig 1802 (zit.: Gebirgsvölker).

ECKARDT, HANS WILHELM: Herrschaftliche Jagd, bäuerliche Not und bürgerliche Kritik. Zur Geschichte der fürstlichen und adligen Jagdprivilegien, vornehmlich im südwestdeutschen Raum, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 48, Göttingen 1976 (zit.: Herrschaftliche Jagd).

FLEINER, F. / GIACOMETTI, Z.: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949.

FIERZ, ALBERT: Geschichte und System der Schweizerischen Jagd-Strafgesetzgebung, Diss., Zürich 1900.

FREULER, KASPAR / THÜRER, HANS: Glarner Sagen, Glarus 1953.

GIACOMETTI, Z.: (s. F. Fleiner).

GUGGISBERG, C. A. W.: Das Tierleben der Alpen, vollständige Neubearbeitung des «Tierlebens der Alpenwelt» von Friedrich von Tschudi, Bd. II, Bern 1955 (zit.: Tierleben).

HÄBERLIN, PAUL: Aus meinem Hüttenbuch, Frauenfeld 1956.

HAGENBACH, BERNHARD: Beiträge zur Geschichte des Jagdrechts auf dem Gebiete der Schweiz, Diss., Zürich 1972 (zit.: Beiträge).

HÄMMERLI, WILLI: Das zürcherische Jagdrecht unter besonderer Berücksichtigung der Jagdgesetzgebung des Bundes und der übrigen Kantone, Diss., Zürich 1940 (zit.: Das zürcherische Jagdrecht).

HEER, GOTTFRIED: Geschichte des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1898/99 (zit.: Glarnergeschichte).

— Das altglarnerische Recht, JHVG 36 (1910), S. 1 ff., 38 (1913), S. 3 ff., 41 (1917), S. 1 ff., 42 (1920), S. 55 ff.

HEER, OSWALD: (s. J. J. Blumer).

Hefti, J.: Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798 mit Ausschluss der Untertanengebiete, JHVG 39 (1914), S. 3 ff. (zit.: Geschichte).
Heusler, Andreas: Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920.
Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (zit.: HBLS), Neuenburg 1921 ff.
Hösli, Jost: Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Glarus 1948 (zit.: Alpwirtschaft).
Jagd und Naturschutz in der Schweiz (s. Paul Schenk).
Jahrbücher des Historischen Vereins des Kantons Glarus (zit.: JHVG), seit 1863.
Jann, Alfred: Das Jagdwesen in Nidwalden 1456—1908, in: Der Geschichtsfreund, S. 171 ff., Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, LXVI. Band, Stans 1911 (zit.: Das Jagdwesen in Nidwalden).
Jenny, Adolf: Handel und Industrie des Kantons Glarus, JHVG 33 (1899), S. 3 ff.
— (s. O. Bartel).
Imboden, Max / Rhinow, René A.: Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 2 Bde., 5. Aufl., Basel und Stuttgart 1976.
Jörimann, Paul: Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, Diss., Bern 1926.
Kaegi, Max: Das schweizerische Jagdrecht, Diss., Zürich 1911.
Knobel, Fridolin: Jagd, Wild-, Wald- und Pflanzenschutz im Glarnerland, Glarus 1922 (zit.: Jagd).
— Der Freiberg am Kärpfstock, das älteste Wildasyl der Schweiz, in: 400 Jahre Glarner Freiberg am Kärpfstock, Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus, Heft IX (1954), S. 75 ff. (zit.: Freiberg).
Kubli-Müller, J. J.: Die Landammänner von Glarus 1242—1928, JHVG 46 (1932), S. 7 ff.
Kundert, Fridolin: Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus bis 1798. Glarner Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde, Heft 24, Glarus 1936 (zit.: Lebensmittelversorgung).
Kurmann, Josef: Geschichte und System des luzernischen Jagdrechtes, Diss., Freiburg 1944.
Liebeskind, W. A.: Die Hintersässen im Glarner Landrecht des 16. Jahrhunderts, JHVG 55 (1952), S. 79 ff.
Lorz, Albert: Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht, Kommentar, 2. Aufl., München 1967.
Meyer, Hans: Forderungen aus Wildschaden nach deutschem Recht unter Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse, Diss., Bern 1897 (zit.: Forderungen aus Wildschaden).
Müller, Fritz: Beiträge zur neueren Glarner Jagdgeschichte, in Schweizerjäger, 53. Jahrgang (1968), Heft 9.
Ott, Peter: Zur Sprache der Jäger in der deutschen Schweiz, Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung, Band XVIII, Frauenfeld 1970 (zit.: Sprache).
Peyer, Hans Conrad: Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978.
Rhinow, René A.: (s. Max Imboden).
von Salis, L. R.: (s. Walther Burckhardt).
Schenk, Paul (Herausgeber): Jagd und Naturschutz in der Schweiz, Stuttgart 1966 (zit.: Jagd und Naturschutz).
Scheuchzer, J. J.: Naturgeschichte des Schweizerlandes, herausgegeben von J. G. Sulzer, 2 Teile, Zürich 1746.
Schmidt, Philipp: Der Hirsch in unseren Bergen, Basel 1971.
— Das Wild der Schweiz, Bern und Stuttgart 1976 (zit.: Wild).
Schmied, Gottfried (Herausgeber): Die Jagd in der Schweiz, 2 Bde., Genf und Winterthur 1951/52.

SCHULER, MELCHIOR: Geschichte des Landes Glarus, Zürich 1836 (zit.: Geschichte).
SCHULZE, HANS (Herausgeber): Waidgerecht, Versuch einer Auslegung, 2. Aufl., Hannover 1970.
SPAHN, MELCHIOR: Die kantonalen Regalrechte nach Art. 31 Absatz 2 der Bundesverfassung, Diss., Zürich 1956.
SPÄLTI, HEINRICH: Geschichte der Stadt Glarus, Glarus 1911 (zit.: Geschichte).
STEINMANN, FELIX: Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, Diss., Zürich 1950.
STEINMÜLLER, JOHANN RUDOLF: Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft nach den verschiedenen Abweichungen einzelner Kantone, Band I, Winterthur 1802 (zit.: Alpen- und Landwirtschaft).
STÜSSI, HEINRICH: Aus der Geschichte des Geschlechtes Thut, Neujahrsbote für das Glarner Hinterland, Glarus 1967, S. 7 ff.
THÜRER, GEORG: Kultur des Alten Landes Glarus, Band 20 der Glarner Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde, Glarus 1936 (zit.: Kultur).
THÜRER, HANS: Geschichte der Gemeinde Mollis, Glarus 1954 (zit.: Mollis).
— Geschichte der Gemeinde Netstal, 2. Aufl., Netstal 1963 (zit.: Netstal).
— (s. Kaspar Freuler).
THÜRER, PAUL: Geschichte der Gemeinde Netstal, Glarus 1922 (zit.: P. Thürer, Netstal).
— Glarnerische Gewehrrodel des 16. bis 18. Jahrhunderts, JHVG 50 (1941), S. 107 ff.
THÜRER, PAUL, JR.: Das glarnerische Verordnungsrecht, Glarner Beiträge zur Geschichte, Rechtswissenschaft, Sozialpolitik und Wirtschaftskunde, Heft 17, Glarus 1932.
VÖGELI, LOUIS: Das solothurnische Jagdrecht, Diss., Basel 1945 (Maschinenschrift).
WAECKERLING, ROLAND: Die Jagdvergehen nach eidgenössischem und kantonalem Recht, Diss., Zürich 1947.
Waidgerecht. Versuch einer Auslegung (s. Hans Schulze).
Wald und Wild, Seminar des Internationalen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten vom 28. August bis 2. September 1972 an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, Beiheft zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, 1973, Nr. 52.
WEBER-BRUNNER, FRITZ: 50 Jahre Glarner Kantonaler Patentjägerverein, 1882—1932, Glarus 1932.
WINTELER, JAKOB: Geschichte des Landes Glarus, 2 Bde., Glarus 1952/54 (zit.: Geschichte).
WYLER, EUGEN: Bergjagd — Bergfreiheit, Bern 1961.

# Abkürzungen

| | |
|---|---|
| a. a. O. | am angeführten Ort |
| ABer | Amtsbericht |
| ALB | Altes Landsbuch |
| a. M. | anderer Meinung |
| Anm. | Anmerkung |
| Art. | Artikel |
| AS | Amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze |
| Aufl. | Auflage |
| BBl | Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft |
| Bd. | Band |
| Bde. | Bände |
| BG | Bundesgesetz |
| BGE | Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts |
| BGJV | Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz |
| betr. | betreffend |
| BV | Bundesverfassung |
| Cl. | Classe |
| Coll. | Collectanea |
| f., ff. | folgende |
| Fasc. | Fascikel |
| d. h. | das heisst |
| Diss. | Dissertation |
| EJPD | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement |
| etc. | et cetera |
| Gl. N. | Glarner Nachrichten |
| GLP | Gemeines Landsgemeindeprotokoll |
| GS | Gesetzessammlung |
| HBLS | Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz |
| herausg. | herausgegeben |
| JG | Jagdgesetz |
| JHVG | Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus |
| jr. | junior |
| Kap. | Kapitel |
| LB | Landsbuch |
| lit. | littera |
| LM | Landsmandat |
| m. E. | meines Erachtens |
| Mem. | Memorial |
| N | Nachträge |
| NR | Nationalrat |
| Nr. | Nummer |
| NZZ | Neue Zürcher Zeitung |
| o. Jg. | ohne Jahrgang |
| rechtl. | rechtlich |
| R. Nr. | Rekurs-Nummer |
| S. | Seite |

| | |
|---|---|
| s. | siehe |
| schweiz. | schweizerisch |
| SMA | Schweizerisches Militär-Amtsblatt |
| sog. | sogenannt |
| SR | Ständerat |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| Sten. Bull. | Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung |
| usw. | und so weiter |
| übers. | übersetzt |
| v. a. | vor allem |
| vgl. | vergleiche |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZBl | Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung |
| ZBJV | Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins |
| Zif. | Ziffer |
| zit. | zitiert |
| ZSR | Zeitschrift für Schweizerisches Recht |

# Erklärungen

Nach der Einführung des gregorianischen *Kalenders* durch Katholisch-Glarus am 18. Februar 1700 gab es im Glarnerland zwei verschiedene Zeitrechnungen, da Evangelisch-Glarus die Neuerung ablehnte und bei der bisherigen julianischen Datierung blieb. Um Missverständnisse auszuschliessen, mussten fortan alle amtlichen Schriftstücke eindeutig datiert werden. Evangelische Schriftstücke tragen deshalb bis zum 4. Juli 1798 den Vermerk «alt», zum Beispiel «alt Martini», katholische dagegen nicht, weil sie ja im «neuen Stil» aufgesetzt wurden. Bei Dokumenten, die beide Konfessionen betrafen, finden wir auch beide Tagesangaben, so etwa 11./22. Brachmonat 1761. Im konfessionell neutralen Jagdwesen galten aus biologischen Gründen immer die herkömmlichen Zeitpunkte, was mit dem Hinweis «alt» ausdrücklich betont wurde. Folgende Tage spielten im Jagdrecht eine wichtige Rolle:

| | |
|---|---|
| Alte Fasnacht | variabel von Jahr zu Jahr, da sie sich nach dem Mondkalender richtete |
| Johann-des-Täufers-Tag | 24. Juni |
| St. Jakob | 25. Juli |
| St. Verena | 1. September |
| Heilig-Kreuz-Tag | 14. September |
| St. Michael | 29. September |
| St. Andreas | 30. November |

Glarus besass zwar ein eigenes *Münzrecht,* aber zu wenig Edelmetall, um es auszunützen; nur anfangs 17. Jahrhundert wurden aus Mürtschenkupfer Glarner Schillinge geprägt. Sonst zirkulierten alle möglichen Geldsorten, am meisten die zürcherischen und der französische Louis d'or. Es galten folgende Werte (in Klammer die Umrechnung in Schweizer Franken 1852):

1 Louis d'or = 10½ Glarnergulden (25.—)
= 10 Zürchergulden
= 11 Reichsgulden
= 16 helvetische Franken

1 Glarner Gulden (fl.). Er wurde nicht geprägt, sondern nur als Rechnungswert verwendet (2. 22 2/9).
= 50 Schilling (Sch.) zu 3 Rappen oder zu 6 Angster
= 60 Kreuzer (x) zu 8 Haller
= 15 Batzen (Bz.) zu 10 Rappen

1 Krone. Sie wurde nicht geprägt; sie galt als Busse (3. 42).
= 1 fl. 30 Sch.
= 24 Bz.
= 1 fl. 9 Bz.

1 helv. Fr. = ca. 33 Sch. oder nicht ganz 10 Bz. (1. 56).

1 Pfund Haller (nicht geprägt) galt 1472 ½ fl.; später nie mehr.

Eine sehr ausführliche Zusammenstellung aller alten Geldsorten, Masse und Gewichte findet sich in Thürer, Netstal, S. 524 f.; über den jeweiligen Kaufwert des Geldes gibt Kundert, Lebensmittelversorgung, im Anhang gründlich Auskunft.

Die vorliegende Arbeit geht auf eine Anregung von Herrn Prof. Dr. Hans Herold zurück, dem ich bei Gelegenheit sagte, wie schwierig es heute für einen jungen Juristen sei, ein lebensnahes, allgemein interessierendes Dissertationsthema zu finden. Nach kurzem Nachdenken empfahl mir mein verehrter Lehrer, das glarnerische Jagdwesen rechtshistorisch zu schildern. Ich folgte diesem Rat umso lieber, als ich meine erste Jugendzeit im Glarnerland verbracht hatte, dessen Geschichte in meinem Vaterhaus, wo auch mein Grossvater historischen Studien oblag, fast jedes Mahl würzte.

Dies mag zu einem guten Teil erklären, weshalb hier eine Frau sich mit einem vornehmlich den Männern zugedachten Lebensbereich befasst. Dass es heute im Kanton Glarus bereits drei Jägerinnen gibt, bestärkt meine Freude, dem Kanton, der als erster den uralten «Ring» für die Bürgerinnen öffnete, einen Dienst zu leisten.

Meine Arbeit zeitigte zunächst eine Enttäuschung. Weder Literatur noch Quellenstudium brachten erregend neue Ergebnisse. Die «Kapitel» der glarnerischen Jagdrechtsgeschichte sind längst abgesteckt. Es konnte sich also nur noch darum handeln, sie näher zu durchsuchen und sie im Zusammenhang mit den übrigen Zeitbedürfnissen zu betrachten. Diese «Begegnung» mit dem Rechtsgefühl im Alltag und dessen Niederschlag im Gesetz, war nun so kurzweilig und aufschlussreich, dass ich an ihr immer grösseres Gefallen fand. Sie «verführte» mich zu einem vielleicht allzu breiten Angebot von Details, doch bedenke man, dass sich alle Kultur nur im einzelnen vollzieht. Damit bedarf auch der etwas ungewöhnliche Schlussteil der Dissertation eigentlich keiner Rechtfertigung mehr. Er versucht, den «inneren» Platz aufzuzeigen, den die Jagd im Glarnerland seit eh und je eingenommen hat. Das Gewissen sei auch weiterhin des Glarner Jägers treuester Begleiter!

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, allen jenen zu danken, die mir mit Rat und Tat beigestanden haben. Die Liste dieser überaus hilfsbereiten «Mitarbeiter» ist so lang, dass ich mich im Vertrauen auf das Verständnis der Ungenannten auf folgende Persönlichkeiten beschränken muss: Mein Vater Hans Thürer, Winterthur; Kantonsoberförster Ernst Blumer, Ennenda; Alt-Konservator Fritz Brunner, Glarus; Regierungsrat Emil Fischli, Riedern; Obergerichtspräsident und Ständerat Dr. Peter Hefti, Schwanden;

Dr. h. c. Küng, Basel/Braunwald; Alt-Landrat Fritz Laager, Mollis; Alt-Wildhüter Fritz Leuzinger, Netstal; Emil Meier, Präsident des Glarner Patentjägervereins, Engi; Landesbibliothekar Josef Müller, Näfels; Mathias Oeler, Präsident der «Diana», Sektion Glarus, Ennenda; Alt-Gemeindepräsident und Alt-Landrat Hans Pfeiffer, Mollis; Hans Rudolf Reck, Präsident des Glarner Jagdschutzvereins, Niederurnen; Alt-Landammann und Ständerat Dr. Fritz Stucki, Netstal; und Polizeiadjutant Hans Peter Zweifel, Ennenda. Die Herausgabe meiner Dissertation in Buchform wäre nicht möglich gewesen ohne die grosszügige Unterstützung durch Herrn Rudolf Tschudi, Verleger, Sool.

Vor allem möchte ich aber auch meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Hans Herold, ganz herzlich für die Freiheit danken, die er mir in der Ausgestaltung dieser Arbeit gewährte.

Winterthur, im Advent 1978

*Elisabeth Thürer*

# I. Kapitel: Die Jagd im Alten Lande Glarus

## *1. Die Verfassung des Alten Landes Glarus*

Am 11. März 1387 gaben sich die Bewohner der etwa 40 Genossamen und Tagwen an einer gemeinsamen Tagung die ersten aus 21 Artikeln bestehenden *Landessatzungen.* Sie waren nach längeren Verhandlungen mit den eidgenössischen Orten (ausgenommen Bern) aufgestellt worden und genossen somit deren Unterstützung, wenn nicht gar — wenigstens mündlich geäusserte — Garantie[1].

Die nur wenige Monate nach dem Sieg der Eidgenossen bei Sempach feierlich beschlossene «Hausordnung» des jungen Landes widerspiegelt die Auseinandersetzung zwischen den erstarkenden Bauernrepubliken und dem nach Vormachtstellung greifenden Hause Habsburg. Es darf uns daher nicht enttäuschen, dass in der ersten glarnerischen Verfassung weder Jagd noch Wild erwähnt werden. Solche «alltäglichen» Dinge mussten hinter den brennenden politischen Fragen zurücktreten, wie das Wahlrecht, die Verwaltung und das Gerichtswesen, in letzerem das Erb- und Strafrecht sowie das Prozessrecht, wobei manches aus dem bisherigen Gewohnheitsrecht erstmals näher beschrieben ward. Das Recht des ansässigen ehr- und wehrhaften Bürgers auf freie Jagd und Fischerei das ganze Jahr hindurch war offenbar so selbstverständlich[2], dass der Schreiber der leider beim

[1] Blumer, Urkundensammlung Nr. 105, Winteler, Geschichte, Bd. 1, S. 110 ff.

Allgemein zur Verfassungsgeschichte: Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, S. 99 ff., Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, S. 45 f., 48 ff.

[2] Mutmassungen über ein *Jagdregal* finden in den glarnerischen Quellen keinerlei Anhaltspunkte. Vgl. dazu Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte Teil II, Bd. 2, S. 75, Hagenbach, Beiträge, S. 1 ff. und Kurt Lindner, Die Geschichte des deutschen Waidwerks, Bd. 2: Die Jagd im frühen Mittelalter, Berlin 1940, S. 102 ff.

Für den neuesten Stand der Wissenschaft Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 23 ff., 37 ff., speziell S. 40 f., wo er darlegt, wie die Einteilung der Jagd (Hochjagd, Niederjagd) im Zusammenhang mit der Regalität entstand.

Das Tal Glarus gehörte zum Zürichgau, dessen Grafen durch die Amtsleute die Reichssteuer einzogen und die hohe Gerichtsbarkeit innehatten. In den Reichsämtern walteten jedoch traditionsgemäss meist Einheimische, die mit Rechten und Bräuchen vertraut waren. Wann und wie das *Frauenkloster Säckingen* im Glarnerland zu Grund und Boden gelangte, ist nicht abgeklärt. Die Äbtissin besuchte das Tal nur alle vier Jahre und liess im übrigen die täglichen Rechtsgeschäfte durch Amtsleute besorgen, die

Brand von Glarus 1861 untergegangenen Gründungsurkunde keinen Tropfen Amtstusche darauf verwendete. Hingegen fassten die Landleute den damals bedeutsamen Beschluss, die soeben gutgeheissenen Bestimmungen nach Bedarf oder Belieben abzuändern, wenn eine solche «Verfassungsrevision» dem Willen der Volksmehrheit entspreche. An Landsgemeinden wie an Tagwensversammlungen sollten die Unterlegenen die Beschlüsse der Obsiegenden anerkennen und befolgen. Diese Bestimmung wurde 1448 ins älteste Landsbuch aufgenommen und erscheint in allen kantonalen Gesetzessammlungen bis in unsere Tage. Somit verkörpern auch sämtliche Beschlüsse, welche fortan die Landsgemeinde über die Jagd fasste, das Denken und Fühlen der Mehrheit der Bürgerschaft, und da ihnen das Gewicht der Tradition anhaftete, hielt es allezeit schwer, die herkömmlichen Rechte den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Für die Entwicklung eines Jagdrechtes spielten deshalb die *Ratsbeschlüsse* eine gewichtige Rolle. In wichtigen Angelegenheiten, bei denen man sich wohl fragte, ob sie nicht von der Landsgemeinde behandelt werden müssten, konnte jeder Ratsherr ein bis drei weitere Männer aus seinem Tagwen mit zu der Ratsverhandlung bringen. In solchen Fällen sprach man vom zweifachen, dreifachen, ausnahmsweise sogar vom vierfachen Rat[3].

Die Glarner hielten ihre Staatsordnung im eben erwähnten *Landsbuch* fest. Da indessen diese Zusammenstellung äusserst dürftig war, ordnete die Landsgemeinde von 1448 eine möglichst vollständige Sammlung der geltenden Gesetze an. Wir besitzen dieses alte Landsbuch nicht in seiner ursprünglichen Gestalt, sondern in einer Handschrift von 20 Pergamentblättern, in welche zugleich noch spätere Satzungen bis zum Jahr 1465 eingeflochten sind und die jedenfalls vor 1481 abgefasst sein muss; denn mit diesem Jahr

ebenfalls vorzugsweise einheimischen Kreisen entstammten und dem weltlichen Beistand der Äbtissin, dem Kastvogt, unterstellt waren. Erst als es Habsburg gelang, Reichsvogtei *und* Kasteivogtei an sich zu reissen, mussten die Glarner um ihre Rechte fürchten. Aus solcher Sorge heraus wuchs der Abwehrkampf, der 1387 zu den beschriebenen Landessatzungen und ein Jahr später zur Schlacht bei Näfels führte, vgl. Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, Glarus 1936, und Winteler, Geschichte, Bd. 1, S. 32 ff.

Das zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgestellte *Säckinger Urbar* hält die Zinsabgaben bis ins einzelne fest. Auffallenderweise bestand die Abgabe fast ganz aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen; kein einziges Stück Wild gelangte in die Klosterküche am Rhein oder auf den Tisch eines säckingischen Beamten. Auch im Reichssteuerrodel ist von Jagdabgaben nirgends die Rede, vgl. Einkünfte des Klosters Säckingen in Glarus im 14. Jahrhundert, herausgegeben von F. J. Mone, Bd. 18, Jahrgang 1865 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

[3] Thürer, Das glarnerische Verordnungsrecht, S. 19 ff.

beginnen die Nachträge, welche dann von anderen Händen nach und nach beigefügt wurden[4]. Das alte Landsbuch von 1448 wurde fortgeführt bis zum Jahre 1679, indem die Landschreiber — im 16. Jahrhundert sehr fleissig, im 17. aber immer nachlässiger — die von der Landsgemeinde und den zwei- und dreifachen Landräten erlassenen Satzungen von Jahr zu Jahr eintrugen. Die Fortsetzung des alten Landsbuches, das heisst die Aufzeichnungen der neueren Gesetze seit 1680, findet sich in den *Landsgemeindeprotokollen*. Eine amtliche Sichtung und Sammlung des vorhandenen Rechtsstoffes fand nie statt, so sehr man auch dessen bedurft hätte. Diesem Übelstand wurde wenigstens einigermassen durch zahlreiche Privatarbeiten abgeholfen, welche die bestehenden Gesetze nach Materien ordneten. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhielt Glarus als erster unter allen demokratischen Kantonen ein gedrucktes Landsbuch (1807). Die heutige Gesetzessammlung erscheint in Loseblattform.

Das Landsbuch wurde ergänzt durch das *Grosse Landsmandat*. Seine Anfänge gehen auf die Landsgemeinde von 1566 zurück. Diese setzte fest, man wolle jedes Jahr beschliessen, was man an den Satzungen beibehalten und was man abändern wolle. Das Grosse Landsmandat enthielt vor allem Bestimmungen der Gewerbe-, Sitten- und Sicherheitspolizei. Deren Einreihung im Alten Landsbuch genügte nicht; zur besseren Einprägung wurden sie jedes Jahr am St.-Martins-Tag in den Kirchen verlesen, nachdem sich die Landsgemeinde oder der mehrfache Rat und in etlichen Fällen der einfache Rat mit den für das kommende Jahr geltenden Neuerungen befasst hatten. Gewöhnlich wurde das Landsmandat einfach bestätigt, zuweilen fand aber auch eine zeitgemässe Revision statt. Die meisten dieser Mandate fielen im Hauptort 1861 den Flammen zum Opfer[5].

Vor der Reformation zweifelte niemand an der Fähigkeit der Landsgemeinde, die Staatsangelegenheiten nach dem 1387 verankerten Grundsatz des Mehrheitsentscheides zu regeln. Gott und Vaterland bildeten für die Glarner bis zum Beginn der Neuzeit eine selbstverständliche Einheit. Der *Glaubensstreit*, durch Zwinglis enge Beziehungen zu seiner ersten Pfarrei Glarus aktualisiert, stellte die Glarner vor die Frage, in welcher konfessionellen Form Gott im Vaterland sich äussern solle. Die Spaltung konnte

[4] Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Teil II, Bd. 2, S. 386 f.

[5] Thürer, Das glarnerische Verordnungsrecht, S. 22 ff. Der Inhalt des grossen Landsmandates zeugt von einer landesväterlichen Fürsorge für das Wohlergehen der Leute und weist gewisse Parallelen zu den Reichs-, Landes- und Stadtpolizeiordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts auf, dazu Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 200 ff.

im 16. Jahrhundert noch vermieden werden (Landesverträge 1532/1564), im 17. Jahrhundert war dies nicht mehr möglich. Am 14. September 1623 siegelten auf der Tagsatzung zu Baden die Boten der dreizehn Orte jenen Glarner Landesvertrag, der die Verfassung tiefgreifend umgestaltete. Die wichtigsten Bestimmungen bezogen sich auf das Wehrwesen und die Ämterbesetzung. Jeder Teil durfte fortan nur mit der Mehrzahl seiner eidgenössischen Religionsverwandten in den Krieg ziehen, aber auch die Teilnahme der eigenen Landleute an einem Feldzug verbieten. Für die Ämterbesetzung kam man zu einer Zwischenlösung: Der Landammann wurde von nun an während zweier Jahre von den Katholiken und während dreier Jahre von den Evangelischen gewählt. Das lebenslängliche Amt des Pannerherrn wurde ebenfalls abwechslungsweise vergeben; die leer ausgehende Partei konnte sich mit dem des Pannervortragers vertrösten. Jeder Teil ernannte einen eigenen Landeshauptmann und einen Landesfähnrich. Während jeweils sechs Jahren amteten reformierte Säckelmeister, Landesbaumeister und Landesweibel, hierauf gingen diese Ämter an die Katholiken. Auf die Kanzlei zogen drei neugläubige und zwei altgläubige Vertreter ein. Entsprechende Regelungen traf man für die Besetzung der Vogteistellen und der Gerichte. Von 1634 an fanden jährlich drei Landsgemeinden statt, je eine konfessionelle und eine Woche später die gemeinsame.

Der Landesvertrag von 1638 schied die eigenen Landvogteien den verschiedenen Konfessionen zu. Im Jahre 1683 wurde ein weiterer Landesvertrag abgeschlossen. Er schuf zwei beinahe selbständige Staaten. Wäre es nach dem Sinn der Katholiken gegangen, so hätten diese den unteren, wirtschaftsgeographisch günstiger gelegenen Teil des Landes erhalten, während die Protestanten im Hinterland «eingeschlossen» worden wären. Das Projekt scheiterte, weil von dieser «Völkerwanderung» mehr Evangelische als Katholiken betroffen worden wären. Die beiden konfessionellen Staaten und deren «Dachorganisation», das Gemeine Land, blieben bis 1798 bestehen. Die helvetischen Machthaber bereiteten diesem Zustand am 4. Juli 1798 ein Ende[6].

Diese staatsrechtlichen Verhältnisse muss man sich vor Augen halten, wenn nun auf das glarnerische Jagdwesen in älterer Zeit näher eingetreten wird.

[6] Nach Thürer, Kultur, S. 67 ff., Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 75 ff. Die verwaltungsmässige und politische Trennung hatte den Vorteil, dass jeder dieser Zwergstaaten überblickbar und durchschaubar war. Hätte bei der Besetzung der Ämter nicht eine bedenkliche Korruption eingerissen, so hätten verhältnismässig viele Bürger in den Behörden Einsitz nehmen können.

## 2. *Schonvorschriften für Wild*

### a) Verbotene Jagdzeiten und Jagdmethoden

«Die Geschichte der Jagd ist die Geschichte der Jagdeinschränkungen», stellt Philipp Schmidt fest[7]. Der träfe Satz gilt auch für das Glarnerland. Seine Jagdgeschichte lässt sich anhand der Landsbücher, der Ratsprotokolle, der Landsmandate, später der Landsgemeindememoriale und der Amtsberichte schildern[8]. Zwar erwähnt, wie bereits gesagt, die Verfassung von

[7] Schmidt, Wild. S. 10 f., 202 ff. Über Jagdgesetzgebung in *anderen Kantonen,* vgl. Louis Blanc, Le régime de la chasse dans le Canton de Fribourg, Diss. Freiburg 1930, Gustav v. Burg, Die Jagd in der Schweiz, Genf 1910, Dettling, Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen, Dommer, Die Jagdpacht, Fierz, Geschichte und System der Schweizerischen Jagd-Strafgesetzgebung, Hagenbach, Beiträge, Hämmerli, Das zürcherische Jagdrecht, Jann, Das Jagdwesen in Nidwalden, Jörimann, Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, Kaegi, Das schweizerische Jagdrecht, A. Kuoni, Geschichtliches über die freie Volksjagd in Graubünden, in: Die Bündner Volksjagd, Chur 1936, Kurmann, Geschichte und System des luzernischen Jagdrechts, Albert Lutz, Die Zürcher Jagd, Zürich 1963, Walther Merz, Zur Geschichte der Jagd im Aargau, in: Zum 50jährigen Jubiläum des Aargauischen Jagdschutzvereins. 1883—1933, Anton Meuli, Die Geschichte des Jagdrechts in Graubünden, in: Der freie Rätier, 1905, Nrn. 19—21, Ed. v. Rodt, Alt-Bernisches Jagdwesen, in: Neues Berner Taschenbuch, 1901, S. 39 f., Alfred Schätzle, Zur Geschichte der Jagd in der Schweiz, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 248 ff., Paul Schenk, Ohne meiner gnädigen Herren Willen soll niemand kein Horn schellen noch ein Wild fellen, in: Jagd und Naturschutz, S. 11 ff., Otto v. Steiger, Das Jagdwesen in der Schweiz, Kiesen 1930, Steinmann, Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, Vögeli, Das solothurnische Jagdrecht, Waeckerling, Die Jagdvergehen nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Für die *deutsche Jagd* vgl. zuletzt Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 268 ff. (die Jagd galt als das Vergnügen weniger Privilegierter; jagdrechtliche und gesellschaftliche Hierarchie waren eng miteinander verknüpft; Jagd und Jagdzeiten bestimmten Aufenthaltsort und Lebensrhythmus der Herren), S. 42 ff., 112 ff. (den Bauern war die Jagd verboten mit Ausnahme der «freien Pürschen», und den geplagten Untertanen auferlegte man Jagdfronen wie Hundelege, Jägeratzung, Jagddienste), S. 31 ff. (Widerstand durch die «Bundschuh»-Bewegung und den «Armen Konrad»), S. 195 ff., 232 ff. (die Lage der Bauern besserte sich erst unter dem Einfluss der Aufklärung), S. 290 ff. (ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis).

[8] Das *Memorial* ist ein Geschäftsverzeichnis der Landsgemeindeverhandlungen. Es wurde schon im 16. Jahrhundert durch den Landschreiber erstellt und dem Landammann übergeben, damit er nach dessen Anleitung dem Volk die einzelnen Geschäfte erläutern konnte, welche die Obrigkeit ihm vorlegen wollte. Die Memoriale wurden erstmals 1809 für die gemeine und 1812 für die evangelische Landsgemeinde gedruckt. Ab 1920 werden die Memoriale immer trockener und steifer. Der Bürokratismus hatte sich im Bereiche des Hubertus eingenistet, Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 138 f., 344. Die *Amtsberichte* von Landammann und Rat des Kantons Glarus an den hohen dreifachen Landrat (heute: des Regierungsrates und des Obergerichts an den Landrat) behandeln in neuester Zeit den Zeitraum von einer Landsgemeinde bis zur anderen. Der erste Amtsbericht umfasste die Jahre 1848 bis 1851.

1387 die Jagd nicht, und noch im Landsbuch von 1448 suchen wir umsonst nach einem Eintrag über das Jagdwesen. Doch schon 15 Jahre später vermerkte der Landschreiber darin:

> Item es sol nyemen in unsrem Land noch in unsren alpen weder frömd noch heimsch ankein murwertier nüt fachen under ankeiner blatten noch mit keinem gericht vor Sant Michelstag, von dannen hin mag ein jecklier Landtman oder sin knecht graben und fachen wie er mag, aber ein frömder, der nüt Landtman ist, der sol und mag ankeins nüt fachen. Wer das innen wirt, das ein frömder das tüott, die sol man dar umb straffen [9].

Vom Schiessen sagt dieses älteste Dokument über Wildschutz noch nichts. Jedenfalls war die Feuerwaffe um 1450 noch wenig verbreitet, und deshalb sind auch Rotwild, Gemsen und Steintiere, denen man nur mit der Büchse beikommen kann, erst 1535 erwähnt. 1572 liessen Landsgemeinde und zweifacher Rat ab allen Kanzeln verkünden:

> Myn Herren lassend auch allen unsern Landtlüthen und Landtsässen zuo, das man fürhin zuo herpstzyt die murmelthier im Fryberg in unserm Land graben möge. Doch sol man sy sonst in keynen andern weg fachen noch umbringen bim eidt. Desglychen so mag auch jeder Landtman old Landtsäss die murmelthier in andern gebirgen in unsrem land nach mitten ougsten hin schiesen doch nit mit hagelgschütz und zuo herpst graben. Aber mit grichten fallen und under den blatten fachen, das alles ist abgstrikt und verpotten und sol die murmelthier weder Landlüth noch hindersässen dergstalt umbringen noch fachen bim eidt [10].

An der folgenden Landsgemeinde in Schwanden musste diese *Murmeltier-Vorschrift* erläutert werden. Die Hintersässen (niedergelassene Einwohner ohne Bürgerrecht) glaubten, diese Tiere zwar nicht fangen, aber schiessen zu dürfen. Der Artikel im Landsbuch wurde deshalb abgeändert:

> Uff sonntag vor ingendem meyen ao. 1573i gsten hat ein Landtamman und gantze Landtgmeind zu Schwanden versampt den obbeschribnen artickel der murmerthieren halb umb etwas geenderet und zu einem Landtrecht ufgenommen, das fürhin die Landtlüth die murmerthier nach des Heligen Chrütztag fachen und graben dörffen, wie sy mögen. Vorhin aber sölle sy niemants under den blatten, und mit keinen gerichten fachen. Aber ein frömbder, so nit Landtman ist, sol und mag keins nit fachen, weder schiessen noch umbringen in deheinen weg weder vor noch nach des Heligen Chrütztag by fünff pfunden zbuss. Und welcher einen wüsst das überträthen haben, der sol denselben einem Landtamman oder Statthalter angeben bim eyd [11].

[9] ALB Art. 93: «Wer und wenn man nit murmondt thier fachen mög», ZSR V, S. 165. *Fachen* heisst fangen, ein *gericht* ist eine Falle, und bei der *blatte* handelt es sich um eine schwach gestützte Steinplatte, die als Falle diente.

[10] LM von 1572. *Hagel* ist noch heute in der deutschen Weidmannssprache eine Bezeichnung für bestimmte Schrotsorten. Der *eidt* bezieht sich auf den Eid, den jeder Landmann jährlich an der Landsgemeinde zu schwören hatte. Mit *Fryberg* ist das alte Glarner Wildasyl gemeint, von dem noch die Rede sein wird (hinten II/1).

[11] ALB Art. 93 (neuerer Titel): «Das niemand, so nit Landtman ist, murwerthier fachen sölle», ZSR V, S. 165.

Die Bestimmung zeigt, dass man nicht bloss die Munggen vor ihren Jägern, sondern noch mehr die Landleute davor schützen wollte, dass ihnen Fremde ins Gehege kamen und auf den Glarner Alpen die Murmeltiere wegfingen[12]. Das Mandat von 1615 wiederholte das auch 1584 bestätigte Gesetz, verschärft aber die Mahnungen an die Hintersässen. Hierin widerspiegelt sich, wie auf anderen Gebieten, die Abkapselung der Bürger gegenüber den Nichtlandleuten, wie sie im 17. Jahrhundert in der ganzen Schweiz begann[13]. Weiter sollten künftig auch die Freibergmunggen von einer Verfolgung durch den Menschen gänzlich gefreit sein bei fünf Gulden Busse. 1656 verkündete das Grosse Landsmandat:

> Beträffende die murmel tierly sindt solche wie bisharo gentzlich gefryet bis zuo St. Jacobstag. Darnach soll jedem Landtman frystahn, solche ussert dem Fryberg in den gebirgen im Landt mit der kuglen zuo schiessen, mit geschroth aber als? [sic!] mit stuckhen ? [sic!] bleibt es sowohl verbotten als mit graben.

Nach dem Landsbuch von 1690 stand die Busse damals auf fünf Pfund; sie wurde noch im Landsbuch von 1755 bestätigt. Als Fallenart wird hier erstmals das sogenannte Rutenfach (Einfanggeflecht) erwähnt. Im Landsbuch von 1784 heisst es neuerdings:

> Item ist auch erkent worden, es solle das munkengraben, auf welcherley art es jmmer seyn möchte, von nun an nit allein in dem Freyberg, sondern auch aussert dem Freyberg zu allen zeiten beim eid verbotten seyn. Auch die fehlbaren von dem seher ebenfalls bei eid zur exemplarischen abstraffung ohnverzüglich an hoher Behörde angezeigt werden sollen!

Im Jahre 1788 drohte die Glarner Obrigkeit jedem Landmann mit Verlust des Landrechts (Bürgerrechts) für sechs Jahre, wenn er im Freiberg den Munggen nachstelle[14].

Nicht nur Nahrungssorgen bewogen die Glarner, auf die Munggenjagd zu gehen, sondern ebenso volksmedizinische Bedürfnisse. Das bis zu 20 Pfund schwere, leicht zu erbeutende Tier lieferte ein wohlschmeckendes Fleisch, das besonders Wöchnerinnen gereicht wurde. Bei einem Herbstmungg konnte 1 kg Fett gewonnen werden. Mit Branntwein vermischt, bewährte es sich als Mittel gegen Gliedersucht, Gicht, Blinddarmentzündung, Kolik, Drüsenverhärtungen, Frostbeulen und Keuchhusten. Einen offiziellen Preis gab es nicht, doch wurden noch um 1796

[12] Heer in JHVG 38, S. 11. Der Ausdruck Mungg (auch Munk) ist im Glarnerland in der Schriftsprache heute noch gebräuchlich.

[13] Zu den Hintersässen speziell hinten I/5.

[14] LM 1788: «und zwaren bei verlust des degens vor 6 jahre lang.» 1804 wurde stattdessen eine Busse von 20 Kronen festgesetzt: LB 1807, § 217.

für ¼ Mass Fett (=137 Gramm) bis zu 20 Batzen, heute nominell etwa Fr. 13.—, bezahlt[15].

Ursprünglich war die Jagd das ganze Jahr hindurch frei. Der aufkommenden Feuerbüchsen wegen setzte die Landsgemeinde von 1535 den Beginn der Hochwildjagd auf St.-Johann-des-Täufers-Tag fest und den Schluss auf die alte Fasnacht. Der Beschluss lautete:

> Item ein Amman und zwyfalter Radt habendt angesechen und sich erkendt, us empfelch eyner gantzen Landtzgmeindt, das niemandtz in unserm Land kein rottgwild, gampssthier noch steinthier schiessen, fachen, noch in keinen weg umbringen sol von der alten Fassnacht hin bys zu Sant Johans des Töuffers tag jeder by synem geschwornen eyd[16].

Im Jahre 1566 schob man den Beginn auf den St.-Jakobstag hinaus, und 1672 wurde die *Gemsjagd* von Martini an geschlossen[17]. Auch sollten künftig *Hirsch und Reh* im ganzen Land zu jeder Zeit die Büchsen ihrer Verfolger nicht mehr fürchten müssen; sie wurden beim Eid und 50 Kronen Busse geschützt[18]. Wer die Busse nicht bezahlen konnte, dem drohte das Landsmandat von 1783/84 den Verlust des Degens (des Beweisstückes der bürgerlichen Ehren und Rechte) für zwei Jahre an. In zweifelhaften Fällen sollten die gnädigen Herren Kundschaft (Zeugenaussagen) aufnehmen.

Ein *Sonntagsjagdverbot* wurde 1697 vom Evangelischen Rat erlassen. Ob der katholische Teil dieser Neuerung folgte, weiss man nicht. Der Eintrag ins Ratsprotokoll lautet:

> Vor dem montag nach St. Jacobtsag solle niemand ins gebirg zuschiessen gehen, sonder soll an bemeltem montag erst angehen, und zuvor ein jeder sich bey den Rathsgliedern anmelden bey der drauf gesetzten buohs. An den sontagen solle gar nit gebirgset werden bey straff und ungnad[19].

[15] GUGGISBERG, Tierleben, Bd. II, S. 60 f., EBEL, Gebirgsvölker, Bd. II, S. 203 f. Laut HEINRICH SCHMID, Volksmedizinisches aus dem Kanton Glarus, Zürich 1924, S. 53 wurde um 1920 Munggenfett bei Katarrh angewendet (Einreiben an Hals und Brust).

[16] ALB Art. 107: «Von rottgewildt, gampssthier und steinthieren zefachen», ZSR V, S. 170 f. Da Raubtiere zu jeder Zeit erlegt werden durften, war es offenbar schon vorgekommen, dass sich anstelle von Raubwild Nutzwild in den betreffenden Fallen verfing. Jedenfalls legt der Artikel weiter dar: «Es wäre dan sach, das eyner oder mer bären, wolff ald anderer schädlicher thieren fallen hette, und etwas darin fienge ald umbrächty, soll im an synem eyd nutz schaden.»

[17] BARTEL/JENNY, Daten, Bd. 1, S. 62, BLUMER/HEER, Gemälde, S. 437, BLUMER, Staats- und Rechtsgeschichte Teil I, S. 444 f., festgehalten im LB 1690: «Die Zeit ist situnter abgeenderet, und gaht der schiesset an an St. Jacobstag im hüöwmonath undt giltet bis an St. Martistag im herbst, da dann mit schiessen des wildts aufgehört werden solle, beim eidt und erwartender straff und ungnadt.»

[18] GRP 14. Mai 1672.

[19] ERP 12. Juli 1697. *(Ge-)birg(s)en* bedeutet Jagen im Hochgebirge.

1757 erwähnte das Landsbuch auch *Füchse und Hasen:*

> Von eingehendem merz bis alt Verena tag sind die hasen und von eingehendem merz bis alt Michelstag sind die füchs zu schiehsen bei 1 cronen bues verbotten [20].

Schon früh trachtete man, die Jagd auf *Vögel* besser in den Griff zu bekommen. Das Federwild erfreute sich bereits seit 1557 des gesetzlichen Schutzes, da der Rat damals die Steinhühnerjagd von der alten Fasnacht bis zum St.-Jakobstag untersagte [21]. Zwei Jahre später verbot man den Gebrauch des sogenannten Hagelgeschützes, da es das Geflügel nur verwunde, nicht aber töte [22]. Unter der Androhung der beträchtlichen Busse von fünf Gulden (soviel kostete damals ein Ochse!) wurde 1616 das Flugjagdverbot vom Verenatag bis alt Martini auf alle Arten Wildhühner ausgedehnt [23]. Das Landsmandat von 1783/84 legte den damaligen Rechtszustand folgendermassen dar: Grosse Vögel sind nur von eingehendem März bis St. Johannes jagdbar, ausgenommen

> einig ambslen in zeit, da selbe am frühling mit denen mistlern durch das Landt streichen. Dise sollen im verbott während ihrer streichzeit ebensowenig begriffen seyn als die übrigen schädlichen vögel als da seynd gyren, einigel [Adler?], graggen, ägersten, hächer und bollenbükher [Gimpel], welche zu allen Zeiten zu schiessen männiglichen erlaubt ist.

Die kleineren Vögel wurden 1678 für sechs Jahre bei vier Kronen Busse gebannt, weil sie dafür sorgten, dass die Raupen nicht überhand nahmen [24, 25].

Obwohl diese Vorschriften über die Jagdzeiten neben dem Schutz des Wildes sicher auch die landwirtschaftlichen und damit im Glarnerland zugleich die alpwirtschaftlichen Interessen im Auge hatten, finden sich in früheren Zeiten noch keine ausdrücklichen Bestimmungen zum *Schutze*

[20] Fassung LM 1788. Vgl. auch JHVG 42, S. 122.
[21] GRP 24. Mai 1557.
[22] GRP 20. Juli 1559, vgl. vorn Anm. 10.
[23] GRP 7. Mai 1616.
[24] GRP 20. Juli 1768.
[25] Derart wurden im LB 1807 die Schonzeiten für Wild wie folgt festgelegt:
«§ 218: Von der Jagdbarkeit, und dem Gewild ausser dem Freiberg.
Es ist jedermann verboten, ausser dem Freiberg von Martini bis Jakobi, Gamstier, Munken, auch allerlei Arten Wildhühner zu schiessen oder auf irgend eine Weise zu töten; eben so ist es verboten, Munken zu graben, auf jede Übertretung des eint oder andern Teils dieses Verbots bei 6 Kronen Buss.
Ferners ist verboten, von eingehendem Merzen bis alten Verenatag die Hasen und von eingehendem Merzen bis alt Michelstag die Füchse zu schiessen bei 1 Kronen Buss.
Auch ist verboten, von eingehendem Merz bis alten Johannitag die Vögel zu schiessen, mit Ausnahm der Ringamseln und Mistler, die als schädliche Tiere zu allen Zeiten zu schiessen erlaubt sind.»

*landwirtschaftlicher Kulturen*[26], weil jeder freie Landmann berechtigt war, ja, durch Aussetzen von Schussprämien sogar ermuntert wurde, schädliches Wild auf seinen Gütern abzuschiessen[27]. Ausserdem liess das System der freien Jagd einen Schaden stiftenden, übergrossen Wildbestand nie aufkommen; vielmehr musste man die Tiere mit Bannvorschriften und Wildasylen mühsam vor totaler Ausrottung bewahren. Die ersten Diskussionen um Wildschaden und seine Vergütung wurden denn auch erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts und hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Freiberg geführt, weil sich das Wild unter der Aufsicht des Bundes und in den Bannbezirken wieder vermehren konnte. Die Wildschadensfrage wird deshalb im Kapitel über kantonale Gesetzgebung unter Oberaufsicht des Bundes untersucht[28].

*Jagdhunde* waren im Lande Glarus zu keinen Zeiten wohlgelitten. Schon 1558 hatte eine Norm das Halten solcher Hunde im Freiberg untersagt, sie fiel aber dann der zügellosen Landsgemeinde von 1568, die den Freiberg aufhob, zum Opfer und wurde später nicht mehr erneuert[29] Erst 1733 beschäftigte das Traktandum «Hunde» wieder die Landsgemeinde. Sie beschloss:

> Wegen den s. h. hünden ist auf eingegebene klag ermehret erkent, weilen dem bericht nach allerhand s. h. hünd sich auf deren alpen befinden und aufgehalten werden, durch welche nicht allein in muncken und gamssthieren und anderem gewild, sondern in schmalvieh u. kälbern grossen schaden beschehen, sollend s. h. hünde, was art und gattung selbige seyn möchten, in allen alpen unseres Landes

[26] Hösli, Alpwirtschaft, S. 129: «Die Geschichte der Glarner Landwirtschaft ist zugleich die Geschichte der Alpwirtschaft.» Meyer, Forderungen aus Wildschaden, S. 117 ff., spez. S. 127.

[27] Hösli, Alpwirtschaft, S. 173.

[28] Meyer, Forderungen aus Wildschaden, S. 120. Zur Geschichte des Waldes vgl. Ernst Blumer, Entwicklung der Waldwirtschaft im Glarnerland, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, 125. Jahrgang, Nr. 9, September 1974, Hösli, Alpwirtschaft, S. 222 ff., zur gänzlich verschiedenen Lage in Deuschland vgl. Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 32 ff., 76 ff. (die Felder der Bauern wurden geradezu als Tiergärten des Landesherrn betrachtet), S. 92 ff. (Versuch einer Quantifizierung des Wildschadens), S. 178 ff. (Einführung von Wildschützen unter Einfluss der Aufklärung).

[29] Zur Landsgemeinde von 1568 siehe hinten II/1/d). Der Hundeartikel wurde auch nicht ins LB aufgenommen. Im Gegensatz zum glarnerischen LB kannten die Rechte von Obwalden, Nidwalden und Schwyz eine eigentümliche Regelung im Zusammenhang mit Schäden, die die (Jagd)hunde anrichteten: Der belangte Eigentümer musste den Schaden nach der Würdigung des Klägers ersetzen, wenn er nicht den Unschuldseid für seinen Hund schwören oder den wahren Sachverhalt durch Zeugen beweisen konnte. War der Beklagte nicht Eigentümer des Hundes, das Tier ihm jedoch nachgelaufen, so entging er der Klage nur durch die eidliche Versicherung, er habe den Hund weder an sich gelockt, noch beherbergt oder ernährt. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Teil II, Bd. 2, S. 145 f.

sowohlen in als assert dem Freyberg, bey hocher straf MgHH auch abtrag alles schadens zu unterhalten abgestrickt und verbotten seyn mit dem fuhrneren anhang wer dergleichen s. h. hünd von der eint als anderen arth in unseren alpen sehe oder antrefen möchte, jederman zugelassen seyn sole, selbige zu schiessen oder umzubringen nach belieben, welches zu verhalt in das grosse Landsmandat gesezt und auch verlesen werden solle [30].

Ein Jahr später betrug die Busse 20 Kronen [31]. Das Verbot wurde 1739 wiederholt, aber offensichtlich überhaupt nicht beachtet, denn 1744 verkündete das Landsgemeindeprotokoll, es solle «nüerdings verbotten seyn, die jagdhünd in unserem Land zu unterhalten [32]. Ausdrücklich warnte das Landsmandat von 1788:

An denen bergen und alpen, so in dem Freiberg ligen, sollen keine hünd geduldet werden bei 10 cronen bues. Auch sind sonsten alle schädliche hünd auf denen alpen zu unterhalten bei 5 cronen bues verbotten, und welche in denen bergen, weiden, wälderen und alpen dem vich nachzulaufen gesechen wurden, sollen erschohsen und umgebracht werden mögen. Das jagen mit hünden ist bei 1 cronen bues verbotten.

Diese Vorschrift findet sich im selben Wortlaut — abgesehen von einer gewissen Präzisierung — noch im Landsbuch von 1807 [33].

Das *Fallenlegen* war ursprünglich nur für geschützte Tiere und im Banngebiet, ganz allgemein erst nach der Helvetik (1804) verboten [34]. Die Norm war wohl aus verschiedenen Gründen notwendig geworden. Einerseits verunmöglichte die lautlose Fallenjagd jegliche Aufsicht; andererseits dachte man an die öffentliche Sicherheit, denn die Fallen waren auch für Menschen gefährlich. Bis ins 19. Jahrhundert hinein überwogen nämlich nicht die Fangeisen, sondern die alten Holz- und Steinfallen, eine Art Schwerkraftfallen. Das erbeutete Tier wurde meist augenblicklich getötet, wenn es den mit dem Auslösungsmechanismus verbundenen Köder berührte, da die herabstürzenden Gewichte (Baumstämme, mit Steinen beschwerte Bretter usw.) das Opfer erschlugen [35].

[30] GLP 6./17. März 1733, *S. h.* heisst salvo honore (übers.: mit Verlaub). Man schien damals, wenigstens in der Kanzleistube, recht prüde getan zu haben. *MgHH* bedeutet Meine gnädigen Herren.

[31] GLP 28. April 1734.

[32] GLP 13./24. Mai 1739, Wortlaut des LM von 1782/83.

[33] LB 1807, «§ 221: Von den Hunden im Freiberg, Alpen und sonsten.»

Neu: «So einer einen gefährlichen und schädlichen Hund hätte, und selben nicht abtun liesse, so soll er den entstehenden Schaden abtragen.»

[34] LB 1807, «§ 219: Vom Tierfallen-Legen.

Das Tierfallen-Legen in allen übrigen Gegenden unsers Lands ist bei 10 Kronen Buss und bei Abtragung alles dadurch entstehenden Schadens verboten.»

[35] Ott, Sprache, S. 281.

Wir stellen fest, dass trotz einsetzender Industrialisierung (1714 Einführung der Baumwollhandspinnerei, 1740 erste Baumwolldruckerei) die überaus dürftigen Wildschutzbestimmungen sich kaum änderten. Die Bussen wurden zwar im Laufe der Zeit nominell erhöht, in Wirklichkeit jedoch nur dem sinkenden Kaufwert des Geldes angepasst. Angesichts der Tatsache, dass jeder Landsmann jagdberechtigt war und die ihm gewährte Freiheit wohl unbedenklich ausschöpfte, ist es allein den technisch unvollkommenen Jagdgeräten zu verdanken, dass diese Mängel der Gesetzgebung nicht zum Untergang des gesamten Wildbestandes führten.

### b) Ihre praktische Bedeutung

Oswald Heer meinte 1886, man habe in früherer Zeit strenger auf die Handhabung der Jagdgesetze geachtet — «wie es scheint»[36]. Das war wohl kaum der Fall, denn um den Jagdvorschriften Nachachtung zu verschaffen, übertrug man die *Aufsicht* den *Landleuten*, also auch solchen, welche die Satzungen geflissentlich missachteten:

> Und wer einer wüst, der die Zeit übersechen hat, der soll denselben einem Landtamman angeben bi einem eidt[37].

Tat er es nicht, so sollte er mit der gleichen Strafe wie der Frevler belegt werden, weil auch er «seinen eyd übersechen und nit gehalten». Dieses Kontrollsystem, das die Ahndung von Übeltätern dem Zufall überliess, taugte sicherlich wenig. Dass der Wildfrevel im Gemeinen Lande Glarus blühte — auch im Freiberg, wie wir noch sehen werden —, beweist einerseits der ständige Rückgang des Wildbestandes und andererseits die Tatsache, dass *jagdrechtliche Strafurteile* aus dieser Zeit — wie aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist — zu den grössten Seltenheiten gehörten. Auch fielen sie ausgesprochen milde aus — trotz der angedrohten harten Strafen. Das «Jagdstrafrecht» lag überhaupt ganz im Ermessen der Räte, die im wahrsten Sinne des Wortes nach «Ansehen und Person» urteilten.

So hatten beispielsweise Christian Salmen und Fridli Weber 1548 widerrechtlich für die Fahrt (jährliche Gedenkfeier an die Schlacht bei Näfels) Rehe geschossen. Der Rat erliess ihnen die Busse, weil es zu Ehren der Fahrt gewesen sei[38].

Im November 1553 bedachten die Gnädigen Herren Hans Schindler mit einer Geldstrafe von 5 Pfund Busse, weil er im Brunnalpeli im Rossmatter-

[36] Blumer/Heer, Gemälde, S. 437.
[37] Fassung, LB 1690.
[38] GRP 11. April 1548.

tal entgegen dem Verbot ein Tier erlegt hatte. Von einer solchen Vorschrift wollte Schindler nichts gewusst haben[39].

Ein erstaunliches und interessantes Urteil stammt aus dem Jahre 1592: Jakob Schuhmacher von Matt musste der Obrigkeit 2 Pfund abliefern, weil er ein Gitzi, das «erst geworden war», einer Gemsgeiss wegnahm[40]. Der Entscheid ist deshalb beachtlich, weil bis zum Bundesgesetz von 1876 kein Erlass Muttertier und Kitz zu schonen gebietet. Das Verhalten des vor den Rat beorderten Schützen muss den Herren trotzdem verwerflich und strafwürdig erschienen sein; widersprach es doch der «Vernunft» der Schöpfung und dem Willen Gottes!

Zur largen Gerichtspraxis hinzu traten viele *Spezialbewilligungen* an hochgestellte Persönlichkeiten für Abschuss von Wild während der kurzen geschlossenen Jagdzeit. Hauptmann Meinrad Tschudy beispielsweise erhielt im Juli 1575 die Erlaubnis, seinem Schwager ausserhalb des Landes Wildbret und Geflügel zu schicken, so viel er in acht Tagen bekommen könne, dann aber nicht mehr[41]. Derselbe Ehrenmann gedachte 1576, Hochzeit zu halten. Der Rat billigte ihm diesmal ein bis zwei Gemsen zu, den Freiberg sollte er aber mit seiner Büchse in Frieden lassen[42].

Ebenso grosszügig gewährte man «denen von Kaltbrunn» im Januar 1626, mit ihren Otterhunden im Lande den Wassern entlang zu jagen[43].

«Hat nie viel gulten», schrieb ein treuherziger Landschreiber 1586 neben ein praktisch nicht durchführbares Verbot der Annahme von heimlichen Pensionen (Friedensgeldern ausländischer Regierungen) ins Landsbuch[44] — eine Erkenntnis, die sich ohne weiteres auch auf die Durchsetzung der glarnerischen Jagdgesetze anwenden liesse.

### *3. Beschränkung des Handels mit Wildbret*

Damit der Nutzen, den das Wild als *Nahrungs- und Einnahmequelle* brachte, dem Land nicht entgehen konnte, beschränkte die Obrigkeit die Verfügungsfreiheit über Wildbret. Die Jagdbeute sollte *allen Landleuten*

[39] GRP 11. November 1553.
[40] GRP 5. Mai 1592.
[41] GRP 18. Juli 1575.
[42] GRP 16. November 1576.
[43] GRP 17. Januar 1626.
[44] Coll. 75, S. 35, 78, S. 46. Dagegen wurden in Deutschland unter der Fuchtel der herrschaftlichen Jäger die angedrohten, harten Strafen für Wilderei, Jagdfrevel und Wilddiebstahl regelmässig und unerbittlich ausgefällt, weil sich die Jagdberechtigten bei einer Verletzung ihres Privilegs persönlich beeinträchtigt und beleidigt fühlten. Jeder verurteilte und bestrafte Wilderer bestätigte die herrschaftliche Majestät und die adelige Sonderstellung, ECKARDT, Herrschaftliche Jagd, S. 127 ff., 273.

und *nur ihnen* zugute kommen. Der Rat befahl deshalb 1568, die Schützen sollten das Wildbret nicht teurer als um einen Schilling das Pfund geben[45]. Ein Jahr zuvor erliess er ein Ausfuhrverbot für Wild und 1593 noch ein besonderes für Murmeltiere[46]. Man sollte daher an der Ziegelbrücke fleissig Aufsicht halten. 1690 erging abermals ein strenges Ausfuhrverbot für Federwild, Murmeltiere, Hasen, Gemsen, Fische bei einer Krone unerlässlicher Busse[47]. Das Zugrecht sollte auch auf das Wild Anwendung finden: Es soll niemand aus unserem Lande Lachse, Geflügel und Wildbret weder verkaufen noch verschenken, sondern es muss im Land verbleiben und käuflich sein. Wer sich über diese Bestimmung hinwegsetzt, soll 10 Kronen Busse entrichten. Im Falle aber jemand Lachse, Wildbret und Geflügel, viel oder wenig, aus dem Lande ohne obrigkeitliche Begünstigung (durch den Landammann oder den Landesstatthalter) fertigen wollte, soll es jedem Landsmann freistehen, ihm solches abzunehmen und ohne Bezahlung für sich zu behalten und sich dafür verantwortet haben[48]. Im Falle einer die 10 Kronen nicht bezahlen kann, soll er ohne Gnade in die Gefangenschaft gelegt werden.

Damit jedermann zu seinem Fleisch komme, wurde 1574 verboten, einem einzigen Käufer ein ganzes Tier zu geben[49]. 1676 ertönte im Rat die Klage, dass mit aller Gattung Federwild und anderem Wildbret der schädliche *Fürkauf* allzusehr betrieben werde, dass Ehr' und Eid dabei übersehen und in den Wind geschlagen würden. Der Rat gebot durch ein Mandat, dass alles Wildbret und Geflügel wie von alters her auf den Markt zu bringen sei[50].

Im Jahre 1702 betrugen die amtlichen Preise: ein Haselhuhn 20 Schilling, ein Steinhuhn 10 Schilling, ein Laubhuhn 25 Schilling, ein Schilthahn 13

[45] GRP 4. Mai 1568.

[46] GRP 6. Mai 1567, 7. Mai 1577, 7. Mai 1616.

[47] GRP 24. Mai 1690.

[48] GRP 3. August 1675, das *Zugrecht* entspricht etwa einem Vorkaufsrecht zu einem amtlich festgesetzten Preis.

[49] GRP 4. Mai 1574. Ähnliche Beschlüsse müssen aber schon früher gefasst worden sein. Jedenfalls erscheint im LM 1572 bereits eine entsprechende Bestimmung: «Es sol auch keiner ein gantz thier hingeben wo noch ander wären, die auch darvon ze han begertten, sonder jn gemein ustheilen. Die pirser [Pirscher] sond auch kheinem vorhin kein wildpräth verheissen, sondern ejnem jeden wie gemeldt ist geben by x pfund zbuss.» Für das nämliche Verhalten steht die Strafe nach dem LM 1783/84 auf einer Krone, ebenso für Verkaufen von Gemsfleisch über der amtlichen Taxe.

[50] GRP 7. Weinmonat 1676. Man hatte also auch hier Mühe, die Verbote durchzusetzen! *Fürkauf (Vorkauf)* nannte man den Verkauf der Ware unter der Hand anstatt auf dem freien Markt.

Batzen, ein Schilthuhn 10 Batzen, ein Auerhahn 1 Gulden 3 Batzen, ein Auerhuhn 1 Gulden, 1 Pfund Gemsfleisch bis zum heiligen Kreuztag 2 Schilling und nachher 3 Schilling[51].

### *4. Fremde Jäger — Probleme der Rechtshilfe*

Das Recht zu jagen stand nur dem freien Landsmanne als Anteilhaber an der Staatsgewalt zu. Fremde, «fromd schutzen», die mit ihren Waffen auf glarnerischem Hoheitsgebiet auf die Pirsch gingen, sollten verhaftet und den Behörden vorgeführt werden; denn sie hatten in *doppelter Weise ein Hoheitsrecht verletzt.* Der Fremde war rechtlos[52]. Deshalb warnte man schon 1535 die eigenen Leute ausdrücklich davor, bei der Jagd in fremde Gebiete vorzudringen:

> Und ob sich aber begäbe, das fromd schutzen in unsers Landtz birgen und marchen schüssendt ald fiengend, wie und in welchen weg söllichs beschäche, und yemantz der unsern Landlütten, hindersässen und dienstknechten uff den alpen inen wurdendt ald ansychtig, der oder dieselben, so die bewaltigen möchtendt, sollendt den oder die söllichs thund, fengklichen annämmen und eynem Amann oder Statthalter über antwurdten. Ob sy aber dero nit understan wöltendt fengklichen anzenämen, söllend der oder dieselben es eynem Amman, Statthalter oder Radtzhern anzeygen, yecklicher by synem eyd, die söllendt dan in der sach unuerzogenlich nach nottdurfft handlen, damit der oder die söllichs ubersechen und nit haltendt, gestrafft werdendt, als eyner, der sin eyd ubersechen und nit gehalten hat. Desglichen söllend der unsern in keynen andern frömden gebirgen usserthalb unsers Landtz marchen kein thier noch gwild wie obstadt [gemeint sind Rotwild, Gemsen, Steinwild] schiessen noch umbringen inglicher strafferwartung[53].

1548 zeigten die Schwyzer dem Rat an, Glarner schössen ihnen auf ihrem Gebiet das Wildbret weg. «Meine Gnädigen Herren» liessen deshalb die im schwyzerischen Schreiben namentlich aufgeführten verdächtigen Glarner einen Eid schwören, dass sie nicht auf Schwyzer Erdreich geschossen hätten. Wer den Eid nicht ablegen durfte, dessen Handel kam vor den Rat[54]. Aus

[51] GRP 28. Juni 1702, für Wildbretpreise in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert vgl. Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 67 f.

[52] Dazu auch Jörimann, Das Jagdrecht Gemeiner III Bünde, S. 42.

[53] ALB Art. 107, ZSR V, S. 171. Es wurde aber hier offensichtlich bereits geltendes Recht aufgeschrieben, denn ein solcher Fall hatte den Rat schon 1511 beschäftigt: Das Ratsprotokoll vom 24. Juli 1511 berichtet von einem Glarner, der auf Schwyzergebiet ein Tier geschossen hatte und auf Anzeige der Schwyzer hin mit fünf Pfund gebüsst worden war.

Am 22. Juli 1561 hielt es der Rat für nötig, einen gewissen *Walcher* anzuweisen, seine Sennen und Schäfer aufpassen zu lassen, ob die Schwyzer auf Glarnerseite jagten. Eigentlich befahl dies ja schon der zitierte Artikel im Landsbuch.

[54] GRP 29. Juli 1548.

demselben Grund musste sich 1551 dort auch Hans Kieliger verantworten, weil er im Schwyzer Gebiet etliche Tiere geschossen hatte[55]. 1656 verkündete das Landsmandat: «Es soll auch in unserem Landt keiner in uslendische gebirg gohn bey höchster straf und ohngnad» und das Landsbuch von 1728 setzte darauf eine Busse von 10 Gulden. Allerdings wurden schon 1697 ausdrücklich *Spezialbewilligungen* vorgesehen, die aber sicherlich schon früher erteilt worden waren[56].

Da die Klagen der benachbarten Stände über wildernde Glarner nicht verstummten, erliess der Rat 1753 ein Mandat: Es ist bei 10 Kronen Busse verboten, Gemsen ausserhalb des Landes zu schiessen. Dieses Mandat ist Uri mitzuteilen und ihm zu schreiben, es möge auch seinerseits die Seinigen anhalten, sie sollten in Zukunft nicht mehr in unserem Land jagen[57].

Konnte man die ausländischen Schützen nicht auf frischer Tat ertappen, so war man gänzlich auf das *Wohlwollen* desjenigen eidgenössischen Standes angewiesen, dem die Wilderer angehörten. Davon zeugen nachstehende Eintragungen in den Glarner Ratsprotokollen:

Am Dienstag nach St.-Michaelstag 1550 (30. September) klagte der Rat, ein Christian Nutt habe einen Steinbock geschossen. Man wolle deshalb dem Landrichter im pundt (Bündnerland) schreiben, dass sie denselben strafen und anzeigen, dass er davon abstand. Ebenfalls dem Grauen Bund, speziell den Gemeinden Disentis und Brigels, galt ein Schreiben von 1559. Die Glarner drohten, sie würden fehlbare Bündner Jäger an Leib und Leben (!) bestrafen, und die Bündner sollten dasselbe mit glarnerischen Übeltätern tun[58]. Am 31. Mai 1635 verlas man einen Brief aus Uri, das versprach, man wolle künftig die eigenen Landleute von der Jagd auf Glarner Gebiet abhalten. Die Gemsen in Nachbars Freiberg lockten sie aber schon nach kurzer Zeit wieder auf die Bildfläche.

### *5. Hintersässen und Dienstknechte*

Den Landleuten, das heisst den vollberechtigten Bürgern, standen seit dem 15. Jahrhundert die sogenannten *Hintersässen* gegenüber, die blossen Einwohner, die erst später eingewandert waren und das Landrecht (Bürgerrecht) nicht erworben hatten. Sie waren mannigfachen Beschränkungen

[55] GRP 31. August 1551.
[56] ERP 12. Juli 1697.
[57] GRP vom 25. Juni 1753.
[58] GRP 17. Juli 1559.

unterworfen. Daran trug die wachsende Eigenstaatlichkeit bei; man wollte Zugezogene nicht gleich am genossenschaftlich aufgebauten öffentlichen Leben teilnehmen lassen. Auch hatte die Bevölkerung zugenommen, und man begann, in der Zuwanderung eine unerwünschte Beengung der Lebens- und Erwerbsmöglichkeiten, sowohl des einzelnen Landmannes als auch gemeiner Landleute zu sehen.

Die grosse Wende erfolgte im 16. Jahrhundert. Äussere Umstände beschleunigten die bereits begonnene Entwicklung. Der Verzicht auf die schweizerische Grossmachtpolitik nach der ehrenvollen Niederlage von Marignano und kurz darauf die Glaubenstrennung rückten die innenpolitischen Fragen in den Vordergrund. Es galt die Losung: «Halte, was du hast»[59]. Diese Abkapselung der Bürger gegenüber den Nichtlandleuten wurde schon vorne angetönt. Noch im Jahre 1550 hiess es im Ratsprotokoll:

> Der hindersessen halb und dienstknechten halb, ob man dieselben welle schiessen lassen oder nit, darum erkennet, das die hindersessen wol dürffind gwild schüssen, aber den dienstknechten verbotten[60].

Am 4. Juni 1555 bestätigte der Rat diesen Beschluss, und am 4. Mai 1568 notierte der Ratschreiber:

> Die hindersessen mögen wiltprech im usgelösten Friberg wie in andern birgen und wie ein Lanndman nach St. Johans tag schiessen.

Die Jagd auf Murmeltiere war ihnen allerdings schon 1463 verboten worden. Nachdem die Landsgemeinde 1573 bei der Abänderung von Artikel 93 des Landsbuches dieses Verbot für Nichtlandleute erneuert hatte, erklärte sie, bisher hätten die Hintersässen Rotwild geschossen und gefangen; von jetzt an sei es ihnen jedoch völlig verboten, Gemsen, Hirsche, Rehe, Füchse, Hasen und andere Tiere zu fangen, zu schiessen oder sonstwie

[59] W. A. Liebeskind, Die Hintersässen im Glarner Landrecht des 16. Jahrhunderts, JHVG 55, S. 79 ff. Durch den Ewigen Frieden mit Frankreich von 1516 erhielt jeder Landsmann sein Treffnis an der regelmässigen Pension (Friedensgeld). Darum trachteten viele Hintersässen, das Landrecht zu erwerben. Gerade deswegen wurde aber die Einkaufstaxe im Laufe der Zeit so erhöht, dass der Ärmere vom Einkauf abgeschreckt, der vermögliche Niedergelassene dagegen gehörig gerupft wurde. Zeitweilig hielten sich soviele Fremde im Lande Glarus auf, dass der Einkauf ins Landrecht einfach verboten wurde. Im Jahr 1566 wurde das Landrecht nur abgegeben, wenn der Bewerber sich auch in einem Tagwen einkaufte. Später kam auch der umgekehrte Fall vor: Das Tagwensrecht wurde erworben, nicht aber das Landrecht. So entstand eine neue Bürgergruppe, die «Landeshintersässen».

[60] GRP 30. September 1550.

zu töten. Dagegen durften sie auch weiterhin Bären, Wölfe, Luchse und andere schädliche Tiere jederzeit erledigen oder einfangen[61].

Den sogenannten *Dienstknechten* war selbst die Jagd auf Raubtiere verboten[62]. Der Gesetzgeber wollte die Dienstknechte nämlich vor allem zur Arbeit anhalten. Ein Mandat befahl, man solle in allen Dörfern die Dienstknechte heissen, an der Näfelser Fahrt daheim zu bleiben und «ernstlich und flyssig sorg haben»[63]. Besonders bedrohliche Sprache führte das Landsmandat von 1610:

> Und wan ein dienstknächt oder ander dis gepott ueberträttend und die buoss nit zu erlegen hetend, die sollend ingentz in die gfangenschafft gleit werden und damit ir fäler gebüötzt haben. Und im fal von den diensten heimlicher wys gflügel oder murmelthier gfangen wurd, der sol ein tag und nacht in die ringer gfängnuss [Gesellen- oder Kesselturm, bestimmt für allerhand liederliches Gesindel] gleit und v lib zbuss geben. Und ob einer zum anderen mal ungghorsam wärj, der sol zwen tag und zwo nächt in die ringer gfangenschafft gleit und mit wasser und brott gespeist werden und darzuo x lib zbuoss gäben. Und wan ein sollicher weiter ohnghorsam wäre, der sol ein tag und nacht in die bösser gfängnuss [den Kaibenturm, in den man vor allem Friedbrecher steckte] gleit und offentlich under jederman in zogen wärden und daruffhin syner ehren beroubt und niemandten weder schad noch gut sin, dess wis sich jeder zu verhalten ist.

Die Landsgemeinde von 1574 brachte eine neue Fassung des Jagdartikels für Hintersässen. Erneut wurde gesagt, dass sie Rotwild auf keinerlei Art und zu keiner Zeit jagen dürften. Abgesehen von dieser — allerdings sehr wesentlichen — Ausnahme wurde ihnen jedoch die Jagd auf jegliches Getier (auch Füchse und Hasen), ausser zur Schonzeit, erlaubt, allerdings jetzt nur noch mit einer Schusswaffe, welche wohl nur die vermöglichen

[61] ALB Art. 108, ZSR V, S. 171: «Das die hindersässen deheinerley thier, doch die schädlichen ussgenommen, aber die fromden knächt gar keine in keinen weg umbringen sollen.

Sodann die hintersässen das rottgwild zeschiessen und zefachen fürgenommen und gebrucht, und dadurch fast geschwineret [!] haben. Darumb hat sich ein Landtamman und gantze Landtsgmeind uf sonntag nächst vor ingendem meyen anno 1573 zu Schwanden erkennt und ufgenommen, das fürhin keiner in unserem Land, der nit Landtman ist, weder gamssthier, hirtzen, hinnen, rech, füchs, hasen, noch deheinerley andere thier, wie die namen haben möchten, zu keinen zythen weder schiesen, fachen noch umbringen sölle in keinen weg bim eyd. Ussgenommen bären, wölff, füchs und andere schädliche thier, die mögen sy wol fachen und umbringen, zu welcher zyt im jar sy wellen. Aber die knecht, so nit Landtlüt und im dienst sind, söllen und mögen dieselben weder schiessen noch fachen in keinen weg, und zu deheiner zyt, ouch bim eydt, sonder sy söllen ire dienst, wie sy schuldig sindt, versechen.»

[62] Zu den Dienstknechten siehe Liebeskind in JHVG 55, S. 98 und den eben zitierten Artikel des alten LB. Anders als der Hintersässe hatte der Dienstknecht Kost und Logis bei seinem Dienstherrn, deshalb brauchte er auch keine Bürgschaft zu leisten.

[63] GRP 27. März 1560.

Niedergelassenen anschaffen konnten[64]. Gönnte man nur dem wohlhabenden Fremden ein Stück Wildbret oder sollte diese Vorschrift die Umbewaffnung fördern? Um einer Umgehung des Jagdverbotes Tor und Riegel zu schieben, untersagte der Rat 1584 seinen Landleuten, einen Hintersässen mit auf die Jagd ins Gebirge zu nehmen — «bei höchster Strafe»[65]. Verbittert begannen alsogleich die Elmer Hintersässen, alle ihre Gewehre, Sturmhauben und Büchsen zu verkaufen; wenn sie nicht mehr Wild schiessen durften, so wollten sie auch nicht mehr der Wehrpflicht und der Gewehrschau unterstellt sein[66].

Das Jagd- und Fischereiverbot der Hintersässen prägte sich im Laufe der Zeit immer schärfer aus und wurde von den Landleuten, die ihre Habe ungern mit anderen teilten, peinlich genau überwacht. So beschloss der Rat am 18. Mai 1685:

> Den hindersässen aber soll das fischen insgemein, wie auch das haar und fädergwild zue fangen und umb zue bringen allwägen verboten sein, jedem fählbaren so oft er es übersehe bey 10 fl. ohnnachlässlicher [!] buoss.

Die Landleute versäumten nicht, den Erlass an der Landsgemeinde vom 6. Mai 1688 zu bestätigen. Diejenige vom 29. Juni 1766 untersagte den Hintersässen das Wildheuen, das Benützen der Geissweiden und wiederum mit Nachdruck auch die Flugjagd. Ein Schneider Joh. Ulrich Merz, der 1778 als Nichtlandsmann auf die Jagd ging und Vögel schoss, zog sich für diesen Frevel eine Krone Busse zu[67].

[64] ALB Art. 109, ZSR V, S. 172: «Was für willde thier und gflügel die hindersässen mit dem gschütz umbringen mögend. Ouch das sy in keynen weg dan mit dem gschütz umbringen sollendt.

Uf sonntag vor ingänndem meyen als man zallt von Christi unsers Herren geburt tusennd fünfhundert sybenzig und vier jare, hat sich ein Lanndtaman, und gantze Lanndtsgmeind zu Schwanden versampt erkhenndt und zu eynem Lanndtrechten ufgnomen, das die hindersessen in unsrem Lannd, allerley thier, es sie gflügel oder andre thier, wie die namen mögend haben, jedes zu syner zitt, mit dem gschütz wol umbringen mögend, vorbehalten das rottgewild, als hirzen, hinnen, steinböck [!], rech und gamsthier. Dieselbigen sollen sy zu keynen zitten und in keynen weg nit umbringen. Die ubrigen thier aber söllend sy auch in keynen weg dann mit dem gschütz umbringen.»

Der Wortinhalt von *geschütz* lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts setzt sich eine genaue Differenzierung bei der Benennung von Schrot- und Kugelwaffen durch, Ott, Sprache, S. 261 f.

[65] GRP 7. Juli 1584.

[66] GRP 16. Dezember 1584, vgl. auch Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Teil II, Bd. 1, S. 325, Heer, Glarnergeschichte, Bd. 1, S. 168 f.

[67] JHVG 39, S. 47 f., um die Mitte des 18. Jahrhunderts machten die Hintersässen mit einer Zahl von 260—300 Männern etwa 3,7 % der stimmfähigen Bevölkerung aus, errechnet nach Blumer/Heer, Gemälde, S. 275, 277.

Noch im Jahre 1820 beantragte die Obrigkeit der Landsgemeinde, dass die Hintersässen als alte Tagwenleute in ihren Tagwen, wo sie genössig seien, mit den Genossen zwar durchaus gleiche Rechte und Pflichten haben sollten im Kauf von Liegenschaften, in Handel und Gewerbe. Dagegen sollten sie als Nichtlandleute zu keinen Landesstellen wählbar und auch vom Wildheuen, Holzbau im Hochgebirge sowie vom Fischen und Jagen ausgeschlossen sein, weil diese Rechte als Ausfluss der Landeshoheit anzusehen wären. Der *Durchbruch zur Gleichberechtigung* gelang den Hintersässen erst im frischen Aufwind der Regeneration (1834 und 1846)[68].

## *6. Schussgelder und Treibjagden auf Raubtiere*

Gegen *Raubtiere* wie Bären, Wölfe und Luchse ging man erbarmungslos vor, vor allem, weil sie das Alpvieh bedrohten. Selbst im Freiberg waren sie nicht gelitten, und wenn dem Rat das Auftreten eines solchen Schädlings gemeldet wurde, so durfte sogar der Hintersässe zu einer Waffe greifen. Grosszügig wie selten verhiessen die Gnädigen Herren jedem wohlbeleumdeten Hintersässen, der bei einer solchen Jagd ein Raubtier tötete, das Landrecht[69]. Es ist freilich kein Fall eines glücklichen Schützen bekannt, der auf diese Weise sein Landrecht herausgeschossen hätte.

Wies der erfolgreiche Jäger auf dem Rathaus die Tatze eines erlegten Raubtieres vor, so wurden ihm für einen Bären oder Wolf 20 Gulden, für einen Luchs 10 Gulden ausbezahlt (1573)[70]. 1573 zeigte einer dem Rat an,

[68] GLP 14. Mai 1820, vgl. auch Mem. 1828 Nr. 6. 1834 wurden gegen eine Bezahlung einer Einkaufssumme von 20 000 Gulden 724 Mannspersonen aus 47 Geschlechtern ins Landrecht aufgenommen. 1846 erlaubte das erste eigentliche Jagdgesetz auch den niedergelassenen Schweizern, auf die Jagd zu gehen. Vgl. Thürer, Chronik, S. 4336. (Ein Nachklang an die frühere Diskriminierung der Niedergelassenen findet sich im heute noch für sie gebrauchten mundartlichen Ausdruck «Schamauch» [fahrende Juden, hergelaufenes Gesindel].)

[69] Vgl. ALB Art. 108, ZSR V, S. 171 und GRP 5. Mai 1590, 12. Juli 1697: Wenn einer den Bären erlegt, Landmann oder Hintersässe, bekommt er vom Tagwen als Belohnung noch 1 Krone. Wenn ein Hintersässe ihn schiesst, mag er vor die Landleute kommen und um Landrecht bitten, und wenn er sich trefflich hält, soll man ihn hiemit wohl bedenken.

[70] Bereits 1563 hatte die Landsgemeinde die erste urkundliche Verordnung erlassen: «Umb bern ze schiessen, und luchs», ALB Art. 179, ZSR V, S. 199. Es wurde erkannt: «Welcher fürohin ein bern oder wolff ertödt und umb das leben pringt, und desselben warhaffte zügknus und zeichen anzeigt, dem sol us des gmeinen Landtsseckel zechen sonnen kronen zu einer vererung geben werden. Min Hern hand iez 20 gl. zegeben erkhänt.» 1573 hängte man einen Zusatz an: «... wann einer fürhin einen luchs tödt und umbringt und desselben ouch warhaffte zügnuss und zeichen anzeigt, dem sol us des gemeinen Landtsseckel zechen pfund zu einer belonung und vererung geben werden.» Vgl. auch Tschudi, Chronik, S. 28.

Luchse richteten im Freiberg Schaden an, man solle Fallen richten[71]. Am 9. Mai 1626 bestimmte der Rat, falls künftig Klagen über Luchse eingingen, so sollten Landammann und Rat Gewalt haben, einen oder mehrere Männer zu ernennen, die den Tieren nachgehen sollten. 1626 ergänzte der Landschreiber im Landsbuch den Luchsartikel, weil die Landleute an der Landsgemeinde «obstende verehrung wegen den lüchssen ghöcheret und vermehret» hatten; die Schussprämie betrug nun 20 und sieben Jahre später bereits 30 Pfund[72]. Am 6. Dezember 1669 verabfolgte man einem Schützen aus dem Wäggital für einen erlegten Luchs einen Louistaler «aus Güte». Vorsichtig bemerkte der Rat, um weitere Ansprüche zu verhindern: Doch soll keine Konsequenz daraus entstehen.

Die *Namen der Raubtierjäger*, die erfolgreich ihre Landespflicht erfüllt hatten, wurden respektvoll in den Akten aufgezeichnet[73]. Öfters wurde eine Steuer auf die Viehhabe gelegt, um die ihnen zustehende *«Verehrung»* auszahlen zu können. So musste 1641 von jedem Haupt Rindvieh und von jedem Pferd ein Rappen, von jedem Haupt Schmalvieh ein Angster entrichtet werden[74]. 1663 befahl der Rat: Dem Manne, welcher im Oberland einen Bären geschossen, soll ein grosser Tagwen einen Louistaler, ein mittlerer eine Krone und ein kleiner drei Dickpfennige geben[75].

Für die Erlegung grosser Raubtiere wurde laut Landesrechnung (Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben) von 1692 bezahlt: für einen erschossenen Bären 36 Gulden, für einen Wolf 22 Gulden, für einen Luchs 15 Gulden, für einen Geier 7½ Batzen[76]. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als ausser Bären keine Raubtiere mehr erschienen, betrug die Prämie für Luchs, Bär und Wolf je 10 Gulden 7½ Batzen, für einen Geier

[71] GRP 6. Oktober 1573.

[72] ALB Art. 179, ZSR V, S. 199, GRP 18. Brachmonat 1633.

[73] Z. B. *Jakob Schlittler* und Fähnrich *Franz Listi*. Sie hatten 1592 zusammen einen Wolf erlegt und bekamen vom Rat 10 Gulden. Da der Wolf im Unterland und in der March grossen Schaden angerichtet hatte, durften sie auch dort eine Verehrung erbitten: GRP 23. September 1592.

1548 hatte *Jörg Meier* von Quarten nahe der Landesmarch einen Bären geschossen. Er erhielt seine Prämie und ein Kleid in den Landesfarben: GRP 17. September 1548. *Jakob Knobel* hatte auf der Bärenjagd ein Bein gebrochen. Weil er zum Wohle des Landes ausgezogen war, gewährte ihm der Rat ein paar Taler Schmerzensgeld und bezahlte den Schärer: GRP 8. November 1631.

Am 2. September 1589 stritten *Fridli Fürer* und Fähnrich *Rudolf Weber* vor dem Rat um einen in einer Falle gefangenen Luchs, den jeder der beiden für sich beanspruchte.

[74] Kundert, Lebensmittelversorgung, S. 126.

[75] GRP 15. Juni 1663. Ähnlich GRP 23. Brachmonat 1664 für einen von *Jakob Schindler* in Niederurnen geschossenen Wolf.

[76] Coll. 36, S. 13. Knobel, Jagd, S. 16.

7½ Batzen[77]. Lämmergeier traf man damals noch häufig am Wiggis, auf Mürtschen, am Guldenstock und im Tödigebiet an. Auch Steinadler wurden 1844 häufig beobachtet[78].

Eines Raubtieres wegen schlug man früher Grossalarm. Wurde ein solches «verspürt», so rief die Feuerglocke die ganze Mannschaft zur Kirche, wo der Kampf organisiert wurde (1584). Später bot der Rat die Bürger mit einem von der Kanzel verlesenen Mandat zu den *Hatzen* auf[79]. Wer seine Landespflicht nicht erfüllte, musste seinem Tagwen Rede und Antwort stehen. Am 13. Juni 1670 ärgerte sich der Rat über einige solcher Drückeberger und zog daraus die Konsequenz: Alle diejenigen, welche bei der letzten Wolfsjagd in Schwanden nicht erschienen sind, zahlen ihrem Tagwen 3 Batzen Busse bei Strafe von 10 Pfund.

Gemeinsam mit den Schwyzern führten die Glarner am St.-Johannestag 1534 eine vom Rat verordnete Treibjagd im Vorauen durch, an der rund 600 Männer teilnahmen[80]. 1581 übersandten Landammann und Rat von Schwyz durch den Läufer 30 Gulden wegen eines erlegten Bären und baten, dass die Glarner nach Abmachung Gegenrecht hielten. Sie bedauerten, dass der Bär drei Männer übel geschädigt habe. Ferner meldete dieser Nachbarort, man habe auch den Untertanen zu Einsiedeln und in der March geschrieben, sie sollten den ihrigen Teil erlegen[81]. Eine weitere, vom Land besoldete Treibjagd galt 1592 einem Wolf[82]. Am 6. Mai 1641 meldet das Ratsprotokoll: Es ist eine Wolfsjagd angesetzt. Die Glarner aus dem Hinterland müssen um 4 Uhr morgens in Glarus oder in Näfels sein, ausgenommen diejenigen, welche das Vieh hüten. Die von Glarus, Netstal, Mollis und Niederurnen sollen ihre Garne[83] mitnehmen, um die Raubtiere endlich zu

[77] LB 1807, Anhang S. 67, Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Teil II, Bd. 1, S. 305.
[78] Blumer/Heer, Gemälde, S. 175.

1614 meldete ein Schäfer einen «schädlichen Wurm» im Freiberg und mobilisierte den Rat. Dieser ordnete Landvogt *Melchior Strebi* an, dass er ihn mit seiner Büchse erlege. es scheint sich aber um einen Fehlalarm gehandelt zu haben: GRP 26. Juli 1614.

[79] Vgl. GRP 12. Juli 1697: Die Schützen sollen sich bei den Ratsherren ihres Tagwens melden, und wenn ihnen die Jagd erlaubt wird, soll jeder fünf Batzen Taglohn haben.

[80] GRP 20. Brachmonat 1534.

[81] Coll. 28, S. 10. 1589 bestanden *Kaspar Falk* und *Jakob Wala* einen harten Strauss mit einem Petzen, dazu hinten VIII/3.

[82] Tschudi, Chronik, S. 520: «Nachdem einiche Zeit hero ein Wolff im Land sich mercken lassen, welcher under dem Schmal-Veich nicht wenig Schaden gethan, hat man 10 Schützen verordnet, welche diesem Raubthier fleissig nachgehen, und dasselbige zufellen sich bemühen solten, welche dann auch unlang hernach selbiges erlegt, und aus Oberkeitlichem Seckel für ihre Bemühungen belohnet worden.»

[83] An die Wolfsjagd erinnert der Flurname «*Garichte*» bei Schwanden, wo offenbar die Garne «gerichtet» oder gespannt wurden.

fangen. Die Jagd soll bis gegen die Landesmarch bei Reichenburg gehen, wo die aus der March, Uznach und Gaster erscheinen. Jedermann soll seinem Anführer gehorsam sein bei Busse. Die halbe Busse gehört Meinen Herren und die andere Hälfte dem Tagwen des Fehlbaren. Auf die Bitten des bedrängten Tagwen wurden 1685 die von Wölfen heimgesuchten Biltener Huben gesäubert. Das Land scheint um diese Zeit besonders von Wölfen geplagt worden zu sein[84]. Von 1706 bis 1712 fanden drei Landeshatzen statt[85]. 1735 verfolgte man einen «schröcklichen Berg-Vaganten» im Kanton Schwyz, und der Stand forderte die Hilfe der benachbarten Länder Uri, Zug und Glarus an[86]. Zur Bärenjagd von 1755 am Klausen bot das Land 600 Männer auf; Tagwenvogt Felix Kubli lobte, dass von Netstal 40 Mann drei Tage lang beteiligt gewesen waren[87]. Die letzten Landeshatzen fanden 1763, 1815 und 1816 statt[88]. Christoph Trümpi berichtet 1774:

> Die Glarner Gebürge sind von schädlichen Raubthieren fast gänzlich frey; wer dergleichen ausrottet, hat eine Belohnung aus dem Landseckel zu erwarten... Lüchse werden mehrestens auf dem Soolstock gefangen; sinth 1712 über 30. Otter werden auch etwann gefangen. Ein Wolf ist vor 30 Jahren auf Kirenzen erlegt worden[89].

Am 12. August zahlte der Netstaler Tagwenvogt dem Näfelser Josef Müller für den letzten erlegten Wolf 10 Gulden und 25 Batzen[90]. Über den Luchs im Glarnerland finden sich ab 1725 keine Aufzeichnungen mehr. Der Linthaler Wurzelgräber Gabriel Thut (1781—1852) ist als letzter «Bärentöter» in die Glarner Geschichte eingegangen[91]. Ein aus dem Urner

[84] Vgl. den Hilferuf der Biltener 1675, deren Land mit Wölfen «beladen» war, an Niederurnen und Näfels: Coll. 31, S. 34, Tschudi, Chronik, S. 613.

[85] P. Thürer, Netstal, S. 354, Schuler, Geschichte, S. 326, Coll. 31, S. 40, 1706 sollen 300 Glarner auf den Beinen gewesen sein, 1710 200—300 und 1712 gar 600—800: Knobel, Jagd, S. 17, Heer, Glarnergeschichte, Bd. 2, S. 5 f., Anm. 2.

[86] Der Ausdruck stammt von Tschudi, Chronik, S. 735. Vgl. auch Dettling, Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen, S. 90 ff.

[87] Coll. 31, S. 15. Die Urner hatten viel weniger Männer als die Glarner abgeordnet. Das Tier wurde auf Urnergebiet erlegt, weshalb die Urner die Beute allein beanspruchten. Der Unwillen der Glarner darüber war gross. 639 glarnerische Schützen verlangten vom Rat den Jägerlohn, Volksrecht vom 17. Mai 1930.

[88] Bartel/Jenny, Bd. 1, S. 91, 98. Mandat vom 27. August 1815: Aus dem Bündnerland ist ein Raubtier gekommen und hat den Sommer hindurch auf der Alp Jätz mehrere Schafe und Ziegen getötet. Meine Gnädigen Herren und Oberen setzen demjenigen, der es fängt oder erlegt, eine Belohnung von vier Louisdor aus dem Landessäckel aus.

[89] Trümpi, Chronik, S. 47.

[90] Coll. 6, S. 9.

[91] Bartel/Jenny, Daten, Bd. 1, S. 178, Stüssi, Aus der Geschichte des Geschlechtes Thut, Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 1967, S. 9 f.

Gebiet auf die Bächialp hinübergewechselter Bär hatte 1816 dort mehrere Schafe gerissen, worauf der Rat sofort eine Landesjagd ausrief und ein Schussgeld von 20 Louisdor aussetzte. Thut brachte «mit grosser Lebensgefahr» den Bären zu Fall, doch erhielt er nur 6 Dublonen. Aus dem Rest besoldete die Obrigkeit die zur Sonderjagd aufgebotenen Jäger, denen sie auch noch einen Imbiss zahlte. Das Freudenmahl fand bei Samuel Speich in der «Sonne», Luchsingen, statt. Thut bekam von der Schwyzer Regierung eine Brabanterdublone und durfte den Bären in Zürich zur Schau stellen, was ihn wohl die Reduzierung des Schussgeldes verschmerzen liess.

### *7. Die Umbewaffnung*

Alle Jagdeinschränkungen im Alten Lande Glarus entsprangen drei Gründen: dem *Anwachsen der Bevölkerung*, der *Vergrösserung der Alpen* und dann vor allem der *laufend verbesserten Bewaffnung*. Nicht umsonst wurde der Glarner Bannbezirk, der Freiberg am Kärpf, zu jener Zeit gegründet, da das Feuerrohr die blanke Waffe zu verdrängen begann. Landammann Joachim Bäldi und seine zwei Söhne besassen zum Beispiel 1569 ausser 16 Spiessen, zwei Halparten und einem Schlachtschwert bereits sechs Büchsen[92]! In Schwanden stellten die mit der Waffenschau beauftragten Ratsherren 1582 fest, dass von 54 inspizierten Bürgern 52 einen Spiess und zwei eine Lanze griffbereit hatten, doch ihrer 17 wiesen daneben eine Feuerwaffe vor. Von den anwesenden 55 wehrfähigen Mattern wurden insgesamt 23 Spiesse und zehn Büchsen vorgewiesen. 72 Linthaler und Rütener zeigten den Inspektoren 48 Spiesse, vier Schwerter, fünf Hundsbeile, aber auch 15 Büchsen. In den Tagwen Diesbach, Hätzingen, Leuzingen und Haslen zählte man bei 80 Männern neben 40 Spiessen, 30 Halparten, einem Degen und einem Hundsbeil nur neun Büchsen. Gleichviel Rohre waren in Luchsingen vorhanden, wo 35 Personen mit total 45 Spiessen, zwölf Halparten und einem Schwert anrückten. Nicht weniger als 86 Elmer erschienen im selben Jahr zur Waffenkontrolle. Sie brachten 35 Spiesse, 19 Halparten, ein Schlachtschwert und zwei Hundsbeile herbei, aber auch 28 Schusswaffen. Die neun kontrollierten Schwändener besassen zusammen acht Spiesse, zwei Halparten und drei Büchsen. Jeder der acht angetretenen

[92] Die folgenden Ausführungen werten die glarnerischen Gewehrrodel des 16. bis 18. Jahrhunderts aus, die Paul Thürer in JHVG 50, S. 110 ff. erstmals publiziert hat. Für den Einfluss der Umbewaffnung auf die höfische Jagd vgl. Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 52 (Entwicklung der «eingestellten» oder «eingerichteten Jagd» aus der früheren Fangjagd).

Sooler konnte einen Spiess begutachten lassen; ausserdem war die Mannschaft mit fünf Halparten, einem Schlachtschwert und zwei Büchsen ausgerüstet.

Somit fanden sich 1582 in den an den Freiberg anstossenden Dörfern 259 Spiesse und 93 Büchsen, die alle sowohl für den Wehrdienst als auch für die Jagd verwendbar waren. In den anderen Tagwen gewahrte man etwa dasselbe Verhältnis zwischen alter und neuer Bewaffnung.

Auf das ganze Land umgerechnet besass damals jeder vierte Wehrfähige eine Büchse; die anderen konnten sich eine Feuerwaffe nicht leisten. Selbst im Hauptort Glarus stieg der Prozentsatz der Büchsenschützen in zwei Jahrzehnten (1569—1589) auf das Doppelte[93]. Auf Kerenzen verzeichnete man 1589 bei 81 Personen 59 Spiesse, sieben Halparten und 13 Büchsen — 1582 hatte von den anwesenden 15 Personen noch niemand eine Schusswaffe besessen. 1702 zeitigte die Inspektion ein ganz anderes Ergebnis: Die 220 Personen besassen nur noch vier Spiesse und 31 Halparten; dagegen zählte man 203 Rohre verschiedener Art. Die Umbewaffnung war also abgeschlossen.

Die Gewehrrodel sind jedoch vorsichtig auszuwerten. Sie betreffen nur die zur Inspektion erschienenen Wehrfähigen; Landesabwesende erfassen sie nicht. Auch die Armbrust, die für Jagdzwecke eher handlicher war als die schwere und umständlich ladbare Büchse, musste den Ratsherren nicht vorgewiesen werden.

Von den gesetzgeberischen Auswirkungen des Übergangs von der blanken Waffe zur Feuerwaffe wird nun im folgenden Kapitel die Rede sein.

[93] 1569: 44 Büchsen bei 148 anwesenden Landleuten.
1589: 102 Büchsen bei 120 anwesenden Landleuten.

# II. Kapitel: Die Bannbezirke

## *1. Der Freiberg am Kärpf*

### a) Der Ratsbeschluss von 1548

Der 10. August ist als Ehrentag in die Glarner Geschichte eingegangen, denn der Rat beschloss auf Antrag von Landammann Joachim Bäldi, im Kärpfgebiet einen Freiberg zu errichten. Der Landschreiber, vermutlich Jakob Vogel oder sein Amtskollege Jakob Stüssi, hielt dies mit folgenden Worten im Protokoll fest:

> Und umb anzug Herr Amanns, wie vilicht nütz und guott were das gebirg zwuschet Linttal und Sernefftal bihs in die Limeren gefryt werde, darumb ist erkennt [1], das das birg vom Sernf durch den Wartstalden beyder syt der theleren bihs hinden in die Limmeren des rotenwildes halb für und für gefritt und gebannet sollen sin bim eid, und söllen Jochim Elmer, F. Solman, Adam Ott, S. Wichser söllen die lagen zeichnen [2].

Dieser Beschluss erregte offenbar im ganzen Land die Geister und wurde vor allem von den Jägern als «verfassungswidrig» betrachtet. Der Unmut der Jägerschaft über Bäldi wurde wohl noch durch die Fischer angeheizt, da der Landammann im Rat auch einen verschärften Schutz der Fische beantragt hatte. Allerdings erreichte der fortschrittliche Staatsmann nur,

[1] Im Manuskript folgt hier der nun gestrichene Passus «frag vogt Tschudi», und der ganze Rest (der eigentliche Beschluss) ist von anderer, jedoch zeitgenössischer Hand beigefügt worden, wobei der letzte Halbsatz (nach «eid») am Rand.

Beim *Limmernbach* handelt es sich um einen Nebenbach der Linth, der südlich des Tierfehds einmündet und aus der Gegend des Kistenpasses kommt. *Wartstalden* heisst eine Liegenschaft südlich des Sernf zwischen Schwanden und Engi, welche auch die Grenze der Kirchgemeinde Schwanden und Matt bildete.

Zum *Rotwild* rechnete man damals auch Steinböcke und Gemsen, vgl. I/5, Anm. 64. Interessanterweise ist das Wort *«Freiberg»* eine schweizerische Sprachschöpfung; es existiert in der deutschen Literatur nicht, Ott, Sprache, S. 235. Das Wort *Kärpf* leitet sich vom rätoromanischen crap (Stein, Fels) ab.

[2] Lange Zeit glaubte man, der Freiberg am Kärpf sei von der Landsgemeinde 1569 geschaffen worden, da der älteste Eintrag im Landsbuch aus dieser Zeit datiert. Da stiess 1926 Pfarrer *Dr. h. c. Paul Thürer* auf den obigen Eintrag im Ratsprotokoll, vgl. P. Thürer, Der alte Freiberg im Kanton Glarus, in: Schweizerische Blätter für Naturschutz, Jahrgang 2, Heft 2, S. 55.

Alt-Ständerat und Landammann *Dr. Fritz Stucki* hat das bedeutsame Dokument genau besehen und die von Thürer, Kultur, S. 328 f. und von Knobel, Freiberg, S. 78 veröffentlichte Fassung originalgetreu überarbeitet.

dass der Klöntalersee zur Laichzeit gebannt wurde und man den Jüngern Petri die althergebrachten Schonvorschriften der anderen Gewässer in Erinnerung rief[3]. Es dauerte jedoch zwei Jahre, bis sich der Volkszorn in den Akten niederschlug: In der Ratsverhandlung vom 17. Mai 1550 wurde vorgebracht, zwei Männer von Kerenzen hätten verkündet,

> sy wellen den band des wild panns so gefrytt nit haben, dann Min Herren habens des nit gwalt ghan. Darumb ist erkennt, das Her Aman kuntschafft innemme und dann uff nechst gesessnen Radt kommen und alda hin beschickt werden.

Leider sind die Aufzeichnungen der nächsten Ratssitzung nur lückenhaft, so dass wir nicht wissen, ob der Obrigkeit ein Bericht vorlag, und wie sie sich dazu äusserte. Jedenfalls findet sich im Protokoll keine diesbezügliche Notiz. Möglicherweise vermochte Landammann Bäldi die Bedenken der Freiberggegner zu mildern oder gar zu zerstreuen; denn das Traktandum «Freiberg» taucht ein Jahrzehnt lang nicht mehr in den Akten auf.

Es hat unter Juristen und Historikern immer Erstaunen erregt, dass der Freiberg am Kärpf nicht durch das Volk, sondern durch den *Rat*, die Obrigkeit, also gewissermassen auf dem Gebotsweg geschaffen worden ist. Überschritt die Regierung damals nicht ihre Kompetenzen? War sich Bäldi bewusst, wie stark sein Antrag das persönliche Recht des einzelnen Bürgers einschränkte, indem er beinahe einen Fünftel des ganzen Landes von der Jagd freite? Man darf jedoch nicht vergessen, dass die Landsgemeindeorte keine Volksherrschaften im modernen Sinn waren[4]. Die Enge der Verhältnisse, das häufige Beisammensein im Landsgemeindering und das gemeinsame, monatelange Leben in fremden Kriegsdiensten brachten es mit sich, dass überragende Gestalten auch zur entsprechenden Gewalt gelangten. So gestand das Volk bis weit ins 16. Jahrhundert hinein der Obrigkeit und besonders seinem Landammann viel grössere Machtbefugnisse als heute zu, erwartete aber zugleich dessen weise Anwendung. Auffallenderweise beschränkte die Landsgemeinde nach Bäldis Rücktritt 1553 die Amtsdauer des Landammanns auf zwei Jahre. Hatte etwa der Freibergbeschluss das Volk misstrauisch gemacht, so dass es dem obersten Mitbürger die Flügel stutzte? Angesichts der grossen und vielfältigen Aufgaben, die der Landammann zu bewältigen hatte, musste sich eine so kurze Amtsdauer nur nachteilig auswirken. Wohl hob die Landsgemeinde diese Bestimmung 1562

[3] GRP 2. Mai 1550.

[4] Thürer, Kultur, S. 178. Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, S. 50 ff. spricht von «Aristodemokratien». Vgl. auch Kubli-Müller, Die Landammänner von Glarus 1242—1928, JHVG 46, S. 40, für die deutschen Verhältnisse am Beispiel Ulms; Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 188.

wieder auf, kehrte aber 1574 wieder zu ihr zurück[5]. Der Streit, der sich bald nach Bäldis Amtszeit um den Freiberg erhob und der mit einem Kompromiss zwischen Regierung und Volk endete, zeigte deutlich, dass Bäldis Erfolg in der Ratsstube von grossen Teilen der Bevölkerung nicht voll und ganz begriffen worden war.

Ohne die Initiative Landammann Bäldis schmälern zu wollen, ist doch festzuhalten, dass der Freiberg am Kärpf nicht das erste, von einem Länderort geschaffene Wildschutzgebiet in der Schweiz war. Schwyz hatte beispielsweise schon 1487 den Mythen gebannt. 1511 entstand ein Bannbezirk in Nidwalden, und 1533 freiten die Oberhasler den Blattenberg (ungefähr das Gebiet des heutigen Bannbezirks Benzlaui), der fortan von vier «Wildhütern» beobachtet wurde[6]. Der glarnerische Freiberg ist aber der älteste der heute noch bestehenden.

Die Ansicht, der Rat habe den Freiberg sozusagen als «Wildstall» geschaffen, damit «Staatsjäger» in Notzeiten die Bevölkerung mit Fleisch versorgen konnten, gilt heute als überholt. Die Bannung hing ohne Zweifel mit der beschriebenen Umbewaffnung zusammen, vor deren verheerender Wirkung man einen Teil des Wildbestandes retten wollte. Das wissenschaftliche Interesse, gefährdete Gattungen nicht aussterben zu lassen, oder etwa ästhetische Empfindungen oder stark ethische Regungen beim Anblick angeschossener Tiere lag den Zeitgenossen damals zwar wohl fern, doch lief die Ausmerzung von ganzen Tierarten wider die Ordnung Gottes[7]. Schon im Freibergartikel von 1569 sagt das alte Landsbuch deutlich, man solle die Tiere (als Kreatur Gottes) nicht «beleidigen» mit Fallen, Truhen oder sonstwie. Dieselbe Weltanschauung hat schon ein Gerichturteil vermittelt[8]. Man wusste aber auch das Ideale mit dem Nützlichen zu verbinden; denn ein gewisser Wildbestand ermöglichte es dem Stand Glarus, Staatsgäste angemessen mit Wildbret zu bewirten. Wildbret aller Art genoss nämlich

[5] Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Teil II, Bd. 1, S. 110.

[6] Steinmüller, Beschreibung der Schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft, Bd. I, S. 212, Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte, Teil II, Bd. 2, S. 76. Hagenbach, Beiträge, S. 39 f., Zimmerli, Die Jagdbanngebiete der Schweiz, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 227, Schätzle, Zur Geschichte der Jagd in der Schweiz, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 256.

[7] Winteler, Geschichte, Bd. 1, S. 430 f., Knobel, Freiberg, S. 83, dagegen betont v. a. den naturschützerischen Gedanken im heutigen Sinn, und Schmidt, Wild, S. 24, meint sogar: «Die ersten Gesetzesbestimmungen zur Schonung des Wildes, die im 15., 16. und 17. Jahrhundert einsetzten, sind einzig im Sinne der Erhaltung der jagdlichen Nutzung des Wildbestandes für die Jagdberechtigten zu verstehen.» In ähnlichem Sinn auch Thürer, Kultur, S. 330.

[8] Zum Artikel des ALB s. II/1/f), für das Gerichtsurteil vorn I/2/b).

bereits im 16. Jahrhundert den Ruf einer Delikatesse, auch dies mit ein Grund, weshalb man es weder auswärts verkaufen noch verschenken durfte[9].

b) Joachim Bäldi

Die hervorragende Stellung des Freiberggründers Joachim Bäldi sowohl als Landammann wie auch als markante Persönlichkeit rechtfertigt es, sein Leben kurz zu skizzieren:

Joachim Bäldi, gestorben 1571, entstammte einer protestantischen Häupterfamilie, die in ihm ihren bedeutendsten Vertreter stellte[10]. Einer seiner drei Söhne, Michael (gestorben 1619), dessen Geburtsjahr ebenfalls unbekannt ist, wurde wie sein Vater Landammann und amtete als solcher in den Jahren 1600 bis 1604 und 1609 bis 1611. Demselben Geschlecht gehörte der Chronist Fridolin Bäldi (1488—1529) an. Später traten die Bäldi weniger hervor, der letzte männliche Nachkomme starb 1768.

Joachim Bäldi, dessen Eltern in keinem Kirchenbuch oder sonstwie genannt sind, gelangte ziemlich rasch in hohe öffentliche Stellungen. 1539 führte er als Landschreiber Protokoll und Korrespondenz des Standes und nahm bereits an einer Sitzung der Tagsatzung in Baden teil. Zwei Jahre später schenkten ihm die katholischen Stände Zug und Freiburg für sein Wirtshaus (!) in Glarus eine Wappenscheibe, eine Geste, die umso beachtlicher ist, als Bäldi seine erste Ehe (1527) mit der Zürcherin Elsbeth Göldi vom Reformator Zwingli hatte einsegnen lassen. Offenbar zeichnete sich der aufstrebende Politiker und Freund des Antistes Bullinger durch Toleranz aus. Eine Tochter Maria heiratete den katholischen Landammann Gabriel Hässi und nach dessen Tod 1565 Andreas Freuler, den Grossvater des späteren Palasterbauers Oberst Kaspar Freuler. Während Bäldi das höchste Landesamt innehatte, war der Chronist und Gegenreformator Ägidius Tschudi Landesstatthalter; das konfessionelle Gleichgewicht stimmte. Mochten die beiden Landesführer in Glaubenssachen noch so verschieden denken, so war doch jeder auf seine Art Humanist. Bäldi schenkte 1550 dem Spital Glarus 50 Sonnenkronen, und als Tschudi selbst Landammann geworden war, setzte er 1558 einen Neubau dieses Kranken- und Armenhauses durch.

[9] Beispiel eines Pannermahles (1783) mit verschiedenen Wildarten in Thürer, Kultur, S. 219. Die dort angeführten Wildbretquantitäten lassen für den damaligen Tierbestand Böses ahnen! Für den enormen Wildbedarf der herrschaftlichen Küchen in Deutschland: Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 55, 60 f.

[10] Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Thürer, Kultur, S. 129, 200, 282, 420, Knobel, Freiberg, S. 78 f., Kubli-Müller in JHVG 46, S. 38 ff.

In den Jahren 1542 bis 1544 sass Bäldi auf der Landvogtei Luggaris (Locarno), wo ein Untertan seine Tugendhaftigkeit und seinen Gerechtigkeitssinn rühmte: Der Herr Landvogt hatte gegenüber einem armen Trinker, der irgend einen Unfug verübt hatte, Milde walten lassen mit der Begründung, dass man die grossen Hansen in einem solchen Falle auch laufen liesse.

In seinem zweiten Amtsjahr (1549) unternahm er einen Gesandtschaftsritt nach Paris; da solche Reisen nicht nur ehrenvoll, sondern auch kostspielig waren, muss Bäldi sehr wohlhabend gewesen sein. Die Tagsatzung schickte den Diplomaten Bäldi im März 1566 nach Graubünden, damit er einen Streit zwischen den reformierten Gotteshausleuten und dem Bischof von Chur schlichte.

Noch als Alt-Landammann beschwor er in einer Landsgemeinderede 1561 seine Mitbürger, Gott gegenüber nicht undankbar zu sein, da letzten Endes dieser der Schöpfer ihrer Freiheit sei. Mit demselben Bekenntnis mag Bäldi am 10. August 1548 dem Rat die Notwendigkeit eines Wildasyls begründet haben.

Pfarrer Paul Thürer, der die Gründung des Freibergs entdeckt hatte, sprach als erster den Gedanken aus, Joachim Bäldi mittels einer *Gedenktafel* zu ehren. Diese Anregung wurde durch die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus verwirklicht. Sie brachte im «Kies» oberhalb Schwanden an einem Felsblock eine am 22. August 1948 eingeweihte Gedenktafel an mit der Inschrift:

> Freiberg am Kärpf — Diese älteste, heute noch bestehende Freistätte des Wildes wurde am 10. August 1548 auf Antrag von Landammann Joachim Bäldi durch den Rat des Kantons Glarus geschaffen. — Für die Freunde von Natur und Wild, die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus [11].

Die Tafel steht unter der Obhut der Gemeinde Schwanden.

### c) Hochzeits- und Ehrengemsen

Mit dem Freiberg verknüpft war fast seit dessen Gründung eine eigentümliche *Sitte*, die wiederum auf Joachim Bäldi zurückgeht. Als sich nämlich der Landammann zum zweiten Mal verheiratete — mit Rosa Wellenberg von Zürich —, da lud er ausser den 60 Ratsherren noch weitere 200 Personen zu einem Festmahl ein. Der Rat verehrte dem splendiden Staats-

[11] Knobel, Freiberg, S. 100, ABer 1948/49, S. 27.

oberhaupt sechs *Freiberggemsen*[12]. Weitere Empfänger von staatlichem Hochwild waren alljährlich der Landammann und der Landesstatthalter, der Abt von St. Gallen und der Bürgermeister von Zürich, dessen Gunst man aufrechterhalten musste, weil er bei der Bestimmung der Marktpreise für Korn ein gewichtiges Wort auszusprechen hatte[13]. Gelegentlich wanderte noch im 17. Jahrhundert eine Freiberggemse in die Klosterküche von Säckingen, weil die Äbtissin 1515 den Glarnern etwelche Reliquien ihres Landespatrons Fridolin geschenkt hatte. Landvogt Fridolin Hässi, der 1567 mit stattlicher berittener Begleitung seinem Heimatort Glarus einen Besuch abstattete, bekam gar zehn «Gratgeissen», welche von vereidigten Schützen am Kärpf erlegt und auf die Wirte im Flecken verteilt wurden. 1576 liess der Rat zwei Gemsen schiessen, weil der Prälat von Wettingen erwartet wurde, und anlässlich des Erscheinens der Abgeordneten des Grauen Bundes am 14. Oktober 1576 lieferten die Herren zwölf Gemsen. Auf den Bundesschwur zu Zürich wurden 1590 sechs Wildbraten abspediert[14], Landammann Michael Bäldi dagegen musste sich im Spätsommer 1612 mit zwei Hochzeitsgemsen und zwei Lachsen begnügen[15].

1663 wurden der Frau Äbtissin zu Schänis zwei Tiere geschickt, 1664 dem Herrn Prälaten von St. Gallen, der im Bad Pfäfers weilte, zwei Tiere und etwas Geflügel. Als Hauptmann Jakob Feldmann, Leutnant Kaspar Elmer und Hauptmann Fridolin Pfändler 1654 im Wichlenbad einer Kur oblagen, wurde jeder mit einem fleischlichen Gruss aus dem Freiberg bedacht. Fand in einer Gemeinde ein Wettschiessen statt, durfte das Wildbret dabei nicht fehlen. Der Rat erlaubte deshalb 1627 bei einem Schiessen um Landshosen (Hosen in den Landesfarben als Prämie) den Wirten von Linthal, auf ihre Kosten sechs Gemsen aus dem Freiberg aufzutischen. Die Gemeinde Linthal, welche von der Stadt St. Gallen 200 Silberkronen an die neue Kirche erhalten hatte, zeigte sich erkenntlich, indem sie der grosszügigen Spenderin einige Tiere übersandte in der berechtigten Annahme, «wyl sömlich gwild bey euch selten». Als im September 1798 die in Glarus einquartierten französischen Bataillone abzogen, liess man dem kommandierenden General Nouvion zwei Gemsen zum Dank zustellen[16].

[12] GRP 7. Dezember 1551. Erlegen sollten die Tiere: *Jakob Stähli, Fridolin Jenny, Georg Schuler, Mathias Feldmann* und *Hans Kieliger* (der Wilderer?, s. vorn I/2/b). Vgl. auch JHVG 46, S. 38 f.

[13] Blumer/Heer, Gemälde, S. 437, Bartel/Jenny, Bd. 1, S. 69.

[14] GRP 23. Juni 1567, 3. Februar 1576, 17. August 1590, Thürer, Kultur, S. 276.

[15] GRP 20. August und 7. September 1612.

[16] GRP 2. August 1627, 3. Juni 1654, 30. Juli 1663, 1. August 1664, P. Thürer, Netstal, S. 137, JHVG 27, S. 59 f. Weitere Beispiele in Knobel, Freiberg, S. 87 f.

Was den hohen Herren recht war, konnte für den einfachen Bürger nur billig sein. Daher bürgerte sich der Brauch ein, jede *Hochzeit* eines Glarner Bürgers mit zwei Gemsen zu «subventionieren», allerdings musste der Bräutigam das Staatsgeschenk vom Rat erbitten[17]. Hintersässen mussten das ganze Hochzeitsessen selbst berappen[18]. Es kennzeichnet die beschriebenen aristokratischen Ansätze im Landsgemeindeort, wenn die Söhne reicher und angesehener Familien vier und mehr Hochzeitstiere bekamen und erst noch einige Steinhühner dazu[19]. Als jedoch 1595 ein armer Schulmeister um eine einzige Gemse bat, runzelten die gnädigen Herren und Obern die Stirn und fragten sich, ob man den Brauch nicht abschaffen wolle[20]. Fridolin Zweifel, der Sohn des Landvogts Jost aus Linthal, erhielt für seine Hochzeitstafel sechs Gemsen und zwei Hühner. Von Gewissensbissen gequält beschlossen die satten Ratsherren eine Woche darauf, jeden aus ihrer Mitte, der künftig zu mehr als zwei Gemsen Hochzeitsgabe rate, mit 10 Pfund Busse zu belegen[21].

Ursprünglich dauerte das Bezugsrecht für Hochzeitsgemsen von St. Johannes bis zur alten Fasnacht, später nur noch von Jakobi bis Martini, analog den schon beschriebenen offenen Jagdzeiten[22]. Trotzdem riss der offizielle Abschuss grosse Lücken in den Wildbestand des Freiberges. Deshalb entschloss sich der Rat 1634, zwei Jahre lang weder einer geistlichen noch einer weltlichen Person zu erlauben, Grattiere im Freiberg zu schiessen. Sollte man nach Beschaffenheit der Hochzeit (also bei besonders angesehenen Familien) dennoch eine Bereicherung der Hochzeitstafel benötigen, so durfte man diese Tiere nicht auf Salzleckplätzen schiessen[23].

1670 verkündete der zweifache Rat mit Nachdruck, *nach* der Hochzeit solle man keine Staatsgemsen mehr fordern, und noch viel weniger sollten

[17] Vgl. GRP 6. Brachmonat 1642.

[18] Dennoch erhielt Pfarrer *Konrad Hüsli* 1592 als Geistlicher zu seiner Vermählung eine Gemse als Zustupf, obgleich er doch als Hintersässe vom Freibergnutzen ausgeschlossen gewesen wäre, GRP 14. Oktober 1592.

[19] Beispiele: GRP 26. Juli 1566: für *Caspar Hässi* sechs Tiere, GRP 23. September 1659: für vier vornehme Freier zusammen 14 Gemsen und ebensoviele Hühner.

[20] GRP 9. September 1595.

[21] GRP 23. September und 1. Oktober 1659, erstmals gesetzlich festgelegt in der Landesreforma 1663. Wegen dieser Beschränkung schenkte der Rat dem Landvogt *Fridolin Zwicky* zu seiner zweiten Heirat noch über zwei Dutzend Steinhühner aus dem Freiberg; zur ersten Hochzeit hatte man ihm vier Gemsen spendieren dürfen, Thürer, Mollis, S. 314.

[22] GRP 12. Mai 1584, 14. Mai 1672.

[23] GRP 27. Mai 1634.

solche versprochen werden (von den Ratsherren, die ja meist als Ehrengäste an der Tafel der Hochzeiter sassen)[24]. 1730 konnten sich die Landleute mit einer Landsgemeindevorlage nicht befreunden, nach welcher den Brautleuten anstelle der zweiten Gemse zwei Freibergmunggen geliefert werden sollten[25]. Man trieb es so bunt, dass die Landsgemeinde 1762 die Amtsjagd wegen Mangels an Gemsen für sechs Jahre einstellen musste, und von 1777 an gab es pro Brautpaar nur noch eine einzige Gemse. 1784 erfolgte ein Beschluss auf erneute gänzliche Bannung für vier Jahre mit dem Zusatz, dass für die hiesigen Amtsleute und für den Bürgermeister in Zürich wegen seiner Bemühungen um die Brottaxe eine Ausnahme gemacht werden dürfe[26].

Da die *Industrialisierung* ab 1740 durch die Baumwolldruckerei die Einwohnerzahl erneut erhöht hatte, fiel gegen Jahrhundertende der Brauch ganz dahin (1792)[27]. Waren der ständige Wildfrevel, die Wirren der Helvetik, die napoleonischen Jahre oder die Hungerszeiten von 1816 und 1817 daran schuld, dass Oswald Heer 1846 im Freiberg mit Besorgnis vergebens nach Gemsen Ausschau hielt? Jedenfalls war auch am Kärpf wie in den offenen Jagdgebieten und in der ganzen Alpengegend die Situation so prekär geworden, dass der Naturkenner Heer sogar die völlige Ausrottung der Gemsen und Murmeltiere voraussagte[28].

[24] GRP 20. Juni 1670.

Im Jahre 1694 erhielten 32 Gesuchsteller je zwei Gemsen, dazu kamen noch sechs solche für andere Zwecke. Dieser obrigkeitliche Abschuss von 70 Gemsen dürfte die bisher höchste Jahresziffer darstellen: Coll. 88, S. 39.

Es scheint, dass die Glarner Hochzeiter von dem ihnen eingeräumten Vorrecht fleissig Gebrauch gemacht hatten, denn von 41 Eheschliessungen, die das Eheregister von Betschwanden 1711—1716 verzeichnet, fallen 28 auf die Zeit zwischen Martini und Jakobi, Heer, Glarnergeschichte, Bd. 2, S. 7, Anm. 1.

[25] Heer, Glarnergeschichte, Bd. 2, S. 8.

[26] GLP vom 5. und 16. Mai 1762, Ebel, Gebirgsvölker, Bd. II, S. 203. Umso unglaubwürdiger dünkt einen der Bericht des Kapuziners Guardian um 1682, der 30 bis 40, ja sogar 100 Gemsen beieinander gesehen haben will: Joh. Karl Balthasar, Reiseerinnerungen aus Glarus vom Jahre 1682, JHVG 17, S. 74.

[27] GRP 18. und 29. Juli 1788, LB 1784. Allein von 1700 an soll der Brauch ungefähr 6000 Gemsen gekostet haben, Coll. 148, S. 56.

[28] Blumer/Heer, Gemälde, S. 170: «In frühern Zeiten war der Freiberg eine Zufluchtstätte für die Gemsen und anderes Gewild ... In unserer Zeit haben die Gemsen allerwärts sich ungemein vermindert ... und im Freiberg, wo sie schon seit Jahren eben so eifrig verfolgt wurden, wie in den übrigen Alpen, sind ... fast keine mehr zu sehen. Sehr wahrscheinlich werden daher die Gemsen, wie auch die Murmelthiere, in wenigen Jahren bei uns gänzlich verschwinden ...»

## d) Verlauf der Grenzen

Was die Glarner an der Landsgemeinde vom 25. April 1568 veranlasste, sämtlichen Wild- und Fischschutz aufzuheben und der Rat den Freiberg am Kärpf sogar den Hintersässen öffnete, weiss man nicht. Auch der Wildbrethandel unterlag keiner Aufsicht mehr; jedermann durfte seine Beute nach Gutdünken kaufen und verkaufen, insofern er das Pfund nicht teurer als für einen Zürcher Schilling feilbot[29]. Eine Hungersnot ist für 1568 nicht nachweisbar, die Öffnung des Kärpfen erfolgte somit kaum wegen ungenügender Lebensmittelversorgung.

Dem damals 65jährigen Landammann Paulus Schuler, der sich als Magistrat selbst auf eidgenössischem Boden bewährt hatte, muss vorübergehend die Führung der Demokratie entglitten sein. Seine Amtszeit (1567—1574) war gekennzeichnet durch die Spannungen der sogenannten *Tschudikriege*, einer konfessionell-politischen Auseinandersetzung im Zeichen der Gegenreformation. Wildes Söldnergeläuf sowie der in unruhigen Zeiten gesteigerte Argwohn gegenüber der Regierung mögen den unglückseligen Entscheid gefördert haben. Alt-Landammann Bäldi selbst getraute sich in jenen Jahren des Abends nicht, unbewaffnet durch den Hauptflecken zu schreiten[30].

Dem Weidmannstaumel folgte schon im nächsten Jahr die Ernüchterung: «Es ist ein anderer Fryberg usszilet», vermerkte der Landschreiber und trug den ausführlichen Beschluss ins Landsbuch ein:

> Uf sontag nächst vor ingendem meyen ao. 1569gisten habent Min Herren, ein Landtamman und gantze Landtsgmeind zu Schwanden versampt, dem gmeinen Lannd Glarus zu nutz und gutem ein Fryberg im Gantberg in den zilen und marchen wie nachuolgt gefryet. Des ersten gath der Fryberg an zu Schwanden, da dannen gath er der Linnt nach bis an den Furtbach, und dann dem Furtbach nach uf bis an die oberwindige Egckh, und von dannen hin allegrede uf bis an den Muttenstockh, und dann demselben grath nach, der die Mutten und Hindersultz scheidet, bis an den Pündter grath, dann demselben grath nach, bis uf den Husstockh, und dann demselben grath fürbass nach der zwüschennt der Mettlen und Schimpbächer ist, bis in die Furckhen ob der Rychetten und dann alle grede in die Frupmatt abhin in den brunnen, der da entsprint, und dann demselben bach nach ushin bis in Sernnfft, und dem Sernfft nache usher bis in die Linnt[31].

[29] GRP 25. April 1568: «Wildpreths und fischens in brunnens halber ist alles fry und nachgelassen. Desglichen ist der Fryberg uffgethon.»

Ausdehnung des Abschussrechts auf Hintersässen: GRP 4. Mai 1568. Weniger hintersässenfreundlich entschied die Landsgemeinde fünf Jahre später, s. vorn I/5.

Betr. Verfügungsfreiheit für Wildbret kennt schon das LM 1572 wieder strenge Vorschriften, vgl. I/3, Anm. 49.

[30] Thürer, Kultur, S. 129.

[31] ALB Art. 213: «Zil und marchen des Frybergs», ZSR VI, S. 15 f., Heer in JHVG 38, S. 51 f., Tschudi, Chronik, S. 30 f., Blumer/Heer, Gemälde, S. 437, Bartel/Jenny, Daten, Bd. 1, S. 68.

Vergleicht man die Grenzen des neuen Freibergs mit jenen Bäldis, so stellt man derart geringe Verschiebungen fest, dass man den Landsgemeindebeschluss von 1569 als eine Bestätigung der Ratserkenntnis von 1548 bezeichnen darf. Die einjährige Rechtsverwilderung hat die Kontinuität des Freibergs am Kärpf nicht unterbrochen. Zum Verlauf dieser historischen Grenzen stellt Knobel fest:

> Es ist beachtenswert, dass man als Freistatt des Wildes ein so ausgedehntes, bis auf die kurze, damals kaum begangene Grenzstrecke vom Grossen Ruchi bis zum Hausstock, im Innern des Landes liegendes Gebiet bestimmte. Ein solches war eben besser zu überwachen, als ein nur teilweise von Landesgrenzen umschlossener Bezirk, der neben den einheimischen auch noch ausländische Wilddiebe veranlassen konnte, auf verbotenen Pfaden zu schreiten. Die Südgrenze des Freibergs von 1548 beziehungsweise von 1569, heute noch für viele Landsleute eine terra incognita, folgte einer Linie, die damals vom Nichtjäger kaum begangen wurde und selbst den Schaf- und Rinderhirten nur an jenen Stellen bekannt war, wo für ihre Tierlein etwas abfiel. Die in der Urkunde erwähnte «Oberwindige Egg» ragt als Vorsprung in der Bergflanke um das Locherli heraus. Über ihr erheben sich der Nüschenstock und das Scheidstöckli. Von diesem aus zog sich die Freiberggrenze über den Grat, der das Muttenplateau von dem heute mit Gemsen ziemlich belebten Felsenzirkus von Hintersulz scheidet und sich über das Hintersulzhorn zum grossen Ruchi zieht. Diesen verbindet als historische Freiberggrenze gegen Graubünden ein verfirnter, ebenfalls in den Felsenzirkus abfallender Grat mit dem Hausstock. Von dessen Gipfel wandte sie sich wieder auf beidseitig glarnerischem Boden in der Richtung Mättlenstock—Leiterberg zur Furkel des Richetlipasses. Da sich vom Pass aus gegen Osten kein Grat hinzieht, gab man ihr «allegrede», wie es im Dokument heisst, die Richtung in die Frugmatt (Fruttmatt), heute Wichlenmatt genannt, bis zu einem Brunnen (Quelle), der da entspringt und der ein Ursprung des Sernf ist[32].

Um 1656 ruft das Grosse Landsmandat die Marchen — einmal mehr — mahnend in Erinnerung:

> «Und weillen die zeit häro vill mihsbrüch ihm Fryberg mit gelofen»,

so hätten Meine Herren es für notwendig befunden,

> die zyll und marchen des Frybergs allhie in zuo verlyben, damit sich niemandt der ohn wüssenheit zuo beklagen.

Eine sprachlich modernisierte Fassung findet sich im Landsbuch von 1807[33]. Auch unter der Oberaufsicht des Bundes wurden die Grenzen nicht

[32] KNOBEL, Freiberg, S. 82, (terra incognita heisst: unbekanntes Land).

[33] LB von 1807, «§ 216: Ziel und Marchen des Freibergs.

Im Jahr 1569 ist zum Nutzen des gemeinen Besten der Freiberg im Gantberg zu freien, und folgende Ziel und Marchen bestimmt worden.

Erstens geht der Freiberg an zu Schwanden, von da an der Linth nach bis an den Frutbach, und von dannen dem Frutbach nach hinauf bis unten an das Rossstäfeli und dann zwischen dem Rossstäfeli und der Hellblanken, alle Gräde hinauf bis auf den Muttenstock, und dann demselben Grad nach der die Mutten und Hindersulz scheidet, bis an den Bündtergrad, ferner demselben Grad nach bis auf den Hausstock, dann demselben

geändert, und erst 1926 musste der Freiberg auf der Südseite Haare lassen[34]. Der heutige Verlauf der Freiberggrenzen wurde letztmals in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 7. Juli 1976 festgelegt. Es heisst dort vom Kärpf-Schongebiet:

*Grenzen:* Von der Mündung des Sernf in die Linth dem rechten Ufer der Linth nach bis zur Einmündung des Durnagel, von hier dem Durnagel nach aufwärts bis zur Einmündung des Richetlibaches. Von hier die Runse hinauf bis zum Sattel (P. 2006) nördlich vom Vorstegstock und von da dem Grat nach zum Vorstegstock, Scheidstöckli, Punkt 2809, 6, Hintersulzhorn (P. 2738), Ruchi (P. 3001), Hausstock, Mättlenstöck, Leiterberg (P. 2669,3), Richetlipass (P. 2261), Chalchstöckli, Hahnenstock bis zum Punkt 2508. Von hier in östlicher Richtung gegen Punkt 2515 und von da den untersten Felsbändern entlang zum Punkt 2269,3, von hier den untersten Felsbändern entlang zum Tierbodenhorn (P. 1940). Von hier dem Grenzfried zwischen den Alpen Bischof und Erbs nach hinunter zum Bischofbach und diesem nach bis zu seiner Einmündung in den Sernf. Von hier dem linken Ufer des Sernf nach bis zu seiner Einmündung in die Linth/[35].

### e) Die Angriffe auf den Freiberg

Obschon durch die Abgabe von Hochzeitsgemsen der Verlust an Jagdgebiet ausgeglichen worden war, musste sich die Landsgemeinde im Laufe der Zeit mit mehr als einem Dutzend Anträgen auf Öffnung des alten Freibergs befassen. Dieses Ansinnen wurde jedesmal vom Souverän zurückgewiesen, nachdem der Rat (beziehungsweise der Landrat) die Ablehnung empfohlen hatte. Während man die Begründungen der Antragsteller von *1555, 1575, 1587, 1744* nicht kennt — vermutlich waren die offenen Gebiete ziemlich «ausgejagt» —, weiss man, dass alle Angriffe in der Befürchtung abgewiesen wurden, dass sonst das Wild vollständig ausgerottet würde[36]. Die Glarner Chronisten berichten denn auch zu allen Zeiten voll Stolz über ihren Freiberg[37], und Joh. Jakob Scheuchzer nennt ihn ein «Fluchthauss der Gemsen»[38].

Grad nach der zwischen der Mettlen und Schimpächer ist, fürbass in die Furten ob der Richeten, und dann alle Gräde bis in die Fruttmatt, abhin in den Brunnen, der da entspringt, und dann demselben Bach nach aushin bis in den Sernft, und endlich dem Sernft nach bis an die Linth bei Schwanden.»

[34] Zur Entwicklung von 1807 bis zur Festlegung durch den Bund 1876 (der die Grenzen im gleichen Wortlaut übernahm): LB 1835, § 215 = a § 216, 1846: § 1 und 2 in modernisierter Fassung = a § 215 im LB 1835, 1869: § 3 = a § 1 und 2 im LB 1846. Zur rechtl. Grundlage für die Bestimmung von Jagdbanngebieten kraft Bundesrecht s. hinten V/1 und 3. Für die Verkleinerung des Freibergs: Mem. 1926, S. 12 f. und II/1/e).

[35] AS 1976 1772/SR 922. 31, GS VI E/22/3.

[36] Thürer, Kultur, S. 330, Knobel, Freiberg, S. 92.

[37] Vgl. Ebel, Gebirgsvölker, Bd. II, S. 203, JHVG 17, S. 74, Tschudi, Chronik, S. 30 f. Mem. 1890, S. 47.

[38] Scheuchzer, Naturgeschichte des Schweizerlandes, Teil 2, S. 70: «In einer Demokratischen Regierung wie die Glarnerische ist, scheinet ein solcher Wildbahn etwas selt-

Der Freiberg blieb auch in der *Helvetik* unangetastet. Die neuen Machthaber erklärten beeindruckt, den Kanton Glarus leite nicht etwa Geldinteresse,

> sondern einzig das Bedürfnis, den Gemsen eine Freistätte zu sichern, und was würde wohl eine freie Jagd dieses Hochgewilds erzweckt haben? Einige Wenige, noch grösstenteils solche, die obrigkeitlichen Verordnungen (gerne) trotzen, würden in kurzer Zeit die Gemsen ausgeschossen und dies schöne, gar nichts schadende Gewild gänzlich verjagt haben[39].

*1812* wurde der Freiberg ausnahmsweise für ein Jahr geöffnet. Lakonisch bemerkt das Landsgemeindeprotokoll vom 26. April:

> Ist durch Stimmenmehrheit der Freiberg für ein Jahr gleich dem Ausserbirg geöffnet worden.

Der Antragsteller hatte dies sogar für zwei Jahre verlangt. Es handelte sich wahrscheinlich um eine flankierende Massnahme im Kampfe gegen die Armut, die seit der Helvetik immer mehr um sich griff[40].

Ein weiterer Versuch wurde *1834* unternommen; doch diesmal blitzten die Feinde des Freibergs ab und mussten sich vom Memorial belehren lassen:

> Ist auch der Freiberg in unsrer Zeit nicht mehr das, was er früher war, so würde dennoch die Obrigkeit eine völlige Öffnung desselben nur als das Mittel ansehen, das sonst immer seltener werdende Gewild noch vollends auszurotten und zu vertreiben[41].

Nach einem Vorstoss von *1882*[42] erfolgte der nächste Ansturm auf den alten Schonbezirk *1890* durch den Kantonalen Jägerverein. Dieser erklärte

sames, und des gemeinen Landvolcks Freyheit zuwider; wenn man aber den Endzweck dieser sonst scharpffen Satzung, welche Verlust der Ehren und Leibesstraffe auf die Übertreter setzet, recht betrachtet, so wird man finden, dass dieses Verbott zu grossen Ehren und allgemeinem Nutzen des Landes dienet. Denn hierdurch wärden die Gemssthiere allen Landleuten gemein, welche sonst, wo alles zu schiessen erlaubt wäre, allein durch etlicher Jäger Hände denen wohl bemittleten Häusern zugebracht und dieses Gewild selbst aus denen Glarnerischen in die Urner Gebirg gejagt werden.»

39 Helvetische Aktensammlung, S. 408, Nr. 717 e.

40 In diesen Zusammenhang gehört die Schaffung einer evangelischen Landesarmenkasse (1806), die Anbaupflicht für die Gemeinden (1807), die Gründung der Rettungs- und Hülfsgesellschaft (1809), sowie der Beschluss, dass die Minimalsteuer von 1000 Gulden Vermögen fünf Batzen betragen müsse. Trotz grosser öffentlicher und privater Anstrengungen stieg die Not an und erreichte 1816/17 ihren Höhepunkt. Nach Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 353 f.

41 Mem. 1834, S. 21.

42 Mem. 1882, S. 22 f. Erstmals fand der kantonale Gesetzgeber rechtlichen Rückhalt im Bundesrecht. Als die Eidgenossenschaft durch die BV von 1874 gewisse Kompetenzen auf dem Gebiete des Jagdwesens erhielt, da erachtete der Bundesgesetzgeber die Errichtung von Jagdbannbezirken als Kernstück der vorzusehenden Wildschutzmassnahmen. Am 4. August 1876 erliess der Bundesrat die erste Verordnung über die eidgenössischen

laut Landsgemeindememorial, der Freiberg beherberge zu viele Gemsen; der Abschuss durch die Wildhüter beweise, dass das Kärpfasyl eigentlich nichts anderes als ein staatliches Jagdrevier sei[43]. Auch gebe es in dessen Nähe viel mehr Wild, was die Jägerschaft in den abgelegeneren und damit wildärmeren Gegenden benachteilige. Überhaupt sei der gegenwärtige Jagdbetrieb unrationell; deshalb solle man den Freiberg gänzlich oder doch wenigstens teilweise aufheben und durch neue Schonbezirke ersetzen. Die Mehrheit der Landräte erkannte, dass es den Jägern im Grunde nur um reiche Beute ging. Zu Recht befürchtete auch die Landsgemeinde, dass die Öffnung des Freibergs zu einem Wildmassaker führen müsste, was die übrigbleibenden Tiere in andere Kantone verscheuchen würde. Dies könnte auch die vom (damaligen) Bundesgesetz verlangte periodische Abänderung der Bannbezirksgrenzen nicht verhindern. Nicht zuletzt aber hielt die Landsgemeinde aus traditionellen Gründen an der jahrhundertealten Freistatt fest[44].

Nach einem Einzelvorstoss eines Bürgers anno *1896* wurde *1906* gleich eine Breitseite von Anträgen gegen den Freiberg abgefeuert[45]. Der Glarner Kantonale Jägerverein wollte — wiederum hauptsächlich aus den schon 1890 vorgebrachten Erwägungen heraus — sechs Bannbezirke schaffen, die abwechslungsweise nach fünf Jahren geöffnet und wieder geschlossen würden; ein Bezirk im Hinterland und einer im übrigen Landesgebiet seien

Jagdbannbezirke mit Gültigkeit für fünf Jahre. Seither sind alle fünf Jahre wieder solche Bannbezirksverordnungen vom Bundesrat ausgearbeitet worden. Sie setzen die Grenzen der Bannbezirke fest, ordnen eine strenge Wildhut an und stellen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege des Wildes auf. S. dazu hinten II/3 und V/1 und 3, ZIMMERLI, Die Jagdbanngebiete der Schweiz in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 227 ff., DESAX, Die eidgenössischen Jagdbanngebiete, in: Wald und Wild, S. 241 ff.

[43] Der *staatliche Abschuss* im eidgenössischen Banngebiet war den Jägern von Anfang an ein Dorn im Auge, vgl. auch Mem. 1893, S. 16 f., 1896, S. 12. 1897 wurde auf fortwährendes Drängen hin eine grössere Zahl patentierter Jäger zum Abschuss älterer Tiere herbeigezogen. Wir hören aber (Mem. 1898, S. 10), die Erfahrungen seien leider nicht günstig gewesen, und diese Art von Abschuss stehe mit den Zwecken, welchen der Freiberg dienen solle, vollständig in Widerspruch; Mem. 1906, S. 21, 1907, S. 13: Staatlicher Gemsabschuss als «undemokratische Einrichtung». Seit dem missglückten Versuch von 1897 gestattete aber das eidgenössische Departement des Innern den Abschuss nur noch durch die Wildhüter, Mem. 1906, S. 23, vgl. auch den heutigen Art. 18 des BGJV in der Fassung vom 23. März 1962. Der Zustand wird noch heute kritisiert: Vgl. Landsgemeinderede 1978 von *Dr. H. Zweifel*, Netstal, im Zusammenhang mit der Prüfung der Einführung der Revierjagd: «Urteilen Sie selber, ob es richtig ist, dass 5 staatliche Wildhüter letztes Jahr mehr Hirsche geschossen haben als während der normalen Jagdzeit die 450 Jäger zusammen.»

[44] Mem. 1890, S. 46 f.

[45] Mem. 1896, S. 11, 1906, S. 21 f.

jeweils gleichzeitig zu bannen. Für den Fall einer Ablehnung drohten die Jäger in einem Eventualantrag mit Freigabe der Jagd im ganzen Kanton. Verbittert schrieben die Antragsteller:

> Lasse man den Jägern Platz und zwinge man sie nicht durch immer intensivere Bevormundung zur Obstruktion, ist ja schon durch das neue eidgenössische Jagdgesetz die Hochwildjagd um sechs Tage gekürzt und der Jäger durch das Verbot kleinkalibriger Waffen in Unkosten ... gebracht worden [46].

Die Gemeinderäte von Rüti, Betschwanden, Diesbach, Haslen und Schwanden sowie der Besitzer der Alp «Bergli» ob Matt wollten dagegen den Freiberg unterteilen und diese Teilbezirke vorläufig drei Jahre lang wechselweise öffnen und bannen; dies wurde vor allem mit dem auch von den Murmeltieren angerichteten Wildschaden begründet. Trotz der wohlerwogenen Ablehnung des Landrates fasste eine knappe Mehrheit der Landsgemeinde von 1906 einen Beschluss, es sei der Antrag der Jäger und der genannten Gemeinden an die Behörden zurückzuweisen, damit diese für die Tagung von 1907 eine den wegen Wildschadens sich beklagenden Gemeinden entgegenkommende Vorlage ausarbeiteten. Dies geschah, aber der Landrat schien vor dem geschlossenen Auftreten der Jäger und vom Landsgemeindebeschluss von 1906 doch ziemlich stark um das Schicksal des Freibergs in Besorgnis geraten zu sein; denn das Memorial verkündete:

> Es herrscht wohl im ganzen Kanton das Gefühl, dass, wenn die Befürchtung [nämlich ein Blutbad für die Gemsen] der Gegner der Öffnung eintreten sollte, dann ein Schrei der Entrüstung das ganze Land erzittern würde, und dann diese Begehren von der nächstfolgenden Landsgemeinde ein für allemal zurückgewiesen würden [47].

Fridolin Knobel schildert den Fortgang dieses Landsgemeindegeschäftes *1907* wie folgt:

> Die Verhandlungen an der Landsgemeinde 1907 nahmen eine eigenartige Wendung. Nachdem ein Linthaler Landsgemeindemann den «Staatsgeissen» den Tod geschworen hatte, trat auf eine Bemerkung von Landammann *Blumer*, ob sich denn niemand für den Freiberg wehren wolle, Pfarrer *Böniger* von Schwanden auf die Bühne und beantragte kurz und bestimmt die Ablehnung des Antrages der Jäger, damit diese endlich einmal den Souverän in Ruhe lassen. Die Worte zündeten, die Freunde des Freiberges, die ein Jahr vorher eine Niederlage erlitten hatten, gingen unter rauschendem Bravo als Sieger aus der Abstimmung hervor [48].

[46] Mem. 1906, S. 21.
[47] Mem. 1907, S. 17.
[48] Knobel, Freiberg, S. 94, Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 609 f., *Hans Böniger* (1869 bis 1934) war 1895—1901 Pfarrer in Mühlehorn, dann bis zu seinem Tode am 24. Dezember 1934 Pfarrer in Schwanden, von 1929—1934 Dekan; ein sehr origineller und populärer Geistlicher, von dem etliche Anekdoten umlaufen und dem die bekannte Fabrik in Schwanden den Namen «Therma» verdankt.

Hätte die Landsgemeinde anders entschieden, so wäre ihr Beschluss vom Bund aufgrund des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 aufgehoben worden, weil es für Jagdbannbezirke eine fünfjährige Dauer verlangte[49]. Ausserdem hatte die Glarner Regierung auf Anfrage hin vom Bundesrat erfahren, dass bei einer auch nur begrenzten Aufhebung des Kärpfasyls der Bundesbeitrag an die kantonalen Wildhutkosten nicht mehr geleistet würde. Selbstverständlich — so argumentierte der Landrat — müsste man für die Jagd im Freiberg ein teures Extra-Patent lösen, um eine Metzelei unter den dortigen Gemsen zu verhindern. Dieses erhielten nur Inhaber des ordentlichen Patentes. Mehr als 120 Gamstiere dürften jährlich nicht erlegt werden, was dem staatlichen Abschuss im Jahre 1904 entspräche. Auch sollte die Landsgemeinde jederzeit im Sinne des Wildschutzes den Kärpf wieder bannen können. Schliesslich müsste man da und dort klarere Grenzen ziehen und gewisse Einschränkungen der Jagdfristen überhaupt einführen[50]. Nach dieser Schwarzmalerei des Landrates bestand eigentlich für den Freiberg keine grosse Gefahr, so dass der redegewandte Pfarrer erfolgsicher die Bühne betreten konnte.

Der Souverän bekannte sich *1921* klar zu den Beschlüssen von 1907, als der Patentjägerverein und der Kantonale Jägerverein eine weitere Attacke gegen den Freiberg ritten[51]. Ebenso erging es der glarnerischen «Diana», welche *1926* in zwei Memorialsanträgen die Einführung der Revierjagd verlangte und gleichzeitig den Kanton in sechs Bezirke einteilen wollte. Dennoch trat 1926 eine entscheidende Wende in der Glarner Jagdgeschichte ein: Der historische Freiberg wurde an der Landsgemeinde unter Land-

[49] 1906 mussten die Bundesbehörden die Glarner schon zum vierten Mal warnen, man würde einer teilweisen Öffnung des Kärpf niemals zustimmen, Mem. 1906, S. 24.

[50] Mem. 1907, S. 12 ff.

[51] Der *Patentjägerverein* wollte den Kanton in vier Jagdgebiete einteilen mit je einem ständig geschlossenen Bannbezirk. Die Jagdgebiete seien beständig aufeinanderfolgend fünf Jahre zu bannen, beginnend mit Öffnung des Kärpf und Schliessung des Schiltgebietes.

Der *Kantonale Jägerverein* beantragte, es sei mit Ende der auslaufenden Bannperiode der Kärpf zu öffnen unter Ausscheidung von zwei Wildasylen, des einen auf der östlichen Talseite und des anderen auf der westlichen Seite des Kärpfstocks; ausserdem schlug er den Grenzverlauf für ein neues Wildasyl im ehemaligen Kärpffreiberg vor. 1906 war der Antrag auf Öffnung mit dessen Übervölkerung begründet worden, jetzt führte man die Entvölkerung als Hauptgrund ins Feld, Mem. 1921, S. 16 ff. Die Stimmung damals spiegelt ein Eintrag im Protokollbuch der «Diana» von der Hauptversammlung am 14. März wider: «Wir wollen keinen neuen Bannbezirk, sondern nur ein Wildasyl. Für die Öffnung des Freiberges am Kärpfen soll kräftig gearbeitet werden.» (1918)

ammann Edwin Hauser um eine Fläche von 30 km² auf rund 100 km² *gekürzt.* Das Memorial erklärt uns den Grund:

> Im Einverständnis mit den eidgenössischen Jagdinspektoren ist auch der Landrat der ganz bestimmten Ansicht, dass der alte Freiberg zu gross sei und dass durch Schaffung einer Anzahl kleiner Wildasyle für unsern Wildstand im allgemeinen ungleich bessere Resultate erreicht werden können. Nach reiflicher Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte jagdlicher und anderer Art kommt der Landrat mit grosser Mehrheit zu folgenden Anträgen:
> Der alte Freiberg ist nur auf einer Seite und zwar auf der Südseite zu verkleinern. Dafür sind von den vier vorgeschlagenen neuen Wildasylen einstweilen nur die beiden notwendigsten, am Schilt und am Glärnisch, zu schaffen. Macht man dort, wie bestimmt zu erwarten ist, die gleichen guten Erfahrungen wie bei Rauti-Tros, so können später immer noch weitere Asyle geschaffen werden[52].

Die neuen Jagdgründe Kilchenstock und die Alpen Erbs und Wichlenmatt übten eine besondere Anziehungskraft für die Weidmänner aus. Nach dem offiziellen amtlichen Bericht konnte trotzdem der Jagdbetrieb im geöffneten Jagdgebiet «kaum» beanstandet werden. Nach Philipp Schmidt soll es allerdings doch wieder zu Metzeleien gekommen sein, und die Jagdstrecke der total vier Jagdtage am Kilchenstock betrug immerhin rund 100 Gemsen[53].

*1941* trat der Landrat auf das Angebot einer auswärtigen Jagdgesellschaft gar nicht ein, welche den Freiberg zehn Jahre lang bejagen, aber auch vorschriftsgemäss hegen und — mit gewissen Ausnahmen — den Wildschaden tragen wollte. Die Eingeber, welche dafür Fr. 200 000.— zu zahlen bereit waren, begründeten ihr Gesuch mit «vernünftiger Jagdwirtschaft». Aber der traditionelle Widerstand des Volkes gegen die Revierjagd liess ein solches Ansinnen zum vornherein als aussichtslos erscheinen. Zudem erinnerte man sich an die unerfreulichen Erfahrungen bei der zeitweiligen Öffnung der Wildasyle Glärnisch und Wiggis[54].

Als 1977 auswärtige Jäger auf der Bischofsalp alte, ungebrauchte Heuställchen (Heukalter) zu Jagdhütten ausbauen wollten, wurden sie von der kantonalen Polizeidirektion kurz abgefertigt:

> Geradezu paradox finden wir die Idee, solche Heukalter in einem eidgenössischen Jagdbannbezirk, inmitten des Wildeinstandes, zu Jagdhütten auszubauen, wo gemäss Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbannbezirke jegliche Belästigung des Wildes, sowie das Tragen und Aufbewahren von Schusswaffen verboten ist[55].

[52] Mem. 1926, S. 12. Landammann *Edwin Hauser* war selbst Jäger und von 1886 bis 1904 Präsident des Kantonalen Patentjägervereins.

[53] ABer 1926/27, S. 16, Schmidt, Wild, S. 210, er zitiert hier Stefan Brunies und eine Botschaft des Bundesrates.

[54] Mem. 1941, S. 13 f., Gl. N. vom 20. März 1941. Zur Systemfrage hinten VI/2.

[55] Antwortschreiben der Polizeidirektion vom 27. August 1977. *Kalter* bedeutet Behälter.

Die Ruhe im Freiberg durfte auch vom *Militär* nicht gestört werden. Ein Armeebefehl vom 9. Januar 1941 ordnete ein strenges Schiessverbot für Bannbezirke an. Heute massgebend ist eine Verfügung des EMD vom 6. Juni 1962 und das Verzeichnis der Jagdbann- und Sperrgebiete von 1968. Danach sind in den in diesem Verzeichnis aufgeführten eidgenössischen und kantonalen Jagdbannbezirken und Wildasylen Schiessübungen jeder Art (Feuerstellungen wie auch Zielräume) verboten[56].

Desax stellt mit Genugtuung fest, die Institution der Freiberge habe sich bewährt. Sie dienten nicht nur der Wiederbelebung der gebannten Gebiete, sondern auch der Jagd, weil sie durch auswechselndes Wild die umliegenden Jagdgründe in weitem Umkreis bereicherten. Solange in den Gebirgsgegenden nach dem Patentsystem gejagt werde, könne an dieser Regelung kaum etwas geändert werden[57]. Speziell für den Kärpf will die Glarner Regierung — nach Drängen der Jägerschaft — dennoch prüfen, ob und wie die Grenzen nach Ablauf des derzeitig noch gültigen Bundesratsbeschlusses (d. h. 1981) anders zu ziehen wären[58].

### f) Aufsicht und Freibergschützen

Die Schaffung des Freibergs war eine rühmliche Sache, und Historiker und Naturforscher vermittelten später diesen erstaunlichen Beschluss der Landsgemeinde-Führerdemokratie aller Welt. Wie schwierig es schon damals war, die Freibergtiere vor dem Menschen zu schützen, haben uns die Landschreiber verraten: Als im Spätsommer 1612 der Rat Landammann Michael Bäldi auf seine bevorstehende Heirat hin zwei Ehrengemsen be-

[56] Der Armeebefehl von 1941 befindet sich im Bundesarchiv Bern (E 27 / 14 818); Verzeichnis der Jagdbann- und Sperrgebiete des Stabes der Gruppe für Ausbildung vom 1. Juni 1968 (SMA 70 1250): für Glarus heute: Klöntal, Gebiet Planggen, Hirzli; Verfügung des EMD vom 6. Juni 1962 über Waffenplätze und militärische Übungsgebiete (SMA 70 1243).

Laut Mitteilung von Alt-Polizeidirektionssekretär und Alt-Landrat Heinrich Staub, Glarus, musste er bisher lediglich in einem einzigen Fall auf dieses Schiessverbot hinweisen, als ein nichtsahnender Offizier eine Schiessanzeige für ein Artillerieschiessen im Rauti-Tros veröffentlichen liess.

Nicht nur Juristen interessiert, dass Vertreiben des Wildes keine Schadenersatzpflicht des Bundes begründet, vgl. Rechtsgutachten der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung vom 4. März 1970.

[57] Desax, Die eidgenössischen Jagdbanngebiete, in: Wald und Wild, S. 244 f.

[58] Mem. 1978, S. 61.

Aus «hegerischen Gründen und im Interesse einer besseren Aufsicht» dachte die Glarner Regierung übrigens schon 1941 an eine weitere Verkleinerung des Kärpf, Mem. 1941, S. 13. Vgl. auch die Angriffe der Jäger auf den Kärpf im Zusammenhang mit dem Wildschaden hinten VI/6/a) und Gl. N. vom 25. Juli 1977.

willigte, trafen die Freibergschützen wohl zehn Personen auf der Pirsch an, die alle kühn behaupteten, Hochzeitsgemsen für das Staatsoberhaupt erlegen zu wollen[59]. Dabei hatte man schon 1569 folgenden Landsgemeindebeschluss ins Landbuch geschrieben:

> Darumb so gebietennd Min Herren allen unseren Landtlüthen, dienstknächten und hindersässen, dass niemandt in oberzeltter Fryheit gentzlich kein rothgwild mit einem gespalttnen fuss als gemssen, hirtzen, hinnen oder rech, nit schiessen, umbringen, noch beleidigen [!] sölle, es were mit fallen, thruen, oder sonst in ander wäg, bim eydt und schwerer straff, so Min Herren daruf setzen wurden.
> Es sol ouch in gemeltter Fryheit ob den Höwgüteren niemandt weder füchs noch ander fallen nit richten, noch kein schutz nit thun, es were gegen murmerthieren, gflügel, oder anderm unschadhafftem gwilld ouch bim eydt.
> Und ob einem wie ob anzeigt, in ein fallen die er in Höwgüteren hin und wider uf füchs oder hasen oder derglychen thieren richten möchte, ungferd der sachen ein rothgwilld, das wie obgmeltt verbannet, und gfryet ist, lauffen und behangen wurde, so das beschäch, so sol er doch söllich willdbräth Minen Herren anttwurtten bim eydt.
> Desglych ob einer söllich fallen so hoch und gfarlich richten wurde, das man ougenschynlich gespüren möchte, das er sollich gefryet gwilld dar in zefachen begerte, und es Min Herren von einem innen und gwar wurdent, wellen sy denselben straffen, das er weltte er hette söllichs erspart. Daruor syg mencklich gewarnet.
> [Neuere Schrift] Es sol der obgemellt artikel von befryung des wildgflügels alls ohrhanen, loub- und steinhüner auch verstannden werden[60].

In der Folge wurden die *Sennen* der dortigen Alpen verpflichtet, beim Vernehmen von Schüssen im Banngebiet einem allfälligen Frevel nachzuspüren. Die *Knechte* sollten ihren Lohn erst erhalten, nachdem sie eidfeste Aussagen über ihre Beobachtungen am Wildbestand während der Alpzeit gemacht hatten. Im Freiberg Ertappte wurden mit 50 Gulden gebüsst; auch mussten sie einen Tag und eine Nacht bei Wasser und Brot in «böser» (strenger) Gefangenschaft sitzen und durften ihr Leben lang keine Büchse mehr ins Gebirge tragen[61]. Noch im Landsmandat von 1788 wird «verlust des degens vor 6 jahre lang» (gemeint ist Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte und damit auch der Jagdberechtigung) für Wildern im Freiberg angedroht, 1807 nur noch eine Geldstrafe von 20 Kronen, die ab 1846

[59] GRP 20. August und 7. September 1612.

[60] ALB Art. 213, ZSR VI, S. 15 f. Die Bestimmung enthält genau dieselben Worte wie die Bannvorschrift für den Glärnisch von 1560. Im LB 1690 werden speziell noch die «hasellhüönner» erwähnt.

Zum Verbot des Grabens von Freibergmunggen vorn I/2/a), zu den Steinböcken im besonderen hinten II/1/g).

Die überaus anschaulichen Bestimmungen wurden Jahr für Jahr im selben Wortlaut bestätigt.

[61] GRP 29. März und 25. September 1565, 14. Mai 1593, 8. Mai 1615, LM 1615, 1656.

Fr. 100.— und nach dem Jagdgesetz von 1876 Fr. 100.— bis 300.— betrug[62].

Die Aufsicht im Freiberg scheint aber der Obrigkeit etwelche Mühe bereitet zu haben; deshalb findet sich schon 1610 im Mandat eine Ergänzung: Künftig soll auch schon derjenige, der mit einem Gewehr in den Freiberg ausrückt, dem Anschein nach als Frevler in die Strafe verfallen. 1656 warnt das Mandat:

> Und weillen die zeit häro vill mihsbrüch ihm Fryberg mit gelofen, wollent Mein Herren bessere ufsicht anstellen.

Wieviel Wert darauf gelegt wurde, dass die Glarner das Jagdverbot im Freiberg einhielten, zeigt ein Landsgemeindebeschluss von 1719: Weil viele

[62] Kürzer und weniger anschaulich, aber im gleichen Sinn sagt das LB 1807:
«§ 217: Verbot alles Schiessens und Fallenlegens im Freiberg:
Es ist jedermann auf das schärfste verboten, innert den Marchen des Freibergs einiges Rotgewild mit gespaltenen Klauen, als Gemsen, Hirzen oder Rehe zu schiessen oder auf was Art das wäre, zu töten, oder aus dem Freiberg zu sprengen, oder in demselben zu birgen, so auch Munken zu schiessen oder zu graben auf jede Übertretung bei 20 Kronen Buss.

Gleichermassen ist verboten, in genannten Marchen des Freibergs Hühner und unschädliches Gewild und Geflügel zu schiessen, eben so auch Fuchs- und andere Fallen zu legen, auf jede Übertretung bei 20 Kronen Buss.»

«§ 221: Von den Hunden im Freiberg, Alpen und sonsten.

In den Bergen und Alpen, so in dem Freiberg liegen, sollen keine Hunde gehalten noch geduldet werden, bei 10 Kronen Buss ...»

Eine gewisse Abänderung erfolgte 1813: Der Freibergartikel wurde durch eine Ziff. 2 ergänzt: «... jedoch mit der Erläuterung, dass in den innerhalb den Ziel und Marchen des Freibergs gelegenen Bodenheimatgütern, und so weit geheuet und geemdet wird, die Hasen und Vögel in der landrechtsmässigen Zeit zu schiessen erlaubt sein soll.» Im weiteren 1846: Die Busse beträgt nun 100.— Fr. statt Kronen. Ausserdem wird jetzt jegliches Geflügel ausser schädlichen Vögeln geschützt; Hasen und Füchse dürfen in der landrechtsmässigen Zeit (von alt Michaeli bis 31. Januar) erlegt werden, jedoch nur auf den Boden- oder Heimat- und Berggütern, auf den Alpen bleibt dies verboten. Auch das Erlegen von Raubtieren im Freiberg oder ausser der gesetzlichen Jagdzeit ist nur noch auf besonderen Befehl oder Anordnung der Polizeikommission hin erlaubt (§ 3 und 4 sowie 9 des LB 1852). Diese Norm wurde offenbar ersonnen, damit nicht jeder, der bei geschlossener Jagdzeit mit dem Gewehr auszog, behaupten konnte, er sei einem schädlichen Tier auf der Spur.

1869 wird in einem § 4 der Bussansatz auf Fr. 100.— bis 300.— erhöht und nur noch das Fuchspassen der Linth und dem Sernft nach bei Nachtzeit und während der Jagdzeit erlaubt. Wer im Freiberg mit Gewehr und Hund angetroffen wird, ist schon des Jagdfrevels überführt (§ 7).

Somit brachte die erste bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 4. August 1876 nichts Neues, wenn sie vorschrieb: Art. 3: «In den Bannbezirken darf zu keiner Zeit gejagt werden. Das Tragen von Schiesswaffen in denselben ist im allgemeinen ohne nachgewiesene Berechtigung untersagt und als Jagdfrevel zu bestrafen.» Vgl. auch hinten VI/9.

die Landsgemeinde «geschwänzt» und damit das Landrecht zu schwören versäumt hatten,

> ist da dann etwann im Freiberg, mit Frieden und andern Dingen möchte wollen Gefahr gebraucht werden[63], erkennt und M. gn. H. dem einfachen Rat überlassen, einen beliebigen Sonn- oder Feiertag zu benamsen, an welchem all und jede ausgebliebene Landleut und Hintersäss, jeder in seinem Tagwen, Landrecht schwören sollen, bei Meiner gn. H. Straf und Ungnad[64].

1784 — im Jahr, da man nur noch dem Zürcher Bürgermeister und den eigenen Amtsherren eine Freiberggemse zubilligte, musste der Bürger vernehmen:

> dass MgH eine ernstliche aufsicht und nachforschung haben lassen, so jemand in den Freibergen gefährlicherweise fühlbar erfunden würde . . .[65].

Es folgten die Hinweise auf die «böse Gefangenschaft» mit Wasser und Brot, das lebenslängliche Jagdverbot und die 50 Kronen Busse. Falls einer eines Frevels inne wurde und ihn nicht anzeigen wollte, dem würde es Meine Gnädigen Herren ausdeuten, dass auch er Ehr' und Eid übersehen.

Dienten die angedrohten *drakonischen Strafen* für Wildern im Freiberg bloss der allgemeinen Abschreckung? Jedenfalls ist mir nur ein Fall bekannt, bei dem die grossspurig verkündeten Rückgriffe auf Verdienst, Leib und Landrecht vorgenommen wurden: Im Jahre 1670 hatte Max Schneider wider Meiner Herren und Oberen Verbot, wider Ehre und Eid, im Freiberg Gemsen geschossen. Er musste in der Ratsstube niederknien und Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten. Sodann wurde er des Landes verbannt, und sollte er je wieder in seine Heimat zurückkehren, so werde man ihm sofort seine Büchse wegnehmen. Wenn er diese wieder zu erhalten begehrte, dürfe ihm keine Audienz gegeben werden, und es sei bei Ehr und Eid verboten, für ihn darum anzuhalten — die Ratsherren kannten ihre Schwächen. Für die zusätzlich ausgefällte Busse von 400 Pfund wurde Vater Läry Schneider zur Kasse gebeten[66].

Es kam vor, dass der Rat *spezielle Leute* mit der Überwachung des Freibergs betreute. So vernehmen wir aus dem Mandat von 1615:

> Und damit Mein Herren den feller [von verbotenem Wild] destobahs finden können, habend sy 3 irer Mitrethen verordnet mit nammen Landtvogt Strebi zu Schwanden, Landvogt Ellmer zu Ellm und Jacob Schindler in der Rüthi, die sollend ein flihsig ufsechen haben . . .

[63] Das heisst, da solche, die an der Landsgemeinde nicht teilgenommen hatten, daraus die Entschuldigung herleiten möchten, weil sie nicht Landrecht geschworen, dürften sie im Freiberg birgen.

[64] Zit. nach Heer, Glarnergeschichte, Bd. 2, S. 8.

[65] Diese Warnung wurde im LB 1784 durch den Rat dem Freibergartikel beigefügt.

[66] GRP 29. Februar 1670.

Daneben übten auch die sogenannten *Freibergschützen* eine beschränkte Aufsicht aus. Sie besorgten den staatlichen Abschuss der Hochzeits- und Ehrengemsen[67]. Aus dem hintern Landesteil wurden zwei, aus dem mittleren vier und aus dem Unterland wiederum zwei von der Landsgemeinde erkoren; nach einem Beschluss von 1680 mussten sechs der evangelischen und zwei der katholischen Konfession angehören. Sie hatten ihres Amtes treu und redlich zu walten und einen Eid zu schwören. Ab und zu erliess man für die Freibergschützen ein neues, vom jeweiligen Wildbestand abhängiges Reglement. 1576 wurde verordnet: Man soll auf den Tag zwölf Tiere im Freiberg schiessen. Es sollen schiessen: Fridli Vögeli drei Tiere, Hans Elmer zwei Tiere; zu Schwanden soll man schiessen ein Tier, in der Kilchhöri Glarus drei, unten im Land drei Tiere. Die Schützen, welche das Wildbret schiessen, bekommen das Fell und einen Dickpfennig dazu[68].

Dieser Abschussplan scheint guter Vorsatz geblieben zu sein; denn 40 Jahre nach den Vorfällen bei der Hochzeit Michael Bäldis hören wir das Landsmandat (1656):

> Und weyllen ... grohse unordnung ihm Fryberg mit gelofen, in dem wann einem uf ein hochzeit oder sonsten ein gambs thier verehrt worden, villmahlen zwen schütz nach einem thier geschickht worden, derowegen habent MgH umb grohse unordnung und gefahrlichkeit zuverhüöten geordnet, dahs fürohin bei solchen und der gleichen fählen nit mehr als ein schütz zuo einem thier us den verordneten solle geschickht werden.

Zur Kontrolle mussten die erlegten Tiere dem Landammann vorgezeigt werden. Am 28. Juli 1674 beschloss der Rat, gültig für sechs Jahre: Die Freibergschützen erhalten von jedem Tier das Fell, Unschlitt (Fett) und Eingeweide. Die Hochzeiter müssen dem Schützen 25 Schilling geben. Die Schützen sollen den Eid schwören, dass sie im Freiberg keine Gefahr brauchen (d. h. nicht weitere Tiere abschiessen, den geschützten Tieren gefährlich werden), und wenn sie im Freiberg Fallen vorfinden, so sollen sie diese bei ihrem Eid öffnen. Sie dürfen, wie andere Leute, auch in anderen Gebirgen schiessen. Wenn sie Tiere im Freiberg zu erlegen abgeordnet sind, sollen sie hinten in den Freiberg gehen, nicht vorne bei Schwanden. Die erwählten Freibergschützen sollen für ihre Wahl jedem Ratsherrn 6 Batzen als Diskretion verehren. Als Freibergschützen werden gewählt: Im obersten Teil Hans Rudolf Speich und Jakob Knobel, im mittleren Teil Heinrich

[67] Coll. 75, S. 35, 78, S. 46, BLUMER/HEER, Gemälde, S. 437, WINTELER, Geschichte, Bd. 1, S. 431, TSCHUDI, Chronik, S. 30, THÜRER, Kultur, S. 332, KNOBEL, Freiberg, S. 88 ff. EBEL, Gebirgsvölker, Bd. II, S. 203 stellt für 1802 (Helvetik) 12 Freibergschützen fest.

[68] GRP 2. Oktober 1576, Coll. 70, S. 17 f.

Trümpy, Gabriel Blumer, Johann Zopfi und Leonhard Gallati, im unteren Teil Gabriel Kubli und Kaspar Beglinger[69].

1788 liegt erstmals ein ausführliches *Pflichtenheft* vor:

1. Landamman und Rath in allweg getreu, gewärtig und gehorsamm zu seyn.
2. Alle und jede fehler, es wäre rothes old federgewildts auch sonderlich der monggen halber, sowohl sie unter sich selbst als gegen einanderen getreulich zu leiden und anzugeben.
3. Jedem ein gamsthier die einem hochzeiter auf sein zedel geschossen werden unpartheyisch werden zulassen, jedem ersten, zu erst nach dem rang.
4. Keiner soll mehr als 4 gamszedel auf einmal annemmen. Wann aber einer für ein zedel geschossen, er danne an desen statt widerum ein anderen an sich bringen möge.
   NB. Die gamszedel söllen hinder der canzley ligen und dennen Landschreiberen hiermit bim eydt befohlen seyn, selbige der ordnung nach jedem anwerden zu lassen.
5. Sollen sie den geschädigten thieren fleisig nachgehen und so wenig unnuz machen als möglich.
6. Auch das sie mit vorsatz keine übrige thier schiessen sollen.
7. Den nutzen des Freybergs fürderen und den schaden wenden auch warnnen sollen best ihres vermögens alles getreulich und ungefährlich.
8. Sollen sie sich der auseren birgen und all anderem gewild zwüschen Jacobi und Martini gänzlichen müssigen.
9. Dass sie auf die schädlichen und auf monggen und ander gewild abgerichtete hünd in dem Freyberg genau acht haben und bey ihrem geschwornen eydt dem Hern Ambtsmann anzeigen.
10. Soll aus dem gemeinen Landsekel ihr belohnung seyn 2 fl auch jährlichen 12 monggen und mehrers nicht zu schiessen. Weiters gehört ihnen von dem thier das fähl, kopf, glünk und vorunschlit nach bishäriger üebung.
11. Solle niemand schuldig seyn, den Freyberg-schüzen etwas zu geben vor den schuz; sie sollen auch niemand nichts forderen. Wann einer aber aus freyem willen 1 glas wein old zabed geben will, ist ihme solches überlassen.
12. Sollen sie bey ehr und eydt weder für sich selbsten noch andere personnen keine gams-zedel mehr kauffen old an sich bringen mögen.
13. und letztlich sollen die anjezo eramseten Freyberg-schüz nur ein jahr auf wohlverhalten hin verordnet seyn, das mann im fall MgH von eint und

[69] Coll. 87, S. 35. Schon 1615 bestimmte das LM: «dahs die schützen, so in Freyberg geschickht werden, in dis thall Hindersultz genammpt nütt gan oder notwahs darin schiessen sollend.»

Bei der Bestimmung über Fell, Fett und Eingeweide handelt es sich offenbar um eine (in der schweizerischen Jagdgeschichte seltene) Aufzeichnung des sog. *Jägerrechts,* zu diesem Jägerrecht siehe hinten VI/7/e).

Weitere historische Freibergschützen waren Baumeister *Johannes Heiz* von Glarus (1727—1805), zu ihm hinten VII/1 und VIII/1, ferner Chirurg *Hans Friedrich Trümpy* (1670—1714). Er ist wohl identisch mit dem Freibergschützen, der 1710 Joh. Jakob Scheuchzer in den Freiberg begleitete (Knobel, Freiberg, S. 89), ferner der berühmte Gemsjäger *David Zwicky,* hinten VII/1.

anderen klägden vernemmen mühsten, alle jahr eine abänderung machen wurden[70].

Die neuere glarnerische Geschichtsschreibung erblickt in den Freibergschützen die Vorläufer unserer Wildhüter[71]. Sieht man näher hin, so enthalten die Vorschriften 1., 2., 5., 7. und 9. tatsächlich Bestimmungen, die in den Reglementen unserer Tage immer noch sinngemäss vorhanden sind[72]. Was für die Obhut des Sonderfalles galt, wurde zum grundsätzlichen Modell für die Wildhut.

Seit für den Bürger ab 1792 keine Staatsgemsen mehr abfielen, wurde es auch in den Ratsprotokollen um die Freibergschützen still. Sie erlebten eine Wiedergeburt während des kurzen Schauspiels der Helvetik; denn sie allein durften den staatlichen Wildabschuss im Freiberg vornehmen. Seit der Mediation mussten künftig *gewöhnliche Polizeikräfte* den Kärpfen bewachen, was sich angesichts ihrer geringen Anzahl verheerend auswirkte. So spricht Oswald Heer 1846 bitter von «gänzlicher Nichtachtung des Freibergbannes»[73]. Im gleichen Jahr sah der Glarner Gesetzgeber von einem (weiteren) totalen Jagdbann ab, da dieser zwecklos, weil nicht zu handhaben, sei. Auch die 1830 eingeführte Prämie für den Anzeiger eines Frevlers (nämlich die Hälfte der ausgefällten Busse) blieb ein wirkungsloses Manöver des Gesetzgebers[74]. Noch das Memorial von 1864 musste darauf hinweisen, der Freiberg sei nicht bloss auf dem Papier gefriedet. Der Rat räsonierte — wie schon im Alten Land Glarus —

es ist daher ganz gut, schon im Gesetze den Behörden eine energische Handhabung des Jagdverbots in jenen Bezirken anzuempfehlen, welche freilich ohne etwelche Kosten (Belohnung besonderer Wächter) um so weniger möglich ist, als die ohnehin so knapp zugemessenen gewöhnlichen Polizeikräfte schlechterdings für die Bewachung des Freibergs nicht verwendbar sind[75].

Heer kannte seine Landsleute, wenn er den Glarnern nachredete: «Sie können gute Satzungen machen, halten aber wenig»[76].

[70] GRP 18. und 29. Juli 1788. *leiden* bedeutet anzeigen, *zedel* sind amtliche Abschussaufträge, *zabed* heisst der Zvieri. Die Landesseckel-Rechnung des betreffenden Jahres vermerkt: Belohnung für Erlegung wilder und wüthender Tiere; Wartgeld der Freiberg-Schützen und Schiessen von 4 Gemsen: 21 fl 12½ sh. gegenüber einer Gesamtausgabe von 11606 fl 01 2/3 sh., JHVG 39, S. 51.

[71] Knobel, Freiberg, S. 88, Kundert, Lebensmittelversorgung, S. 126.

[72] Vgl. Instruktion für die Wildhüter in den Freibergen vom 18. August 1876, BBl 1876 III, S. 450 und heute geltende Dienstanleitung für die Wildhüter der eidgenössischen Bannbezirke und Wildasyle vom 20. September 1926, BBl 1926, S. 1995.

[73] Blumer/Heer, Gemälde, S. 437.

[74] Mem. 1846, S. 11.

[75] Mem. 1864, S. 16.

[76] Blumer/Heer, Gemälde, S. 285.

1865 wurde im dreifachen Landrat offen gesagt, aus dem alten Kärpf würden Jahr für Jahr mehr Gemsen gebracht als aus allen anderen, nicht gebannten Gebirgsstöcken[77]. Deshalb findet sich 1869 im Jagdgesetz (wieder) die vorsorgliche Bestimmung, jeder, der mit Gewehr oder Hund im Freiberg angetroffen werde, gelte als des Jagdfrevels überführt. Vier Jahre früher war diese Vorschrift — wohl wegen des zugleich propagierten Patentsystems — vom «Ring» zurückgewiesen worden. Gerade in der Einführung der Patente hatte der Landrat jedoch ein Wundermittel gegen die Wilderei erhofft,

> da im Hochgebirge die gewöhnliche Polizei gegen Missbräuche nicht zu schützen vermag, eben durch das Bestehen patentierter Jäger die einzige wirksame Polizei geübt werden könne[78].

Wahrlich, ein frommer Wunsch! Wir begreifen jetzt auch, weshalb in der Zeit zwischen 1834 und 1882 keine Öffnung des Freibergs gefordert wurde, — wer Lust verspürte, bediente sich nach Belieben mit «Frei(berg)wild».

Erst 1908 konnte der Amtsbericht melden, die Freiberg-Wilderer stürben aus. Die Alten seien zu bejahrt, um die Strapazen auf sich zu nehmen, und die Jungen hätten eingesehen, dass es besser sei, das Wildern zu unterlassen[79].

### g) Steinböcke — Ehrengäste im Freiberg

Wenn man 1535 die «Steinthiere» noch in einer Bestimmung aufführte, so wurden sie schon in den beiden Artikeln über die Freiberge 1560 und 1569 nicht mehr erwähnt[80]. Diese Asyle vermochten sie nicht mehr zu retten. Der letzte fiel im Jahre 1566, der zweitletzte 1558 im Freiberg anfangs Oktober durch Hans und Paulus Wichser aus Schwändi. Zur

[77] Mem. 1865, S. 30.

[78] Mem. 1865, S. 30.

[79] ABer 1908/09, S. 48. Einer dieser wohlbekannten Wilderer war *Hans Heinrich Wichser* (1837—1923) von Linthal. Er hatte eine grosse Familie von neun Kindern und war ein armer Mann, der auf Braunwald ein Gütlein, die Walke, bewirtschaftete. Als leidenschaftlicher und sehr geübter Gemsjäger hielt er sich selten an die gesetzliche Jagdzeit und machte auch etwa dem an Braunwald angrenzenden Freiberg der Schwyzer einen Besuch. Eines Tages erlegte er sechs Gemsen auf Schwyzer Gebiet und trug sie auf Glarnerboden hinüber. Dann schoss er noch eine siebente. Dabei wurde er von den Schwyzern erwischt und halb tot geschlagen, ausserdem musste er eine Busse von Fr. 700 bezahlen, und die Glarner Regierung entzog ihm für einige Jahre das Jagdpatent. Gleichwohl hatte er beständig Gemsfleisch im Haus, Knobel, Naturschutz, Heft 1, S. 6 f.

[80] Vgl. ALB Art. 107: «Von rottgewildt, gampssthier und steinthieren zefachen». Die beiden Freiberggesetze sprechen nur noch von «gemssen, hirtzen, hinnen oder rech». Zum allerletzten Mal tauchen die Steinböcke 1574 im Jagdverbot für Hintersässen auf: siehe vorn I/5, Anm. 64.

Strafe mussten die beiden einen Dickpfennig Busse bezahlen und die Hörner der Obrigkeit abliefern. Die Trophäen wurden im Rathaus aufgehängt und bildeten bis zur Brandnacht von 1861 ein vielbewundertes Schaustück[81].

Seit Ende des 16. Jahrhunderts sah man im Glarnerland den Steinbock nur noch im Familienwappen, so im Ehrenschild der Aebli oder Kilchmatter, der Büsser (ausgestorben im 17. Jahrhundert), der Elmer, Schindler, Steinmüller und Tschudi. Ins Wappen der Stadt Glarus zog der Steinbock erst 1939 ein, wobei das Siegel der Ritter von Glarus die Vorlage bildete[82]. Johann Gottfried Ebel musste zu Beginn des 19. Jahrhunderts feststellen, in der schweizerischen Alpenkette sei das Steinwild durch die «Jagdwuth der Gebirgsbewohner gänzlich vertilgt» worden[83].

Gewiss hat die Erfindung der Feuerwaffe den Tieren stark zugesetzt; im Grunde genommen wurde der Steinbock aber das Opfer eines *medizinischen Aberglaubens*. Er war geradezu eine wandelnde Apotheke. Es gab kaum einen Teil seines Körpers, dem die alte Volksheilkunde nicht eine Wunderwirkung zudachte. Feingeschabtes Steinbockhorn galt als krampfstillend und wurde bei Koliken, Mutterbeschwerden und Vergiftungen verabreicht. Blasensteine lösten sich durch Trinken von Steinbockblut auf, und lag jemand an Verkleinerung der Milz darnieder, so ass er mit Vorteil ein Stückchen Steinbock-Fersenbein. Herz und Mark eines so mutigen Tieres stellten vorzügliche Stärkungsmittel dar. Sogar die Losung leistete gute Dienste, sei es gegen Blutarmut, Rheumatismus, Lungenentzündung, Schwindsucht oder Impotenz. In Pestzeiten, oder wenn die Ruhr, Gelbsucht und andere Seuchen grassierten, verschrieb der Heilkundige den Genuss der eigrossen Haarkugeln, die sich im Magen des Steinwildes bildeten und vom gegenseitigen Belecken der Tiere herrührten[84]. König Viktor Emmanuel II. von Sardinien hat in seinen Wildasylen den gehetzten «König der Berge» für unsere Zeiten gerettet[85].

[81] GRP 6. und 11. Oktober 1558.
Die ältere Geschichtschreibung setzt das Datum fälschlicherweise auf 1550: Blumer/Heer, Gemälde, S. 171, Spälti, Geschichte, S. 54, Bartel/Jenny, Daten, Bd. 1, S. 65.

[82] Ida Tschudi-Schümperlin/Jakob Winteler, Wappenbuch des Landes Glarus, Glarus 1937. Das heutige Geschlecht der Büsser stammt nicht aus dem Kanton Glarus, a. a. O. S. 26, dieselben, Glarner Gemeindewappen, JHVG 50, S. 156.

[83] Ebel, Gebirgsvölker, Bd. II, S. 188.

[84] Hans Thürer, Vom Schicksal der Steinböcke, Neues Winterthurer Tagblatt vom 2. April 1957, derselbe in der Beilage der Basler Nachrichten vom 16. Juni 1958.

[85] Bernhard Nievergelt, Zur Ausrottung und Wiederansiedlung des Alpensteinbockes in der Schweiz, in: Wald und Wild, S. 255 ff., der noch weitere Gründe für die Ausrottung anführt: z. B. ortstreues Verhalten und damit leichte Erlegbarkeit, geringe Anpassungs-

Schon im ersten Bundesgesetz wurden die Steinböcke — obwohl damals in der ganzen Schweiz verschwunden — in einem Artikel 14 voller Hoffnung geschützt, «wo und wann immer sich solche zeigen mögen». 1905 übernahm der Glarner Gesetzgeber dieses Abschussverbot ausdrücklich in sein neues Jagdgesetz, und 1926 ermächtigte er den Landrat, die Besiedelung der Bannbezirke mit Steinwild anzuordnen[86]. Die *Wiedereinführung des Steinwildes* im Freiberg Kärpf in den Jahren 1957, 1958 und 1960 durch Beschluss des Landrates wurde denn auch landauf und landab mit grosser Freude aufgenommen[87].

Steinwild hatte allerdings schon 1925 dem Glarnerland einen Besuch abgestattet: Im September beobachtete Jäger Johann Beglinger von Matt auf der Hochwildjagd im wenig begangenen, steinschlägigen Westhang zwischen kleiner und grosser Scheibe, Elm, auffallende Spuren. Beim Nachpirschen erkannte er zwei Steinböcke. Offenbar stammten sie aus dem Banngebiet der Grauen Hörner. Die «hohen Gäste» zeigten sich bis 1935 alle Jahre im selben Gebiet. 1939 wurde nur noch ein Exemplar beobachtet. Später kam den Wildschutzorganen ein verjährter Fall von krassem Frevel zu Ohren. Man weiss jetzt, dass nach dem Verschwinden des Steinwildes an der Scheibe zwei schöne Tiere dieser Gattung am Selbstsanft ihr Leben lassen mussten[88].

Die importierten Steinböcke haben sich inzwischen zu einer beachtlichen Kolonie vermehrt, und der neueste Amtsbericht vermerkt mit Stolz und Genugtuung einen Bestand von etwa 52 Stück[89].

fähigkeit und Erfordernis einer recht hohen Minimalanzahl, um überhaupt überleben zu können, vgl. auch denselben Verfasser, Der Steinbock im Oberseetal, Capra ibex L., Heft 5 der Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung des Steinwildes, herausgegen von der Schweizerischen Stiftung für alpine Forschungen, Zürich 1963, derselbe, Der Alpensteinbock in seinem Lebensraum, Hamburg 1966, Hans Richard Müller, Frühe Berichte über den Steinbock, Capra ibex L., Heft 4, 1962, Guggisberg, Tierleben, Bd. II, S. 225 ff., Karl Hägler, in: Terra Grischuna, Heft 3, 1960, S. 138 ff. und dort zit. Literatur.

[86] LB 1906, § 19, S. 160, LB 1937, § 10, S. 193.

[87] Landratsbeschluss vom 27. Februar 1957 betreffend Gründung einer Steinbock-Kolonie im Kärpf-Gebiet, GS VI E/22/4. Die Glarner gründeten damit die zwanzigste Steinbock-Kolonie in der Schweiz. Für den Bericht über die Aussetzung der sechs Tiere aus der Kolonie am Piz Albris im Oberengadin, vgl. Gl. N. vom 12. Juni 1958. Die drei Tiere von 1960 sind eine Gabe des Zürcher Stadtrates.

[88] ABer 1925/26, S. 10, 1927/28, S. 9, Knobel, Naturschutz, Heft 1, S. 29, 40, 45.

[89] ABer 1977/78, S. 59.

## *2. Die übrigen Schongebiete*

### a) Glärnisch

Der Freiberg am Kärpf erhielt 1560 am Glärnisch einen «kleinen Bruder»:

> Des ersten so gat die Fryheit am Luchsiger bach Glarus halb, wie er in die Lindt gat, an und dann demselben bach nach hinuf bis in die Bechyruns und dann der Bechyruns kams halb hinuf bis oben an die Bechywand. Und von derselbigen Bechywand hinab bis in den bach, der in die Griessblanken hinab falt, und dann demselbigen bach nach bis in die Rossmatter Klön. Und dann der Klön nach hinus bis in Klönteler see, und vom selben see dem Löntschen nach hinus bis in die Lindt und dann der Lindt nach hinuf bis wider in Luchsiger bach [90].

Dieser Freiberg fiel der Landsgemeinde schon vier Jahre später zum Opfer. Deshalb sucht man bis Ende des 19. Jahrhunderts vergeblich nach weiteren einschlägigen Bestimmungen. Erst 1890 — nach einem erfolglosen Vorstoss anno 1882 [91] — wurde auf Antrag der «Diana» die Glärnischkette erstmals wieder für drei Jahre gebannt. Derselbe Verein erreichte, dass das Volk 1891 innerhalb dieses neuen Schutzgebietes nach sanktgallischem Vorbild eine Zone ausschied, in welcher die Niederjagd vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember freigegeben war. Diese Bestimmung trat 1893 in Kraft und betraf im grossen und ganzen das von der «Diana» vorgeschlagene Gebiet:

> Beginnend mit dem Klöntal, solle dasselbe gänzlich ausgeschlossen und überall, vom Ausfluss der Löntsch bis zum sog. Kohlgrüblibrückli, gebannt bleiben. Von da den Weg hinauf auf Untersack dem Wald entlang bis zur Brücke im Kählenwinkel, hinauf der untersten Wand entlang ostwärts und nach Süden ziehend ob Haltenwald, Rüti, Schönau, Schwändi, Ennetecken, Leuggelnberge bis Leuggelbach; diesem talwärts hinab bis zu seinem Wasserfall ob dem Dorfe, von da stets den untersten Wänden nach bis Luchsingen; über die Schlattberge, Glattwald, Ohrenwald, Ohren, Unterbraunwald, Brumbach, Schleimenwald, Nussbühl, Unterfrittern, Fätschbach. Alles oberhalb dieser Grenzlinie liegende Gebiet würde Banngebiet bleiben. Der Gedanke wäre bei dieser Grenze: Soweit man heuet und emdet und ohne in Alpstäfel einzutreten [92].

[90] ALB Art. 194. «Die Fryheitt im Glärnischt des rotgwilds halb», ZSR VI, S. 6 f. Der Text lautet — abgesehen von den verschiedenen Grenzen — gleich wie der neun Jahre jüngere Art. 213 über den Freiberg am Kärpfen, Heer in JHVG 38, S. 51.

*Glärnisch* bedeutet Berg bei Glarona.

[91] Mem. 1882, S. 21. Damals hatte der Regierungsrat einen Antrag auf Aufhebung des Kärpf-Freibergs nur mit dem Antrag abwehren können, es sei auch die Glärnischkette in den Bann zu legen. Für zwei Schongebiete — das war zu erwarten — konnte sich der Souverän nicht begeistern.

[92] Mem. 1890, S. 47 f., 1891, S. 34, LB 1892, S. 153, 175 ff. (ohne das Gebiet der Braunwalderberge).

Die Erfahrungen mit der Freizone waren aber nicht besonders ermutigend: Mem. 1901, S. 9.

In den folgenden elf Jahren erholte sich der Wildbestand in der Glärnischkette so erfreulich, dass dort 1901 die Jagd unter schützenden Bestimmungen für das Hochwild (Einschränkung der Jagdzeit und Aufhebung bei Missbräuchen) wieder freigegeben werden konnte; nur in der Umgebung der SAC-Klubhütte blieb der «Fremdenindustrie» halber eine Schutzzone für Murmeltiere erhalten[93]. Die Jäger wüteten aber im frisch geöffneten Gebiet derart, dass der Regierungsrat die Jagd vorzeitig schliessen musste[94]. Im Zuge der Neugestaltung des Jagdwesens wurde der Glärnisch 1926 erneut gebannt und nachstehende Marchen festgesetzt:

> Von der Einmündung der Klön in den Klöntalersee in gerader Richtung hinauf zum Gipfel des Milchblankenstocks (P. 1902). Von hier dem obersten Grat nach über Nebelkäppler, Feuerberge zu P. 2898, von hier dem Grat entlang über den Bächistock (P. 2669) zum Gipfel des Rossstockes und von hier über dessen Nordwestgrat hinunter bis zum Weg, der von Bächi nach Zeinen führt. Diesem Weg nach zur Zeinenhütte und von da dem Zeinenbach nach bis zu dessen Einmündung in die Rossmatter-Klön und dem rechten Ufer der Rossmatter-Klön nach bis zu deren Einmündung in den Klöntalersee[95].

Der neue Schonbezirk war somit kleiner als der frühere. Da die Hirsche die Glärnischgemsen immer mehr auf schwyzerisches Gebiet vertrieben und auch Lawinen dem Bestand zugesetzt hatten, so dass um 1960 nur noch rund 100 Stück anzutreffen waren, schloss die Landsgemeinde 1962 im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement des Innern dieses Wildschutzgebiet. Sie konnte dies umso eher tun, als die drei anderen Asyle immer noch 127 km² oder 18 Prozent des Kantonsgebietes ausmachten[96]. Für die Jagd im Jahre 1963 erliess man — unter bundesrätlichem Druck und durch Erfahrung klug geworden — für das geöffnete Jagdgebiet besondere Bestimmungen zum Schutze des Wildes[97]. Ausserdem entstand noch im selben Jahr wiederum ein *Murmeltierschongebiet* rund um die SAC-Glärnischhütte[98].

[93] Mem. 1901, S. 9, LB 1906, § 6, S. 157, vgl. auch hinten VI/5/c).

[94] ABer 1901/02, S. 46.

[95] Mem. 1926, S. 15, etwas abgeändert im LB 1937, S. 198 f.

[96] Mem. 1961, S. 55 f., LB 1937 N, S. 1551.

[97] Um solchen unerfreulichen Vorkommnissen vorzubeugen, bestimmte das eidgenössische Jagdgesetz von 1925 im Art. 17, die Jagd in den Bannbezirken dürfe erst wieder geöffnet werden, wenn vorher die nötigen Massnahmen gegen einen allzu grossen Abschuss getroffen worden seien.

[98] Beschluss betreffend Schaffung von Schongebieten im Gebiet der Glärnischhütte SAC und im Gebiet des «Hirzli» vom 27. Juni 1963, GS VI E/22/5: «vom Wasserfall des Firnbaches nord-östlich der Hütten der Alp ‚Werben' dem Fuss des Felsabsatzes entlang bis

### b) Wiggis- und Hirzligebiet

Als Ersatz für den Glärnisch-Freiberg bannte die Landsgemeinde von 1901 das 91 km² grosse und damals total «ausgeschossene» Wiggis- und Hirzligebiet innerhalb folgender Marchen:

> Die Klön von der Kantonsgrenze im Gampel bis zu ihrer Einmündung in den Klöntalersee, das linke Ufer des Sees, der Löntsch bis zur Einmündung der gelben Runs, die gelbe Runs bei Büttenen bis hinauf zu den Köpfen, dann ostwärts und nordwärts den Felswänden nach bis Schneisingen, in gerader Linie bis zur Kraftstation, von dort waagrecht bis Bitziberg, Ebnet, Gand und Schlachhaltenställe der Doleten zu (in dieser angegebenen Richtung ist der schon im Niederberg beginnende Weg die Grenze), dann dem Seitenwald entlang bis zum Eschenstall, gerade bis zum Dorfbach, von da hinauf durch die Nesslenruns ins obere Nesslen, dem Waldrand entlang durch die Liegenschaften Nesslen, Hueper bis zum Keist und durch den Keistritt hinunter in die alte Landstrasse, von hier überall der unterste Waldrand bis nach Reichenburg hinab; im übrigen überall von Reichenburg bis ins Klöntal die Kantonsgrenze gegen Schwyz [99].

Die Wiggiskette wurde schon 1911 wieder geöffnet, weil sich der Wildbestand plangemäss «aufgefüllt» hatte. Der Beschluss heischte einen hohen Tierblutzoll und zwang den Regierungsrat zur sofortigen Bannung des Rauti-Tros [100]. Auch im Hirzligebiet finden wir seit 1963 ein *Murmeltierschongebiet* [101].

Der Wiggis (mit Rautistock) war schon in früheren Zeiten gefreit worden — erstmals 1663 [102]. Das Verbot wurde 1672 erneuert, und 1682 berichtete der Luzerner Unterschreiber Joh. Karl Balthasar, der in den konfessionellen

zum Hüttenweg, diesem entlang hinauf bis zur Abzweigung der Fuss-Spur gegen das ‚Hübschegg', dieser entlang bis zur ‚Buchrunse', von dort gerade hinauf auf das ‚hintere Ruchband', am Fusse der Felswände entlang bis zur ‚Firnblanke' auf das ‚untere Firnband', von dort dem Weg gegen den Gletscher entlang und horizontal hinüber zu Punkt 2264 und dem Firnbach entlang hinunter bis unter den Wasserfall. Der Verlauf der Grenze wird mit roten Farbzeichen markiert.»

[99] Mem. 1901, S. 11, LB 1906, S. 154, 164. Die Bedeutung von *Wiggis* lässt sich nicht abklären; im Wort *Hirzli* ist der Ausdruck Hirsch (Hirz) enthalten.

[100] Mem. 1911, S. 39 und hinten c).

[101] Zit. Beschluss bei Anm. 98 mit folgenden Grenzen: «von der Kantonsgrenze im ‚Ussbühl' der Kantonsstrasse entlang bis zur Bachbrücke in Niederurnen, dem Niederurnerbach hinauf folgend bis zum Zusammenfluss des ‚Muosalpbaches' mit dem ‚Flüebach', diesem entlang bis zu den Alphütten der ‚Flüealp', von dort dem Gipfel des ‚Köpfler', Punkt 1876,0 und von hier der Kantonsgrenze entlang hinunter über ‚hinteres Melchterli' — ‚vorderes Melchterli' bis hinab an die Kantonsstrasse im ‚Ussbühl'. Im Berggebiet wird die Grenze mit roten Farbzeichen markiert.»

[102] Blumer/Heer, Gemälde, S. 437, Steinmüller, Alpen- und Landwirtschaft, Bd. I, S. 211.

Wirren als Sekretär die Unterhandlungen der katholischen Schiedsrichter protokollierte:

> Vor zehen jahren dahero zwischen Glarus und Näfels haben sie das einte gebirg, so deswegen der Freiberg genannt wird, in bann gelegt, und weilen auf drei schützen wildschützen bewiesen worden, dass sie darin gewild geschossen, sein dieselben um 1100 gulden gestraft worden [103].

Die Freibergschützen allerdings durften auch hier die bestellten Staatsgemsen erlegen [104].

Der zweifache gemeinsame Rat beschloss am 14. Mai 1700:

> Erstlich ist erkhendt worden, dz der letste Fryberg im Wiggisberg in allen alten vormals gestelten zihlen und marchen gleichförmig wie der hindere Fryberg widerumb in fridt und fryheit von heut dato an gelegt sin solle bis unt so lang, dz MgH und gemein Landtleuth herüber werden dz band dessen geöffnet haben.

Möglicherweise erfuhr das Volk — wie seinerseit bei der Schaffung der Kärpfschutzzone — erst durch ein Landsmandat von diesem wichtigen Ratsbeschluss. Jedenfalls machte es ihn 1702 an der Landsgemeinde wieder rückgängig [105]. Weitere Bannungen sind für die Zeit von 1712 bis 1732 und von 1732 bis 1740 festgestellt [106].

### c) Rauti-Tros

Das Schongebiet Rauti-Tros wurde nicht durch die Landsgemeinde geschaffen, sondern durch einen *Dringlichkeitsbeschluss des Regierungsrates.*

Im Gegensatz zum Freiberg am Glärnisch, wo sich der Wildbestand seit der Bannung von 1890 soweit erholt hatte, dass die Schutzzone auf 1901 aufgehoben werden konnte, vermehrten sich die Gemsen und Murmeltiere im Wiggis nicht im erhofften Ausmass. Die Zone Wiggis-Hirzli blieb demnach zehn Jahre lang gebannt. Im Jahre 1911 wurde sie auf Antrag des Landrates geöffnet, doch vom vorgesehenen Ersatz durch Schaffung eines Wildasyls in der Schilt-Mürtschen-Gruppe wollte der «Ring» nichts wissen. Mit Spannung sahen die Behörden der eröffneten Wiggis-Jagd entgegen;

[103] Zit. nach Tschudi, JHVG 17, S. 74, vgl. auch Tschudi, Chronik, S. 30.

[104] Heer, Glarnergeschichte, Bd. 2, S. 8.

[105] Coll. 31, S. 14, 36, S. 32, 41.

[106] LB 1784 und Winteler, Geschichte, Bd. 1, S. 431, Heer, Glarnergeschichte, Bd. 2, S. 8: «Auch 1732 war das Gebirge ursprünglich für 20 Jahre gebannt worden. Weil aber im Lande Glarus die Jahre nicht immer 365 Tage dauern, wurde der neue Freiberg schon nach acht Jahren wieder freigegeben». Es gab nämlich seit 1700 in Glarus zwei Kalender. Die Katholiken nahmen den verbesserten Kalender von Papst Gregor VIII. an, die Evangelischen blieben beim alten Julianischen Kalender, so dass beispielsweise im katholischen Näfels die Neujahrsglocken läuteten, während man im reformierten Mollis jenseits der Linth noch Advent feierte, s. vorn unter: Erklärungen.

hatten die Jäger begriffen, dass ein rücksichtsloses Ausbeuten angesichts des Wiggis-Gebietes den Wildbestand im ganzen Glarner Unterland der Vernichtung zuführen musste? In der Tat kam es zu unliebsamen Vorfällen, welche die Behörden aufhorchen liessen. Der Amtsbericht hat die betrüblichen Ereignisse von 1912 festgehalten:

> Die jagdlichen Zustände in jenem Gebiete waren infolge einer verwerflichen Praxis einzelner Jäger unhaltbar geworden. Ein rechtdenkender Jäger sah sich veranlasst, den Behörden von den bedenklichen Ereignissen Mitteilung zu machen, die sich besonders an Rauti-Tros zugetragen hatten. Eine grössere Zahl melke Geissen waren hier zum Abschuss gelangt. Um dieselben dem Auge der Aufsichtsorgane zu entziehen, wurde eine Anzahl erlegter Muttertiere in zusammengebundenem Zustand über Felsen heruntergeworfen [107].

Spätere Nachforschungen ergaben weitere Gesetzesübertretungen. Der Regierungsrat sah sich deshalb gezwungen, diesem schonungslosen Jagdbetrieb künftig dadurch vorzubeugen, dass er im Herbst 1912 dem Bundesrat beantragte, das Gebiet Rauti-Tros gegen jegliche Jagd zu bannen. Der Bundesrat entsprach dem Ansinnen des Regierungsrates sofort und bestätigte am 24. Dezember desselben Jahres seinen Entschluss, obschon der Kantonale Jägerverein und die «Diana» dagegen Einspruch erhoben hatten [108]. Das gefreite Gebiet war folgendermassen begrenzt:

> Vom vordern, östlichen Ufer am Obersee in der Niederseealp in der Richtung Nord-Süd zum Fusse der Felsbänder im Tros, dann am Fuss der Felsbänder nach hinauf auf den Kratzernboden, von hier an den Fuss der Felswände im Bärenstich. Die Grenze ist hier markiert durch ein grosses rotes Kreuz am Felsen. Dann dem Fuss dieser Felsbänder im Bärenstich nach auf die Furkel am Übergang zum Wiggisalpeli. Von dieser Furkel geht die Grenze über die obersten Gräte der Wiggis-Felswände, d. h. über Rautispitz zum Signalpunkt P. 2284, von da dem obern Rand des Felsabsturzes nach über Gumenstock, Scheye, bis zum Oberseetalbach. Hier ist als hintere Grenze ein Felsblock mit rotem Kreuz markiert. Von diesem Felsblock weg nach dem Oberseetalbach nach abwärts bis zu dessen Einmündung in den Obersee, dann dem hintern und rechten Seeufer nach bis zu der eingangs beschriebenen Nord-Süd-Linie (südöstlicher Winkel des Sees) [109].

[107] ABer 1912/13, S. 43.

[108] ABer 1912/13, S. 43. Dass die Obrigkeit so rasch handelte, mag vor allem *Edwin Hauser* zu verdanken gewesen sein, der als Jäger und Jurist die alarmierende Lage sofort erkannte. Vgl. auch die giftige Bemerkung von SCHMIDT, Wild, S. 198: «Wahrlich ein Beispiel für die schwache Moral der Schweizer Jäger!»

[109] Mem. 1916, S. 7, LB 1924, S. 79 f. Die heutigen Grenzen finden wir in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 7. Juli 1976, s. II/1/d):

«Vom östlichen Ufer des Obersees der Alpmauer entlang, welche die Rinderweid vom Ochsenberg trennt, aufwärts bis zum Kratzernkopf bei Punkt 1197, von dort dem Weglein entlang zum Kratzernboden, von hier an den Fuss der Felswände im Bärenstich. Die Grenze ist hier bezeichnet durch ein grosses rotes Kreuz am Felsen. Dem Fuss der Felsbänder im Bärenstich nach auf die Furkel am Übergang zum Wiggisalpeli (P. 1599). Von

Die Landsgemeinde von 1916 bestätigte den bundesrätlich gestützten Regierungsbeschluss, und seither ist die Bannung von Rauti-Tros regelmässig verlängert worden. 1956 wurde das Rauti-Tros um die *«Leggi»* (ein Gebiet mit natürlicher Salzlecke) erweitert. Es kam nämlich häufig vor, dass Jäger führende Geissen erlegten, im guten Glauben, es handle sich um jagdbares Wild, weil die Kitzen meist im Banngebiet zurückblieben. Solche unliebsamen Zwischenfälle für Jägerschaft und Aufsichtspersonal wollte man endgültig ausschalten[110]. Rauti-Tros bildet seiner günstigen Lage und Beschaffenheit wegen ein Asyl, das den Tierbestand des offenen Kantonsteils trefflich ergänzt und auffrischt[111].

### d) Schilt

Nach einem vergeblichen Versuch von 1911, die Schilt-Mürtschen-Gruppe zu bannen (als Ersatz für die aufgehobene Wiggiskette), wurde 1926 — diesmal als Ausgleich für die Verkleinerung des Kärpf — von der Landsgemeinde auf einstimmigen Antrag des Landrates ein Schongebiet am damals fast wildleeren Schilt geschaffen und dessen Grenzen wie folgt bestimmt:

> Von der Linth in gerader Richtung zum Weinberg in Ennetbühls, von da der Plattenruns nach hinauf bis zum Plattenkopf, zum Hüttenkopf; von hier dem obern Rand der Felswand entlang bis zum Kleinen Schlafstein, um diesen nördlich herum und hinauf zum obern Rand der Nordwand des Schilt und um den Schiltgipfel herum an den Südfuss der Siwellen. Über den Grat der Siwellen zum P. 2310, dann östlich zur Roterde. Von hier der Gemeindegrenze entlang über Weisskamm, Schwarzstöckli, Heustock, Schafläger zum Achseli und von hier in gerader Richtung dem Eschenritt nach hinunter zur Linth bei Ennetlinth. Dem rechten Ufer der Linth nach bis zur Linthbrücke Glarus-Ennetbühls[112].

dieser Furkel über die obersten Gräte der Wiggis-Felswände, das heisst über Rautispitz (P. 2283) zum Punkt 2282, von da dem obern Rand des Felsabsturzes nach über Gumenstock, Schijen, bis zum Stich, von hier der Alpmauer und den roten Markierkreuzen nach bis zum Lachenbach. Hier ist als hintere Grenze ein Felsblock mit einem roten Kreuz bezeichnet. Von diesem Felsblock an dem Weg nach Sulz entlang bis zur Quelle des Sulzbaches bei den Hütten von Sulz. Dem Sulzbach nach bis zu seinem Zusammenfluss mit dem Lachenbach und dem Bach nach bis zu dessen Einmündung in den Obersee, dann dem hintern und rechten Seeufer nach bis zur Alpmauer am östlichen Ufer des Sees.» *Tros* hängt mit dem vorrömischen drausa zusammen, was Alpenerlen bedeutet.

110 Mem. 1956, S. 29 f. Landrat *Heinrich Staub*, Glarus, hatte damals die Frage aufgeworfen, ob nicht der bestehende Bannbezirk Glärnisch aufgehoben und dafür ein neuer im Ruoggis geschaffen werden solle. Der eidgenössische Jagdinspektor wollte aber nicht zwei eidgenössische Bannbezirke im gleichen Gebirgsmassiv bewilligen, Mem. a. a. O., S. 29.

111 Vgl. Knobel, Jagd, S. 21, wo dem Rauti-Tros und seinen Betreuern ein beachtliches Lob gespendet wird, Mem. 1916, S. 5 f.

112 Mem. 1926, S. 14, LB 1937, S. 198, heutiger Verlauf gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Jagdbanngebiete (siehe II/1/d): «Von der Linthbrücke Glarus-Ennetbühls

### e) Bergli-Bitziberg

Die Schutzzone Bergli-Bitziberg in Glarus schuf die Landsgemeinde von 1959. Die Sektion Glarus-Riedern der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei (heute FDP) stellte einen Memorialsantrag auf Bannung dieses Gebietes gegen jegliche Jagd. Zu seiner Begründung führte sie aus, dass zur grossen Freude der Bewohner von Glarus und speziell der immer dichter besiedelten Quartiere im «Oberdorf» und «Bergli» sich in der Gegend des Bergliwaldes und des Bitziberges Rehe in grösserer Zahl angesiedelt hätten und sich dort wohl fühlten. So sei es möglich, dass Naturfreunde, Spaziergänger und Anwohner sehr oft weidende Rehfamilien aus der Nähe beobachten und der Jugend das freilebende Wild zeigen könnten. Es sei auch erwiesen, dass diese Tiere sehr zutraulich würden und den Menschen weniger scheuten als das in abgelegenen Gebieten hausende Wild. Es habe daher bei einem grossen Teil der Bevölkerung etwelches Aufsehen und Empörung erregt, wenn in den vergangenen Jahren während der Niederwildjagd in der dortigen Gegend Rehe gejagt und erlegt worden seien. Es müsse nämlich als unweidmännisch empfunden werden, Tiere, die sich an Mensch und Siedlung gewöhnt hätten und dadurch den Jäger nicht mehr fürchteten, während der Jagdzeit abzuschiessen. Im Interesse der Hege und Pflege des Glarner Wildes, einer weidgerechten Jagd und weil sich viele Bürger am Anblick von freilebendem Wild freuten, solle man die gefährdeten Tiere schützen[113].

Das geltende Glarner Jagdgesetz enthielt zwar keine Bestimmungen über die Errichtung von kantonalen Wildschutzgebieten. Diese Kompetenz, eigene Reservationen zu errichten, ergibt sich aber aus dem Grundsatz der kantonalen Jagdhoheit[114]. Der Bund hatte gegen ein neues Schongebiet nichts einzuwenden, vorausgesetzt, dass kein besonderer Wildhüter benötigt

in gerader Richtung zum Weinberg in Ennetbühls, von da der Plattenruns nach hinauf bis zum Plattenkopf, zum Hüttenkopf; von hier dem obern Rand der Felswand entlang bis zum kleinen Schlafstein (P. 2056,5), um diesen nördlich herum und hinauf zum obern Rand der Nordwand des Schilt und um den Schiltgipfel herum an den Südfuss der Siwellen. Über den Grat der Siwellen zum Punkt 2306,7, dann östlich zur Rot Erd (P. 2216). Von hier der Gemeindegrenze entlang über Wiss-Chamm (P. 2348), Punkt 2384,7, Punkt 2261 (westlich Heustock), Punkt 2054, Chrisegg (P. 1987,2) zum Achseli (P. 1410) und von hier in gerader Richtung dem Eschenritt nach hinunter zur Linth bei Ennetlinth. Dem rechten Ufer der Linth nach bis zur Linthbrücke in Glarus-Ennetbühls.»

[113] Mem. 1959, S. 45 f., *bitzi* heisst umzäunt.

[114] Zum Jagdregal hinten VI/1. Deshalb heisst es in Art. 19 des BGJV von 1925: «Zur Erhaltung einzelner Wildarten oder einzelner geschützter Vogelarten können die Kantone im Einverständnis mit dem Bundesrat oder von sich aus Reservationen errichten, in denen die Jagd teilweise oder ganz untersagt ist.»

werde. Regierungsrat und Gemeinderat von Glarus versicherten den Behörden in Bern, die Wildhut würde ohne weiteres vom Glarner Publikum ausgeübt[115].

Das kleine Banngebiet wird im Norden durch die Allmeind-, Bergli- und Langenackerstrasse, im Osten durch die Land- und Pfrundhausstrasse, im Süden durch die Oberdorf- und Bleichestrasse und im Westen durch die «Hohle Gasse»—Allmeindstrasse eingegrenzt[116].

### f) Schongebiet für Murmeltiere am «Gumen»

In Anwendung von Artikel 12 des kantonalen Jagdgesetzes von 1963 verfügte der Regierungsrat am 18. Juli desselben Jahres:

> Das nachstehend bezeichnete Gebiet wird als Schongebiet für Murmeltiere erklärt: Das Gebiet der Braunwald-Alp Oberstafel, inkl. «Gumen» und «Bützi», von den Alphütten dem Alpweg entlang bis zur Kantonsgrenze in der «Bützi», dieser entlang zum Hintern Eggstock, über mittleren und vorderen Eggstock—Leiteregg hinunter zum «Gumen», Punkt 2042,3 m, dem obern Rand der Felsabsätze entlang in südlicher Richtung hinunter bis zum Alpweg oberhalb dem «Eggloch» und diesem entlang hinauf bis zu den Alphütten des Oberstafels[117].

### g) Schutz der Hasen im «Gäsi»

Zuhanden der Landsgemeinde von 1954 hatte ein Bürger beantragt, das Gebiet des «Gäsi» drei Jahre lang für den Jagdbetrieb zu sperren. Dieses früher ergiebige Jagdgebiet sei wegen Überschwemmungen gänzlich wildleer, da sämtliche Tiere, die nicht hätten fliehen können — speziell die Junghasen — ertrunken seien.

Der Kantonale Patentjägerverein meinte, die Hauptursache des mageren Wildbestandes im «Gäsi» sei der intensive Bade- und Campingbetrieb am Walensee. Er störe und beunruhige die Tiere, und sie suchten ruhigere Plätze auf[118].

Die Landsgemeinde wies in der Folge den Antrag ab und legte den Schutz der Langohren in die Hände des Regierungsrates, der dann auch die Gäsihasen für drei Jahre bannte, und zwar

> vom Linthsteg bei der Hofwies dem linken Ufer der Linth entlang bis zur Einmündung in den Walensee; dem Ufer des Walensees und des Linthkanals entlang

[115] Mem. 1959, S. 45.

[116] Diese rein kantonale Schutzzone wird umschrieben in GS VI E/22/6.

[117] Beschluss betreffend Schaffung eines Schongebietes für Murmeltiere im Gebiet der Bergstation «Gumen», Braunwald, vom 18. Juli 1963, GS VI E/22/7. Ein *Gumen* oder *Chummen* ist eine muldenförmige Weide, aber auch etwa ein Grasrücken.

[118] Mem. 1954, S. 9 f.

bis zur Linthbrücke in der Biäsche und von hier der Kantonsstrasse durch die Schwerzi nach bis zum Fussweg in der Schifern und diesem entlang bis zum oben erwähnten Linthsteg[119].

### h) Naturschutzgebiet Niederriet, Bilten

Im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N 3 im Jahr 1969 erwarb der Kanton Glarus den Torfstichsee «Niederriet» mit 1,6 ha Seefläche und 1,6 ha Riedland und erklärte dies als dauerndes Naturschutzgebiet[120]. Am 14. September 1971 schuf der Regierungsrat im Gebiet der Torfstichseen ein grösseres *Vogelschutzreservat* mit der folgenden Begrenzung:

im Süden die Bahnlinie; im Westen die Kantonsgrenze; im Norden das Trasse der N 3; im Osten der Letzigraben (500 m östlich des Niederriet-Strässchens)[121].

In Eingaben vom 30. September und 21. Oktober 1977 forderte die Sektion Heimat- und Naturschutz, in diesem Schutzgebiet die Ausübung der Jagd gänzlich zu verbieten. Die erforderlichen Schutzbestimmungen wurden von der Sektion Natur- und Heimatschutz der kantonalen Forstdirektion ausgearbeitet und vom Gemeinderat Bilten und von der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission gutgeheissen. In empfehlendem Sinne hatten sich zuvor der Schweizerische Naturschutzbund und die Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus zum Vorhaben geäussert. In die Schutzvorschriften musste auch das anstossende Eigentum von drei Liegenschaftsbesitzern einbezogen werden. Die Anstösser des Torfstichsees könnten aber ihre insgesamt 16 Parzellen weiterhin benützen; selbst zwei Ferienhäuschen blieben bestehen. Mit Beschluss vom 25. April 1978 entsprach der Regierungsrat dem Gesuch, wenigstens was das Jagdverbot betraf. Die Fischerei blieb mit gewissen Einschränkungen erlaubt[122].

## *3. Die Wildhüter*

Der Bund schrieb 1875 den Kantonen vor, die Hut der Freiberge eigens dafür bestimmten Personen zu übertragen. Glarus zögerte indessen, dieser Forderung nachzukommen, nicht zuletzt der *Finanzierung* wegen. Es wollte

[119] LB 1937 N, S. 995: Beschluss betreffend die Bannung des Gäsi gegen die Jagd auf Hasen vom 8. Juli 1954. Die Bedeutung des Wortes *«Gäsi»* lässt sich nicht abklären.

[120] Regierungsratsprotokoll vom 15. September 1969, Programm Naturschutzjahr 1970.

[121] Beschluss betreffend Schaffung eines Vogelschutzreservates im Gemeindegebiet Bilten vom 14. September 1971, GS VI E/22/2.

[122] Schreiben vom 30. September und 21. Oktober 1977 an die Polizeidirektion und den Regierungsrat des Kantons Glarus.
Der Beschluss findet sich in GS VI E/22/2.

der glarnerischen Obrigkeit nicht recht einleuchten, dass der Bund nur befehlen, nicht aber auch etwas bezahlen sollte. Erst nachdem die Eidgenossenschaft ein Einsehen hatte, dachte man auch im Glarnerland an den Einsatz von Wildhütern[123]. Im Amtsblatt vom 13. Mai 1882 wurden zwei entsprechende Stellen ausgeschrieben; der eine Wildhüter hatte im Grosstal, der andere im Sernftal Wohnsitz zu nehmen. Der Regierungsrat wählte als erste Wildhüter Hch. Zweifel von Linthal und Christoph Marti von Matt. Die Eröffnung des Wildasyls am Glärnisch (1890) rief nach einem dritten Posten. Ein vierter Aufseher wurde 1923 nötig, um das Gebiet Kärpf-Süd zu beobachten, ein fünfter wurde 1952 eingesetzt. Das Jahresgehalt eines Wildhüters betrug 1882 Fr. 800.—, dazu einen Viertel der Bussen und das Raubwild[124].

Die ersten glarnerischen Wildhüter versahen ihren Dienst nach einer *eidgenössischen Instruktion* von 1876, die zehn Jahre später in einzelnen Punkten abgeändert wurde. Der Bund erliess 1926 eine neue, heute noch gültige Dienstanleitung[125]. Sie verpflichtet die Hüter, das im Banngebiet lebende Wild zu schützen und den Wildbestand zu heben. Zu diesem Zwecke sollen sie das Wild beobachten und verdächtige Personen überwachen und anzeigen. Schadenstiftendes «Raubzeug» [sic!] darf erst nach Zustimmung der eidgenössischen Behörde (Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei) abgeschossen werden; für angeschossenes, krankes und nicht lebensfähiges Wild (Fallwild) braucht es diese Zustimmung nicht, ebensowenig für wiederholt im Banngebiet wildernde Hunde.

Eine eigentliche Berufsschule geniesst der Glarner Wildhüter nicht. Er wird für ein halbes Jahr provisorisch gewählt und während zweier bis dreier

[123] Vgl. ABer 1875/78, S. 222 f. Durch Bundesbeschluss vom 28. Juni 1878 wurde festgehalten, dass der Bund an die Kosten der Wildhut in den eidgenössischen Bannbezirken einen Drittel beizutragen habe. Das BGJV von 1925 erhöhte den Beitragsatz auf 50 %, von 1934 an wurde die Bundessubvention auf 45 % herabgesetzt, seit 1962 kommt der Bund wiederum für die Hälfte der anfallenden Kosten auf, Desax, Die eidgenössischen Jagdbanngebiete, in: Wald und Wild, S. 243.

[124] Vgl. die betreffenden Beschlüsse dazu im LB 1892, S. 170 f., 1924, S. 83, 1937 N, S. 911. Die Wildhüter als Organe der Jagdpolizei sollen auch die ausserhalb der Bannbezirke liegenden Jagdgebiete kontrollieren.

Müller vermerkt im Schweizerjäger 1968, Heft 9, die Namen der betreffenden Glarner Wildhüter.

[125] Dienstanleitung für die Wildhüter der eidgenössischen Bannbezirke und Wildasyle vom 20. September 1926. Vgl. Art. 1: «Die Wildhüter werden vom Kanton gewählt und unterstehen unmittelbar der für das Jagdwesen zuständigen kantonalen Behörde [dem Glarner Polizeikommando], die auch für ihre Bewaffnung und Ausrüstung die nötigen Anordnungen trifft. Sie sind bei Amtsantritt zu beeidigen . . .» Die Ernennung muss ausserdem vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt werden.

Wochen einem älteren, erfahrenen Wildhüter zugeteilt. In der Probezeit wird der Neuling von den anderen Hütern übernommen, lernt die Tätigkeit des Fischereiaufsehers kennen und wird von der Polizeidirektion auch mit den administrativen Funktionen vertraut gemacht. Alle Jahre werden abwechslungsweise bald in diesem, bald in jenem Kanton mehrtägige eidgenössische Kurse durchgeführt. Hier vernimmt der Wildhüter die neuesten staatlichen Bestrebungen um die Wildhege und kann mit Berufskollegen einen nützlichen Gedankenaustausch pflegen. Im übrigen muss er sich fast ganz im Selbststudium und freiwillig weiterbilden, vor allem durch Beobachten und Benützen der Fachliteratur[126]. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre.

Nach welchen Gesichtspunkten erfolgte die *Wahl* eines Wildhüters? Diese Frage beantwortet Gasser wie folgt:

> Vor allem muss es sich um einen allgemein geachteten Bürger handeln, denn er zählt in Ausübung seiner Tätigkeit zu den Amts- und Respektpersonen. Muss er als solcher in seinem Bereich für Ordnung und Gesetzlichkeit sorgen, so darf man ihm selber nichts Gegenteiliges vorhalten können. Daneben muss er über eine gute Gesundheit, Kraft, Mut, eine gehörige Dosis Intelligenz sowie über rasche Entschlussfähigkeit verfügen, gerecht und unparteiisch, ein aufmerksamer Beobachter sein und schliesslich sich in Beharrlichkeit und Geduld zu üben verstehen. Kurz und gut, zu einem guten Wildhüter braucht es keine Halbheiten, sondern einen *ganzen Mann*[127].

Ein neu angestellter Wildhüter, dem nicht schon vorher Jagd und Wild vertraut gewesen sind, benötigt geraume Zeit, bis er seiner Aufgabe voll gewachsen ist. Deshalb wurden von jeher vorzugsweise Jäger oder früher sogar notorische Wilderer mit der Wildhut betraut und damit zugleich «domestiziert».

Ueber den Alltag der Glarner Wildhüter geben deren *Tagebücher* Aufschluss. Es handelt sich um vorgedruckte, gebundene Blätter, auf denen der Hüter seine Amtsgänge und Beobachtungen einträgt, und die periodisch der Polizeidirektion vorgelegt werden müssen[128]. Die Routenwahl steht dem

[126] Mitteilung von Polizeiadjutant H. P. Zweifel, Ennenda.

[127] A. Gasser, Die Wildhut, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 164 f.

[128] Auch dafür sind ihm im Tagebuch genaue Weisungen gegeben: «Instruktion zur Ausfüllung der Rubriken:

Bei Ausfüllung der Rubrik Datum sind (Anfang des Jahres) Jahreszahl, Monat und Tag genau anzugeben und deutlich zu schreiben. In der Rubrik Tagestour und Standort des Wildes sind die ausgeführten Kontrolltouren unter Angabe volksgebräuchlicher Lokalnamen und Ortsbezeichnungen nach Massgabe der topographischen Karte aufzuführen. Die Standorte des Wildes sind jeweils zu unterstreichen. Das beobachtete Wild ist der Zahl nach anzugeben.

Wildhüter frei. Immerhin kennt er seine Wege und ahnt oder weiss, wo «etwas los ist». Ein Blick in ein solches Tagebuch ist sehr aufschlussreich[129]. So stieg am 1. September 1949 ein Wildhüter vom Schwanderberg nach Mettmen, erreichte am folgenden Tag über Matzlen und Sonnenberg die Leglerhütte und kehrte ins Tal zurück. Er hatte auf seiner Tour 63 Gemsen, drei Rehe und zwei Adler beobachtet und am Sonnenberg eine Gemse geschossen. Am 17. Februar des folgenden Jahres verzeigte er eine Einwohnerin seines eigenen Dorfes, weil ihr deutscher Schäferhund im Wald dem Wild nachgestellt hatte. Von der Wildhüterhütte Bockenhöhe-Schwändital (Gemeinde Näfels) aus beteiligte sich der betreffende Hüter am 1. April so eifrig an einer Wildsaujagd, dass er keine anderen Erlebnisse vermerken konnte. Einige Tage später hielten ihn Inspektion und Schiessübung im Hauptort fest.

Den Höhepunkt seiner Wildhüterjahre bildete gewiss die Tour vom 29. Juni 1950, die vom Obersee in die Gräpplialp führte; Bundesrat Philipp Etter, der Eidgenössische Jagdinspektor Dr. G. N. Zimmerli, Regierungsrat Fritz Landolt und andere Organe des eidgenössischen und kantonalen Jagdwesens waren mit von der Partie.

Für die Feier der 600jährigen Mitgliedschaft der Glarner im Bund (1952) pflückten drei Wildhüter am 4. Juni im Freiberg Blumen; zwei Tage später erlegte unser Wildhüter dort für das Ehrenmahl in Glarus eine staatliche «Festgemse», und an den Festtagen sah man ihn im Umzug mitmarschieren, nachdem er zwischenhinein bei Glarus und Nidfurn Kontrollgänge besorgt hatte.

Die fünf heutigen glarnerischen Wildhüter erfüllen ihre Pflicht unauffällig und gewissenhaft — bis jetzt musste nur ein einziger wegen Pflichtverletzung entlassen werden[130]. Die meisten Jäger achten sie deshalb auch. So heisst ein Felsblock bei der Längenegg am Wiggis «Kanzelstein», weil

In der Rubrik ‚Bemerkungen' sind aufzuführen: Ausserordentliches Vorkommen von Wild und ausserordentliches Benehmen des Wildes, aussergewöhnliche Naturerscheinungen, Datum der Wahrnehmung der ersten Gems- und Rehkitzen, der ersten Murmeltiere, die Verfärbungszeit der Hühner und Alpenhasen, Anfang und Ende der Brunstzeit der Gemsen und Rehe.

Beobachtete Frevelfälle sind ebenfalls in dieser Rubrik aufzuführen; ebenso die Angaben über geschossenes Wild.»

[129] Für die folgenden Ausführungen stütze ich mich auf die Tagebücher von Alt-Wildhüter Fritz Leuzinger, Netstal, die er mir in grossem Entgegenkommen zur Verfügung gestellt hat.

[130] ABer 1916/17, S. 33.

dort ein Wildhüter einen Weidmann nach einem misslungenen Schuss abgekanzelt habe[131]. Es erregte denn auch das ganze Land, als im November 1936 Wildhüter Heinrich Marazzani vom vorbestraften Wilderer Peter Diethelm im Rauti-Tros erstochen wurde[132].

[131] Neue Glarner Zeitung vom 21. September 1953.

[132] Dazu Gl. N. vom 16. November, 17. November, 18. November 1936. Marazzani hatte den Täter aufgefordert, den Rucksack zu öffnen; da Diethelm sich weigerte, kam es zu einem Handgemenge, währenddem dieser dem Wildhüter 18 Messerstiche versetzte.

Zur Kritik am milden Urteil für Diethelm: ABer 1937/38, S. 19 f. Für Marazzani erschien eine Gedenkschrift von Hans Trümpy: Heinrich Marazzani, Ein Gedenkblatt, Glarus 1937.

Unter dem Druck des französischen Obergenerals Schauenberg nahmen alle Glarner Gemeinden am 3. Mai 1798 die helvetische Verfassung an, nach ihrem Schöpfer Joh. Peter Ochs, hier «Ochsenbüchlein» genannt[1]. Nun bildete Glarus zusammen mit seinen ehemaligen Untertanenländern Werdenberg, der Landschaft Sargans, dem obern Toggenburg, dem Gaster, der March, den Höfen, Uznach und Rapperswil den *Kanton Linth*. Trotzdem der Flecken Glarus zum Hauptort dieses aus grundverschiedenen Teilen zusammengeschusterten politischen Gebildes wurde, hatte Regierungsstatthalter Joachim Heer mit den Glarnern fast noch mehr Schwierigkeiten als mit den anderen Kantonsbürgern. Sie konnten und wollten sich mit dem Zentralismus nicht abfinden, der mit der neuen Ordnung auch im früheren Landsgemeindekanton Einzug gehalten hatte[2].

Im «Musterstaat» Frankreich hatte man am 11. August 1789 jedem Grundeigentümer das Recht verliehen, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu jagen. Robespierre wollte sogar die Jagd völlig freigeben, doch setzte er sich diesmal nicht durch. Das Jagdgesetz vom 30. April 1790 bestätigte das Dekret von 1789[3]. Dem Gesetzgeber ging es in erster Linie aus wirtschaftspolitischen Gründen um den Schutz des bäuerlichen Eigentums und darüber hinaus um die Befreiung jeden Grundbesitzers von allen Lasten und Pflichten. Diesem Beispiel des grossen revolutionären Bruders folgte nun der kleinere im helvetischen Einheitsstaat in blindem Nachahmungseifer; die Jagd wurde freigegeben; eine jagdgesetzliche Ordnung fehlte jedoch. Die Folge war ein Feldzug gegen alles, was da «kreucht und fleucht», so dass der Wildbestand noch mehr zusammenschmolz. Wie war es möglich, dass die helvetischen Zentralbehörden in Aarau so kurzsichtig sein konnten?

Bei der Zusammensetzung dieses ersten Parlamentes waren alle früheren Regenten, deren Erfahrung Gewicht gehabt hätte, übergangen worden.

[1] Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 280.

[2] Joh. Jakob Blumer, Der Kanton Glarus unter der Helvetik, JHVG 5, S. 6 ff., 34 ff., 8, S. 28 ff.

[3] Christen, Kantonale Regalien und Bundespolizeirecht, S. 36, Hagenbach, Beiträge, S. 77, Kurmann, Luzernisches Jagdrecht, S. 42 f.

Dafür hatten es die heftigsten Gegner der alten Einrichtungen verstanden, sich die Mandate «zuzuschanzen», sich eifrig beschwichtigend, ihre «gute Gesinnung» werde die notwendigsten Fähigkeiten ersetzen. Laut Minister Albrecht Rengger waren mindestens zwei Drittel dieser Räte Menschen ohne Kultur und Erziehung; sie verkörperten wohl die Leidenschaften und Vorurteile ihrer Wähler, besassen aber weder Vernunft noch Klugheit. Über die für einen Gesetzgeber erforderliche wissenschaftliche Bildung verfügte nicht einmal ein Dutzend Männer[4].

Bestürzt erkannten nun auch die Staatsmänner, dass nur ein *einheitliches Jagdgesetz* dem Chaos im Jagdwesen Einhalt gebieten konnte. Um dem Parlament die erforderliche Beratungsfrist zu verschaffen, zog Johann Lucas Legrand als Präsident des helvetischen Direktoriums am 9. Mai 1798 die Notbremse, indem er dem rechtlosen Zustand durch ein Dekret ein vorläufiges Ende setzte:

Freiheit — Gleichheit

*Das*
*Vollziehungs-Direktorium der einen und unteilbaren*
*helvetischen Republik*

In Erwägung, dass durch den Missbrauch der Jagd während der Zeit, in welcher sie nach den vorigen Landsgesetzen untersagt war, solche gänzlich zerstört, und was von grösserer Wichtigkeit ist, dem Landbau und den Saaten ein beträchtlicher Nachteil zugefügt wurde — beschliesst:

1. Alles Jagen ohne Unterschied soll von jetzt an bis zum 15ten September, wie bisher üblich war, und unter strenger Strafe jedermann verboten sein.
2. Das Fischen in Teichen und Flüssen soll nur insofern frei gegeben sein, als dadurch niemand an Gütern, oder anderen Eigentum Schaden gebracht wird.
3. Die Regierungsstatthalter sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss in ihren Kantonen publizieren und in Exekution setzen zu lassen.

Aarau, den 9ten Mai 1798

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums:
sig. Legrand
sig. Steck, Gen. Sekretär[5]

Über die Wirkung dieser auf dem Verordnungsweg erlassenen *ersten gesamtschweizerischen Jagdbestimmungen* speziell im Kanton Glarus ist uns nichts bekannt. Offenbar harrte man hier dem zu erwartenden Jagdgesetz.

[4] Joh. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, B. 5, Gotha 1917, S. 30 f. Diesem engen Kreis gehörten aber ehrenfeste und arbeitsfreudige Persönlichkeiten an, unter ihnen das zürcherische Freundespaar *Hans Conrad Escher* (später «von der Linth») und der gelehrte Arzt und Publizist *Paul Usteri*.

[5] Zit. nach Helvetischer Aktensammlung, S. 394 f., Nr. 387 a.

In der Tat machte sich am 14. August 1798 eine vom Grossen Rat ernannte Kommission an die Arbeit. Schon nach acht Tagen unterbreitete der Kommissionspräsident C. F. Zimmermann dem Senat einen ausgearbeiteten Gesetzesentwurf. Er sah zur Hauptsache vor[6]:

— Freie Jagd für jeden Helvetier in ganz Helvetien, allerdings mit Ausnahme gewisser Bannberge
— Jagdzeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Hornung, im Alpengebirge ist die Jagd von Anfang August bis Anfang März gestattet
— Treibjagden sind nur noch auf reissende Tiere erlaubt
— Verbot der Fallen- und Schlingenjagd
— Ein von fremden Hunden gehetztes Wild muss der Jäger dem Eigentümer dieser Hunde ausliefern
— Bei gemeinsamer Jagd muss die Beute verteilt werden
— Berücksichtigung des Eigentums bei der Jagd und Ersatzpflicht für angerichteten Schaden
— Forstbediente und Bannwarte überwachen die Einhaltung des Gesetzes und erstatten Anzeige
— Die Bussen fallen ganz in die Staatskasse

Hätte sich Zimmermann mit der blossen Unterbreitung des Gesetzesentwurfs begnügt, so wäre dieser vielleicht mit einigen Abänderungen in beiden Kammern durchgekommen. Da der Berichterstatter aber in der Begründung vom 22. August 1798 eine wahre Hasstirade auf die Alte Eidgenossenschaft ausstiess und dabei «vergass», dass unter dem früheren Regime sowohl in Revieren als auch im offenen Gebiet immerhin gewisse Ordnung geherrscht hatte, belastete er das erste schweizerische Jagdgesetz mit einer schweren emotionell-politischen Hypothek. Zwar nahmen die Repräsentanten den Entwurf an; im Senat aber fand man ihn zu einseitig, weshalb man ebenfalls eine Kommission einsetzte, in der vorwiegend Jagdfreunde sitzen sollten. Auch sie arbeitete ungemein rasch. Schon nach vier Tagen, am 29. August 1798, kam sie in der kleinen Kammer zum Wort. Sie beantragte Ablehnung des Gesetzesentwurfs; denn die Ausdehnung der freien Jagd auf das Privateigentum verletze die verfassungsmässig garantierte Eigentumsfreiheit. Ausserdem verlangte die Kommission, dass man nicht nur für einzelne Tierarten, sondern für alles Wild bestimmte Schon-

[6] Helvetische Aktensammlung, S. 399 f., Nr. 697. Einige dieser Gedanken sind heute im Jagdgesetz festgehalten (z. B. Schussgeld, Ersatzpflicht, Jagdpolizei) oder gehören zu den Bräuchen der heutigen Jägerschaft (z. B. Aufteilung der Beute). Dazu hinten VI/7/e).

zeiten einführe. Im übrigen sei die Jagd ein Vergnügen und als solches müsse sie, gesamtwirtschaftlich gewertet, hinter der Landwirtschaft zurückstehen, vor allem hinter dem Ackerbau. Auch könne der Landmann, der weder Hunde noch Schiessgewehr besitze, ohnehin nicht mehr jagen. Der Grundbesitzer sollte daher vor den schädlichen Eingriffen der Jägerei geschützt werden. Die Jagdfreunde verlangten ein knapp abgefasstes Gesetz, das die Freiheit für jeden auf eigenen Gütern und Freiheit für alle auf Gemeindeboden forderte sowie Strafen für Gesetzesbrecher[7].

Also: In der Schweiz sollte Revierjagd neben Volksjagd bestehen können wie bis anhin, und dies vertrug sich nun wiederum nicht mit der Rechtsgleichheit. Die Debatte war anfänglich hitzig, dann kleinlich und endete mit der Verwerfung des Entwurfes[8].

Noch zankte man sich in der Jagdkommission des Senats, die offenbar allmählich eine ständige Einrichtung geworden war und dann und wann über einzelne Beschwerden entschied — das Gesetz aber blieb in der Schublade. Wichtigere Dinge und vor allem die 1799 ausbrechenden Kriegswirren, die leere Staatskasse und andere Hemmschuhe des ohnehin unbeliebten Staates verhinderten weitere Beratungen über ein eigentliches Jagdgesetz.

Inzwischen hatten einige Kantone schon zur *Selbsthilfe* gegriffen, unter ihnen auch die *Verwaltungskammer* (VK = Regierung) *des Kantons Linth*. Sie hatte von sich aus bereits 1798 den Freiberg wieder gebannt und die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere eingeschränkt. Elf Schwandener beschwerten sich deswegen beim Innenminister. Dieser aber bestätigte den Beschluss des Regierungsstatthalters, wonach nur vier bis sechs vereidigte Jäger (die einstigen Freibergschützen!) auf Geheiss der Regierung den Wildbestand verändern durften:

[7] Helvetische Aktensammlung, S. 401 f., Nr. 697 e.

[8] Helvetische Aktensammlung, S. 402, Nr. 697 e und f. Eine Kostprobe solcher Diskusionen findet sich in Aktensammlung, S. 400, Nr. 697 b: *Escher* weist darauf hin, man solle dem sybaritischen Gaumen der jetzigen Jäger zuliebe den Feldbau nicht völlig vernachlässigen. Deshalb dürfe man das ganze Jahr hindurch Wild schiessen, das sich auf Feldern und Rebbergen zeige. Er sieht keinen Grund dafür, warum die Hasen nun plötzlich ungestraft Trauben fressen sollen.

*Zimmermann* bittet Escher, ihm die Hasengattung bekanntzugeben, welche Trauben fresse. *Escher* antwortet beleidigt, er glaube aus der Naturgeschichte genau zu wissen, dass sich die Hasen auch an Trauben vergreifen. Daher finde er es ungereimt, dass man traubenlustige Knaben mit einem Stock aus den Weinbergen jage, aber einen Hasen in denselben nicht totschiessen dürfe.

> Die VK sage aber in ihrem Bericht, die alte Regierung habe diese Jagd niemals freigegeben, sondern 4—6 beeidigte Jäger dafür bestellt, und dies sei beibehalten und der Ertrag unter die Armen verteilt worden. Da über die Hochgewildjagd noch keine (neue) Gesetze bestehen, dieselbe aber nicht unbedingt freigegeben werden könne, so müsse es bei der erwähnten Einrichtung bleiben, was der Statthalter sowohl der VK als den Beschwerdeführern anzeigen möge [9].

Am 23. Dezember 1800 rang sich das Direktorium immerhin zu einer *Regelung* durch: Es verbot die Jagd während der Brunftzeit, doch waren davon die Frühlingsjagd auf Schnepfen und die Jagd in den Alpen ausgenommen. Ferner sollte eine Luxussteuer entrichten, wer mit Hunden oder Bediensteten jagen wollte. Diese Bestimmung galt jedoch nicht für die Gems- oder Raubtierjagd [10]. Die Glarner Jagdbegierigen wollten daher alsogleich im Freiberg zu jagen beginnen, weil sie diese Gegend den «Alpen» zurechneten. Der Regierungsstatthalter suchte Hilfe beim Justizminister, und dieser antwortete, durch den Beschluss von 1800

> seien die bezüglichen Verordnungen nicht abgeändert, indem derselbe nur verfüge, dass die Jagd auf den Alpen in der bezeichneten Zeit mit den nötigen Einschränkungen gestattet sein solle [11].

Bis anhin war die Jagd gebührenfrei gewesen. Die Jagdbewilligung musste zwar auf Stempelpapier ausgefertigt und mit zehn Batzen bezahlt werden, doch tat diese Massnahme dem Grundsatz der allgemeinen Jagdfreiheit keinen Abbruch. Jedoch bereits am 15. Dezember 1800 führte das Finanzgesetz von den Munizipalitäten zu erhebende *Patentgebühren* ein, um damit die Riesenlöcher im Staatshaushalt zu stopfen [12].

Wie wenig sich der gemeine Mann um diese Neuerung kümmerte, geht daraus hervor, dass beispielsweise in Mollis nur drei vermögliche Anhänger

[9] Helvetische Aktensammlung, S. 408, Nr. 717 d.

Ebenfalls ohne Auftrag «von oben» gewährte die Kantonsbehörde am 5. Oktober 1798 *N. K. Tschudis Witwe* 5 Gulden 2½ Batzen, weil ihr ein Bär ein Kalb gefressen hatte, Coll. 18, S. 26.

[10] Hagenbach, Beiträge, S. 83, Helvetische Aktensammlung, S. 394 (Einleitung).

[11] Helvetische Aktensammlung, S. 411, Nr. 724 c.

[12] Helvetische Aktensammlung, S. 394 (Einleitung); schon am 13. November 1798 hatte sich ein gewisser *Daniel Pfleger* beim Minister des Innern beklagt: «Natürlich mache dieses Recht nach den Grundsätzen unserer Verfassung ein Eigentum der Nation aus. Nun sei aber nicht jeder Bürger Jäger, und es benutzen und missbrauchen vielmehr dasselbe gegenwärtig nur eine kleine Anzahl Liebhaber und Handwerksjäger, die auf Profit jagen, ohne dass am grossen Teil der Nation etwas zu Guten kommt. Ein Gesetz, das jedem, der die Jagd benutzen will, die Verbindlichkeit auferlegen würde, ein Patent zu lösen, würde daher nicht nur in der Billigkeit begründet, sondern in allweg der gesunden Politik angemessen sein.» Helvetische Aktensammlung, S. 406 f., Nr. 714. Eine Antwort des Ministers fehlt.

der Helvetik das achtfränkige Jagdpatent (gültig für ein halbes Jahr, für ein ganzes Jahr kostete es zwölf Franken) lösten. Es waren dies Alt-Zeugherr Kaspar Schindler im «Hof», Alt-Landammann Abraham Schindler (im heutigen «Försterhaus») und Silberdrechsler Johann Heinrich Zwicky. Im ganzen Distrikt Glarus lösten nur sechs Personen das Patent[13]. Hilflos berichtete der Untereinnehmer des Distrikts Glarus dem Obereinnehmer über einen gewissen Meinrad Kilchmeier, er streiche mit einem Hund und zwei bis drei Trabanten herum, ohne das bewusste Patent zu lösen:

> Welchen ich der Municipalität und dem Distr. Gericht schon öfters angezeigt habe. Aber bis anhin alles fruchtlos. Ich weiss nichts weiteres mit diesem anzufangen[14].

[13] Helvetisches Archiv Glarus, Cl. 32, Fasc. 18, Nr. 69: Brief des Untereinnehmers Caspar Kubli an Bürger Johannes Mettler, Obereinnehmer des Cantons Linth, vom 23. Februar 1802. Bei den anderen drei Patenterwerbern handelt es sich um *Joh. Jakob Blumer, Major Johann Rudolf Weiss, Johannes Zweifel.*

[14] Zit. Anm. 13. Zum Einfluss der französischen Revolution in Deutschland vgl. Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 169 ff., 185 ff.

# IV. Kapitel: Die kantonale Gesetzgebung bis zur Revision der Bundesverfassung 1874

## *1. Mediation*

Kaum war die Helvetik durch die Mediationsakte weggewischt, so stellte man auch im Glarnerland mit wenigen Ausnahmen die früheren politischen Verhältnisse wieder her. Im Jagdwesen zeigten sich die Schäden der ungezügelten Raubwirtschaft besonders deutlich. Vom einstigen Wildbestand war nur noch ein kümmerlicher Rest übriggeblieben, und auch dieser war gefährdet. Da nach der Entwaffnung durch die wortbrüchige Besatzungsmacht (1798) die wenigsten Glarner mehr eine taugliche Waffe besassen, hatten sie sich wohl während der Helvetik immer mehr auf das *Fallenstellen* verlegt[1]. Nun bestand die Gefahr, dass diese in der Not angewandte lautlose Jagd zur üblen Gewohnheit wurde. Deshalb unterstrich der Souverän 1804 nicht nur das alte Fallenverbot für den Freiberg, sondern beschloss darüber hinaus

> Das Tierfallen-Legen in allen übrigen Gegenden unsers Lands ist bei 10 Kronen Buss und bei Abtragung alles dadurch entstehenden Schadens verboten[2].

Dieses und alle anderen gültigen Gesetze wurden ab 1807 den Bürgern in einem gedruckten Landsbuch zugänglich gemacht. Sie mussten sich also nicht mehr wie ehedem eine beglaubigte Abschrift des Originals beschaffen oder beim Anhören des Grossen Landsmandats aufpassen, was gestattet und was verboten war. Das *erste Landsbuch* war das Werk einer Kommission, welche allein schon durch ihre Zusammensetzung Willen und Notwendigkeit eines vernünftigen staatlichen Wiederaufbaus bekundete. Es gehörten ihr der evangelische Landammann Niklaus Heer an, sein katholischer Amtskollege Josef Anton Hauser und der streitbare Alt-Landvogt Esajas Zopfi. Sie begnügten sich nicht allein mit der sprachlichen Neufassung der Gesetze, sondern forschten nach deren Alter. Aus den Marginalien konnte nun der Bürger erkennen, wann seine Vorfahren das betreffende Gesetz ge-

[1] WINTELER, Geschichte, Bd. 2, S. 292 (Entwaffnung).
[2] LB 1807, § 219.

schaffen hatten[3]. Auch hierin widerspiegelt sich das Bestreben, an die vorhelvetischen Zeiten anzuknüpfen und die Kontinuität des alten Landes zu betonen.

Obschon nun die Jagd wieder nach den alten, in den Bussansätzen teilweise verschärften Grundsätzen betrieben wurde, erholte sich der Wildbestand nicht — was bei der mangelhaften Jagdaufsicht und dem Raubbau gewisser Weidmänner gar nicht verwundert[4]. Schuld daran war auch die starke *Vermehrung der Bevölkerung* als Folge der raschen Industrialisierung. Nicht, dass die Glarner Fabrikarbeiter in hellen Scharen auf die Jagd gezogen wären! In den mechanischen Spinnereien und Webereien diktierte das Rad den Arbeitsrhythmus, und der Textilarbeiter der industriellen Frühzeit musste zufrieden sein, wenn er in den knappen Mussestunden seinen Pflanzteil (Rüti) besorgen oder für sein Kleinvieh das Winterfutter einbringen konnte. Schöne Herbsttage wurden für das Lauben benützt, wobei man die Ernte zum einen Teil als Streue, zum andern für die Betten-Säcke gebrauchte.

Etwas besser war die Situation der Arbeiter in den Baumwolldruckereien, wo der stark schwankende Auftragsbestand oft unvermittelt Ferien bescherte. Da in den Druckereien der Feuersgefahr wegen nach Einbruch der Dämmerung die Arbeit ruhte, und der Betrieb bei mangelnder Wasserführung der Bäche oft schon im Herbst eingestellt werden musste, fanden die Druckereiarbeiter mehr Gelegenheit, ihrem Jagdgelüste nachzugeben[5].

### 2. *Waffen und Waffenschmiede im Glarnerland*

Ein ganz wesentlicher weiterer Grund für das Dahinschwinden des freien Wildes lag aber wieder in der *Verbesserung der Waffen*. Hatte im 16. Jahrhundert die Verbreitung der Feuerwaffe die Jagd gründlich verändert, so brachte im 19. Jahrhundert deren Verbesserung dem Gesetzgeber neue Probleme; denn das Steinschloss wurde durch die *Perkussionseinrichtung* er-

[3] Ganz im Sinne der damaligen Zeit hatte Landeshauptmann *David Altmann* für die Überarbeitung dieses Gesetzbuches einen Preis von 20 Louisd'or ausgesetzt, Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 345.

Die beigefügten Marginalzahlen sind allerdings nur bedingt richtig, im ersten eigentlichen Jagdgesetz von 1846 werden sie bereits wieder fallengclassen.

[4] Zu den erschreckenden Abschusszahlen einzelner Jäger siehe hinten VII/1.

[5] Thürer, Netstal, S. 407, dort: Ein Drucker kam auf höchstens 240 Arbeitstage pro Jahr, Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 465, allgemein über die Arbeitsverhältnisse in frühkapitalistischer Zeit vgl. Rudolf Braun, Industrialisierung und Volksleben, Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1960, derselbe, Sozialer und kultureller Wandel in einem ländlichen Industriegebiet, Erlenbach-Zürich und Stuttgart 1965.

setzt. Die Jäger beschafften sich spätestens ab 1842 ein Perkussionsgewehr oder liessen ihre bisherige Waffe durch einen Büchsenmacher umbauen[6].

Beliebt bei den Jägern waren die Waffen der Zürcher Büchsenmacherfamilien Frey, Michel und Weber in Zürich und der Pfänninger in Stäfa, die nicht nur präzise, sondern auch schöne Exemplare anboten.

Es fällt auf, dass schon ein Jahr nach der Einführung der Perkussionswaffe an die Truppe die Landsgemeinde 1843 die Jagd auf alles Wild im ganzen Land verbieten musste. Auch die Jagdbestimmungen der 60er Jahre folgen bezeichnenderweise unmittelbar auf die Verbesserung der Handfeuerwaffen, gelangten doch damals die ersten Hinterlader (Modelle Milbank-Amsler und Peabody) zum Militär.

Ein Glarner Geschützgiesser Cellour (Keller?) wird erstmals 1476 erwähnt. Er lieferte in diesem Jahr zwei «Serpentinli» an die Stadt Freiburg[7]. Weitere einheimische Büchsenmacher sind fürs Glarnerland erst im 17. Jahrhundert nachweisbar, so ein mit «C. K.» signierender Meister in Glarus 1688, von dem das Museum in Bulle ein Steinschlossgewehr besitzt. Im folgenden Jahrhundert findet sich im Lande kein Hersteller von Feuerwaffen mehr, obschon die Bevölkerung stark anwuchs. Wer einer Jagdwaffe bedurfte, musste nach Zürich reisen, wo ihm vor allem französische Modelle in grosser Auswahl vorgelegt werden konnten. Die schweizerischen Büchsenmeister kauften normalerweise Läufe, Schlösser und Garnituren, Pulver- und Zündkrautflaschen, bohrten die Läufe auf die gewünschte Kalibergrösse, montierten Visierungen und setzten dann das Gewehr zusammen. Staatliche Aufträge führten sie nach einem gutgeheissenen Prototyp aus; bei der Herstellung von Privatwaffen waren sie an keine Vorschriften gebunden. Nach dem gleichen System arbeiteten auch die Büchsenmacher im 19. Jahrhundert, welche das «Rohmaterial» hauptsächlich von Fabriken in Solingen und Lüttich bezogen.

[6] «Anstelle der Zündpfanne mit dem Batteriedeckel bohrte man einen Schrägstollen in den Lauf; dort wurde der stählerne durchbohrte Zündstift, das Piston, eingeschraubt. Dann legte man vor jedem Schuss das Zündhütchen, die Zündpille, auf. Den Schnapphahn ersetzte in der Folge der gebogene Hammer, welcher das Zündhütchen durchschlagen musste», Hugo Schneider, Ein Beitrag zur Geschichte der Schweizerischen Bewaffnung im 19. Jahrhundert, in: 100 Jahre Eidgenössische Armee, Jelmoli-Sonderausstellung im Rahmen der Schweizerwoche 1948, 1948, S. 52 ff. Sämtliche dort abgebildeten Handfeuerwaffen sind im glarnerischen Landesmuseum im Freulerpalast vorhanden. Zeugwart *Fridolin Böckle* hat sie und die zugehörige Munition fachmännisch beschrieben in: Waffen und Kriegsgeräte des Landes Glarus.

[7] Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Hugo Schneider, Schweizer Waffenschmiede vom 15. bis 20. Jahrhundert, Zürich 1976, S. 56, 62 f., 68, 75, 77, 110, 148, 153, 163, 189, 231, 241, 279, 282, 284.

Im Jahre 1816 belieferte ein Glarner Büchser, Kaspar Brunner, Gehilfe von Joh. Kaspar Michel, auch das Zeughaus in Zürich, und vier Jahre später betrieben seine Berufskollegen Fridolin Jenni und Johann Rudolf Knobel das gleiche Geschäft. Nach jahrelangen Versuchen mit der Perkussionszündung wurde diese 1842 Ordonnanzwaffe. Nun hatten die Büchsenmacher, die schon vorhin dann und wann an Versuchsmodellen herumgebastelt hatten, alle Hände voll zu tun, mussten doch die Steinschlossflinten mit der neuen Vorrichtung versehen werden. Als Büchser erscheinen in dieser Zeit Emanuel Weiss in Engi (1838—1861) und Caspar Josef Michel in Glarus, der sich um 1840 mit dem erwähnten Knobel zu einer Firma in Glarus verband. Ebenfalls im Hauptort arbeiteten die Meister Manuel Walcher (um 1845), Jakob Iselin (1844—1845) und Joh. Jakob Schlaepfer (um 1850). Nachdem Jakob Amsler vom Amerikaner J. M. Milbank das Patent für einen *Hinterlader* mit Klapp-Verschluss erworben und dieses Modell verbessert hatte, so dass es zur Ordonnanz erklärt werden konnte, gab es auch für die Büchsenmacher wieder viel Umänderungs- und Reparaturarbeit. Hiefür mussten sie jedoch vom Bund «autorisiert» sein, was für die meisten Glarner Büchser zutrifft. Es sind dies: Cosmus Beglinger (1844—1867, ohne Marke), Glarus; Samuel Blumer (erwähnt 1883), Schwanden; Kaspar Blumer (1830—1913), Glarus; Franz Böckle (1858 bis 1937, Gewehrweltmeister 1899 in Paris in allen drei Stellungen), dessen zuhause ausgebildete Söhne Franz, Major und Kreiskommandant, und Fridolin, später Zeugwart, Waffenhistoriker und Mitarbeiter am Museum im Freulerpalast, Näfels; Emil Rüegg und dessen gleichnamiger Sohn in Schwanden. Weber-Tschudi & Co. hatten ihnen ihre Werkstätte abgetreten, nachdem sie drei Jahrzehnte lang Präzisionswaffen gebaut und Schrot fabriziert hatten. In Matt arbeitete Johannes Weiss (1842—1910). Am Hauptort ist heute Büchsenmacher und Waffenhändler Werner Wichser tätig. Nur private Kundschaft bedienten Kaspar Freuler (erwähnt 1865—1867) und sein gleichnamiger Sohn (erwähnt 1900), der keine Meistermarke führte.

### *3. Erste eigentliche Jagdgesetze*

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts begannen die *Jagdhunde* im Land lästig zu werden. Sie bildeten den Anlass zu einer Änderung der Jagdbestimmungen und wurden, wie wir gesehen haben, im Jahr 1733 verboten. 1812 beschloss die Landsgemeinde aufs neue:

> Über den gemachten Antrag, dass Jagdhunde zu unterhalten bei 4 Kronen Buss verboten werden möchte, haben MgH und Oberen und sämtl. Herren Landleut es

bei bestehenden Landsgesetzen bewenden lassen. Dabei aber erkannt, dass die Dachshunde, welche besonders schädlich seien, gänzlich verboten sein sollen zu unterhalten[8].

Weil die Vierbeiner die Bauernsame auf den Alpen stark schädigten und der im Landsbuch vorgesehene Regress auf deren Inhaber mit manchen Schwierigkeiten und Umtrieben verknüpft war, wurde der Hundeartikel 1830 noch erweitert. Er lautete nun, für jene Zeit reichlich umständlich:

§ 220. Von den Hunden im Freiberg, Alpen und sonsten, sowie von den Jagdhunden.

1. In den Bergen und Alpen, so in dem Freiberg liegen, sollen keine Hunde gehalten, noch geduldet werden, bei 10 Kronen Buss; auch sind sonst alle schädliche Hunde auf den übrigen Alpen zu unterhalten bei 5 Kronen Buss verboten, und welche in den Bergen, Weiden, Wäldern und Alpen dem Vieh nachzulaufen, gesehen würden, sollen erschossen und abgetan werden.
2. Das Laufenlassen und Jagen mit Jagdhunden ist von alt Andreastag bis Mitte Merz erlaubt. Wer hingegen von Mitte Merz bis alt Andreastag Jagd- oder andere schädliche Hunde laufen lässt, oder in dieser Zeit mit Jagdhunden jagt, verfällt in 20 Kronen Buss, wovon dem Kläger die Hälfte gehören soll.
3. Dachshunde zu halten, ist gänzlich verboten.
4. Alpenbewerber, Berg- oder Gutsbesitzer, auf deren Eigentum in der in Nro. 2. bezeichneten verbotenen Zeit, ein Jagd- oder schädlicher Hund angetroffen wird, mögen denselben töten, ohne dass deswegen der Hundeigentümer zu einer Entschädigungsforderung berechtigt ist.
5. Tritt der Fall ein, dass ein Vieheigentümer von einem Jagd- oder sonstigen Hund, der zuwider obiger Bestimmung gehalten wird, Schaden an seinem Vieh empfängt, so soll der Eigentümer desselben oder der Beschädigte, sofern die Beschädigung von ihm selbst gesehen worden ist, auf gleiche Weise, wie der Eigentümer von Privatwaldungen, nach §. 186 des Landsbuchs, als rechtsgültige Kundschaft angesehen werden, wenn er seine Aussage eidlich bekräftigen kann.
6. Jedenfalls hat der Eigentümer eines Jagd- oder sonst schädlichen Hundes, denjenigen, der durch einen solchen Hund beschädigt würde, hiefür zu entschädigen[9].

An der gleichen Landsgemeinde wurde ein *Sonntagsjagdverbot* bei einer Busse von sechs Kronen abgelehnt[10].

Im Jahr 1832 wollte ein «ehrlicher Landsmann» Gemsen, Murmeltiere, Hasen und Hühner wenigstens für sechs Jahre in den *Bann* legen; auch seien die benachbarten Kantone, besonders St. Gallen, zu einer ähnlichen Massnahme einzuladen. Bannbruch sollte eine hohe Busse nach sich ziehen, wovon die Hälfte an den Anzeiger abzufallen hätte. Die Idee war ein-

[8] GLP 26. April 1812. Für die «bestehenden Landesgesetze» s. unten Anm. 9 und vorn I/2/a).

[9] LB 1835, S. 149 f., Mem. 1830, Nr. 15. Ziff. 1 entspricht dem Hundeartikel im LB 1807, dazu vorn I/2/a).

[10] Mem. 1830, Nr. 14.

leuchtend (und schon 1830 im oben zitierten Paragraphen in Ziffer 2 im Gesetz verankert worden); damit sollte die fehlende Aufsicht durch den an der Belohnung interessierten Bürger ausgeübt werden. Der Rat hatte aber Hemmungen, eine derartige Forderung zu unterstützen und schlug vor,

> dass es bei den bestehenden Gesetzen verbleibe, die, wenn sie genau vollzogen werden, der Ausrottung des Gewildes genügend vorzubeugen scheinen [11].

Der Rat irrte sich. Hunderte von Landsleuten gingen weiterhin auf die Pirsch. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass man 1827 die Jagd auf rote Hasen etwas früher geschlossen hatte [12] und nun 1832 die Bussen für Wildfrevel in der verbotenen Zeit massiv erhöhte [13]. Wiederum sollte dem Anzeiger die Hälfte der Busse gehören.

Schon 1841 drängte ein Bürger erneut auf einen totalen Jagdbann von vier Jahren für den ganzen Kanton. Bezeichnenderweise figuriert der Mahnruf unter den als unerheblich abgeschriebenen Memorialsanträgen [14]. Immerhin musste der Landrat 1843 vor der allgemeinen Wildnot doch kapitulieren:

> Während ein ehrlicher Landmann sich darauf beschränkt, auf die Zweckmässigkeit der Einführung von Jagd- und Fischereipatenten aufmerksam zu machen, entwickelt die Haushaltungskommission in ihrem allgemeinen Bericht diesen gedoppelten Gegenstand umständlich. Indem sie zwar auch der Ansicht ist, dass von diesem Landesregal das Land einen etwelchen Nutzen sich zu verschaffen suchen sollte, schildert sie vorzüglich die Gefahr, dass unser Land in wenigen Jahren ganz von jeglicher Hochwildjagd entblösst werden müsste, wenn nicht durch Bannung derselben auf gewisse Jahre und scharfe Aufsicht auf dieselbe die Vermehrung des Gewilds wieder erzweckt werden könne [15].

Rat und Volk gönnten dem geplagten Wild für drei Jahre Ruhe. Frevel wurde mit zwanzig Kronen Busse belegt, dem Anzeiger fiel davon die Hälfte zu, um ihm seine «Aufsichtstätigkeit» schmackhaft zu machen [16].

Tiefbesorgt warnte Oswald Heer, eine dreijährige Bannzeit sei viel zu kurz [17]. Vielleicht wäre das Jagdverbot auch verlängert worden, wenn nicht

[11] Mem. 1832, Nr. 18.

[12] LB 1835, § 217, Zif. 2, S. 148: nämlich schon am 15. Hornung, also früher, als dass die Weibchen ihre Jungen werfen oder tragend sind. Gleichzeitig schloss man auch die Fuchsjagd, «damit letztere zu schiessen nicht zum Vorwand diene, und die Hasen ausgerottet werden», Mem. 1827, Nr. 6.

[13] LB 1835, § 217, S. 147 f.: bei Gemsen statt 6 Kronen jetzt 20 Kronen, Munggen 40 Kronen statt 6, Wildhühner immer noch 6 Kronen. Bei Hasen und Füchsen blieb der Ansatz ebenfalls bei 1 Krone.

[14] Mem. 1841, S. 20.

[15] Mem. 1843, S. 6.

[16] LB 1835 N, 1843, S. 4.

[17] Blumer/Heer, Gemälde, S. 437.

just in jenen Jahren die Lebensmittelversorgung infolge mehrerer missratener Kartoffelernten gefährdet gewesen wäre[18]. So griff eben mancher zur Perkussionswaffe, der diese sonst nur im Schützenstand gebrauchte. Der Landrat musste 1846 zugeben, eine weitere Bannung der Hochwildjagd sei zwecklos, weil beinahe nicht durchführbar[19].

Immerhin raffte sich die Landsgemeinde desselben Jahres, als der allgemeine Bann dahinfiel, zu einem *eigentlichen Jagdgesetz* auf. Die Bestimmungen über den Freiberg wurden darin fast wörtlich beibehalten. Neu war eine gewisse systematische Gliederung: Wir finden erstmals «allgemeine Bestimmungen», merkwürdigerweise nicht zu Beginn des Gesetzes, sondern am Schluss als Anhängsel — offenbar wusste man die Vorschrift sonst nirgends einzuordnen[20].

III. Abschnitt

*Allgemeine Bestimmungen*

§ 10. Jeder Jäger soll für den von ihm selbst oder durch seine Hunde an dem Eigentum eines andern zugefügten Schaden völligen Ersatz zu leisten schuldig sein.
Hierüber entstehende Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

§ 11. Alles Legen von Gift, Drahtschnüren, eisernen Spring-, Schlag-, oder andern Fallen, das Setzen von Schlingen, Schlaufen oder s. g. Letschen, das Stellen von Selbstschüssen, sowie das Graben oder Ausräuchern jeglicher Arten Gewild ist das ganze Jahr bei einer Busse von 100 Fr. verboten.
In Fällen, wo bei Übertretung dieses Gesetzes dem Leben oder der Gesundheit anderer Personen Schaden oder Nachteil zugefügt wird, ist der Betreffende nicht nur zum vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet, sondern derselbe soll überdies dem Kriminalgericht zur Bestrafung eingeleitet werden.

§ 12. Wer ausser den festgesetzten Jagdzeiten Gemsen, Gemsenfleisch, Murmeltiere, Hasen, Wildhühner oder anderes Gewild zum Verkaufe herumträgt und feilbietet, kauft oder verkauft, eintauscht oder vertauscht, mag er solches auch ausser dem Kanton bezogen oder selbst geschossen oder erlegt haben, verfällt in Bezug der Gemsen und Murmeltiere in eine Busse von 100 Fr., für anderes Gewild in eine Busse von 14—21 Fr.

§ 13. Nichtkantonsbürgern (mit Ausnahme der im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger) ist das Jagen im hiesigen Kanton bei Verlust der Gewehre und Hunde untersagt.
Der Übertreter dieses Gesetzes verfällt überdies für die gewöhnliche Jagd in eine Busse von 70, für die Hochwildjagd von 140 Fr.

[18] Blumer/Heer, Gemälde, S. 386.

[19] Mem. 1846, S. 11.

[20] LB 1854, S. 177 ff., zur selben Zeit rüttelte man in Deutschland mit revolutionärem Geist an den bestehenden Jagdprivilegien: Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 232 ff.

§ 14. In den Berggütern und Alpen, welche im Freiberg liegen, dürfen keinerlei Jagdhunde gehalten werden.
Vom 31. Jänner bis 12. Weinmonat ist das Laufenlassen von Jagdhunden in Berggütern und Alpen, das Halten von Dachshunden aber das ganze Jahr verboten.
Die Übertretung dieser Bestimmungen wird mit einer Busse von 21—35 Fr. belegt.
Endlich mögen Jagd- oder andere Hunde, welche in Alpen oder Berggütern dem Vieh nachlaufen, beseitigt werden, ohne dass der Eigentümer des Hundes ein Recht auf Entschädigung hätte.

§ 15. Wer an Sonn- oder hohen Festtagen der Jagd, dem Vogel- oder Fischschiessen nachgeht, verfällt in eine Busse von 21 Fr.

§ 16. Dem kompetenten Strafrichter steht das Recht zu, in Wiederholungs- oder andern erschwerenden Fällen die festgesetzte Geldbusse bis auf das Doppelte zu erhöhen.

§ 17. Von allen ausgefällten Geldbussen fällt jeweils die eine Hälfte dem Landseckel, die andere dem Kläger zu.

Die übrigen Bestimmungen wurden neuerdings nach einem Vergleich mit den Normen anderer Kantone aufgestellt; einem Gesuch auf Einführung von Patenten entsprach man dagegen nicht[21].

II. Abschnitt

*Von der Jagdbarkeit ausser dem Freiberg*

§ 5. Gemsen und Murmeltiere (Munken)[22] zu schiessen, ist einzig erlaubt vom 1. August hinweg bis und mit dem 31. Weinmonat. Wer ausser dieser Zeit Gemsen oder Murmeltiere schiesst oder auf irgend eine andere Weise erlegt, verfällt in eine Busse von 100 Fr.
Bei gleicher Busse ist das ganze Jahr verboten, Murmeltiere zu graben oder solche oder Gemsen auf andere Art als durch Schiessen zu erlegen oder derselben habhaft zu werden.

§ 6. Das Jagen von Gemsen mit Hunden ist gänzlich und zwar ebenfalls bei einer Busse von 100 Fr. verboten.

§ 7. Füchse[23] und Hasen zu schiessen, ist erlaubt von alt Micheli (12. Weinmonat) bis und mit dem 31. Jänner.

[21] Mem. 1846, S. 11, vgl. auch hinten Anm. 26 ff. und VI/3/b) Anm. 42.

[22] Die *Murmeltierjagd* um 1846 schildert Heer wie folgt: «Gewöhnlich errichtet sich der Jäger in Schussweite von dem Ausgange der Munkenhöhle ein kleines Gemäuer, hinter welches er sich auf die Wacht legt und das herauskommende Thier mit einer Kugel zu tödten sucht. Nicht selten merken aber die Munken die Gefahr und halten sich tagelang in der Höhle verborgen», Blumer/Heer, Gemälde, S. 438.

[23] Und von den *Füchsen* weiss er zu berichten: «Die Füchse werden bei uns meistens während des Winters auf der Baizi geschossen. Man errichtet zu diesem Zwecke an abgelegenen Orten in der Nähe von Bächen kleine Hüttchen (Fuchshüsli), kaum gross genug, um einen bis zwei Mann in liegender Stellung zu fassen. Auf der andern Seite des Bachs wird die Baizi (Aas) gelegt und da bei mondhellen Nächten den Füchsen aufgepasst. Früher haben einzelne Jäger oft 20 bis 30 Füchse während eines Winters auf diese Weise erlegt», Blumer/Heer, Gemälde, S. 438 f.

Wer ausser dieser Zeit Füchse oder Hasen schiesst oder auf andere Weise erlegt, verfällt in eine Busse von 20 Fr.

§ 8. Auerhahnen, Birkhahnen (Spiel- oder Schilthahnen) und alle Arten von Wildhühnern dürfen vom 1. Brachmonat bis und mit dem 30. August weder durch Schiessen noch Fangen erlegt werden, bei einer Busse von 14 Fr.

§ 9. Um dem Raupenschaden an Obst- und Feldbäumen kräftig entgegenzuwirken, ist es verboten, kleine Vögel auf jegliche Art zu fangen oder zu töten, im Frühjahr oder im Sommer ihre Nester zu zerstören und deren Eier oder Junge auszunehmen, bei einer Busse von 3½—10 Fr.
Einzig im Wein- und Wintermonat ist das Fangen der kleinen Vögel erlaubt.
Das Schiessen von schädlichen kleinern Vögeln, als: Sperlinge, Blutfinken, sowie der Elstern, Sperber, Hühnerdieben und allen grössern Raubvögeln ist das ganze Jahr erlaubt. Auch in dem Freiberg ist solches erlaubt, jedoch nur in den Saaten- und Bodengütern [damit sind Ackerland und Wiesen gemeint].

Dies alles nahm sich auf dem Amtspapier recht hübsch aus und zeugte vom guten Willen, das Jagdwesen in den Griff zu bekommen. Allein der Schlendrian ging weiter. Die Landsgemeinde von 1860 musste daher die Jagd abermals für drei Jahre verbieten. Mit grosser Sorge vermerkte der Landrat wiederum die bedenkliche Verminderung des Wildes. Namentlich den Gemsen gönne man nicht die geringste Schonzeit. Ein erstes Mal tauchte in jenem Jahr in Glarus der Wunsch nach *Terminabsprache mit den Nachbarkantonen* (Konkordat) auf, damit der Jagdbetrieb auf grösserem Gebiet vereinheitlicht werden könne. Das Volk bestimmte:

*Beschluss betreffend die Bannung der Jagd*

§ 1. Alle Jagd ist, ohne Ausnahme, vom 1. Juli 1860 hinweg für 3 Jahre gebannt. Jede Übertretung ist mit einer Busse von Fr. 20—100, mit Verdoppelung in Wiederholungsfällen, zu bestrafen.
Die Hälfte der Bussen fällt dem Kläger zu.

§ 2. Landammann und Rat ist beauftragt und bevollmächtigt, durch eine Vollziehungs-Verordnung den in §1 ausgesprochenen Grundsatz weiter auszuführen.

§ 3. Ausserdem ist Landammann und Rat beauftragt, bei den benachbarten Kantonen darauf hinzuwirken, dass auch sie während der gleichen Zeitperiode die Jagd im Hochgebirge und namentlich auf Gemsen, in Bann legen.

§ 4. Vor Ablauf der durch gegenwärtigen Beschluss angeordneten Bannungszeit ist die Frage zu prüfen, ob nicht das bestehende Jagdgesetz einer Revision zu unsterstellen sei[24].

In Ausführung von § 4 dieses Beschlusses sowie eines weiteren Memorialantrages legte der Landrat 1863 dem Stimmbürger ein revidiertes Jagdgesetz vor[25]. Wieder ging es in erster Linie um die Erhaltung des Wild-

[24] Mem. 1860, S. 25. Der Beschluss stimmt fast wörtlich mit demjenigen von 1843 überein.
[25] Mem. 1863, S. 14 ff.

bestandes. Das Memorial verschärfte darum die Bestimmungen über den Freiberg am Kärpf. Die Hochwildjagd wurde auf die Zeit vom 15. August bis 31. Oktober verkürzt, weil erfahrungsgemäss manche Gemsen erst anfangs August Junge werfen. Auerhähne und Birkhähne waren vom 5. September bis 15. Mai schiessbar, alle Wildhühnerarten vom 31. August bis 1. April. Die übrige niedere Jagd sollte vom 12. Oktober bis 31. Januar dauern. Geplant war auch ein gänzliches *Verbot, Jagdhunde zu halten,* weil sie durch «Versprengen» von Wild grossen Schaden anrichteten und dem Wildbestand überhaupt sehr gefährlich seien. Weitaus am wichtigsten aber war die Einführung eines *Jagdpatentes.* Schon drei Jahrzehnte nach dem Experiment in der Helvetik hatte man wieder mit solchen Patenten geliebäugelt, von ihnen war — wie erwähnt — 1843 und 1846 die Rede, und 1852 war ein Antrag auf Einteilung von Jagd und Fischerei in Bezirke und Ausgabe von Patenten als unerheblich abgeschrieben worden[26].

Ehe der dreifache Landrat es wagte, den Gedanken an ein Jagdpatent dem «Ring» vorzutragen, hatte er sich mit Jägern und Jagdliebhabern beraten. Auch die Befragten erblickten im Patentsystem die einzige Garantie für eine rationelle und unschädliche Jagd. Man hoffte besonders, die Taxe bewirke,

> dass fernerhin nur solche der Jagd obliegen werden, die selbst ein Interesse daran haben, dass der Wildstand stetsfort erhalten bleibe; während diejenigen, welche nur vereinzelt hie und da auf die Jagd gehen und die durch Unkunde oder Sorglosigkeit dem Wildstande am empfindlichsten schaden, dadurch von der Betreibung der Jagd ferngehalten würden. Auch dürften die patentierten Jäger gegen Übertretungen des Jagdgesetzes wahrscheinlich [!] die beste und wirksamste Polizei üben[27].

Aus sozialen Gründen wurde das Patent auf Fr. 20.— angesetzt[28]. Hatte man bedacht, dass ein Baumwollvordrucker oder ein Stechermeister immerhin vier Tage lang arbeiten mussten, um diesen Betrag auf den Amtstisch hinlegen zu können[29]? Jedenfalls schickten die Landleute die Patentjagd mit wuchtigem Mehr bachab. Nicht besser erging es zwei Jahre später dem Antrag des Jägervereins, der neben strengerer Bannung des Freiberges und Verbot der Jagd auf Schild- und Auerhähne im Winter und Frühling, die

[26] Mem. 1852, S. 24.
[27] Mem. 1863, S. 14.
[28] Mem. 1863, S. 14 ff.
[29] Thürer, Netstal, S. 407. Die gewöhnlichen Arbeiter («Maschineler») verdienten weniger als Fr. 5.— pro Tag.

Patentjagd verlangt hatte[30]. Diese gut ausgedachte Totalrevision des Jagdgesetzes von 1846 wurde ebenfalls verworfen, obwohl das Patent nur noch Fr. 15.— hätte kosten sollen. Dennoch herrschte landauf landab über die Jagd Unzufriedenheit, was schon daraus hervorgeht, dass nun fast jede Landsgemeinde mit den Jägern zu rechnen hatte, denen sie nur mühsam geringfügige Einschränkungen plausibel machen konnte. Gleich nach Aufhebung des Jagdbannes 1863 liefen ganze Heerscharen ins Gebirge, und die Gemsen wurden in den ersten Wochen jammervoll zusammengeschossen[31]. Dieselbe denkwürdige Landsgemeinde von 1864, welche das erste eigentliche Fabrikgesetz beschloss, verkürzte die Hochwildjagd auf die Zeit vom 1. September bis 31. Oktober und verschärfte die Frevelbussen[32]. Man untersagte strikte das ganze Jahr, Murmeltiere zu graben oder sie und die Gemsen auf andere Art als durch Schiessen zu erlegen oder ihrer habhaft zu werden. Das Halten von Jagdhunden wurde wieder einmal verboten[33] und Landammann und Rat erhielten den Auftrag, die Aufsicht ganz allgemein zu verbessern — was allerdings Geld gekostet hätte, und dieses war rar.

Da auch in den benachbarten Kantonen der Wildbestand alarmierend gesunken war, ermächtigte die Landsgemeinde von 1867 den dreifachen Landrat, mit diesen ein *Konkordat* abzuschliessen, worin man die Hochwildjagd gemeinsam auf vier Wochen (15. September bis 15. Oktober) beschränken und je nach Bedarf von Zeit zu Zeit die Jagd überhaupt schliessen wollte. Tatsächlich kam eine solche Vereinbarung zwischen Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden im folgenden Jahr zustande[34]. Allerdings blieb die Hochwildjagd sechs Wochen offen (1. September bis 15. Oktober), doch wurde der Gebrauch von Hunden und die Jagd auf Hirsche

[30] Mem. 1865, S. 29 ff. Der Grund zur Anpassung der Jagdzeiten war folgender: Mem. a. a. O., S. 30: «Wenn nun aber, wie es bis jetzt der Fall ist, vom 1. November hinweg bis zum 31. Mai, der Jäger unter dem Vorwande der Auerhahn- oder Wildhuhn-Jagd im Hochgebirge herumstreifen darf, so ist mit voller Sicherheit anzunehmen, dass unter dem Schutz dieses Aushängschildes vielfach den Gemsen — als dem weit einträglichern Gewild — nachgestellt wird ...»

[31] Guggisberg, Tierleben, Bd. II, S. 191.

[32] LB 1864 N, S. 37: Bei erstmaliger Übertretung Fr. 100.—, in Wiederholungsfällen Verdoppelung der Busse, und bei mehrfachem Frevel ermächtigte man das Polizeigericht, das Tragen von Jagdwaffen zu untersagen.

[33] In § 4 der Ausführungsverordnung, LB 1864 N, S. 44 f., hatte man gleich für alle Fälle vorgesorgt: «Entsteht über die Frage, ob ein Tier zu der Klasse der Jagdhunde gehöre, Zweifel, so ist die Polizeikommission nach Anhörung Sachverständiger befugt, hierüber ohne Weiterzug den Entscheid zu fällen.»

[34] Mem. 1867, S. 46, LB 1864 N, S. 46, 85 f.

und Rehe für acht Jahre gänzlich untersagt. Das Verkaufen und Kaufen von Hoch-Wildbret im Konkordatsgebiet war während der geschlossenen Jagdzeit oder bei Bannung verboten. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehörten auch die Garantien gegenseitiger Rechtshilfe.

Der Jägerverein unternahm 1868 einen weiteren Anlauf für eine Totalrevision des nun völlig veralteten Jagdgesetzes und scheiterte erneut[35]. Der Landrat versprach aber, für das folgende Jahr einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Dieses *zweite Jagdgesetz* goss alten Wein in alte Schläuche und fand wohl deshalb auch die Gnade der Mitlandleute[36]: Der dreifache Landrat hatte aus dem Gesetzesentwurf von 1865 die Patente entfernt und den alten Grundsatz wieder aufgenommen, jeder ehrliche 18jährige Landsmann (und also auch die Niedergelassenen) sei zum Jagdbetrieb berechtigt. Damit war der Hauptstein des Anstosses beseitigt. Gegen das Verbot der Frühlingsjagd auf Auer- und Schildhähne leistete sowieso niemand ernstlichen Widerstand[37]. Die Anhebung der Bussen blieb minim. Allerdings begann man, einen gewissen Strafrahmen für den Richter auszusparen, damit er auch die subjektiven Verhältnisse beim Täter berücksichtigen konnte[38]. Was die Jagdhunde betraf, so einigte man sich darauf, ihre Besitzer zu verpflichten, die Tiere während der geschlossenen Zeit für die niedere Jagd, also während des ganzen Jahres mit Ausnahme von der Zeit vom 12. Oktober bis 31. Januar, entweder anzubinden, einzuschliessen oder zu körben. Ohne Maulkorb herumstreunende Jagdhunde wurden für vogelfrei erklärt, und jedermann durfte sie straflos abschiessen. In dieser Fassung passierte das Kompromissgesetz die Landsgemeinde unbehelligt.

[35] Er hatte beantragt, den gescheiterten Entwurf von 1865 zum Gesetz zu erheben, allerdings ohne die verhassten Patente, Mem. 1868, S. 20 f.

[36] LB 1864 N, S. 98 ff., Mem. 1869, S. 40 ff.

[37] Es wurde im Interesse der Erhaltung des Gemsbestandes aufgestellt, vgl. vorn Anm. 30.

Die Jagdzeit war demnach folgendermassen festgelegt (§ 5):

a) für Gemsen und Murmeltiere vom 1. September bis 15. Oktober;

b) für Auer- und Birkhähne und alle Arten Wildhühner vom 1. September bis 15. Oktober;

c) für die niedere Jagd (Füchse, Hasen usw.) vom 12. Oktober bis 31. Januar.

Falls sich Rehwild im Kanton zeigen sollte, so sollte es gänzlich geschützt sein.

[38] Z. B. Legen von Fallen, Gift, Schlingen usw. Fr. 50.— bis 100.— (§ 2), Wildern im Freiberg Fr. 100.— bis 300.— (§ 4), Erbeuten kleiner Vögel Fr. 5.— bis 10.— (§ 6), verbotener Handel mit Wildbret Fr. 50.— bis 100.— (§ 8), ungekörbte Jagdhunde Fr. 10.— bis 30.— (§ 9), Missachten des Sonntagsjagdverbotes Fr. 10.— bis 30.— (§ 11).

Inzwischen war die Lage des Wildes noch prekärer geworden, so dass 1871 erneut ein Antrag auf gänzliche Bannung der Jagd einging[39]. Glarus erkundigte sich nun bei den Konkordatskantonen, ob sie sich einem solchen Jagdverbot ebenfalls anschliessen würden. Nur St. Gallen sagte zu, worauf der Landrat den Antragsteller bewog, den Antrag zurückzuziehen, da er ohnehin aussichtslos sei. Enttäuscht über die Ablehnung aller Revisionsbestrebungen vertröstete die Regierung im selben Memorial einen weiteren um die Glarner Jagd besorgten Bürger, der die Jagd gar für sechs Jahre einstellen lassen wollte, mit dem Hinweis:

> Indessen ist zu bemerken, dass auch dieses Gebiet mit in den Bereich der im Wurfe liegenden Bundesrevision gezogen worden ist, und dass sich in dem Entwurfe der beiden Räte ein Artikel findet, der die Vorschriften über den Jagdbetrieb von Bundes wegen regeln will. Sollte nun diese Bestimmung zur Rechtskraft gelangen, so wäre es voreilig, wenn wir noch im Mai 1872 für den Kanton eine separate Ordnung einführen wollten ... [40].

Diese erwartete Revision der Bundesverfassung fand aber 1872 vor den Eidgenossen keine Gnade.

Die Glarner Legislative war nun in Sachen Jagd am Ende ihrer Kunst angelangt. Wohl konnte der Landrat im folgenden Jahr noch einen *dreijährigen Jagdbann* durchsetzen, von dem nur die Fuchsjagd in der Ebene vom 1. November bis 1. März, und ab 1874 auch die Niederjagd und die Raubvogeljagd mit glattem Gewehr ausgenommen war[41]. Erstmals ging man nun mit einem neuen — «allerdings etwas energischen Mittel», wie das Memorial mit schlechtem Gewissen gesteht — gegen Berufsfrevler, Hehler und Händler vor. Da man diese Gesellen «ziemlich gut» kannte, sollte ihnen mit folgender Bestimmung das Handwerk gelegt werden:

> § 3. Der Präsident der Polizeikommission und ebenso, in Dringlichkeitsfällen, der Polizeivorsteher einer Gemeinde von sich aus, ist befugt, Hausdurchsuchungen, beziehungsweise Öffnung verschlossener Behälter oder Kisten anzuordnen, wenn begründeter Verdacht vorliegt, dass auf diese Weise gefreveltes Wild entdeckt werden könnte [42].

Ein komplizierter Satz! Man ahnt daraus, wie schwer es dem Staat fiel, mit Vorschriften den Wilderern beizukommen. Offensichtlich fühlte sich die Regierung gelähmt und litt unter Beweisnot.

[39] Mem. 1872, S. 17.
[40] Mem. 1872, S. 17.
[41] LB 1864 N, S. 37, 110 f., § 2: «Während der drei Bannungsjahre gelten diejenigen Bestimmungen des Gesetzes über die Jagd, welche sich auf die geschlossene Jagdzeit beziehen ... für das ganze Jahr.»
[42] Mem. 1873, S. 14.

An die Jagd nach der Öffnung der Bannung 1873—1875 erinnert sich noch das Memorial von 1882: Sie soll derart ausgeübt worden sein, «dass es einer Ausrottung der Gemsen gleichkam»[43]. Ein Antrag eines besorgten Bürgers, den Bann aufrecht zu erhalten oder wenigstens die Gemsjagd zu verkürzen, war ein Schuss ins Leere geblieben, da der Landrat sehr bezweifelte,

> dass die Herren Landleute geneigt sein werden, die immerhin ausnahmsweise Massregel eines totalen Jagdbannes noch für weitere drei Jahre sich gefallen zu lassen[44].

In letzter Minute und im Moment grösster Ratlosigkeit erliess Bern im selben Jahr — nach geglückter Revision der Bundesverfassung — das von Wildfreunden sehnlichst erwartete *erste Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*. Nach ihm hatte das Land Glarus künftig sein Jagdwesen auszurichten.

Es wäre falsch anzunehmen, das eidgenössische Jagdgesetz hätte den Glarnern die Lust am Reglementieren geraubt. Im Gegenteil: Nun, da sie von «oben» zur Vernunft angehalten wurden, richteten sie ihren Scharfsinn erst recht darauf aus, innerhalb der schweizerischen Richtlinien möglichst viel Glarnerisches anzusiedeln. Der Amtsbericht betont denn auch, die neuen kantonalen Bestimmungen schlössen sich so eng als tunlich den früher bestandenen an[45]. Hiefür bestanden reichlich Möglichkeiten; denn der Bund hatte sich auf ein *Rahmengesetz* beschränkt und dadurch dem angeborenen und erprobten Föderalismus der Kantone weiten Spielraum gelassen. Von dieser bundesstaatlichen Kompetenzverteilung soll nun die Rede sein.

[43] Mem. 1882, S. 22.
[44] Mem. 1875, S. 48.
[45] ABer 1875/78, S. 222.

# V. Kapitel: Eidgenössisches Recht

### *1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete des Jagdrechts*

Bis zum Jahre 1874 gaben sich die Kantone ihre Jagdgesetze selbst; die Bundesverfassung enthielt für dieses Gebiet keine Bundeskompetenz. Materiell bestanden daher zwischen den einzelnen Kantonen mannigfaltige Unterschiede und Mängel[1]. Immerhin zeigten die verschiedenen Konkordate Ansätze zu einer einheitlichen Regelung. Sie boten aber für Schutz und Erhaltung des Wildbestandes nicht genügend Gewähr.

Die eigentliche Wende und damit die Besserung des Jagdwesens brachte erst *Art. 25 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874:*

> Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Dieser Artikel überträgt dem Bund ein sogenanntes *Oberaufsichtsrecht*[2]. Diese Kompetenz umfasst nach historischer und teleologischer Auslegung nur das Jagdpolizeirecht, das heisst das Regeln der Ausübung der Jagdberechtigung, während das materiell-rechtliche Ausgestalten dieses Rechts,

[1] Vgl. für diesen Zustand BBl 1875, Bd. II, S. 25, 931: «Die 25 bestehenden Jagdordnungen in der Schweiz weichen soweit voneinander ab, dass sie sich nicht einmal in zwei engverbundenen Halbkantonen gleichen, kaum, dass alle darin zusammenstimmen, die Jagd als Regal zu bezeichnen, die Jagdberechtigung zu definieren und eine gewisse offene Zeit festzusetzen. Während sich einige Kantone einer ziemlich sorgfältigen Jagdgesetzordnung erfreuen, herrscht in vielen anderen das brutalste Raubsystem; es erstreckt sich die Schonzeit kaum auf ein paar Monate, von polizeilicher Kontrolle ist keine Rede, und die Verwüstung des Wildstandes geht bis zu den äussersten Grenzen, sodass die Ausrottung verschiedener Standwildarten bereits erfolgt ist.»

[2] Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 91. Man wollte mit der Schaffung von BV Art. 25 eben nur gewissen Missständen im Jagdwesen begegnen, die grossenteils darauf zurückzuführen waren, dass die Kantone nicht zusammenarbeiten konnten. Nach Waeckerling, Die Jagdvergehen nach eidgenössischem und kantonalem Recht, S. 63, begründen die dem Bund durch BV Art. 25 verliehenen Kompetenzen mehr als nur ein Oberaufsichtsrecht. In der Tat wird der Begriff der blossen Oberaufsicht der Tragweite dieses Artikels nicht völlig gerecht, Baur, Kommentar, S. 8, vgl. nun auch Yvo Hangartner, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, Bern, Frankfurt a. M., 1974, S. 177 ff.

die Wahl des Jagdausübungssystems, den Kantonen überlassen bleibt[3]. Der Bund bestimmt also, was, wann, wo und mit welchen Mitteln gejagt oder nicht gejagt werden darf und regelt die Strafen; die Kantone legen fest, wer die Jagd ausüben darf und für welches Jagdsystem die Berechtigung erteilt wird. Die Kantone sind zum Erlass gewisser Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz verpflichtet. Dieses gewährt ihnen aber einen weiten Spielraum für fakultative jagdpolizeiliche Bestimmungen; sie dürfen somit die Schutzvorschriften des Bundes erweitern, sie aber nirgends einengen[4].

### 2. *Überblick über die Jagdgesetzgebung seit 1874*

Gestützt auf die revidierte Verfassung erliess der Bund am *17. September 1875* das *erste Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*[5]. Das neue eidgenössische Recht achtete den Föderalismus und zeichnete den Kantonen daher nur die wichtigsten Richtlinien für Tierschutz und Jagdbetrieb vor. Im Strafrecht beschränkte es sich darauf, die Straftatbestände aufzuzählen und stellte das Strafmass fast völlig in das Ermessen der Kantone.

*Die Totalrevision vom 24. Juni 1904* schuf bereits ein einheitliches eidgenössisches Strafensystem[6]. Aber auch dieses neue Gesetz vermochte die Unzufriedenheit in Kreisen der Jägerschaft, der Bauern und der Vogelschützer nicht zu beseitigen. Die Revisionsbestrebungen wurden allerdings

[3] Burckhardt, Kommentar der Schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, S. 186 f., zum Jagdregal hinten VI/1.

[4] Ausdrücklich festgehalten im heutigen BGJV Art. 29.

Zur genaueren Untersuchung der komplexen Frage der Kompetenzausscheidung nach BV Art. 25: Baur, Kommentar, S. 7 ff., Christen, Kantonale Regalien und Bundespolizeirecht, S. 118 ff., Dommer, Die Jagdpacht, S. 20 ff., Hagenbach, Beiträge, S. 93, Hämmerli, Das zürcherische Jagdrecht, S. 68 ff., Spahn, Die kantonalen Regalrechte nach Art. 31 Absatz 2 der Bundesverfassung, S. 30 ff., Steinmann, Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, S. 38 ff., Hans Sträuli, Die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Diss. Zürich, 1933, S. 39, Vögeli, Das solothurnische Jagdrecht, S. 45 ff.

[5] AS II, S. 39. Für eine ausführliche Beschreibung vgl. Hagenbach, Beiträge, S. 94 ff., Jann, Das Jagdwesen in Nidwalden, S. 225 ff., Schaerer, Die gesetzlichen Grundlagen ab 1874, in: Jagd und Naturschutz, S. 57 ff., Schmidt, Wild, S. 51 ff., Steinmann, Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, S. 43 ff., Zimmerli, Das Jagdrecht der Schweiz, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 59 ff.

[6] AS XX, S. 133.

Das Bundesgesetz zeigt, wie das Bundesrecht eine Materie immer stärker durchdringen kann. Wie weit der Bund ein Gebiet, das seiner Oberaufsicht unterstellt ist, mit eigenen Vorschriften regeln darf, ist eben Ermessenssache. Allerdings muss er dabei Sinn und Zweck der Verfassungsnorm im Auge behalten, vgl. Steinmann, Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, S. 42.

vorerst durch den Ersten Weltkrieg gehemmt. Erst nach einlässlichen Beratungen in Kommissionen und Räten kam das *Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925* zustande. Im Gegensatz zu den älteren Gesetzen beschränkte es sich nun nicht mehr auf Grundsätze, sondern regelte die Jagdausübung bis ins einzelne[7].

Dieses Gesetz vermochte sich — abgesehen von einer *Teilrevision vom 13. Juni 1941* — fast vierzig Jahre zu halten[8]. In seinen Grundzügen ist es heute noch gültig, wurde aber am *23. März 1962* in wesentlichen Teilen überarbeitet[9].

### *3. Grundzüge des geltenden Bundesgesetzes*

Der erste Artikel des Gesetzes bringt das *Wesen des Jagdpolizeirechts* als einer *Oberaufsichtsmaterie* des Bundes zum Ausdruck und überlässt es gleichzeitig den Kantonen, die Voraussetzungen für die Erlangung der Jagdberechtigung anzuordnen und das Jagdsystem zu bestimmen[10].

Der Kreis der vom Bundesgesetz erfassten Tiere wird genau abgegrenzt und eingeteilt in die beiden Gruppen *«jagdbare und geschützte Tiere»* (Art. 2—6). Unter Bundesschutz stehen Steinwild, Hirschkälber, Reh- und Gemskitzen, Frischlinge und die sie begleitenden Muttertiere, Murmeltierkätzchen, Bären, Luchse, Wildkatzen, Fischotter, Biber, Igel und gewisse Vogelarten.

Ein wichtiger Faktor wirksamen Wildschutzes ist die vernünftige Regelung der *Jagdzeiten* (Art. 7, 8, 9bis, 10, 11). Das Bundesgesetz legt bestimmte Jagdzeiträume und zugleich Maximaljagdzeiten fest, innerhalb derer die Kantone die Jagddauer für die einzelnen Wildarten befristen können. Der Rahmen für die Jagdzeiten ist für die Gebiete mit Pachtjagd bedeutend weiter gespannt als für diejenigen mit Patentjagd.

[7] AS XLI, S. 727. Das wichtigste Postulat der Vereinheitlicher, das Sonntagsjagdverbot, vermochte allerdings nicht durchzudringen.

[8] AS LVII, S. 1097 f. Die Revision betraf Art. 43 Ziff. 5 und Art. 55.

[9] AS 1962, 794, 801/SR 922.0. Die wichtigsten Neuerungen finden sich zusammengefasst im Inspektionsbericht des Eidgenössischen Departements des Innern, Aus der Tätigkeit der Eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei 1939—1963, Bern, 1965, S. 63, und bei Schaerer, Die gesetzlichen Grundlagen ab 1875, in: Jagd und Naturschutz, S. 61 f.

[10] Zu Art. 1 vgl. Baur, Kommentar, S. 9 ff. (obligatorische und fakultative Vorbehalte kantonalen Rechts).

Kraft seiner Aufsichtskompetenz sieht der Bund in Art. 67 eine Genehmigungspflicht für kantonale Akte vor.

Die Normen über die *Beschränkung des Jagdgebietes* umfassen die eidgenössischen Jagdbannbezirke[11], das Verbot der Jagd auf Friedhöfen und gewissen weiteren Gebieten wie Baumschulen, Weinbergen usw. (Art. 12, 15—21).

Obwohl das Bundesgesetz den Begriff «Weidgerechtigkeit» nicht definiert, deuten die zahlreichen Verbote an, welche *Jagdmittel und -methoden* in der Schweiz als nicht weidgerecht gewertet werden, als da sind: das Anlegen von Selbstschüssen, das Verwenden von Sprengstoffen, Giften, Betäubungsmitteln, Schlingen, Drahtschnüren, Netzen, Fallen, der Gebrauch von Schalldämpfern, Geräten und Lockmitteln zum Vogelfang, das Ausgraben von Murmeltieren, das Ausräuchern, Anbohren, Ausschwemmen und Vergasen von Fuchs, Mungg und Dachs, das Verwenden gewisser Schusswaffen und der Schrotschuss auf Hirsch, Gemse und Murmeltier (Art. 43). Viele dieser Verbote kannte schon das alte kantonale Recht.

Für die *Haftpflicht* des Jägers wird ausdrücklich auf Art. 44 I und 51 des Obligationenrechts hingewiesen (Art. 13, 14), und wie Art. 56 III dieses Gesetzes, so überlässt auch Art. 33 des eidgenössischen Jagdgesetzes die Regelung der Haftung für *Wildschaden* dem kantonalen Recht (Art. 30 bis 34).

Die Vorschriften über den *Vogelschutz* sind viel strenger als diejenigen der internationalen Vereinbarung betreffend den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902, welcher die Schweiz beigetreten ist (Art. 24)[12].

Die *Jagdpolizei* wird gebildet aus Wildhütern, Jagd- und Fischereiaufsehern, Forstpersonal, Polizeibeamten, Feldhütern der Kantone und Gemeinden sowie den eidgenössischen Grenzwächtern. Die grundsätzlichen Pflichten und Rechte dieser Aufsichtsorgane werden festgelegt (Art. 35 bis 38).

Die *Strafbestimmungen* des Bundesgesetzes enthalten einen reichhaltigen Katalog von Straftatbeständen. Meist wird eine Busse mit einem weiten Strafrahmen angedroht. In schweren Fällen kann neben die Geldstrafe oder an deren Stelle eine Freiheitsstrafe treten. Der Entzug der Jagdberechtigung wird als Nebenstrafe ausgesprochen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gelten auch für das Jagdstrafrecht; dies ist wichtig für die Regelung der Verjährung und der Begnadigung (Art. 39—65).

[11] Vgl. dazu die Verordnung des Bundesrates über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 7. Juli 1976, AS 1976, 1772/SR 922.31.

[12] AS XXII, S. 661 (heute noch gültig).

Das *Verfahren* in Jagdstrafsachen richtet sich nach kantonalem Prozessrecht; der Bund regelt aber auch hier gewisse, für die Strafverfolgung wichtige Prinzipien wie Konfiskation, Bezahlung von Prämien an den Anzeiger, Schadenersatz für gefreveltes Wild usw. (Art. 59—65).

*Bundesbeiträge* werden ausgerichtet für die Wiederansiedlung des Steinwildes, ebenso für Vergütung des Wildschadens in diesen Bezirken sowie für Forschung und zu Tierschutzzwecken (Art. 20, 21, 22, 26, 27).

Nach der *Vollziehungsverordnung des Bundesrates* vom 7. Juni 1971 «müssen» die Kantone die erforderlichen Vollzugsbestimmungen erlassen — 1876 waren sie dazu noch «eingeladen» worden[13]. Sie sind zur Berichterstattung verpflichtet über Wildhut und Wildstand in den eidgenössischen Banngebieten, über die Jagdergebnisse und die Jagdbetriebsvorschriften, und sie führen Statistiken über die Bestände von Reh-, Gems-, Hirsch- und Steinwild.

Ganz im Sinne der Oberaufsichtskompetenz des Bundes müssen die Kantone ihre *Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen* dem Bundesrat zur *Genehmigung* vorlegen (Art. 67).

Dieses moderne Gesetzeswerk berücksichtigt zwar Natur- und Tierschutz und fördert die weidgerechte Jagd; Kritik erntet es jedoch, weil es keine obligatorische Jägerprüfung verlangt, die allzu milden Strafen- und Bussansätze nicht den neuen Verhältnissen anpasst und eine sinnvolle Regelung der Wildbestände ausser acht lässt.

### *4. Auf dem Weg zu einem neuen eidgenössischen Jagdgesetz*

1972 reichte Ständerat Heimann eine *Motion* zwecks Schaffung eines neuen Bundesgesetzes ein:

> Das aus dem Jahre 1925 stammende Jagdgesetz ist vor zehn Jahren einer Teilrevision unterzogen worden. Diese Revision trug der sich immer mehr verbreitenden Auffassung, wonach auch das Jagdgesetz in den Dienst der Herbeiführung und Erhaltung eines natürlichen Gleichgewichts unserer Tierwelt gestellt werden muss, ungenügend Rechnung. Die jagdbaren Tiere sind heute mehr als nur Jagdobjekte für den Jäger. Die Begegnung mit frei lebenden Tieren ist für uns alle ein immer wieder neues Naturerlebnis.
>
> Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten möglichst bald eine Vorlage über die Totalrevision des Jagdgesetzes vom 10. Juni 1925 vorzulegen. Die Totalrevision soll u. a. der Festsetzung der Jagdzeiten einen grösseren zeitlichen Spielraum einräumen, um den sich laufend verändernden Verhältnissen im Bestand der verschiedenen Tierarten Rechnung tragen zu können, die zulässigen Waffen, Fang- und Jagdmethoden eindeutig umschreiben sowie die Strafbestimmungen den heutigen Auffassungen anpassen[14].

[13] AS II, S. 156, AS 1971, 848/SR 922.01.

[14] Sten. Bull. SR 1973, S. 176 ff. Die Motion wurde am 19. Dezember 1972 eingereicht.

In der Diskussion im Ständerat warf der Motionär die Frage auf, ob die Jagd in unseren Tagen überhaupt noch eine Berechtigung habe und bejahte dies. Ohne Jagd vermehre sich die Tierwelt in der überkultivierten Landschaft zu ihrem Nachteil über die Möglichkeiten des gegebenen Lebensraumes hinaus. Damit werde das Wild für Krankheiten anfällig und drohe zu degenerieren. Auch zöge eine Einstellung der Jagd untragbare Kulturschäden nach sich. 1971 seien von 31 000 Jägern 107 000 jagdbare Säugetiere erlegt worden. Eine Beschränkung auf einen lebensfähigen Bestand wäre ohne Jäger nicht zu erreichen.

Weil wir aber auf die Jäger angewiesen sind, sollte die Totalrevision des Jagdgesetzes auch eine eidgenössische Prüfungsnorm für das Erteilen der Jagderlaubnis bringen. Heimann wünschte ferner ein Sonntagsjagdverbot in Erholungsgebieten, eine Beschränkung der Beutezahl für den einzelnen Jäger sowie die Einführung des Kugelschusses für Huftiere (Schalenwild)[15].

Die Motion Heimann wurde *erheblich erklärt* und eine *Expertenkommission* zur Ausarbeitung eines Entwurfes eingesetzt, den man demnächst ins *Vernehmlassungsverfahren* schicken will.

Das neue Bundesgesetz wird ein *Rahmengesetz* bleiben. Der schweizerische Gesetzgeber muss auch auf dem Gebiet der Jagd und des Wildschutzes auf die Mannigfaltigkeit der topographischen Verhältnisse unseres Landes und den Anschauungen in den verschiedenen Landesteilen Rücksicht nehmen. Er kann sich nicht diktatorisch über Tradition und Volkswillen hinwegsetzen und Vorschriften aufstellen, die dem allgemeinen Volksempfinden noch gänzlich fremd sind. So ist wohl heute an eine umfassende eidgenössische (zentralistische) Regelung des Jagdwesens oder auch nur an eine bundesrechtliche Einführung des Reviersystems gar nicht zu denken[16].

[15] Sten. Bull. SR 1973, S. 177.

[16] 1972 warnten die Ständeräte *Broger* und *Hefti* vor Eingriffen in die kantonalen Kompetenzen beim Überdenken des neuen Bundesgesetzes, Sten. Bull. SR 1973, S. 178. 1917 hatte das Bundesamt für Sozialversicherung durch Formulierung einer Volksinitiative — die dann aber unterblieb — die Einführung eines eidgenössischen Jagdregals angeregt. Es sollte der schweizerischen Sozialversicherung neue Geldmittel zuführen, SALIS/BURCKHARDT, Schweizerisches Bundesrecht Nr. 2923. Für den Versuch, mittels eines Bundesgesetzes in den Jahren 1891/92 eine gesamtschweizerische Pachtjagd einzuführen, vgl. Sten. Bull. 1891/92 SR S. 388 ff., NR S. 358 f., 550 f.

# VI. Kapitel: Die kantonale Gesetzgebung unter der Oberaufsicht des Bundes

## *1. Das Jagdregal*

Das Schweizervolk hat dem Bund nur die Jagdpolizeihoheit übertragen. Das *freie Verfügungsrecht über das Wild* steht den Kantonen als *Regal* zu[1]. Dieses Jagdregal darf der Bund nicht schmälern[2]. Objekt der kantonalen, staatlichen Verfügungsmacht ist aber nicht das Wild als solches — die in Freiheit lebenden, jagdbaren Tiere sind nämlich herrenlos (res nullius[3], Zivilgesetzbuch Art. 718), das heisst, keiner unmittelbaren rechtlichen Herrschaft unterworfen —, sondern nur das Recht auf Ausübung der Jagd. Es kann verschiedentlich ausgestaltet werden: Der Staat kann das Jagdregal *selbst* ausüben, nach dem *Pachtsystem* die Nutzung für eine genau umgrenzte Gegend mehreren Konzessionären anheimstellen oder nach dem *Patentsystem* das Nutzungsrecht für das Gebiet des ganzen Kantons einer unbestimmten Vielzahl von Bewilligungsträgern überlassen[4].

## *2. Die Systemfrage*

Der Bundesgesetzgeber hatte also seit jeher Wahl und Ausgestaltung des Jagdausübungssystems den Kantonen überlassen (unechter Vorbehalt), allerdings schrieb er in Art. 1 und 3 vor, der Kanton habe sich dabei entweder

[1] Dazu Baur, Kommentar, S. 14, Christen, Kantonale Regalien und Bundespolizeirecht, S. 29 ff., Dommer, Die Jagdpacht, S. 54, Hämmerli, Das zürcherische Jagdrecht, S. 50, Kurmann, Geschichte und System des luzernischen Jagdrechts, S. 57, Steinmann, Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, S. 46 ff.

Eingehend zum Begriff: Spahn, Die kantonalen Regalrechte nach Art. 31 Absatz 2 der Bundesverfassung, S. 30: «Regal ist nach moderner Auffassung kein Recht. Regaltätigkeit ist eine Unterart von Verwaltungstätigkeit.»

[2] Burckhardt, Kommentar der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, S. 186 f.

Zum gescheiterten Versuch, ein eidgenössisches Jagdregal zu schaffen, vorn V/4, Anm. 16.

[3] BGE 90 II 421.

[4] BGE 90 II 422, 96 I 554, Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. 2, S. 844.

Zur Gebühr: BGE 66 I 8, 101 Ib 63 f.

Pacht- und Patentsysteme unterscheiden sich namentlich durch den oben beschriebenen Umfang der den Privaten verliehenen Befugnisse; es steht den Kantonen aber auch frei, ein gemischtes System zu schaffen: Baur, Kommentar, S. 12.

für das *Pacht- oder* für das *Patentsystem* zu entscheiden. Das neue Bundesgesetz wurde in Glarus offenbar mit Widerwillen zur Kenntnis genommen. Man ärgerte sich über den «Gewaltakt von Bern» vor allem der Patente wegen,

> weil früher jedermann ohne weiteres der Jagd obliegen konnte [5].

Missmutig fährt der Amtsbericht fort:

> Wir waren ... gezwungen, zwischen dem Patentsystem und dem Reviersystem zu wählen. Die letztere Art, die Jagd zu regeln, wäre unseren bisherigen Anschauungen noch fremder gewesen, und so entschlossen wir uns für das Patentsystem, wobei die Frage offen blieb, ob wir unentgeltliche Patente einführen, oder eine mässige Taxe erheben wollten ...

Wir kennen diese alte jagdrechtliche Denkweise bereits. Dass sie auch weiterhin in den Köpfen der Glarner Jäger herumgeisterte, zeigt ein Antrag für die 1881er Landsgemeinde auf Aufhebung der Patente, der natürlich wegen Widerspruchs zum Bundesrecht unerheblich erklärt werden musste [6]. Vom Reviersystem, diesem «Importprodukt aus Deutschland», wollte man erst recht nichts wissen. Dies stellte auch der Aktuar der «Diana» an der Hauptversammlung vom 24. März 1918 fest:

> Das Volk ist aber entschieden dagegen; es beharrt auf der freien Jagd. — Das Reviersystem liegt nun einmal nicht in unserem Volksempfinden. — Es muss deshalb unsere Aufgabe sein, unsere Jagd durch andere Hilfsmittel zu heben [7].

Die «Diana» ruhte trotzdem nicht. Sie stiess 1926 vor und reichte dem Landrat einen Entwurf zu einem kantonalen Jagdgesetz beruhend auf dem Reviersystem ein [8]. Sie führte dafür verschiedene Gründe an: Die Jagd sei unter dem Patentsystem dem Niedergang verfallen, und der Wildstand sei in allen Patentländern ganz schlecht. Durch die Patentjägerei werde die Fleischjägerei gefördert und dem Wildschützentum Vorschub geleistet. Das Reviersystem bringe aber ferner finanzielle Vorteile: Während die Forstwirtschaft und die Fischerei der Volkswirtschaft grosse Summen zuführten, liege die Jagd unter dem jetzigen System völlig brach, weil der Erlös der Patenttaxen durch die Wildhutkosten aufgezehrt werde. Mit der Einführung des Revierjagdsystems dagegen betrügen die Einnahmen aus der Jagd ca. 50 000 Fr. oder noch mehr. Auch müsse aus ästhetisch-ethischen Gründen gegen die Verödung der Wildbahn gekämpft werden, und es

[5] ABer 1875/78, S. 222.
[6] Mem. 1882, S. 21.
[7] Handgeschriebenes Protokollbuch der «Diana».
[8] Mem. 1926, S. 18 ff.

liege im ausdrücklichen Interesse des Pächters, dass viel Wild vorhanden sei. Wild- und Jagdschutz bedeute also auch Naturschutz.

Der Landrat war dem Entwurf abhold; er musste zwar zugeben, dass vom blossen wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet das Reviersystem nützlich wäre, aber mit folgenden Gegenargumenten erreichte der Rat, dass die Mitlandleute den Entwurf stillschweigend ablehnten:

> Die Jagd bildet, wenn sie richtig ausgeübt wird, einen gesunden Sport, der geeignet ist, gute körperliche und geistige Eigenschaften des Menschen zu stärken. Dieser Sport soll nicht das Vorrecht der begüterten Klassen, sondern das Gemeingut aller Personen bilden, die Lust und Liebe dazu haben. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die Ausübung der Jagd gegen Bezahlung einer bescheidenen Patenttaxe jedem Bürger offen steht. Im Kanton Glarus bildet das Recht zur Ausübung der Jagd ein altes Volksrecht, das bis zum Jahre 1876 ohne Patent ausgeübt werden konnte [9].

Spitzfindig bemerkte der Landrat sodann, dass beim Patentsystem eine Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften als Übertretung geahndet werde, bei der Jagdpacht dagegen jede unberechtigte Aneignung von Wild als Diebstahl zu betrachten sei [10]. Weitere Gründe anzuführen, verzichtete der Rat, «da die grosse Mehrheit des Volkes von der Einführung des Reviersystems nichts wissen will [11]».

Um die Systemfrage ward es wieder still. Noch 1933 wollte das Memorial gar nicht darüber diskutieren [12]. Mitte Dreissigerjahre reichte Landrat Fritz Jenny, Riedern, eine Motion betreffend Entwurf eines Revierjagdgesetzes ein. Der Landrat beschloss kurzerhand, den Regierungsrat von der Ausarbeitung dieser Gesetzesvorlage zu entlasten, worauf Jenny seine Motion zurückzog [13].

[9] Mem. 1926, S. 23.

[10] Mem. 1926, S. 23. Diese Auffassung ist m. E. fraglich: Das lebende Wild steht nicht im Eigentum des Jagdpächters. Sein Anspruch auf das Tier entsteht mit dessen Tod durch Abschuss oder Verendung im Revier. Erst dann könnte man einen Diebstahl bejahen.

[11] Vgl. dazu auch das Landratsprotokoll vom 24. Februar 1926 und die damalige Tagespresse: Gl. N. vom 1. Mai 1926: «Lasst Euch keinen Sand in die Augen streuen ... es lebe die Patentjagd!» und Gl. N. vom 29. April 1926: «Auch der Bauer, der Arbeiter, der Handwerker möchten einmal durchs Gebirge streifen, mehr aus einem Gefühl für das Freie und Schöne heraus, das unsere Alpenwelt bietet, als wegen dem Gewinn ...» Der Verfasser musste aber zugeben: «dass die finanzielle Lage des Landes heute nicht derart ist, dass die Staatskasse nach der neuen Einnahme ausschauen müsste». SCHMIDT, Wild, S. 128, glaubt denn auch, die Entscheidung für ein bestimmtes Jagdsystem geschehe ausschliesslich nach finanziellen Gesichtspunkten. Und weil das Geld von jeher die freiheitlich-demokratischen Gefühle überwunden habe, seien die Tage der «Volksjagd» heute gezählt, auch in jenen Kantonen, wo die Mehrheit der Stimmberechtigten von Revierjagd zurzeit noch nichts wissen wolle.

[12] Mem. 1933, S. 44.

[13] Landratsprotokoll vom 23. September 1936.

Im Jahre 1941 versuchten einige reiche Zürcher Herren unter Führung von Paul Vetterli, dem ehemaligen Redaktor der Schweizerischen Jagdzeitung, den Glarnern eine Pachtofferte von 20 000 Fr. auf den Kärpf mundgerecht zu machen. Der Landrat trat aber auf die Offerte nicht ein, weil er den alten Freiberg als untaugliches Objekt für die versuchsweise Einführung der Revierjagd betrachtete. Ganz richtig sah er in dem Vergleich von Patent- und Revierjagd im Glarnerland keine rein jagdliche Angelegenheit, sondern eine politische und ideelle Frage. Deshalb brachte er «in den gegenwärtigen Zeiten, wo die Einigkeit des Volkes notwendiger ist denn je», eine derart umstrittene Sache nicht vor den Souverän[14].

Für die Anhänger der Revierjagd war damit die Diskussion immer noch nicht zu Ende; 1960 hören wir die Patentjäger klagen:

> Nach wie vor versuchen ... sie ... mit Gesetzesänderungen den Boden für das Reviersystem vorzubereiten ... Sie haben einen neuen Entwurf zu unserem Jagdgesetz der Polizeidirektion eingereicht ...[15].

Anlässlich der Totalrevision von 1963 stellte der Landrat ausdrücklich fest, das Jagdsystem stehe nicht zur Diskussion. Die Bevölkerung sei sich zwar klar, dass das Patentsystem im Hinblick auf weidgerechtes Jagen mit gewissen Mängeln behaftet sei, und dass das Alternativsystem den Gemeinden und dem Kanton beträchtliche Mehreinnahmen brächte. Er verwies aber auf die Patentkantone Bern und Graubünden und bemerkte, im Kanton Glarus sei das Patentsystem derart verwurzelt, dass sich jede weitere Erörterung hiezu erübrige[16].

Unmittelbar vor Beginn der Niederwildjagd 1965 wurde die Hiobsbotschaft bekannt, ein Glarner Bürger habe zu Handen der Landsgemeinde 1966 beantragt, anstelle der Patentjagd die Revierjagd einzuführen. Der Antragsteller liess sich allerdings von einigen Jagdkameraden umstimmen

[14] Mem. 1941, S. 14. 1940 und 1941 hatte die Schweizerische Jagdzeitung, das Organ der Revierjäger, konsequent immer wieder die Schweizer Bannbezirke angegriffen und sie als Seuchenherde wegen Überhege und Wildererparadiese bezeichnet. Der Kärpf wurde besonders aufs Korn genommen und von Schmidt, Zur Jagdpachtofferte auf den ältesten Freiberg in der Schweiz, in Gl. N. vom 20. März 1941, sowie von Oberst *Eduard Tenger* vehement verteidigt. Zur damaligen Propaganda vgl. auch Paul Vetterli, Das bessere Jagdwesen. Eine Gegenüberstellung wichtigster volkswirtschaftlicher Werte der Patent- und Revierjagd, Zürich 1935.

[15] Schweizerjäger vom 10. Mai 1960. Auf den Entwurf wurde aber mit Ausnahme der Erhöhung der Patenttaxen und eines besseren Jahrtierschutzes nicht eingetreten.

[16] Mem. 1963, S. 66.

und machte damit die Landsgemeinde des folgenden Jahres um einen «Schlager» ärmer[17].

Im Sommer 1977 forderte die Polizeidirektion die Glarner Jägerschaft auf, zum Entwurf eines neuen kantonalen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Daraufhin unterbreitete ihr die «Diana», Sektion Glarus, einen Gegenentwurf auf der Basis einer sozialen Revierjagd nach dem Beispiel des Kantons Solothurn. Sie stellte an die Landsgemeinde 1978 den Antrag, Regierung und Landrat seien zu beauftragen, auf 1980 die *Einführung der Revierjagd zu prüfen* und der Landsgemeinde eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Begründet wurde der Schritt mit den

> seit Jahren schlechten Zuständen auf der glarnerischen Patentjagd, ständigen Jagdgesetzesvorlagen an den Landsgemeinden, teilweise wenig weidgerechten Jagdausübung, Tätlichkeiten unter Jägern wie Beschädigung von Hochsitzen, Autos usw.

sowie der sinnlosen Reduktion der Wildbestände und den fehlenden Einnahmen für Kanton und Gemeinden[18]. Es ist in der neueren Geschichte des Jagdrechts einmalig, dass ein Antragsteller derart indirekt eine Gesetzes- und Systemänderung anstrebte.

Ein Entrüstungssturm ging durch die Reihen der Patentjäger[19], und während der Debatte im Landrat besetzten sie die Tribüne. Nach einer Monster-Eintretensdebatte, in der Emotionen mitschwangen und auch persönliche Anfeindungen anklangen, lehnten die Landräte mit allen Stimmen gegen jene des Antragstellers die Forderung der «Diana» ab[20].

Die von der «Diana» hervorgehobenen Vorteile der Revierjagd[21] unter-

[17] Vgl. dazu Gl. N. vom 18. Oktober 1965 und Schweizerjäger vom 18. Dezember 1965. Im Glarner Landrat warf der Rückzug des Antrages das juristische Problem auf, ob ein eingereichter Antrag zurückgezogen werden könne oder nicht. Nach vielen Voten von Befürwortern und Gegnern der Revierjagd wurde dann der Antrag vom Rat doch von der Traktandenliste der Landsgemeindegeschäfte abgesetzt.

[18] Mem. 1978, S. 52, Feld Wald Wasser — Schweizerische Jagdzeitung Nr. 12, 1977.

[19] Vgl. «Zwängereien» in Schweizerjäger vom 29. April 1978, «Steigbügelhalter fremder Ideen» in Schweizerjäger vom 14. Februar 1978.

[20] Vaterland vom 10. März 1978, Feld Wald Wasser — Schweizerische Jagdzeitung Nr. 5, 1978. Dass die Glarner ein ganz anderes Verhältnis zur Jagd besitzen als etwa die Unterländer illustriert folgender Satz im Kommentar der Gl. N. vom 9. März 1978 zu den Landratsverhandlungen: «Wenn es um die Jagd geht im Glarnerland, müssen andere Massstäbe angelegt werden als in der übrigen Politik.»

[21] Es waren dies:

1. Eine naturgerechte, biologisch sinnvolle Reduktion der Wildbestände.
2. Klare Regelung der Wildschadensfrage.
3. Verbesserung der Finanzlage durch Einnahmen für Kanton und Gemeinden.
4. Freiheitlichere (dafür etwas teurere) Jagd.
5. Vorrang der kantonsansässigen Jäger.

Vgl. Mem. 1978, S. 54, Feld Wald Wasser — Schweizerische Jagdzeitung, Nr. 12, 1977.

suchte das Memorial von 1978. Vorher hatte man im Sinne einer Konkordanzdemokratie den Antrag interessierten Kreisen und Experten unterbreitet, als da waren: Polizeidirektion, Oberforstamt, Gemeinden, Jägerschaft, Tierschutzverein und Naturforschende Gesellschaft, ausgewählte Kantone mit Revier- oder Patentsystem (so Luzern, Schaffhausen, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Zürich, Thurgau und Aargau), ausserkantonale Jagdvereine und die Sachverständigen M. Straub (kantonaler Jagd- und Fischereiverwalter, Zürich), Dr. P. Ratti (kantonaler Jagd- und Fischereiverwalter, Graubünden) und J. Felix (Präsident des Bündner Kantonalen Jägerverbandes).

Zur propagierten Verbesserung der Jagdverhältnisse meinte der Berichterstatter im Memorial, es hange weniger vom System als vielmehr vom Charakter des Jägers ab, ob er die Jagd weidgerecht betreibe. Wenn die Patentjagd heute nicht in allen Punkten den Vorstellungen einer modernen «Bewirtschaftung» der Wildbestände entspräche, so müsse man dies weitgehend auf das veraltete Bundesgesetz von 1925 zurückführen. Ausserdem setzten sich kantonale Jagdkommission und Regierungsrat seit Jahren für eine Regulierung der Wildbestände ein (durch ausserordentliche Jagden auf Hirschwild, Hegeabschüsse durch die Wildhut, Erfassen der Frühjahrswildbestände, flexible Jagdvorschriften usw.). Solche Mängel sowie die Nachteile fehlender Wildschadensverhütung und -vergütung könnten durch ein neues Jagdgesetz weitgehend ausgemerzt werden[22]. Ganz entschieden verteidigte das Memorial die Glarner Banngebiete — die Argumente kennen wir bereits. Dass die Jagd für den Kanton — entgegen den Befürwortern der Revierjagd — nicht verlustbringend, sondern selbsttragend und gar ertragbringend sei, vernahm der Leser mit Genugtuung; allerdings wurden die Bundessubventionen für den Gewinn mit dazugerechnet. Was das Finanzielle betraf, so bezweifelte der beigezogene Revier-Fachexperte ausserdem, ob die behaupteten Mehreinnahmen des Kantons und der Gemeinden auch wirklich einträfen.

Schwer wog für den Landrat das Argument, dass das Jagdregal vom Nutzungsrecht der Kantone zum Nutzungsrecht der Gemeinden hinüberwechsle und somit hauptsächlich die Jägerschaft die versprochenen Mehreinnahmen erbringen müsste. Und gerade hier liess der Rat nicht mit sich reden:

[22] Mem. 1978, S. 55 f. Dieses erwähnte neue Jagdgesetz (dazu hinten Zif. 10.) lag dem Landrat als ausgearbeiteter und kommentierter Entwurf vor. Da er zuerst die Landsgemeinde über die Grundsatzfrage des Jagdsystems entscheiden lassen wollte, trat er vorläufig auf den Gesetzesentwurf nicht ein.

Es geht bei der Jagd ... nicht ... in erster Linie um die bestmögliche finanzielle Nutzung des Regals ... anhand der von der «Diana» herausgegebenen Dokumentation betragen die Kosten bei der Revierjagd für den Jäger ... erheblich mehr als beim heutigen Patentsystem. (Die heutige Patenttaxe für den einheimischen Jäger beträgt Fr. 313.—, bei der Revierjagd durchschnittlich Fr. 745.95, bei Pachtzinsen von Fr. 508.— bis 931.—.)
Eine solche Regelung mag in bestehenden Revierkantonen, wo sich die Jägerschaft nachgewiesenermassen mehrheitlich aus finanziell gutsituierten Kreisen zusammensetzt, noch ihre Berechtigung haben. Weniger geeignet dürfte ein solches System aber für unsere Jägerschaft sein. Solche Verpflichtungen könnten zu ins Gewicht fallenden Belastungen führen und wären in zahlreichen Fällen deshalb aus rein sozialen Erwägungen heraus abzulehnen [23].

Auch das Stimmvolk an der Landsgemeinde wollte am bisherigen Jagdsystem nicht rütteln; es bekannte sich in überwältigender Mehrheit zu den Schlussworten des «obersten Jagdherrn» des Kantons, Regierungsrat Emil Fischli: «Wir wollen an einer Jagd festhalten, die jedem Bürger offen steht [24].

### *3. Jagdberechtigung*

#### *a) Berechtigung und Ausschlussgründe*

Am 23. August 1876 erliess der Glarner Rat die von Bern befohlene Vollziehungsverordnung zum ersten eidgenössischen Jagdgesetz, gegen die ein Jahr später an der Landsgemeinde Sturm gelaufen wurde, weil sich die Regierung dem Volk zustehende Rechte angemasst habe. Der Kompetenzstreit konnte jedoch durch einen Vermittlungsantrag von Gemeindepräsi-

[23] Mem. 1978, S. 56 ff. Das Schlagwort der «Herrenjagd» taucht immer wieder in diesem Zusammenhang auf. Die Antragsteller hatten aber keine Änderung der Sozialstruktur der Glarner Jägerschaft bezweckt, sondern ein verbessertes Jagdsystem mit Ganzjahres-Verantwortung des Jägers für das Wild.

[24] Vgl. Gl. N. vom 22. Mai 1978.

Freiheit bringt aber auch Verantwortung. Erst eine moderne Jagdgesetzgebung, die beides berücksichtigt, kann die Kluft zwischen Patentjägern und Revierjägern schliessen.

Zur grundsätzlichen Diskussion in der Literatur vgl. Baur, Kommentar, S. 1 ff., 12, 14 f., S. J. Blaupot ten Cate, Die Jagd in der Schweiz 1954—1966, statistisch erfasst, Hilterfingen 1968 S. 23, derselbe, 20 Jahre eidgenössiche Jagdstatistik und ihre Lehren (1954—1973), Hilterfingen 1975, S. 32, Buding, Die europäischen Jagdsysteme und ihre wirtschaftliche Bedeutung, S. 156 ff., 291 ff., Dommer, Die Jagdpacht, S. 24, Hämmerli, Das zürcherische Jagdrecht, S. 97 ff., Kurmann, Geschichte und System des luzernischen Jagdrechts, S. 88 ff., Lorz, Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht (für Deutschland) S. 291 ff., Schärer, Die gesetzlichen Grundlagen ab 1875, in: Jagd und Naturschutz, S. 63 ff., Schmidt, Wild, S. 128 ff., Steinmann, Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, S. 44 ff., 167 ff., Waeckerling, Die Jagdvergehen nach eidgenössischem und kantonalem Recht, S. 56 ff.

Interessanterweise wurde im Regierungsrat des Kantons Zug am 21. März 1977 eine *Motion Zehnder* auf Einführung des Reviersystems eingehend geprüft und unerheblich erklärt: Kantonsratsvorlage Nr. 3984.

dent Dr. Niklaus Tschudi von Glarus geschlichtet werden, indem man den Ratsbeschluss nachträglich zum Gesetz erhob[25].

Obwohl der Bund dem Kanton nicht vorschrieb, wem er die Jagdberechtigung erteilen dürfe und wem nicht, zog man es vor, das Mindestalter der Jäger vom 18. (Gesetz von 1869) auf das 20. Altersjahr heraufzusetzen, weil «beinahe in der ganzen Schweiz dieses Alter angenommen worden ist». Neben dem Schweizer Bürger duldete man nun auch niedergelassene Ausländer als Jäger[26]. Diese — im Gegensatz zu früheren Zeiten — überaus liberale Regelung illustriert die damals allgemein übliche Auffassung vom Naturrecht des Ausübens von Jagd und Fischerei, die mit eidgenössischer Verspätung auch ins Glarnerland Eingang gefunden hatte. Aufs Korn genommen wurde diese Anschauung erstmals 1911:

Das damalige Memorial stellt fest, die Jagd habe mehr und mehr den Charakter eines Sports bekommen, dem auch Personen huldigten,

> die im Alltagsleben ihren Verpflichtungen gegen Haus und Familie nicht nachkommen, die Arbeit versäumen, ihre letzten verfügbaren Mittel für Patent und Waffen auswerfen, um dann mit leeren Taschen und ohne Beute von der Jagd zurückzukehren[27].

Solche Leute wollte man auf der Jagd nicht dulden. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision wurde aber abgelehnt, und erst 1913 sah man sich genötigt, angesichts der fortwährend steigenden Jägerzahlen und gewisser «zweifelhafter Elemente» (gemeint waren damit vor allem solche Jäger, die in ihrem Wohnsitzkanton aus verschiedenen Gründen kein Patent erhielten), von nun an den Leumund zu berücksichtigen und im Aktivbürgerrecht eingestellte und ausgepfändete Schuldner auszuschliessen[28]. 1926 kamen die Konkursiten und die Armengenössigen an die Reihe[29].

[25] Mem. 1877, S. 47, Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 610.

[26] ABer 1875/78, S. 222, LB 1878, S. 358, § 2 I: «Zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Glarus während der gesetzlichen Jagdzeit sind diejenigen Schweizerbürger und die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer berechtigt, welche das kantonale Jagdpatent gelöst und das 20. Altersjahr zurückgelegt haben, insofern ihnen die Jagdberechtigung nicht entzogen ist.»

1876 wurden erstmals 173 Patente gelöst, 1877 waren es 164.

[27] Mem. 1911, S. 40.

[28] LB 1924, S. 72 ff.: § 2 II: «Von der Jagdberechtigung sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;

b) ausgepfändete Schuldner, auf die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkte der letzten Auspfändung an gerechnet;

c) Personen, denen die Jagdberechtigung durch richterlichen Spruch entzogen worden ist;

d) ausserhalb des Kantons Glarus wohnende Jäger, welche in ihrem Wohnsitzkanton kein Jagdpatent erhalten.»

[29] LB 1937, S. 191, § 2 I lautete nun: «Zur Lösung des Patentes sind die Schweizerbürger und die in der Schweiz wohnenden Ausländer berechtigt, ausgenommen:

Als sich drei Jahre später ein Bürger für die Armen wehrte und argumentierte, die Jagd sei nicht bloss ein Sport, sondern auch ein kleiner Nebenverdienst, blieb der Souverän hart und erklärte kategorisch: Die Sorge für die Familie ist eine höhere Pflicht:

> Wer in den letzten drei Jahren Armenunterstützung beziehen musste, hat alle Ursache, regelmässig dem Verdienst nachzugehen und jeden Sport zu vermeiden, der Geld kostet oder nur einen ganz unsicheren, unbedeutenden Verdienst in Aussicht stellt[30].

Der intensive und rücksichtlose Jagdbetrieb während der Kriegsjahre — Ausländer konnten damals gemäss eidgenössischen Weisungen kein Patent erwerben — führte 1947[31] und 1950[32] zu vermehrten und verschärften

a) Personen, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und Personen, die im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;

b) ausgepfändete Schuldner und Konkursiten, bis zu deren Wiederherstellung, längstens während fünf Jahren;

c) Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die Berechtigung zum Betriebe der Jagd entzogen worden ist;

d) Personen, welche in einem anderen Kanton wohnen und daselbst aus andern als oben angeführten Gründen kein Jagdpatent erhalten;

e) Personen, welche in den letzten drei Jahren öffentliche Unterstützung genossen haben.»

[30] Mem. 1929, S. 16.

[31] LB 1937 N, S. 624 f.: neu für § 2:

«d) Personen, welche Bussen, Kosten und Schadenersatzleistungen, zu denen sie wegen Übertretung der Jagdgesetze rechtskräftig verurteilt wurden, bis zum 30. Juni vor Beginn der Jagdzeit im gleichen Jahr noch nicht im vollen Betrag bezahlt haben;

e) Personen, die die gesetzlichen Steuern des Vorjahres bis zum 31. Juli noch nicht bezahlt haben;

g) Personen, welche in den letzten drei Jahren Armenunterstützung genossen haben, ihre Familienpflichten offenbar vernachlässigten oder Alimentationspflichten nicht erfüllt haben;

h) Personen, welche beim Lösen des Patentes nicht im Besitze eines Ausweises über bestandene amtliche Waffenkontrolle sind;

i) Bevormundeten;

k) Personen, die auf der Jagd die öffentliche Sicherheit gefährden können;

l) Personen, die des Lesens und Schreibens nicht kundig sind;

m) Personen, welche in den letzten fünf Jahren eine Gefängnis- oder Zuchthausstrafe verbüsst haben.

Bei Personen, welche in einem anderen Kanton wohnen und daselbst aus andern als den oben angeführten Gründen kein Jagdpatent erhalten, entscheidet die Militär- und Polizeidirektion . . .»

Gegen lit. g (Ausschluss aller Armengenössigen vom Patent) kämpfte *Peter Schneider*, Mollis, an der Landsgemeinde auf verlorenem Posten: Gl. N. vom 5. Mai 1947.

[32] LB 1937 N, S. 793, neu: lit. n: «Personen, welche wegen vorsätzlicher Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 20. Juni 1925 bestraft wurden, für die Dauer von drei Jahren seit Ausfällung der Strafe.»

Ausschlussgründen. Dieser stattliche Katalog wurde auch bei der Totalrevision von 1963 beibehalten. Wer Jägerrechte nützen will, muss somit auch alle seine Bürgerpflichten erfüllt haben[33].

Juristisch sind solche Ausschlussgründe nicht zu beanstanden. Obwohl die nach dem Patentsystem erteilte Bewilligung prinzipiell den Regeln über die sogenannte *Polizeierlaubnis* untersteht, besitzt der Kanton doch eine freiere Stellung als bei Polizeierlaubnissen im strengsten Sinne[34]; er kann den Kreis der Nutzungsberechtigten enger oder weiter ziehen; so dürfte er beispielsweise sogar die Jagdberechtigung auf Personen beschränken, die im Kanton wohnhaft sind und hier ihr primäres Steuerdomizil haben[35]. Art. 60 der Bundesverfassung stünde dem nicht entgegen[36]. Ob allerdings der Ausschluss von Personen, die in den letzten drei Jahren Armenunterstützung genossen haben, vor Art. 4 der Bundesverfassung standhält, ist zweifelhaft, ebenso dass — wie das Bundesgericht annimmt[37] — generell auch berücksichtigt werden dürfte, ob sich der Bewerber bisher gegenüber Staat und Gesellschaft loyal und gesetzestreu verhalten habe.

Im Jahre 1963 wurde auch im Kanton Glarus die schon seit Jahren geforderte *obligatorische Jägerprüfung* eingeführt[38]. Eine dreiköpfige Prüfungskommission und fünf Experten sorgen dafür, dass das vom Regierungsrat erlassene Prüfungsreglement strikte eingehalten wird[39]. Die Be-

[33] GS VI E/21/1. Allerdings fiel lit. l dahin, weil man an der gleichzeitig eingeführten Jägerprüfung sowieso schreiben können musste, ebenso anno 1966 lit. m wegen Widerspruchs zum BGJV. Die Revision geschah anlässlich des Falls Kistler, dazu hinten Ziff. 9.

Im künftigen Recht sollen vor allem die Vorschriften im Zusammenhang mit der Bezahlung der Steuern gelockert werden.

Das Jagdpatent ist selbstverständlich persönlich und unübertragbar (Art. 32). Für die Formalitäten zum Patenterwerb vgl. Art. 3.

[34] Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. 2, S. 845.

[35] BGE 95 I 497, ZBl 1974, S. 308, für Ausländer: Baur, Kommentar, S. 12.

[36] Allerdings nur, wenn ernsthafte Gründe eine solche Unterscheidung rechtfertigen: BGE 41 I 156, 66 I 12, 95 I 497.

[37] ZBl 1974, S. 308, Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. 2, S. 845.

[38] Das Postulat tauchte schon 1943 auf, vgl. Mem. 1943, S. 12. Mit ein Grund zur Einführung der Jägerprüfung waren «gewisse unsaubere, ausserkantonale Elemente», Schweizerjäger vom 17. März 1962. Im Kanton Zürich wurde die Prüfung 1953 eingeführt.

[39] Heute geltendes Reglement vom 16. Dezember 1968 und seitherige Revisionen in GS VI E/21/2. Vgl. Art. 13: «Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit:

a) wenn der Inhaber während zehn Jahren die Jagd im Kanton Glarus nachweisbar nicht mehr ausgeübt hat;

b) wenn der Inhaber die Prüfung, zu deren Wiederholung er wegen begründeter Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten verpflichtet wurde, nicht besteht.» Von der Ablegung der Prüfung sind alle Jäger befreit, die in den Jahren 1955

werber um einen Fähigkeitsausweis werden geprüft in Waffenkunde, Jagdrecht, Wildkunde, Jagdkunde sowie Jagdhundehaltung und -führung. Die Prüfung gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil und stellt hohe Anforderungen an die Kandidaten. Jedenfalls beträgt die durchschnittliche jährliche Durchfallsquote gut 50 % der Prüflinge. Trotz bestandenem Examen entscheiden aber die Charaktereigenschaften über ein mehr oder weniger weidgerechtes Jagen. Weitsichtige Freunde von Jagd und Wild fordern deshalb die Einführung eines *Jagdlehrjahres* (Hegejahres) für Jungjäger, während dem sie vermehrt praktisch ausgebildet werden sollten, so beispielsweise auf dem Gebiet von Rehkitzrettung, Wildfütterung, Unfallverhütung, Wildbeobachtung und Ansprechen, Wildschadensverhütung, Jagdhundewesen und Schiessausbildung[40].

### *b) Patenttaxen*

Der Kanton darf die Patenttaxen nach *fiskalischen* Gesichtspunkten festlegen und zum Beispiel von nicht im Kanton wohnhaften Bewerbern eine höhere Taxe als von einheimischen verlangen[41].

Anno 1876 liebäugelte man allerdings noch mit unentgeltlichen Patenten:

> In Berücksichtigung, dass, wenn wir unsere Patente unentgeltlich verabfolgt hätten, wir wahrscheinlich einzig in der Schweiz dastehen würden und wir solche Patente an alle jagdberechtigten Schweizer verabfolgen müssten, entschlossen wir uns, eine Taxe von Fr. 10.— für alle Jagdarten zusammen, festzusetzen[42].

Obwohl die Zahl der Jäger ständig stieg, wagte man erst 1902, an dieser Taxe zu rütteln: Der betreffende Antragsteller ärgerte sich darüber, dass im Herbst des Vorjahres ein einziger Jäger und erst noch ein Ausländer 21 Gemsen geschossen habe[43]. Der Eingeber hätte gern eine Aufteilung der Taxe (Hochwildjagd Fr. 30.—, Niederwildjagd Fr. 10.—) gesehen, musste sich aber vom Landrat dahin belehren lassen, die Landsgemeinde sei der

bis und mit 1964 das glarnerische Jagdpatent während mindestens vier Jahren besassen, oder wenn sie einen gültigen Fähigkeitsausweis eines anderen Kantons vorweisen, vorausgesetzt, dass zwischen dem Kanton Glarus und diesem Kanton Gegenrecht vereinbart wurde (Art. 15).

Wird ein Jäger innerhalb von sechs Jahren mehr als zweimal wegen Übertretung von Jagdvorschriften (ausgenommen BGJV Art. 45 II und JG Art. 38, Zif. 1, lit. b gebüsst, so muss er sich der Jägerprüfung erneut unterziehen (Art. 14).

[40] Der Kanton Bern zum Beispiel verlangt zwei Jahre aktiver Hege: Reglement über die Hegetätigkeit vom 11. November 1975.

[41] ZBl 1974, S. 307.

[42] ABer 1875/78, S. 222, LB 1878, S. 359, § 5 I. Es brachte dies dem Kanton anno 1876 Fr. 1730.— ein.

[43] Mem. 1902, S. 13.

Einführung von Jagdpatenten überhaupt stets abgeneigt gewesen. Auch besitze man seit kurzem zwei Bannbezirke, so dass als Jagdgründe nur noch das Mürtschen- und Schiltgebiet und das Grenzgebirge gegen Graubünden blieben. Unter diesen Umständen lasse sich eine Erhöhung der Patenttaxen kaum rechtfertigen. Die Erhaltung eines schönen Wildbestandes müsse man mit jagdpolizeilichen Massnahmen anstreben, nicht mit Erhöhung der Taxen. Des weiteren befürchtete man ein Vorrecht des Begüterten gegenüber dem minderbemittelten Jagdliebhaber. Schliesslich liess man die Katze aus dem Sack:

> Für den Fiskus ... wäre die Erhöhung ... offenbar nicht von Vorteil, da die Zahl der Patente zweifellos erheblich zurückginge[44].

Einem solchen schlagenden Argument konnten sich auch die Mitlandleute nicht verschliessen; der Antrag wurde abgelehnt.

Anlässlich der Öffnung der Wiggis- und Hirzlikette 1911 störte den Gesetzgeber der lächerliche Betrag doch. Es machte ihm auch nichts mehr aus, wenn bisherige Jäger das Patent nicht mehr beziehen wollten oder konnten (die beantragten Taxen waren allerdings so hoch, dass dies nicht mehr ins Gewicht fallen sollte[45]), weil die Jagd neuerdings doch mehr als Sport aufgefasst werde, und den müsse man angemessen bezahlen. Die freiheitsliebenden und sparsamen Bürger konnten sich aber erst 1913 zu einer Erhöhung der Taxe von Fr. 10.— auf Fr. 15.— für alle Jagdarten durchringen[46].

Während des Ersten Weltkrieges vermehrte sich die Zahl der Jäger ständig; 1919 betrug sie 479 (1913 noch 341). Durch eine förmliche Überflutung aller Jagdgebiete bei der Eröffnung der Jagd schädigten sich die Jäger übrigens selbst. Nicht dieser Umstand zwang aber 1920 zur hundertprozentigen Erhöhung der Patenttaxe, sondern die allgemein eingetretene Geldentwertung und gewaltige Steigerung der Preise für Wildbret und Felle. Der Erlös für eine Gemse betrug durchschnittlich Fr. 100.—, für einen Fuchs Fr. 70.— bis Fr. 100.—, für einen Marder über Fr. 100.—[47].

[44] Mem. 1902, S. 14.

[45] Mem. 1911, S. 43: für im Kanton wohnhafte Jäger Fr. 20.—, für Jäger, welche ausserhalb des Kantons in der Schweiz wohnen und für im Ausland wohnende Schweizer Fr. 50.—, für im Ausland wohnende Ausländer Fr. 100.—.

[46] Neu als § 2, vgl. Mem. 1913, S. 20.

[47] Mem. 1920, S. 31, LB 1924, S. 72, § 2: «Die Patenttaxe beträgt für Jäger, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton Glarus haben, Fr. 30.—, für alle übrigen in der Schweiz wohnenden Jäger und für im Ausland wohnende Schweizer Fr. 100.—.»

Ausserdem war dem Kanton aus der Jagd ein Defizit von Fr. 1000.— entstanden[48]. Wiederum wegen «Veränderung des Geldwertes» stieg die Taxe sechs Jahre später weiter an (die Zahl der Jäger betrug nun 281, wovon 15 auswärtige)[49]. Dank der Schaffung der Wildasyle vermehrte sich die Jagdbeute ständig. Andererseits erforderten die Schongebiete bessere Aufsicht und verursachten dadurch höhere Ausgaben, und weil es «ganz selbstverständlich» war, «dass die Jäger an diese Kosten beizutragen haben», wurde das Patent 1933 abermals teurer[50].

Vermutlich wegen Kriegsausbruchs und Militärdienstleistungen fiel eine weitere Anhebung 1943 unter den Tisch[51], und bei der Totalrevision von 1947 sah man resigniert von einer Erhöhung der Gebühr für die Einheimischen ab, weil sich «die Jäger grundsätzlich jeder Erhöhung ... widersetzen»[52]. Immerhin reichte der Patentjägerverein 1950 den kleinen Finger[53]; der Landrat ergriff aber gleich die ganze Hand[54], und da dem Bürger

[48] Mem. 1920, S. 31: Für 1920: Einnahmen aus Patenten: Fr. 8000.—, aus Gems- und Murmeltierabschüssen Fr. 2000.— gegenüber Ausgaben von mindestens Fr. 11 000.— nach Abrechnung des Bundesbeitrages für Wildhut, Aushilfe durch die Landjäger und Abschussprämien.

[49] Mem. 1926, S. 24: § 3:

«a) für Schweizer, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton haben, Fr. 50.—;

b) für Ausländer, welche seit mindestens drei Monaten im Kanton wohnen, Fr. 80.—;

c) für Schweizer, welche ausserhalb des Kantons wohnen, Fr. 120.—;

d) für Ausländer, welche ausserhalb des Kantons in der Schweiz wohnen, Fr. 200.—.»

Dass man von diesen mehr fordern dürfe, instruierte ein Kreisschreiben des Bundesrates den Kanton, Mem. a. a. O., S. 16.

[50] LB 1937, S. 191 f.: Für § 3 a Fr. 70.—, b Fr. 110.—, c Fr. 150.—, d Fr. 230.—.

Mem. 1933, S. 44: «Wenn man auch heute noch gerne davon spricht, dass die Jagd ein altes Volksrecht sei, so darf andererseits darauf hingewiesen werden, dass dieses Recht nur von verhältnismässig wenig Personen ausgeübt werden kann, und dass, wenn die grosse Mehrheit der Nichtjäger von diesem alten Volksrecht ebenfalls etwas beanspruchen darf, ein gewisser Ausgleich nur durch eine angemessene Erhöhung des Patentes erreicht werden kann.»

[51] Mem. 1943, S. 13: § 3 a Fr. 85.—, b Fr. 180.—, c Fr. 180.—, d Fr. 300.—.

[52] Mem. 1947, S. 111, LB 1937 N, S. 626, nun § 4: für die übrigen Jäger wurde die Taxe angehoben:

«b) für Schweizer, welche ausserhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen: Fr. 180.;

c) für Ausländer, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen: Fr. 240.—;

d) für Ausländer, welche ausserhalb des Kantons in der Schweiz oder noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnen: Fr. 400.—.»

[53] Mem. 1950, S. 30: neu § 4 a Fr. 80.—, b Fr. 200.—, c Fr. 275.—, d Fr. 480.—.

[54] Mem. 1950, S. 33: neu § 4 a Fr. 90.—.

das Jagddefizit im Memorial drastisch vor Augen geführt worden war, mussten die einheimischen Jäger fortan für ihr Vergnügen Fr. 90.— bezahlen[55].

In den kommenden Jahren liess der Widerstand gegen die finanzielle Bürde sichtlich nach — abgesehen vom Antrag eines Jägers, der die Ausländer speziell schröpfen wollte[56], passierten die Vorlagen von 1959, 1963, 1968 und 1974 an der Landsgemeinde unbehelligt, wenn auch nicht ohne Murren[57]. So meinte Hans Zweifel, Linthal, an der Landsgemeinde 1963, wenn sie schon zu Fr. 160.— verknurrt würden, dann nähmen sie eben «Ware dran»; (er meinte damit wohl, die Jäger würden sich auf die Fleischjägerei verlegen)[58].

Im Kanton Glarus wird heute jedem Jäger das *45ste* (früher das fünfzigste) Patent als *Geschenk des Kantons* gratis zugestellt. Wann dieser Brauch eingeführt wurde, liess sich nicht mehr ausfindig machen.

[55] Mem. 1950, S. 31: «Während im Jahre 1946 die Jagd noch einen Einnahmenüberschuss von Fr. 7200.— brachte, ergab das Jahr 1947 bereits einen Ausgabenüberschuss von Fr. 4400.—, der 1948 auf Fr. 5700.— anstieg. Auch für 1949 ist ungefähr der gleiche Ausgabenüberschuss zu erwarten.» Vgl. LB 1937 N, S. 793, § 4.

[56] Mem. 1955, S. 11: gefordert war eine Heraufsetzung auf das Doppelte.

[57] 1959: LB 1937 N, S. 1360, neu § 4:

a) Fr. 130;

b) für Schweizer, welche ausserhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen, sowie Ausländer, die über 20 Jahre im Kanton Wohnsitz haben, Fr. 290.—;

c) Fr. 350.—;

d) Fr. 690.—;

1963: LB 1937 N, S. 1710 f.: neu § 4:

a) Grundtaxe von Fr. 160.—;

b) für Ausländer nach früherer lit. b und für Schweizer, die 20 Jahre Wohnsitz im Kanton hatten: doppelte Grundtaxe;

c) für Schweizer nach früherer lit. b: dreifache Grundtaxe;

d) = frühere lit. c: vierfache Grundtaxe;

e) = frühere lit. d: sechsfache Grundtaxe.

1968: LB 1937 N, S. 2217: neu § 4: Die Grundtaxe betrug nun Fr. 200.—. Ausserdem mussten bezügl. lit. e die Ausländer fortan nicht mehr in der Schweiz wohnen.

Erstmals wurde ein Zuschlag für Wildschadensverhütung und -vergütung von 5 % erhoben. Der Betrag fliesst in den Wildschadenfonds.

1974: GS VI E/21/1: neu §4:

a) Die Grundtaxe beträgt heute Fr. 280.—;

b) dreifache Grundtaxe. Ausserdem verlangt man für Ausländer nur noch 10 Jahre Wohnsitz im Kanton;

c) vierfache Grundtaxe;

d) fünffache Grundtaxe;

Der Zuschlag für Wildschadensverhütung und -vergütung wurde auf 10 % erhöht.

[58] Gl. N. vom 6. Mai 1963.

### c) *Tagespatente und Hundetaxen*

Viel weniger wichtig nahm man die Erhöhung der Taxen für sogenannte *Tagespatente* für Gäste. Erstmals 1876 eingeführt, hielt sich diese Einrichtung bis 1963[59]. Wer heute — auch nur für einen Tag — bei der Jagd mit dabei sein will, muss ein ganzes Patent lösen, ausser er leiste nur Trägerdienste oder betätige sich als Hundeführer[60].

Die Norm über die *Hundetaxe*, ins Gesetz aufgenommen anno 1905, hielt sich ans Vorbild anderer Kantone und bestimmte, jeder nicht im Kanton niedergelassene Jäger müsse sie bezahlen, auch wenn er gar keinen Hund zum Jagen mit sich führe. 1926 wurden aber nur noch die wirklichen Hundehalter erfasst, und seit 1963 sind Vierbeiner, die für die Nachsuche von angeschossenem Wild verwendet werden, sogar taxfrei[61].

## 4. *Jagdzeiten*

Seit alter Zeit versuchte man, das Wild durch *Verkürzung der Jagdzeit* zu schonen[62]. Da es um 1870 bei den Glarnern um den Tierbestand äusserst bedenklich bestellt war, und sie darum zu einschneidenden Beschränkungen, teils sogar zu totaler Bannung schreiten mussten, brachte ihnen die Bundesgesetzgebung auf diesem Gebiet wenig Neues: Die Flugjagd dauerte nun sogar vom 1. September bis 15. Dezember (Jagdgesetz von 1869: 1. September bis 15. Oktober), die allgemeine Jagd vom 1. Oktober bis 15. Dezember (12. Oktober bis 31. Januar), Gemsen und Munggen durfte man

[59] LB 1878, S. 359, § 6: «Will ein Jäger jemanden, der nicht im Kanton wohnt, und der kein kantonales Patent gelöst hat, mit sich auf die Jagd nehmen, so kann dieses nur auf besondere schriftliche Bewilligung der Polizeikommission geschehen, die gegenüber dem nämlichen Gast auf nicht mehr als zwei bestimmte Tage während der ganzen Dauer der Jagdzeit, und gegen Bezahlung einer Taxe von Fr. 5.— per Tag zu erteilen ist.» Verschärft wird die Bestimmung 1913: LB 1924, S. 73, § 5: «Bei Übertretungen des Jagdgesetzes durch Inhaber von Tagespatenten haften diejenigen Jäger, welche den fehlbaren Gast auf die Jagd mitgenommen haben, mit demselben solidarisch für Bussengelder und allfällige Gerichtskosten.»

1926 wird die Vorschrift weiter ergänzt: LB 1937, S. 192, § 5: «Für die ersten drei Jagdtage dürfen keine Tagespatente verabfolgt werden.»

1950 lautet die Vorschrift folgendermassen: LB 1937 N, S. 793, § 6: «Für die ersten drei Tage der Hochwildjagd und für die ersten drei Tage der Jagd auf Rehböcke dürfen keine Tagespatente verabfolgt werden.»

[60] Heutiger Art. 6, eingeführt 1947 als § 7: LB 1937 N, S. 626.

[61] LB 1906, S. 157, § 4, LB 1937, S. 192, § 6, LB 1937 N, S. 1711, Art. 5.
Zu den Schweisshunden hinten VII/3/c).

[62] Mem. 1883, S. 35: Die Bestimmungen ziehen sich «wie ein roter Faden» durch die Jagdgesetze.

im September jagen (1. September bis 15. Oktober), das übrige Hochwild vom 1. September bis 15. Dezember. Das alte Rehwildjagdverbot wurde ins neue Gesetz übernommen. Ebenso beliess man es bei dem Jagdverbot an Sonn- und hohen Festtagen[63].

Gerade dieses *Sonntagsjagdverbot* war nun seit langem den Jägern ein Dorn im Auge. 1881 reichten sie dagegen einen Memorialsantrag auf Aufhebung ein, der jedoch als unerheblich abgeschrieben wurde[64]. So leicht liess man sich aber nicht abspeisen, und bereits 1883 musste sich der Souverän wieder mit der Sonntagsjagd befassen. Der Antragsteller verwies verstimmt auf die Kosten des Patentes. Er sagte, der Staat habe auch die Jäger zu schützen; denn diese seien vor allem Handwerker und Fabrikarbeiter, welche an Werktagen keine Zeit für das Jagdvergnügen fänden. Für das ausgelegte Geld möchte man aber auch eine Gegenleistung haben; ausserdem werde durch Betreten der höheren Regionen das Verbot sowieso umgangen[65]. Die Anregung wurde im Landrat kühl aufgenommen. Einmal betrachtete man die noch jungen Jagdbestimmungen als «gesetzgeberische Rütliwiese»[66], andererseits fand man zur Unterstützung des Antrages keinerlei stichhaltige Gründe: Die Lösung des Patentes sei eine freiwillige Sache, hiess es; der Staat zwinge niemanden dazu. Was den Einwand betreffe, viele Handwerker und Fabrikarbeiter könnten an Wochentagen nicht von ihren Jagdpatenten Gebrauch machen, so höre man doch im Lande nicht über zuviel, sondern über zu wenig Arbeit klagen! Einzelne Fabriken öffneten sogar nur drei bis vier Wochentage ihre Tore. Sodann wurde auf das damals bestehende Gesetz betreffend die Sonn- und Festtage verwiesen, wonach selbst die Bauern für den Heuet am betreffenden Ruhetag eine Erlaubnis des Gemeindepräsidenten brauchten.

> Die Fabrikarbeiter, Handwerker u. s. w. ... sollten nun nach der Ansicht des Eingebers von der Landsgemeinde die Erlaubnis erhalten, sonntags dem rauhen Jagdhandwerk obzuliegen, dem die ganze Woche hindurch gehetzten Wilde auch an stillen Sonntagen das tödliche Blei in den Leib zu senden? Der Staat sollte gestatten, dass der passionierte Jäger anstatt der Pflege der Sonntagsruhe, in anstrengender Verfolgung des Wildes sich etwa eine Brustkrankheit oder gar den Tod holt[67]?

[63] LB 1878, S. 358, § 2 und 3.
[64] Mem. 1882, S. 21.
[65] Mem. 1883, S. 35.
[66] Man wollte nicht «einen wertvollen Ring aus der Kette eines vor wenigen Jahren von der Landsgemeinde einstimmig angenommenen Gesetzes ablösen», Mem. 1883, S. 35.
[67] Mem. 1883, S. 36.

Das wollten in der Tat auch die «verehrlichen Landleute» nicht. Mit dem Nein des Souveräns liess man sich nun aber nicht mehr abspeisen, und 1886 bemerkte das Memorial säuerlich, man müsse es den Anhängern der edlen Weidmannszunft nachreden, dass sie in ihren Bestrebungen eine Beharrlichkeit an den Tag legten, die zu den Seltenheiten gehöre, und appellierte schliesslich an die Frömmigkeit:

> Auch ist es nicht nötig, dass die stille Sammlung des Menschenherzens unterbrochen werde durch das Geknatter der Büchsen der Sonntagsjäger, durch deren Blei irgend ein edles Grattier angeschossen im Blute sich wälzt, oder tödlich getroffen verendet[68].

Trotzdem drangen die Jäger mit ihrer Forderung durch, und mit Bravorufen, Beifallsbezeugungen und Mörserknall bekundeten sie ihre Freude über den Sieg der Sonntagsjagd[69].

Anno 1897 wollte dann auch der Landrat — entgegen dem Antrag eines Bürgers — von einem solchen Verbot nichts mehr wissen; nun berief er sich ebenfalls auf die «eintönige Beschäftigung in Fabriklokalen und Handwerksbudiken». Man dürfe auch nicht verkennen, dass der Aufenthalt im Freien, in Wald und Feld, gewiss weniger Nachteile bringe als das Wirtshausleben, und dieses sei ja auch nicht verboten. Ausserdem — er sah realistisch voraus — würden die Jäger bei Wiedereinführung des Verbotes nicht ruhen und es durch erneute Eingaben zu einem ständigen Landsgemeindetraktandum machen[70]. So blieb es denn bei der Sonntagsjagd bis heute — zum Ärger mancher Spaziergänger und Touristen.

Mit dem neuen Bundesgesetz von 1905 wurden kleinere Anpassungen ans eidgenössische Recht notwendig: Ein neuer Paragraph 6 beschränkte die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere auf die Zeit vom 7. bis 30. September, entsprechend den Bundesvorschriften. Gleichzeitig wurde auch der Beginn der Flugjagd auf den 7. September angesetzt, entsprechend der Hochwildjagd. Dies, weil man befürchtete, unter dem Vorwand, die Flugjagd zu betreiben, gehe man schon in der ersten Septemberwoche auf die Hochwildjagd, was kaum zu kontrollieren gewesen wäre. Die Jagd im früheren Bann-

[68] Mem. 1886, S. 43.

[69] Weber/Brunner, 50 Jahre Glarner Kantonaler Patentjägerverein, 1882—1932, S. 11.

[70] Mem. 1897, S. 42.

Auf Bundesebene drang das Postulat eines Sonntagsjagdverbotes nie durch, Schmidt, Wild, S. 88 f. Nach Meinung von Steinmann, Patentjagd und Revierjagd im Kanton St. Gallen, S. 41, Anm. 28 würde dem Bund auch die Kompetenz dazu fehlen, a. M. offenbar ein Gutachten des EJPD vom 16. Juli 1923, zit. bei Salis/Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht Nr. 1099 II. Zur Diskussion im Nationalrat im Jahre 1903 (absolute Sonntagsruhe aus religiösen Gründen, Argumente der Föderalisten). Vgl. Karl Fry, Kaspar Decurtins, Zürich 1949, S. 229 ff.

bezirk Glärnisch wurde auf zehn Tage festgesetzt (immerhin durfte der Regierungsrat aufgrund schlechter Erfahrungen die Frist ändern)[71].

Nach einem gescheiterten Versuch 1911 wurden 1913 die viel zu langen Jagdzeiten eingeschränkt (parallel zur Schaffung des Banngebietes Rauti-Tros 1912)[72]. Angepasst an das 1925 erlassene Bundesgesetz wurde ab 1926 mit einem neuen Jagdgesetz für das ganze offene Jagdgebiet des Kantons eine einheitliche Zeitdauer festgesetzt (vom 16. bis 30. September). Mit Rücksicht auf das meist schlechte Herbstwetter erachtete man eine vierzehntägige Jagddauer für Gemsen und Murmeltiere als angemessen; erstmals wurde auch die Jagdzeit für Rehböcke gesetzlich festgelegt — der Regierungsrat durfte die Böcke aber notfalls zeitweise schützen[73]. «Nach vielfach geäussertem Wunsch» wurde die Jagd am *eidgenössischen Bettag* verboten; auf Bundesebene geschah dies erst anlässlich der Gesetzesrevision von 1962[74].

1931 erfolgte eine gewisse zeitliche Verschiebung der Jagd auf Munggen und Gemsen aus «Konkurrenzgründen», vor allem gegenüber den Bündnern. Die Flugjagd wurde im September gänzlich verboten — einmal spielte sie eine unbedeutende Rolle, ausserdem wurden dabei auch Hasen erlegt[75].

Mitte Dreissigerjahre forderte man ein gänzliches *Nachtjagdverbot*, weil während der Dunkelheit oft geschützte Tiere geschossen würden. Um den Jägern ihr Jagdrecht nicht zu kürzen, sollte man stattdessen die Jagd auf Haarraubwild auf dem Anstand am Luderplatz vom 1. Dezember bis 15. Januar gestatten; in dieser Zeit sind die Pelze am wertvollsten, weil das Raubwild sein dichtestes Winterkleid trägt. Da das Nutzwild die Luderplätze meidet, befürchtete man auch keine Jagdübertretungen[76]. Die Landsgemeinde zeigte sich aber abgeneigt; erst 1947 wurde ein teilweises Nachtjagdverbot eingeführt.

Wie schon 1898, 1909 und 1914 suchte 1939 die Maul- und Klauenseuche das Glarnerland heim, und gewisse Gebiete mussten mit einem Jagdverbot belegt werden[77].

[71] LB 1906, S. 157, § 6, Mem. 1905, S. 10.

[72] Mem. 1911, S. 41: «Den wenigen Hasen kann der Jäger bis Ende November mehr als zur Genüge nachstellen.»

[73] Mem. 1926, S. 17.

[74] Mem. 1926, S. 17, Das eidgenössische Verbot im BGJV Art. 9bis wurde eingefügt durch Ziff. I des Bundesgesetzes vom 23. März 1962, in Kraft seit 15. Juli 1962.

[75] Mem. 1931, S. 17 f.

[76] Mem. 1934, S. 68. *Luder* heisst das Aas, das zum Anlocken von Raubwild ausgelegt wird. Zum *Haarraubwild* gehören v. a. Fuchs, Dachs, Marder, Wiesel und Iltis.

[77] ABer 1914/15, S. 47, Amtsblatt 1915, S. 236, 1939, S. 189 (den Jägern wurde die Patenttaxe zurückvergütet.).

Ganz im Sinne des Wildschutzes wurden 1943 auf Antrag der Jäger Montag und Freitag während der Niederjagd als *Schontage* bestimmt, um den Tieren an den Tagen vor und nach dem Jagdhochbetrieb (Samstag und Sonntag) die notwendige Ruhe zu verschaffen[78]. Seit 1947 durfte der Beginn der Hochwildjagd (auf Gemsen, Murmeltiere und Steinadler) nicht auf einen Sonntag fallen; für diese Tiere war die Jagd vom 7. bis 21. September offen. Die Jagd auf die übrigen jagdbaren Tiere (Niederjagd) begann am 1. Oktober und endigte am 30. November; die Rehbockjagd allerdings dauerte nur vom 1. bis 31. Oktober, die Fuchsjagd vom 15. Oktober bis 30. November. Während zehn Oktobertagen durfte man auch den Dachs zur Nachtzeit auf dem Anstand schiessen. Jegliches Jagen zur Nachtzeit wurde verboten, vorbehalten die erwähnte Dachsjagd sowie die Jagd auf das übrige Haarraubwild vom 15. bis 30. November von festen Gebäuden (darunter fielen auch Fuchspasser) aus. Ausserdem konnte der Regierungsrat in den Januarnächten eine besondere Haarraubwildjagd gestatten[79].

Nach kleineren Änderungen 1950[80] und 1955[81] nahm die Landsgemeinde von 1963 das revidierte Jagdgesetz mit den heute noch geltenden Jagdzeiten an. Darin wird dem *Regierungsrat* die Möglichkeit gegeben, die Bestimmungen den jeweiligen Verhältnissen oder Entwicklungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz anzupassen, um die Landsgemeinde künftig vor solchen Details zu verschonen[82].

[78] Mem. 1943, S. 12, LB 1937 N, S. 353, § 12.

[79] LB 1937 N, S. 627 f., § 8—11.

[80] LB 1937 N, S. 794, § 8: Der Fuchs war jetzt vom 1. Oktober bis 30. November jagdbar. Beginn und Ende der Haarraubwildjagd wurde ganz dem Ermessen des Regierungsrates anheimgestellt (während 14 Tagen im November ohne Hunde).

[81] LB 1937 N, S. 996, § 8 VI: «Im Monat Oktober ist die Jagd auf den Dachs und auf den Fuchs während zehn Tagen und im Monat November auf Haarraubwild während 14 Tagen je zur Nachtzeit gestattet.»

[82] GS VI E/21/1:

«Art. 7: Die Jagd auf Hirschwild, Gemsen und Murmeltiere (Hochwildjagd) dauert vom 7. bis 21. September. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der Regierungsrat die Jagdzeit im Rahmen der durch das BGJV, Artikel 7, Ziffer 2 festgesetzten Schranken verschieben, verlängern, verkürzen oder nötigenfalls ganz untersagen.

Der Beginn der Hochwildjagd darf nicht auf einen Sonntag fallen. Die Jagd auf die übrigen jagdbaren Tiere (Niederwildjagd), ausgenommen das Rehwild, beginnt am 1. Oktober und dauert bis 30. November.

Die Jagd auf Rehwild ist innerhalb der Zeit vom 1. bis 31. Oktober gemäss den vom Regierungsrat alljährlich zu erlassenden Vorschriften gestattet.

Die Jagd auf Haarraubwild kann innerhalb der Zeit vom 1. September bis 31. Januar (auf den Dachs nur bis 15. Januar) vom Regierungsrat gestattet werden.

Das *Eidgenössische Militärdepartement* ist der Glarner Jagd wohlgewogen. Ein ungeschriebenes Gesetz besagt, dass man das Gebirgs-Füsilier-Bataillon 85 nur in dringenden Fällen für den Wiederholungskurs während der Zeit der Hochwildjagd aufbietet[83]. Ebenso galt 1977 nach vielen vergeblichen Bemühungen erstmals — nach einer Absprache zwischen dem Chef der zuständigen Koordinationsstelle, Oberst Peter Schlittler, und dem Vorstand des Kantonalen Patentjägervereins — versuchsweise die besondere Weisung der Abteilung Waffen- und Schiessplätze betreffend Militärschiessen und Jagd an die im Monat September auf allen Schiessplätzen des Kantons Glarus Dienst leistenden Truppen. Erfreulicherweise konnte auch für 1978 eine ähnliche Regelung getroffen werden, und man versprach, frühzeitig angemeldete Wünsche von Jägern betreffend Schiesszeiten jeweils miteinander zu besprechen[84].

## *5. Wildschutz*

### *a) Hirsch- und Rehwild*

Wenn das Rehwild im Jagdgesetz von 1869 und im ersten Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz von 1876 noch ausdrücklich erwähnt wurde, so

Art. 8: Während den vom 1. Oktober bis 30. November dauernden Jagden (Niederwildjagd) sind als Schontage bestimmt: Montag und Freitag. An den Schontagen sowie am Eidgenössischen Bettag ist jegliche Jagd, das Betreten des offenen Jagdgebietes mit der Schusswaffe vor Einbruch der Dunkelheit, d. h. frühestens eine Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang und das Laufenlassen von Hunden verboten.

Art. 9: Jegliches Jagen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach kalendarischem Sonnenuntergang, ist verboten, ausgenommen während der Jagd auf Haarraubwild gemäss Artikel 7, Absatz 5 hievor.

Art. 10: Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann der Regierungsrat in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Januar auf den ausdrücklich bezeichneten Gewässern auf bestimmte Arten von Wasserwild während höchstens vier Wochen die Jagd bewilligen. Für diese Jagd ist ... ein besonderes Patent zu beziehen ...»

Für die Seejagd hatte man früher jeweils auf die Bestimmungen des Jagdgesetzes verwiesen, vgl. LB 1878, S. 360, § 11. Der ABer 1948/49 stellte fest, diese Jagd entspreche den Glarner Bedürfnissen nicht; es hatten sich damals nur drei Jäger für die Wasserjagd interessiert, ABer 1948/49, S. 26.

[83] Mitteilung von Alt-Polizeidirektionssekretär und Alt-Landrat HEINRICH STAUB, Glarus, ausdrücklich auch in ABer 1962/63, S. 31.

[84] Vgl. Gl. N. vom 6. September 1978 und Besondere Weisung der Koordinationsstelle 6 vom 6. Juli 1978 betr. Militärschiessen und Jagd an die im Monat September auf den Schiessplätzen des Kantons Glarus Dienst leistenden Truppen. Punkt 14: Von den Trp-Kdt und der Truppe ist alles im Hinblick auf die Ausbildung Verantwortbare zu tun, um das gute Einvernehmen zwischen Militär und Jägerschaft zu fördern.»

sprach man vom Hirsch schon gar nicht mehr[85]. Er ziert auch kein einziges Glarner Wappenschild. Schon 1714 hatte die Chronik berichtet:

> Hirschen lassen sich auch wenig mercken, aussert etwann an den Grentzen gegen den Urner-Wald[86].

Tschudi behandelte 1850 in seinem «Tierleben der Alpenwelt» weder Reh noch Rothirsch. 1889 zeigten sich Hirsche im Glarnerland; sie stammten offenbar aus dem Vorarlberg. Im selben Jahr schoss Friedrich Karrer in der «Oberen Wiege» auf der Neuen Alp bei Mollis eine bundesrechtlich geschützte Hirschkuh[87]. Am 18. September 1890 wurde bekanntgegeben, im Gebiet Hirzli—Niederurnentäli—Schwändital—Oberseetal und Sackberg hätten sich Rehe angesiedelt. Diese seien das ganze Jahr unter Schutz gestellt[88]. 1892 meldete die Jagdbehörde des Kantons, sie sehe sich durch eingegangene Mitteilungen über Hirschvorkommen im Lande veranlasst, vorläufig für die Dauer von zwei Jahren ein Hirschjagdverbot zu erlassen, «zum Schutze dieses Edelwildes und um die Einbürgerung desselben auf herwärtigem Kantonsgebiet zu ermöglichen»[89].

Mitte Neunziger Jahre wurde eine Anregung zur Ansiedelung von Rehen, Hirschen und Steinwild im Kärpf nach einer Anfrage in Bern wegen der zu erwartenden hohen Kosten und der zweifelhaften Erfolgsaussicht abgelehnt; ausserdem warnte man vor drohendem Wildschaden. 1897 verkündete der Rat:

> Sollte sich Reh- oder Hirschwild auf dem Gebiete des Kantons Glarus zeigen, so sei dieses das ganze Jahr hindurch geschützt[90].

[85] LB 1878, S. 358, § 3 III: «Für Rehwild, falls sich solches im Kanton zeigt, besteht keine offene Jagdzeit . . .»
Bundesrechtlich geschützt waren damals Hirschkühe, Rehgeissen, Hirschkälber und Rehkitzen (BGJV von 1875, Art. 14 II).

[86] Tschudi, Chronik, S. 28.

[87] *Karrer*, Baumwolldruckfabrikant in Mollis, hatte ein Verhältnis mit einer Weesener Wirtin, und zum Beweis seiner Liebe verehrte er ihr auf einem Handwagen den ganzen Hirsch samt Fell. Die Liebesbezeugung kostete ihn eine Busse von Fr. 100.—, Mitteilung von Alt-Gemeindepräsident und Alt-Landrat Hans Pfeiffer, Mollis. Der Amtsbericht kritisierte die allzu bescheiden ausgefallene Busse, ABer 1889/90, S. 45.

[88] ABer 1890/91, S. 57.

[89] Mit Bussandrohung von Fr. 300.—, ABer 1891/92, S. 36, Schmidt, Wild, S. 275, derselbe, Der Hirsch in unseren Bergen, S. 43.

[90] ABer 1897/98, S. 52, zum Ansiedelungsversuch vgl. ABer 1892/93, S. 45, Schmidt, Wild, S. 275, derselbe, Der Hirsch in unseren Bergen, S. 43. Auch ein Ansiedelungsgesuch des ACS für Edelhirsche und Rehe fand keine Gnade, ABer 1894/95, S. 38. Subventionen an die Jagdvereine zwecks Aussetzung von Nutzwild wurden 1911 wegen «in hohem Mass belasteter Staatskasse» kategorisch abgelehnt, Mem. 1911, S. 42 f.

Mit diesem Schutz, durch bessere Disziplin der Jägerschaft und dank strenger Wildhut gelang es, den schon vorhandenen kleinen Rehwildbestand zu erhalten und zu vermehren. Das Reh blieb aber für die Glarner weiterhin ein Sorgenkind. Die Jagdhunde setzten dem zarten Wilde zu. Im Memorial 1897 forderten denn auch mehrere besorgte Bürger ein Verbot der Laufhunde im Hirzligebiet[91]. Der Jagdhund lag dem Glarner aber näher am Herzen als das Reh; der Antrag wurde abgelehnt, zumal ja die Jagd auf Rehe ohnehin verboten war, und die Bestimmungen gegen missbräuchliche Verwendung von Jagdhunden von der Polizei durchgesetzt wurden — offenbar aber eben doch nicht immer genügend! Jedenfalls brachten die Glarner ihren Rehwildbestand trotz aller Mühe nicht recht in die Höhe, und bei den Erläuterungen zum Jagdgesetz von 1905 seufzte der Landrat:

> Es war ursprünglich unsere Absicht, ... die Jagd auf Rehwild gänzlich zu verbieten; auf Wunsch des Bundesrates ermächtigen wir nun aber den Regierungsrat, auch diese Jagd unter schützenden Bestimmungen zu gestatten, falls sich das Rehwild in *erheblichem* Mass vermehrt hat[92].

Die Hirschjagd blieb vorsorglicherweise für den Fall, dass wieder einmal ein Stück Rotwild auftauchte, gänzlich verboten.

1913 verkündete das Memorial stolz, es fände sich in verschiedenen Kantonsteilen bereits ein ordentlicher Rehbestand, beispielsweise im Wiggis- und Hirzligebiet, auf dem Kerenzerberg, in den Molliserbergen und im Soolerstock, so dass 1926 die Jagd auf Rehböcke mit aufsitzendem Geweih vom 1. bis 31. Oktober mit gewissen Vorbehalten freigegeben werden konnte[93]. Gleichzeitig wurden auch die ersten Kontrollvorschriften eingeführt[94]. Der Hirsch war zwar in diesem neuen Jagdgesetz von 1926 überhaupt nicht mehr erwähnt worden; trotzdem erschien ab und zu Rotwild auf der Bildfläche. Es hatte sich im Vorderrheintal als Standwild angesiedelt und war dort 1917 für die Jagd freigegeben worden. Die Bündner Jäger stürzten sich auf die Hirsche; diese flohen über den Panixerpass ins Sernftal, bis die Gefahr für sie vorüber war; dann kehrten sie wieder ins Rheintal zurück[95].

1930 schenkte der Zürcher Fabrikant Friedrich Steinfels dem Kanton aus dem Wildpark Langenberg drei Stück Hirschwild (eine trächtige Kuh, einen Spiesser und ein Stück Kahlwild). — Sollte damit die Grundlage für die Revierjagd geschaffen werden? Man setzte die Tiere im «Grubeli» am

[91] Mem. 1897, S. 40 f. Zu den Jagdhunden vgl. hinten Ziff. 7/d).
[92] Mem. 1905, S. 11, LB 1906, S. 160, § 19.
[93] Mem. 1913, S. 12, Mem. 1926, S. 17, § 8 und 9.
[94] Mem. 1926, S. 17.
[95] Schmidt, Wild, S. 272, derselbe, Der Hirsch in unseren Bergen, S. 43.

Schilt aus. In dem steilen, felsigen Gebiet gefiel es den Tieren aber nicht. Sie waren schon vor ihren Trägern wieder im Tal unten, wo sie den Mitlödener und Schwändner Pflänzlern das Gemüse wegfrassen[96].

Nicht alle Glarner Hirsche stammen von diesen eingeführten Tieren ab. In manche Gebiete wanderten sie ein. Von den starken Beständen im Prättigau verdrängt, überschritten sie den Rhein, breiteten sich im St. Galler Oberland aus und kamen dort über den Kerenzerberg, den Foo- und den Risetenpass ins Kleintal und bald auch in den Freiberg. Bei den Hirschen im Klöntal soll es sich um Tiere handeln, die aus dem Tierpark Langenberg im Sihlwald entflohen und über die Pässe hierher gelangt waren[97].

Voller Freude über den unverhofften Zuwachs revidierten die Glarner ihr Jagdgesetz; man nahm wieder eine Bestimmung über Hirschwildschutz in die Schonvorschriften für das Reh auf und behielt sie bis 1955[98]. Allmählich häuften sich aber die Klagen über Wildschäden, und der Schutz der Hirsche wurde aufgehoben[99]. Doch als 1955 die ersten Hirschpatente für Fr. 30.— extra gelöst werden konnten, erlegte kein einziger Jäger einen Hirsch. Erst im folgenden Jahr brachte man acht Tiere zur Strecke[100]. Trotz dieser Hirschjagden hat der Bestand in den letzten Jahren dauernd zugenommen, und mit ihm mehren sich die Beschwerden über Schäden an Wald und Landwirtschaft[101]. Es geht den Glarnern wie dem Zauberlehrling in Goethes Gedicht: «Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los.»

[96] Knobel, Naturschutz, Heft 1, S. 42, H. P. Zweifel, in Schweizerjäger 1976, Nr. 5.

[97] Schmidt, Wild, S. 275. 1940/41 schwärmte der Amtsbericht: «Das Rotwild entwickelt sich gut, und der seit Jahrzehnten im Kanton Glarus nicht mehr gehörte Brunftschrei des Hirsches orgelt wieder in seiner Urgewalt durch die herbstlichen Wälder des Klöntals», ABer 1940/41, S. 20.

[98] Mem. 1931, S. 18, LB 1937, S. 193, § 8 a: «Ausser den durch das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz geschützten Tieren werden folgende Tiere als geschützt erklärt:
1. männliche Hirsche und Hirschkühe;
2. Rehgeissen, auch wenn sie keine Kitzen führen.»
Die Bestimmung erschien ab 1947 als § 12, LB 1937 N, S. 628.

[99] Mem. 1955, S. 11: Bestand von 130—140 Hirschen, LB 1937 N, S. 996, §12, Zif. 2: «Bei Überhandnehmen des Hirschwildes ist der Regierungsrat ermächtigt, das Erlegen von Hirschen zu gestatten. In solchen Fällen setzt er die Jagdtage, welche in die Zeit der Hochwildjagd fallen sollen, und die Bedingungen für den Abschuss fest.» Anfänglich musste man dem Kanton pro geschossenem Hirsch Fr. 100.— zahlen. 1963 wurde der Hirsch völlig zur Jagd freigegeben.

[100] Vgl. Gl. N. vom 7. September 1956: Der erste Hirsch geschossen!»

[101] Zum Wildschaden und den ausserordentlichen Hirschjagden vgl. hinten Zif. 6/a), Hirschbestand Frühjahr 1978: ca. 260 Tiere (Vorjahr 325), Rehwild 940 Tiere (Vorjahr 1200), Bericht des Kantonsforstamtes Glarus vom 8. Juni 1978 über die im März/April 1978 ausgeführte Bestandesaufnahme. Der Bestand der einzelnen Tierarten, Jagdergebnisse, allfällige Krankheiten etc. finden sich auch in den Amtsberichten.

1963 wurde der Rehspiesser geschützt, die Norm aber 1974 wieder gestrichen[102], so dass heute allein die bundesrechtlichen Schutzvorschriften für Reh und Hirsch gelten[103]. Immerhin hat der *Regierungsrat* die *Stückzahl* jeder Wildart, die ein Jäger erlegen darf, festgesetzt[104]. Die geschossenen Tiere werden mit einer Kontrollmarke gekennzeichnet. Wer der Kontrolle ausweicht, macht sich strafbar. Dies gilt auch, wenn Marken ausgetauscht oder ausgeliehen werden[105].

### *b) Gemsen*

Angesichts des kläglichen Wildbestandes und der mangelhaften Aufsicht im Freiberg hatte ein Glarner Bürger 1881 beantragt, es solle die Jagd auf Gemsen im ganzen Kanton bei einer Busse von Fr. 100.— bis 500.— verboten sein. Dem Landrat passte die Anregung gar nicht; er bezweifelte,

[102] 1963: LB 1937 N, S. 1712, Art. 11 (geschützte Tiere): b Rehspiesser (alle Jungtiere im zweiten Lebensjahr).

*Definition des Rehspiessers* im Urteil vom 27. Januar 1970, R. Nr. 1383, 3. März 1970, R. Nr. 1435: «Ein Rehspiesser ist ein Rehbock im 2. Lebensjahr, dessen beide Gehörnstangen nur Spiesse ohne Zacken (Enden) aufweisen, wobei es gleichgültig ist, wie lang diese Spiesse sind. Einer etwas dehnbaren Definition zufolge gilt als Ende jede Gehörnzacke, an der man die Schnur eines Jagdhorns aufhängen kann.»

Ein früherer Vorstoss zum Schutze des Rehspiessers war von der Landsgemeinde 1955 abgewiesen worden, Mem. 1955, S. 8 f.

Zur Aufhebung des Schutzes 1974 vgl. Mem. 1974, S. 90: Dafür wurde folgende Erwägung angeführt: «Solche Tiere sind schwache Tiere, die aus hegerischen Gründen eher ausgemerzt als geschützt werden sollten.» Abgesehen davon handle es sich hier um eine Detailbestimmung, die nicht ins Gesetz, sondern in die jährlich vom Regierungsrat auf Antrag der Jagdkommission erlassenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd (gestützt auf Art. 7—12) gehörten.

Diese *Jagdvorschriften* werden oft hart angegriffen und kritisiert, vor allem, weil man die Bestimmungen jährlich ändert, vgl. als Beispiele Gl. N. vom 6. Juli 1967, Feld Wald Wasser — Schweizerische Jagdzeitung Nr. 12, 1974.

Die erwähnte *Jagdkommission* besteht seit 1947 und setzt sich nach geltendem Recht zusammen aus dem Vorsteher der Polizeidirektion, einem Wildhüter, vier Vertretern der Jagdvereine, dem Präsidenten des Glarner Bauernbundes, einem Vertreter der Forstwirtschaft sowie je einem Vertreter der Natur- und Tierschutzvereinigungen, JG Art. 37 I.

[103] Nämlich Hirschkälber, Reh- und Gemskitzen und die sie begleitenden Muttertiere. Die Kantone können den Abschuss gestatten, wenn dies zur Verminderung des Wildschadens oder aus hegerischen Gründen notwendig ist, BGJV Art. 4 in der Fassung vom 23. März 1962, vgl. auch hinten Ziff. 6/a).

[104] Gestützt auf JG Art. 12. Von kompetenter Seite wird in jüngster Zeit für den Abschuss eines schlecht veranlagten Tieres die Abgabe einer sog. Hegemarke gefordert.

[105] JG Art. 13, Urteil vom 25. Februar 1975, R. Nr. 8735/34, allgemeiner Missbrauch mit Marken: Urteil vom 10. Februar 1976 R. Nr. 602. Aus solchen Kontrollvorschriften lässt sich aber nicht die Pflicht herauslesen, der eine Jagdkamerad müsse den anderen wegen Verletzung der Jagdvorschriften anzeigen: Urteil vom 25. Februar 1975, R. Nr. 8728.

dass die Anzahl der Gemsen immer kleiner werde, wie der Antragsteller behauptete. Sodann dünkte den Rat, ein solches Verbot übe auf den Wildfrevler von Beruf kaum eine stärkere Wirkung aus als das mit schweren Strafen bedrohte Verbot der Freibergjagd. Der Wildfrevel sei eben eine Leidenschaft, die in einem vermeintlich unbewachten Augenblick ihre Befriedigung suche, ob nun die darauf gesetzte Strafe grösser oder kleiner sei. Ausserdem — so gestand das Memorial offen — wollte man den dem Landseckel zugute kommenden Ertrag aus den Jagdpatenten (ca. Fr. 1400.— jährlich) nicht so mir nichts, dir nichts fahren lassen[106]. Die Memorialseingabe wurde denn auch prompt von der Landsgemeinde verworfen. So wurden eben bis Mitte des 20. Jahrhunderts die Gemsen nur gerade in den jeweiligen Schonbezirken geschützt. 1906/07 wies man ein Gesuch um Übermittlung von Gemsgeissen und -böcken nach dem Yellowstone Park in Nordamerika ab[107].

Der «intensive und zum Teil rücksichtslose Jagdbetrieb» während des Zweiten Weltkrieges setzte den Gemsen arg zu. Da es nicht besonders schwierig ist, einen Gemsjährling zu erlegen, bestand die Jagdbeute damals zu einem Drittel aus Jahrtieren; der Jährling wurde deshalb im neuen Jagdgesetz von 1947 geschützt[108]. Künftig musste der Jäger das Wild besser «ansprechen» (beobachten, beurteilen), bevor er den Finger krümmte. Als Kriterium für das Jahrtier diente eine *Krickellänge* (Gehörnlänge) von 15 cm. Da aber namentlich Jungjägern jagdliche Erfahrung und richtiges Ansprechen des Wildes offenbar abging, hielt man die erste Busse für ein geschossenes Jahrtier absichtlich niedrig, vorausgesetzt, dass der Schütze sein Missgeschick den Aufsichtsorganen angezeigt und die Beute in verwertungsfähigen Zustand abgeliefert hatte[109]. Schlechter Erfahrungen wegen

[106] Mem. 1881, S. 38.

[107] Knobel, Naturschutz, Heft 1, S. 35.

Das Amtsblatt vom 8. Juni 1895 musste eine Warnung veröffentlichen: es sei in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen, dass man Gemskitzen eingefangen habe, dieses sei bundesrechtlich strengstens untersagt.

[108] Mem. 1947, S. 110. Nach einer Statistik bei Knobel, Naturschutz, Heft 1, S. 46, hatte man 1945/46 die damals noch nie erreichte Zahl von 593 Gemsen, 667 Munggen und 396 Hasen geschossen (453 Patente).

LB 1937 N, S. 628, § 12, Zif. 1 (geschützte Tiere): Junggemsen (sog. Jährlinge). «Als solche sind alle im zweiten Lebensjahr stehenden Tiere des Gemswildes nicht jagdbar, deren Krickel über die äussere Krümmung gemessen, weniger als 15 cm lang sind.»

[109] Mem. 1947, S. 112 und LB 1937 N, S. 628 f., § 12, Zif. 1.

wurde das Krickelmass drei Jahre später auf 16 cm angehoben[110], 1959 genauer umschrieben[111] und 1963 auf 17 cm erhöht[112].

Der Kampf um die Krickellänge setzte 1972 wieder ein mit dem Antrag eines Bürgers, zu den 17 cm noch einen weiteren Zentimeter hinzuzulegen[113]. Gegen dieses Ansinnen trat der Näfelser Adalbert Fischli an der Landsgemeinde auf. Er hielt Krickel von 4 cm Längenunterschied empor und bewies damit, dass man selbst auf «Ringdistanz» unmöglich eine Zentimeterdifferenz erkennen könne, geschweige denn auf Schussweite. Der Souverän freute sich über den originellen Anschauungsunterricht und beliess es beim bisherigen Krickelmass[114].

Tatsächlich ist die Altersbestimmung bei der Gemse nicht so einfach, dass sie von jedem Jäger und Jagdkontrollorgan zuverlässig vorgenommen werden kann. In den recht häufigen Rekursfällen bei Abschuss eines Tieres mit zu kleinen Krickeln müssen Gutachten eingeholt werden, da man dem Richter nicht zumuten kann, eine Altersbestimmung vorzunehmen. Expertisen bedeutender Professoren führten hier aber schon zu Fehlschlüssen. Deshalb ist nach der *Gerichtspraxis* allein die Krickellänge dafür massgebend, ob ein Tier geschossen werden kann oder nicht. Auf das wirkliche Alter des Tieres darf man nicht abstellen; es wird unwiderlegbar vermutet, das betreffende Tier sei dem «Schutzalter» noch nicht entwachsen[115].

[110] LB 1937 N, S. 794, § 12, Zif. 1.

[111] LB 1937 N, S. 1360, § 12, Zif. 1: «Junggemsen, als solche sind alle Tiere des Gemswildes nicht jagdbar, deren Krickel über die äussere Krümmung vom Schlauchansatz an gemessen weniger als 16 cm lang sind» (d. h. vom Anfang der schwarzen Hornschicht bis zum Ende der Krümmung, Mem. 1959, S. 47).

[112] LB 1937 N, S. 1712 f. Art. 11: II und III:

«Wird eine solche Gemse erlegt, so ist das Tier vom Erleger unverzüglich den Jagdaufsichtsorganen oder dem nächstgelegenen Polizeiposten abzuliefern. Auf Verlangen des Erlegers ist ihm das Tier zum Marktpreis zu überlassen.

Ist eine solche widerrechtlich erlegte Gemse nicht mehr verwendbar, so hat der Erleger dem Kanton vollen Schadenersatz zu bezahlen ... Dies gilt auch für alle anderen widerrechtlich erlegten Tiere ...». Der Marktpreis für eine Gemse mit weniger als 17 cm Krickellänge betrug 1977 Fr. 6.80, 1978 Fr. 7.50 pro Kilo im Fell gewogen (Merkblatt des Polizeikommandos Glarus betreffend Zahlungsbedingungen bei widerrechtlich erlegtem Wild). Anno 1891 hatte das Kilo Fr. 1.20 gekostet, 1913 Fr. 1.72, 1916 Fr. 2.20, ABer 1891/92, S. 37, 1913/14, S. 46, 1916/17, S. 33.

Selbstanzeige gilt leider nicht als Strafmilderungsgrund.

[113] Mem. 1972, S. 84 f.

[114] Gl. N. vom 8. Mai 1972.

[115] *Zur Gerichtspraxis:*

An sich schussbares Tier, dessen Krickel nur als 7 cm lange Stummel ausgebildet sind; das Erlegen von Tieren, deren äussere Kennzeichen nicht mehr vorhanden sind oder sich gar nicht ausgebildet haben, müsse aus Gründen der Rechtssicherheit Sache der Wildhüter

### *c) Weitere kantonal geschützte Tierarten*

Für den Schutz von *Steinwild, Munggen und Hasen* sei auf die Ausführungen über die Bannbezirke verwiesen. Den *Munggen* widmete man 1947 einen besonderen Paragraphen im Jagdgesetz, um ihrer schleichenden Ausrottung zu begegnen[116]. Grund für die starke Bejagung waren die hohen Preise für das sogenannte Murmeltieröl, das hauptsächlich zur Herstellung von kosmetischen Präparaten diente. Die Murmeltiernorm konnte 1963 bei der Totalrevision des Jagdgesetzes gestrichen werden, dafür nahm man neuerdings den *Auerhahn* unter die geschützten Tiere auf[117]. Dieser Vogel war schon früher im Glarnerland so selten geworden, dass ein Jäger, der 1930 auf der Niederjagd im Oberseetal einen solchen erlegt hatte, seine Beute nicht identifizieren konnte. Erfahrene Kollegen mussten ihn darüber aufklären[118].

Art. 11 IV des heute geltenden Jagdgesetzes ermächtigt den *Regierungsrat*, «nötigenfalls weitere Tierarten als geschützt zu erklären»[119], oder —

sein: Urteil vom 15. Februar und 14. März 1972, R. Nr. 3633; 10jährige Gemsgeiss mit 15,7 cm Krickellänge: Urteil vom 25. Januar und 1. Februar 1977, R. Nr. 2374; bezeichnet der Wildhüter ein Tier als schussbar, so kann sich der Jäger in der Regel darauf verlassen: Urteil vom 10. Februar 1970, R. Nr. 1205.

Grundsätzlich Prinzip «in dubio pro reo» bei unsicherer Beweislage: Urteil vom 13. März 1973, R. Nr. 5699, Urteil vom 4. März und 29. April 1975, R. Nr. 8742. Wer aber ein Tier derart erlegt, dass es nach dem Schuss zuerst in freiem Fall einige Meter tief stürzt und danach in einer Geröllhalde noch etwa 100 m tiefer kollert, nimmt das Risiko des Verlustes entscheidender Beweismittel — nämlich der Krickel — auf sich. In casu Vermutung der absichtlichen Entfernung der Krickel: Urteil vom 20. Januar 1970, R. Nr. 1115. Vgl. auch die Jagdvorschriften 1978 im Amtsblatt vom 1. Juli 1978: «Fehlen die Trophäen, so gilt das Wild als widerrechtlich erlegt, sofern die fehlenden Stücke nicht beigebracht werden.» Diese Norm findet sich wörtlich in den Ausführungsbestimmungen zum Bündner Jagdgesetz vom 13. Mai 1974 in Art. 13.

[116] Mem. 1947, S. 112, LB 1937 N, S. 629, § 14: «Der Regierungsrat kann die Jagd auf Murmeltiere zeitweise gänzlich verbieten, er ist ferner ermächtigt, geeignete Gebiete mit Murmeltieren zu besiedeln und diese Gebiete einige Jahre für die Jagd zu bannen.

Ein Patentinhaber darf während einer Hochwildjagd nicht mehr als fünf Murmeltiere erlegen.»

Von 1901 bis 1926 waren die Munggen im Gebiet der Klubhütte am Glärnisch vorübergehend als geschützte Wildgattung erklärt worden, LB 1924, S. 73, § 6.

[117] LB 1937 N, S. 1712, Art. 11 a. Schon 1959 hatte die Regierung den Schutz der Wildhühner angeregt, da sie bereits zu den Seltenheiten gehörten, Schmidt, Wild, S. 364.

[118] Schmidt, Wild, S. 364.

[119] *Anwendungsfälle:* jährliche Jagdvorschriften (z. B. 1978: Schutz des Iltis und der geraden Sechsender), Regierungsratsbeschluss betreffend Schutz von Vögeln vom 26. Juni 1972, GS VI E/22/1: Schutz von Steinhuhn, Schneehuhn, Wachtel, Fasan, Wilde Gänse, Wilde Enten (ausgenommen Stockente, Tafelente und Reiherente), Gänsesäger, Mittelsäger, Zwergsäger, Seetaucher, Bekassine, Waldschnepfe, Doppelschnepfe und Zwergschnepfe.

weniger weit gehend — nach Art. 12 die Jagd auf jagdbare Tiere gänzlich oder regional zu verbieten, falls besondere Umstände es erfordern[120].

## *6. Wildschaden*

### *a) Verhütung und Vergütung von Nutzwildschaden*

Das Bundesgesetz von 1875 erwähnte Vergütung oder Verhütung von Nutzwildschaden mit keinem Wort. Auch heute noch bleibt dies ganz den *Kantonen* überlassen.

1904 reichten die Gemeinden des Hinterlandes ein Begehren ein, der Kanton möge sich verpflichten, im Gebiet des Freibergs die Wildschäden an Weidegebieten und Forstkulturen zu vergüten. Man beklagte sich über Murmeltiergruben und über Gemsen auf den Alpen[121]. Das Traktandum beschäftigte die Behörden nicht zum ersten Mal. An der Landsgemeinde von 1896 wurde — speziell aus Jägerkreisen — wegen «übergrossen Wildschadens» gefordert, man solle den Kärpf teilweise öffnen und zugleich mehr Gemsen abschiessen — unter Zuzug von patentierten Jägern[122]. Der Antrag wurde zwar verworfen, doch stellte der Regierungsrat — wenn auch die Klagen über den Wildschaden übertrieben seien — einen grösseren

Auch der Vollziehungsbeschluss des Regierungsrates vom 1. Mai 1972 zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Glarus ermächtigt den Regierungsrat in Art. 5 III zum Erlass von Schutzbestimmungen für gefährdete Tiere. Eine generelle Ermächtigung findet sich in Art. 8 des zit. Gesetzes (GS IV G/1). Zur Erteilung der kantonalen Kompetenz durch den Bund: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (AS 1966 1637/SR 451.0): Art. 20 II. Vgl. auch die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Februar 1972 (GS IV G/2): Art. 7 I e.

[120] *Anwendungsfälle:* jährliche Jagdvorschriften (Beschränkung der Abschusszahl pro Jäger, jährlich ändernde Jagdzeiten für Hirschwild, Rehwild und Haarraubwild), Beschluss betreffend Schaffung eines Jagdschutzreservates im Gebiete der Torfstichseen, Gemeindegebiet Bilten, vom 25. April 1978 (GS VI E/22/2); Beschluss betreffend Schaffung von Schongebieten im Gebiet der Glärnischhütte SAC und im Gebiet des «Hirzli» vom 27. Juni 1963 (GS VI E/22/5); Beschluss betreffend Schaffung eines Schongebietes für Murmeltiere im Gebiet der Bergstation «Gumen», Braunwald, vom 18. Juli 1963 (GS VI E/22/7).

[121] Mem. 1904, S. 33: «Tagtäglich könne man beobachten, wie Herden bis zu 100 und mehr Stück die besten Grasplanken und saftigsten Matten an Alpen und Bergen während der schneefreien Zeit belagern und gründlich abweiden, bevor noch ein Alpsenten sie betritt ... Ferner verursachen auch die Murmeltiere infolge ihrer starken Vermehrung an den Alpen erhebliche Schäden, indem sie sich bis in die unteren Stäfel begeben und dort in den besten Grashalden durch Aufwerfen zahlreicher Höhlen und Gruben das Weidegebiet mit Geröll und Steinen überziehen.»

Klagen Privater über Munggenschäden hören wir schon im vergangenen Jahrhundert: ABer 1892/93, S. 45.

[122] Mem. 1896, S. 12. Zum umstrittenen staatlichen Abschuss vgl. vorn II/1/e), Anm. 43.

Abschuss in Aussicht. Die Schadenfrage blieb unangetastet, bis sich im August 1900 der Gemeinderat Diesbach in einer Eingabe an den Regierungsrat über bedeutende Verluste in seinem Waldgebiet Füllebrunnen beschwerte. Eine Untersuchung ergab, dass tatsächlich eine Kultur erheblich gelitten hatte. Dennoch wies der Regierungsrat ein Ersatzbegehren aufs bestimmteste von sich — mit denselben Gründen, wie es die Landsgemeinde vier Jahre später mit dem Begehren der Hinterlandgemeinden tat:

> Der Freiberg ... existiert seit ... Jahrhunderten ... Eine Entschädigung für Wildschaden wurde vom Staat bis jetzt noch nie geleistet und sind solche Ansprüche bis auf die neueste Zeit auch gar nie erhoben worden. Die Liegenschaftsbesitzer haben diese Servitut stets anerkannt; das *Land* kann eine Schadenersatzverpflichtung niemals übernehmen [123].

Der Landrat warnte auch vor den «fatalen» Konsequenzen solcher Beiträge: Nicht nur würden alle Gemeinden solche Forderungen stellen, sondern auch die zahlreichen Privatliegenschaftsbesitzer im Freiberggebiet. Sodann müsste eine ganze Reihe von Landesschatzungskommissionen vom Frühjahr bis Herbst auf den Beinen sein, um den Gemsen und Murmeltieren abzupassen. Es könne mit Sicherheit vorausgesehen werden, dass diese Schätzungen zu ausserordentlich viel Unzufriedenheit und Klagen aller Art führen müssten [124]. Der Landrat gab nur ungern zu, es kämen tatsächlich Schäden vor, doch seien die Angaben gewaltig übertrieben, und ausserdem werde der Freiberg für Schaden verantwortlich gemacht, der auf ganz anderen Faktoren beruhe. Als Allheilmittel versprach der Rat einen vermehrten Abschuss und Spezialbewilligungen an den betroffenen Orten [125]. Dass dies offensichtlich nicht genügte, bewies zwei Jahre später eine erneute, wiederum vergebliche Eingabe der geplagten Gemeinderäte [126].

Im neuen Jagdgesetz von 1926 nahm man eine Bestimmung § 16 auf (1947 als § 30 bestätigt), wonach der Kanton keinerlei Wildschäden vergüte [127]. In Patentkantonen könne nämlich kein nennenswerter Schaden vor-

[123] Mem. 1904, S. 34.

[124] Mem. 1904, S. 34, dort auch Ausführungen über den Unterschied zum Reviersystem: «Die Verhältnisse liegen dort ganz anders, weil es sich dort nicht um ein uraltes Freiberggebiet handelt, weil durch das Reviersystem eine ganz bedeutende Einnahme erzielt wird und weil das Jagdgebiet nicht an Bergen und Alpen, in Waldgebieten und unproduktiven Flächen, sondern in bestbebautem Kulturland liegt.»

[125] Im Gesetz seit 1905: LB 1906, S. 157, § 7 II: «Im Interesse der Hebung des Wildstandes kann jedoch der Regierungsrat mit ausdrücklicher Bewilligung des eidgenössischen Departements des Innern in den Bannbezirken einen Abschuss alter Gemsböcke nebst alter galter Geissen, ferner von Murmeltieren anordnen, wenn der durch das Wild verursachte Schaden in den Alpweiden und an Forstkulturen erheblich ist.»

[126] Mem. 1906, S. 23.

[127] Mem. 1926, S. 17, LB 1937 N, S. 634.

kommen, weil das Wild immer etwas kurz gehalten werde. Und wieder erklang das alte Lied: Das Jagdregal als altes staatliches Recht sei niemals mit einer Pflicht zur Vergütung von Wildschaden belastet gewesen.

Bis 1960 musste sich die Landsgemeinde nicht mehr mit diesem Problem befassen. Erst in jenem Jahr wollte der Glarner Bauernbund den besagten § 30 folgendermassen abändern: «Der Kanton vergütet nachgewiesenen Wildschaden angemessen[128]». Inzwischen hatte sich nämlich der Rotwildbestand stark vermehrt, und Schäl- und Verbissschäden überschritten zweifellos das tragbare Mass[129]. Der Landrat vermochte sich mit der Vorlage trotzdem nicht zu befreunden. Er legte der Landsgemeinde von 1960 einen Verschiebungsantrag vor, dem die Stimmberechtigten beipflichteten. Man wollte vorerst das Ergebnis der 1960er Jagd abwarten, nachdem der Regierungsrat gegenüber den Vorjahren weniger strenge Jagdvorschriften erlassen und den Hirschbestand ermittelt hatte. Auch konnte der Landrat nicht umhin zu bemerken es entspreche langjähriger glarnerischer Tradition, dass man den Wildschaden nicht vergüte. Ausserdem scheute sich der Rat «vor der schwierigen Regelung der Ausrichtung» (Vergütung nur für Hirschschaden oder auch für solchen von Gemsen, Rehen, Munggen, Dachsen und Füchsen?). Er gelangte daher zur Auffassung — und mit ihm die Landsgemeinde wie vor siebzig Jahren — eine *Wildschadensverhütung* sei einer Vergütung vorzuziehen[130].

Bei der Revision des Jagdgesetzes anno 1963 wurde dann aber doch ein Artikel aufgenommen, wonach den Privaten nachgewiesene Hirschschäden vergütet werden[131]. Sein Wortlaut blieb — abgesehen von einer Ergänzung

[128] Mem. 1960, S. 11.

[129] Eine ausführliche Beschreibung der Schäden findet sich im Mem. 1960, S. 11 f. Die Gründe für die allgemeine Vermehrung des Wildbestandes sind mannigfaltig: Ausbau der Wildhut, Schaffung von Bannbezirken und Wildasylen, zeitliche, örtliche und zahlenmässige Abschussbeschränkungen, Schutz von Jungtieren und weiblichem Wild und Ausrottung des Grossraubwildes.

Der Verlust von Kleingehölzen und Hecken entzog besonders dem Reh als Typ des Savannentieres einen wesentlichen Teil des Lebensraumes, und es begann, die Wälder zu bevölkern und damit auch zu schädigen.

Als im Sommer 1932 das erst seit kurzem angesiedelte Rotwild in Mitlödi und Schwändi Wildschäden in Gärten und Saaten verursachte, rückte der Staat immerhin freiwillig mit Fr. 134.— heraus, weil es sich um eingesetztes Wild handelte.

[130] Mem. 1961, S. 84. Man sah an der Landsgemeinde 1961 in der Wildschadenvergütung sogar den Anfang vom Ende der «freien Volksjagd», Gl. N. vom 8. Mai 1961.

[131] LB 1937 N, S. 1717, Art. 27: «Für Wildschäden leistet der Kanton grundsätzlich keine Vergütung. Hievon ausgenommen sind nachgewiesene, durch das Hirschwild verursachte Schäden an Kulturen von privaten Grund- und Waldeigentümern in den eidgenössischen Jagdbanngebieten und im offenen Jagdgebiet.

1968[132] — bis heute derselbe, trotz eines Antrages der Gemeinde Schwanden 1976, künftig auch öffentliche Grund- und Waldbesitzer aus dem Wildschadenfonds zu entschädigen[133]. Immerhin *lockerte* man weiterhin die *Jagdvorschriften* und setzte gar *ausserordentliche Hirschwildjagden* im Spätherbst an. Obschon 1977 ein Abgang von 20 % der Hirsche (Abschuss und Fallwild) registriert wurde, ist nach neueren Zählungen der Hirschwildbestand mit 260 Tieren immer noch zu gross, vor allem, weil er sich sehr ungleichmässig auf die einzelnen Gemeinden verteilt; es sind hauptsächlich die Gemeinden Mollis, Ennenda, Sool, Schwanden und Engi davon betroffen[134]. 1977 hatten die Jagdvorschriften die Tage der Rehjagd um mehr als einen Drittel ausgedehnt und auch den Abschuss der Rehkitze freigegeben[135].

Ein Teil der Jägerschaft verurteilte eine derart starke Bejagung des Reh- und Hirschwildes im offenen Jagdgebiet und vertrat die Ansicht, die Wildschäden würden überbewertet und beschränkten sich hauptsächlich auf das Banngebiet des Kärpf. Daraufhin bewies die Forstdirektion an einigen Beispielen, dass auch ausserhalb der Banngebiete Schäden entstünden, vor allem werde durch die Verbissschäden die Baumvielfalt reduziert, und es entwickle sich eine ungewollte Monokultur[136]. Die Glarner Regierung will bis 1981 verschiedene Varianten für die Reduktion oder teilweise Bejagung des Kärpf studieren, auch tritt dann das neue Jagdgesetz mit klarerer und besserer Regelung der Wildschadensfrage in Kraft. Auf die verschiedenen praktischen Aspekte des Wildschadenproblems wird hier nicht weiter ein-

Diese Schäden werden aus einem Wildschadenfonds vergütet, gemäss einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement. Er wird gespiesen durch einen jährlichen Beitrag von maximal 4000 Franken aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.»

Ausbezahlte Vergütungen an Private 1976: Fr. 17 059.—, 1977: Fr. 33 145.—, Mem. 1978, S. 58.

132 LB 1937 N, S. 2217, Art. 27bis: «Der Regierungsrat ist befugt, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden anzuordnen. Die hiefür notwendigen Mittel sind dem Wildschadenfonds zu entnehmen.»

133 Mem. 1976, S. 110 ff.

134 Bericht des Kantonsforstamtes vom 8. Juni 1978.

135 Dazu Die Tat: «Vernichtungsaktion — Der gesamte Rehkitzbestand des Glarnerlandes ist in Gefahr», Die Tat vom 22. Oktober 1977. Jäger forderten in der Presse, auf den Abschuss von Rehkitzen zu verzichten. Man schoss nur acht Kitzen.

136 Vgl. Vaterland vom 20. September 1977, Gl. N. vom 20. und 23. Juli, 20. September 1977, NZZ vom 14. Juli 1978.

gegangen, es sollen lediglich die heute geltenden *bundesrechtlichen Grundlagen* gestreift werden[137]:

Für die *forstliche* Gesetzgebung verpflichtet Art. 20 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 die Kantone, bei übersetzten Wildbeständen und berechtigten Klagen eine Reduktion anzuordnen[138].

Dem Bundesgesetz über *Natur- und Heimatschutz* widersprechen zu hohe Wildbestände mit all ihren Konsequenzen für Flora und Fauna ganz eindeutig[139].

Würde man Art. 32 des heutigen *Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz* befolgen, so «wäre man schon heute auf dem Weg zur Lösung

[137] Zum Begriff des Wildschadens vgl. MEYER, Forderungen aus Wildschaden, S. 1 ff. Zum Diskussionsstand: WOLFGANG A. BAJOHR, Durch die Wildbahn, Berlin 1977, S. 265 ff., Bericht der Wildschadenskommission des Schweizerischen Forstwesens, Separatabdruck aus der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen, Nr. 9, September 1974 (mit ausführlichem Literaturverzeichnis), KURT EIBERLE, Ökologische Aspekte des Wildschadenproblems, Referat, gehalten vor bernischen Waldbesitzern in Konolfingen, A. GASSER, Wildschaden, seine Vergütung und Verhütung, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 1, S. 291, HANS LEIBUNDGUT, Wald und Wild, in: Jagd und Naturschutz, S. 366 ff., derselbe, Beitrag zum Thema «Wald und Wild», Referat der Forstdirektorenkonferenz vom 10./11. Oktober 1974, ULRICH LIENHARD, Das neue aargauische Jagdrecht und seine Auswirkungen auf die Forstwirtschaft, Referat, gehalten an der Jahresversammlung 1973 des Schweizerischen Forstvereins in Bad Schinznach, SCHMIDT, Wild, S. 168 ff., derselbe, Die Jagd in der Schweiz im Zweifrontenkrieg, in: Natur und Mensch, Heft Oktober/Dezember 1974, Umfrage des Schweizerischen Patentjäger- und Wildschutzverbandes betreffend Wildschadensverhütung und -vergütung in den Patentkantonen, Wald und Wild, Seminar des Internationalen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten vom 28. August bis 2. September 1972 an der ETH Zürich, Beiheft zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, Nr. 52, 1973.

Speziell zum Verhältnis Patentjagd/Revierjagd: Umfrage des Kantonsforstamtes Glarus, Fragen zum Revierjagdsystem, Beantwortung durch die Kantonsforstämter, Januar 1978, Dossier der Polizeidirektion Glarus, Regelungen betreffend Wildschädenverhütungs- und -vergütungsmassnahmen in den Patentkantonen.

[138] AS 1965 861/SR 921.01, Art. 20: «Die Kantone haben den Wildbestand derart zu regeln, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere die Verjüngung mit standortgemässen Baumarten, sichergestellt ist (Art. 32 des BG vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz).»

Vgl. auch das BG über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes vom 5. Mai 1977 (BBl 1977 I 789/SR 341): Art. 37ter: «Wo ein zu hoher Wildbestand den Erfolg von forstlichen Massnahmen nach den Art. 37 und 37bis verunmöglicht oder aufwendige Schutzvorkehren notwendig macht, kann der Bund die Zusicherung und Ausrichtung von Beiträgen verweigern oder solange zurückstellen, bis wirksame Massnahmen zur Regulierung der Wilddichte durchgeführt sind.»

[139] AS 1966 1637/SR 451, Art. 1 d: «Dieses Gesetz hat zum Zwecke, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.»

der Wildschadenprobleme[140]». Der gesetzliche Begriff «erträgliches Mass» kann eben ganz verschieden ausgelegt werden. Die Regelung der Bestände wird auch durch das in Art. 4 des zitierten Gesetzes enthaltene Verbot des Kitz- und Hirschkalbabschusses erschwert, obwohl von der Möglichkeit, Ausnahmen zu erlauben, heute viel Gebrauch gemacht wird.

Wird der Bestimmung von Art. 32 nachgelebt, so geniesst Art. 33, der die Wildschadensverhütung den Kantonen überlässt, bloss zweitrangige Bedeutung[141]. Eine bundesrechtliche Pflicht zur Wildschadensverhütung zwänge die Kantone jedoch eher, tragbare Wildbestände anzustreben[142].

### b) Schädliche Tiere

Hirsch und Reh machen den Glarnern heute ungleich mehr Sorgen als die sogenannten schädlichen Tiere. Die erste *bundesrechtliche Ermächtigungsnorm* zu ihrer Verfolgung hatte schon das eidgenössische Jagdgesetz von 1875 in Art. 4 aufgestellt. Das Glarner Vollziehungsgesetz von 1876 sah dafür keine besondere Behörde vor — selbstverständlich gehörte die Ausrottung solcher Raubtiere wie eh und je ins Ressort des Regierungsrates. Erst im Jagdgesetz von 1905 figurierte er ausdrücklich, bis 1926 die Militär- und Polizeidirektion diese Kompetenz übernahm[143]. Das Memorial besagt darüber allerdings nichts.

Von 1876 bis heute hat sich im kantonalen Recht die Bestimmung gehalten, wonach den *Besitzern von Gebäuden* das *Erlegen von eingedrungenem Raubwild* gestattet ist[144].

Auch das *Prämienwesen*, die Auszahlung von Belohnungen für das Unschädlichmachen gewisser Tiere, verlor an Bedeutung[145]. Früher gab es nur

[140] AS 1962 794 801/SR 922.0, Art. 32: «Die Kantone sorgen für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes . . .»

«Ist Wild in Überzahl vorhanden und grosser Wildschaden nachgewiesen, so haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Bestand auf ein erträgliches Mass vermindert wird.» Das Zitat im Text stammt aus dem Bericht der Wildschadenskommission des Schweizerischen Forstvereins (Anm. 137), S. 13.

[141] Art. 33: «Das kantonale Recht bestimmt, ob für Wildschaden eine Vergütung zu leisten ist.»

[142] So auch die kantonale Forstdirektion in Mem. 1976, S. 113: «Das Wildschadenproblem lässt sich nur durch Wildschadenverhütung in Form der Bestandesregulierung lösen.»

[143] LB 1906, S. 157, § 8, Mem. 1926, S. 25, § 14.

[144] LB 1878, S. 360, § 10, heute Art. 29.

[145] Zur juristischen Natur der Schussprämie (Auslobung) Kaegi, Das schweizerische Jagdrecht, S. 190 (richtig, wenn man die analoge Anwendung von Zivilrecht auf das Verwaltungsrecht bejaht), ablehnend zum Prämienwesen, als «einen der unerfreulichsten Eingriffe in die schweizerische Landestierwelt», Schmidt, Wild, S. 165.

für den Abschuss von Wölfen, Luchsen, Bären und gewissen «Raubvögeln» ein Schussgeld. Damit war es ins Ermessen der jeweiligen Landesbehörde gestellt, letzteren Begriff zu definieren und die Prämien auszurichten. Das Ganze beruhte somit lediglich auf Ratsbeschlüssen. Noch im ersten Jagdgesetz von 1846 fanden sich keine positiven Bestimmungen über Prämien für das Erlegen von Raubvögeln. Erst ins Jagdgesetz von 1869 wurde förmlich ein Abschussgeld für Elstern aufgenommen. Man setzte also stillschweigend die Praxis für die Vergütung von Raubvögeln voraus und führte einzig als Neuerung eine Taxe für diese bestimmte Vogelart auf. Dabei blieb es, bis die Glarner ihr Gesetz an das Bundesrecht anpassen mussten[146]. Das Bundesgesetz schleppte die einschlägige Norm seit 1875 (Art. 23) bis heute (Art. 34) ohne sprachliche Änderung mit sich.

Abgesehen hatte man es im kantonalen Jagdgesetz von 1876 auf Adler, Geier, Uhu, Falken aller Art und Elstern[147]. 1889 erklärte der Staat der Rabenkrähe den Krieg, weil sie junge Vögel und Eier raube, junges Hausgeflügel stehle, Kirschen- und Pflaumenbäume plündere und die Feldfrüchte schädige. Speziell erwähnte das Memorial, dass man zuerst untersuchen musste, ob der Kanton überhaupt zu diesem gesetzgeberischen Vorgehen kompetent sei; es stellte erleichtert fest, die Rabenkrähe sei in der Tat bundesrechtlich nicht geschützt[148]. Offensichtlich war man damals an juristische Operationen und die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Gliedstaaten noch nicht recht gewöhnt. Obwohl die Rabenkrähe der geschützten Saatkrähe so ähnelt, «dass auf Schussdistanz die unterscheidenden Merkmale kaum wahrgenommen werden können», wurde kühn ein Schussgeld von «50 Centimes» festgesetzt[149].

1896 normierte man auch für Raubwild ein solches Schussgeld und schuf zugleich über mehrere bis anhin unklar gebliebene Punkte Klarheit. Bisher war man sich nicht einig gewesen, ob die Prämien nur an patentierte Jäger und innerhalb der Jagdzeit entrichtet werden sollten, oder ob jedermann die vogelfrei erklärten Tiere aufs Korn nehmen dürfe. Man entschied sich für erstere Lösung. Düster sagte das Memorial mit der Einführung der neuen Schussprämien eine Mehrausgabe von Fr. 300.— bis 400.— voraus[150].

146 Vgl. Mem. 1896, S. 13.

147 LB 1878, S. 360, § 12: Adler oder Geier: Fr. 10.—, grosser Uhu und nicht durch Bundesrecht geschützte Falken: Fr. 3.—, Elstern: Fr. 1.10.

148 Mem. 1889, S. 37.

149 Mem. 1889, S. 37.

150 Mem. 1896, S. 13 f., § 12: neu: Marder, Iltis, Fischreiher und grosser Bergrabe Fr. 2.—, Fuchs, Dachs Fr. 1.—, Elster Fr. 1.— (statt 1.10), Eichelhäher, grosser grauer Würger Fr. —.50. Klarheit schaffte die folgende Bestimmung:

Auf die «Graaggen» hatte man es noch 1905 abgesehen[151]. Nach längeren Diskussionen beschloss der Landrat, die Abschussprämie beizubehalten. Weil dieser Vogel «ein durchaus schlaues Tier» sei und die Jäger beim damaligen hohen Preis der Schrotpatronen von dessen Jagd nicht profitierten, wurde die Prämie 1913 auf einen Franken angehoben. Dagegen fiel diejenige für den Adlerabschuss weg «aus Motiven der Sympathien für den Heimatschutz[152]. Eine besondere praktische Bedeutung kam dieser Neuerung angesichts der Seltenheit dieses «königlichen Wappentieres» indessen nicht zu.

Ab 1947 schrumpfte die Liste der prämienberechtigenden Tiere[153]; 1950 und 1955 wurde eine angemessene Erhöhung der Belohnung für gewisse Raubtierarten bereits in die Kompetenz des Regierungsrates gestellt und die gesetzlichen Taxen nur noch als Grundnormen betrachtet[154]. Seit 1963 bestimmt allein der *Regierungsrat* die Prämien[155].

Als *Kuriosum* sei noch erwähnt, dass 1915 die Generalstabsabteilung des Bundes eine Extra-Abschussprämie von Fr. 1.— für jeden Wanderfalken, Habicht und Sperber versprach, um die Gefahr für die Brieftauben zu vermindern[156].

«Für die Erlegung schädlicher Tiere innerhalb der Jagdzeit werden an patentierte Jäger und im weitern in Fällen spezieller Bewilligung durch die Militär- und Polizeidirektion auch an andere Personen und auch ausserhalb der offenen Jagdzeit aus der Staatskasse die nachfolgenden Prämien verabfolgt . . .». Anstelle dieser komplizierten Einleitung hiess es ab 1926 nur noch: «Für die erlaubte Erlegung . . . leistet der Kanton . . .», LB 1937, S. 194, § 18.

151 LB 1906, S. 159, § 17, neu aufgenommen: Fischotter Fr. 30.—.

152 Mem. 1911, S. 42, LB 1924, S. 76, § 17: Eichelhäher nun Fr. —.75 statt —.50. Weitere Anpassung 1926 wegen «Änderung des Geldwertes»: Habichte, Sperber, Lerchen- und Wanderfalken sowie Kolkraben von Fr. 3.— auf Fr. 5.—, Rabenkrähen Fr. 2.— statt 1.—, Eichelhäher Fr. 1.— statt —.75. Die Prämienansätze für Haarraubwild und Fischotter blieben gleich, LB 1937, S. 194, § 18.

Die Schussprämie für Rabenkrähen hatte der Regierungsrat übrigens schon 1917 auf Fr. 2.— erhöht wegen Meldungen verschiedener Gemeinden über Schäden an Kulturen. Viele Gemeinden setzten ausserdem noch besondere Belohnungen fest. ABer 1917/18, S. 23.

153 LB 1937 N, S. 635, § 33: Kolkraben und Sperber Fr. 5.—, Marder und Iltisse Fr. 2.—, Füchse, Dachse, Rabenkrähen und Eichelhäher Fr. 1.—.

154 1950: LB 1937 N, S. 795, § 33 II, 1955: LB 1937 N, S. 997, § 33 I: nun: Sperber Fr. 5.—, Marder, Iltisse, Kolkraben, Füchse, Dachse, Rabenkrähen, Eichelhäher und Elstern Fr. 2.—.

155 Art. 30: «Für den erlaubten Abschuss von Haarraubwild und gewissen Vogelarten kann der Regierungsrat Abschussprämien festsetzen.»

Anlässlich der Tollwut wurde für den Fuchsbalg zusätzlich Fr. 25.— ausgerichtet und bis heute beibehalten, dazu die Amtsberichte 1968 bis 1977. Frühere Normalprämie für Füchse: Fr. 6.—, für Rabenkrähen und Elstern Fr. 3.— (GS VI E/21/4 und 5).

156 Amtsblatt 1915, S. 236 (finanziert aus dem eidgenössischen Brieftaubenkredit).

## *7. Ausübung der Jagd*

### a) Grundsatz der Weidgerechtigkeit

Das Gesetz ist auf allen Lebensgebieten ein grobmaschiges Gebilde und vermag darum auch im Jagdwesen nicht alles zu erfassen, was der Jäger als innere Verpflichtung der Menschlichkeit gegenüber dem Tier empfinden sollte. «Weidgerechtigkeit bedeutet Unterscheidungsvermögen für das jagdlich Gute und Anständige gegenüber dem jagdlich Bösen und Verwerflichen[157].» Das Gesetz verweist hier also auf die *Moral*, wie etwa das Zivilgesetzbuch auf die guten Sitten oder Treu und Glauben. Bezeichnenderweise wurde denn auch der Art. 14 I des heutigen Jagdgesetzes:

> Die Jäger sind verpflichtet, in allen Fällen die Regeln des weidgerechten Jagens zu befolgen.

anno 1947 eingeführt, als die «Jagdmoral ... durch rücksichtslosen Jagdbetrieb ... gesunken» war[158]. Art. 14 ist somit nicht bloss als Programmsatz anzusehen, sondern als *allgemeines Prinzip*, auf welches man greifen kann, wenn auf einen Sachverhalt die vom Gesetz speziell verpönten Jagdmethoden nicht anwendbar sind, so für das unsaubere Anschiessen eines Tieres, das Versäumnis einer gewissenhaften Nachsuche, für nachlässigen Umgang mit der Waffe oder für unnötiges Schmerzzufügen (auch als Tierquälerei vom Strafgesetzbuch Art. 264 erfasst); unter Umständen können auch Treibjagden mit allzu grossen Gruppen darunter fallen. Paradebeispiel beibt aber das Schiessen ohne genaues Ansprechen. Bei geschützten Tieren bedeutet dies gleichzeitig eine *Verletzung der strafrechtlichen Sorgfaltspflicht* (Strafgesetzbuch Art. 18)[159]. Das Empfinden für Weidgerechtigkeit soll mit der

[157] Baur, Kommentar, S. 30.
Zum Begriff der Weidgerechtigkeit: Lorz, Naturschutz-, Tierschutz- und Jagdrecht, S. 298 f., Schulze, Waidgerecht (Versuch einer Auslegung durch einen Germanisten, Juristen, Jagdkundler und Wildbiologen), Schmidt, Wild, S. 111 f., Zimmerli, Das Jagdrecht der Schweiz, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 263.

[158] Mem. 1947, S. 110, LB 1937 N, S. 1713.

[159] «Man will damit schnelle, unüberlegte, unkontrollierte und unbedachte Abschüsse von Jagdwild in einen gewissen strafrechtlichen Griff bekommen, dem nicht weidgerechten Jagen Riegel schieben»: Urteil vom 22. Januar 1974, R. Nr. 6873, *Zur Gerichtspraxis:* wohl lange, aber nicht genau genug beobachtet: Urteil vom 25. Februar 1975, R. Nr. 8736, Ansprechzeit von bloss fünf Minuten nicht genügend; Urteil vom 16. Januar 1973, R. Nr. 5332, bloss drei Minuten: Urteil vom 14. Februar 1967, R. Nr. 1114, bloss 10—15 Sekunden, zudem Nebelschleier: Urteil vom 18. Januar 1977, R. Nr. 2372, Schiessen «innert Sekunden»: Urteil vom 29. Januar 1974, R. Nr. 6931, Rehgeiss zwar ganzen Sommer beobachtet, aber im Moment doch zu schnell geschossen: Urteil vom 23. Januar 1968, R. Nr. 1309, nicht leicht ansprechbare Tiere müssen umso länger beobachtet werden: Urteil vom 23. Januar 1968, R. Nr. 1308, Kitz begleitet Mutter zwar auf «momentanem

heutigen Jägerprüfung und dem geforderten Hegejahr für Jungjäger gefördert werden.

### b) Gesetzliche Beispiele für unweidgerechtes Verhalten

Schon das Jagdgesetz von 1869 führte in Anlehnung an alte Vorschriften auf: das Legen von Gift, Drahtschnüren, Fallen, Schlingen oder Selbstschüssen, sowie das Graben und Ausräuchern jeglicher Art von Gewild[160]. Das erste Bundesgesetz von 1875 billigte solche Methoden ebenfalls nicht (Art. 6), mit Ausnahme von Fallenstellen für gewisse schädliche Tiere, und da die Glarner noch empfindlicheren Jagdeinschränkungen gegenüber abgeneigt waren, begnügten sie sich, in ihrem Vollziehungsgesetz von 1876 die passenden Bussen festzusetzen.

1905 übertrug man einige Bestimmungen aus dem neuen Bundesgesetz (1904) ins kantonale Jagdgesetz — offenbar lasen die Jäger damals, wenn überhaupt, nur die kantonalen Normen, obwohl in den älteren Landsbüchern die Bundesgesetze jeweils noch mit abgedruckt wurden[161].

Zu etwas Neuem konnte sich der Gesetzgeber erst 1926 durchringen: Da mit den Fallen schon Missbrauch getrieben worden sei und sie auch Menschen und Haustiere gefährdeten, sollten sie inskünftig verboten sein, mit Ausnahme der durch das Bundesgesetz erlaubten Kasten- und Prügelfallen[162].

Acht Jahre später empörte sich das Memorial:

> Während der diesjährigen Niederjagd sind von einzelnen Jägern ... nachts Scheinwerfer von Automobilen verwendet worden. Diese Jagdart muss als ganz unweidmännisch bezeichnet werden. Das in den Lichtkegel des Scheinwerfers geratene Wild wird geblendet und kommt nicht mehr aus dem Lichtkegel heraus, so dass es vom Jäger mit Leichtigkeit abgeschossen werden kann[163].

Höllengalopp» nicht, trotzdem Sorgfaltspflicht verletzt: «Für das Kitzen spielte es nämlich keine Rolle, ob es beim gewaltsamen Tod seiner Mutter dabei war oder nicht, genauso wenig, wie es bei einem Menschenkind einen Unterschied macht»: Urteil vom 6. April 1976, R. Nr. 901, Abschuss von Rehgeiss trotz Kitz auf der Strasse, für weidgerechtes Jagen längere als halbstündige Beobachtungszeit verlangt: Urteil vom 23. Januar 1968, R. Nr. 1378, Mindestbeobachtungszeit, ob ein Tier führend ist: ½ Stunde, Urteil vom 4. März 1975, R. Nr. 8740, 5. Februar 1974, R. Nr. 6969 a.

Dagegen keine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit bei Ansprechzeit von ¾ Stunde im Abstand von dreissig Metern: Urteil vom 10. Februar 1976, R. Nr. 601, Rehgeiss vor Abschuss 42 Stunden beobachtet: Urteil vom 16. März 1976, R. Nr. 612.

[160] LB 1864 N, S. 98, § 2.

[161] LB 1906, S. 158 f., § 12 und 18, vgl. auch SCHMIDT, Wild, S. 114 ff., 190 ff.

[162] Mem. 1926, S. 17.

[163] Mem. 1934, S. 67, LB 1937, S. 194, § 22.

Man klopfte in Bern wegen der Zulässigkeit eines solchen Verbotes an und erfuhr erfreut, ein solches sei zu begrüssen.

Gewitzigt durch die jagdlichen Auswüchse im Zweiten Weltkrieg und besorgt über die ständige Verbesserung von Optik und Waffen stellte der Gesetzgeber 1947 einen stattlichen Katalog von Beispielen unweidmännischen Verhaltens auf[164]: das Schiessen auf zu grosse Distanz (die Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem Verbot des Zielfernrohres ins Gesetz gelangt, hat aber heute allgemeine Bedeutung)[165], das Verwenden von Petarden, Dynamitpatronen, Lärminstrumenten sowie das absichtliche Loslösen von Steinen. Der aufkommende Wintertourismus zwang auch zu einem Verbot der Jagd auf Skiern. Ebenso galt nun die Verfolgung von Wild mit Motorfahrzeugen als eines Jägers unwürdig[166].

Seit 1963 darf der *Regierungsrat* einschränkende Bestimmungen über die Verwendung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd erlassen[167] — die Ermächtigungsnorm hat sich allerdings als heisses Eisen erwiesen[168]. Der Kanton passte sich dem Stand der Technik an, indem er seit 1963 die Jagd mit Schalldämpfern nicht mehr duldet. 1967 wurden mit einer Kompetenznorm für den Regierungsrat neben Motorfahrzeugen und Motorbooten irgendwelche Hilfsgeräte, die künftig Anstoss erregen könnten (zum Beispiel Hochsitze, Funkgeräte) erfasst. Gestützt darauf hat der Rat das Weidwerken von Luftseilbahnen aus verboten[169].

[164] LB 1937 N, S. 630 ff., § 16, 19, 20.

[165] 1950 beantragte ein Bürger an der Landsgemeinde, angesichts des Missstandes, dass öfters Wild durch schlecht abgegebene Schüsse weidwund geschossen werde, müsse künftig jeder Jäger einer Schützengesellschaft angehören und ein obligatorisches Programm durchschiessen. Er scheiterte, einerseits wegen Eingriffs in die persönliche Freiheit (schon 1950!), andererseits, weil Scheibenschiessen und Jagdschiessen doch ganz verschiedene Dinge seien, Mem. 1950, S. 35.

[166] Mit dieser Bestimmung wollte man auch dem Wildererunwesen besser beikommen, da die ärgsten Jagdfrevel vom Auto aus begangen wurden.

[167] Vgl. ABer 1959/60, S. 43, der auf die Unsitte hinweist, dass für die Rehjagd gewisse Jäger mit dem Auto oder Jeep von einem Jagdgebiet zum anderen sausten; die Rehe wurden angeschossen und dann später verendet oder halbverwest aufgefunden.

Die Ermächtigungsnorm für den Regierungsrat findet sich in JG Art. 17 II.

[168] Vgl. Eingabe eines Jagdvereins vom 11. Juli 1977 an die Polizeidirektion des Kantons Glarus: «Degradierung des Jägers zum 2.-Klass-Bürger».

1978 wurde ein totales Autofahrverbot in die Jagdvorschriften aufgenommen, lediglich die Heimfahrt wurde gestattet, Amtsblatt vom 1. Juli 1978.

[169] LB 1937 N, S. 1715, Art. 17 e, S. 2183, Art. 17 II, GS VI E/21/3.

### c) Waffen und Munition im besonderen

Das Bundesgesetz von 1875 verbot die Stock- oder zusammengeschraubten Flinten und Repetierwaffen für die Hochwildjagd[170]. Die Glarner mussten wohl oder übel davon Kenntnis nehmen. Noch mehr berührte sie, dass die niedere Jagd nur mit glatten, nicht gezogenen Gewehren betrieben wurde. Wen man daher während geschlossener Hochwildjagd auf der Niederjagd mit gezogenem Gewehr erwischte, den bestrafte man als Wildfrevler[171]. Diese Vorschrift — übernommen aus dem Jagdgesetz von 1869 — behauptete sich bis 1947 als einzige Bestimmung über den Waffengebrauch, abgesehen von einer Anpassung ans Bundesrecht 1905, wonach für Gems- und Murmeltierjagd nur Gewehre mit einem Kaliber von mindestens 9 mm zulässig waren[172]. Das eidgenössische Jagdgesetz setzte damals für die Hochjagd das Kaliber für Kugelwaffen auf ein gewisses Minimum fest, um dem Verbot, das Militärgewehr für die Jagd zu verwenden, Nachachtung zu verschaffen[173]. Die Weisung aus Bern stürzte die Schweizer Schützen in Unkosten, da sie künftig ihre Munition für teures Geld aus dem Ausland beziehen mussten[174].

Auch 1947 blieb man bei der Kalibergrenze von 9 mm; neu eingeführt wurde das Verbot der Flintenlaufgeschosse (Brennecke, Turbineli) und erstmals eine Kontrolle der Jagdwaffen[175]. Geregelt wurde nun auch die Verwendung des Zielfernrohrs. Es eigne sich schlecht für die Patentjagd, meinte das Memorial, weil es bei dieser rasch dauernden Jagd den Schützen verleite, ein Tier auf weite Distanzen anzuschiessen; oft werde es nur verwundet und verende dann nach langen Qualen. «Abnormalsichtige» und Jäger über fünfzig Jahren wurden vom Verbot nicht erfasst und kriegten

170 BGJV 1875, Art. 6 und 13. Zur Anpassung des Wildes an die jagdliche Waffentechnik des Menschen, SCHMIDT, Wild, S. 13.

171 LB 1864 N, S. 100, § 9, LB 1878, S. 360, § 13.

172 LB 1906, S. 158, § 13 und einer Strafbestimmung über Aufbewahren von Schusswaffen auf Alpen ausserhalb der Jagdzeit, LB 1937, S. 194, § 23.

173 Vgl. W. GLASER, Die Jagdwaffen, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 17 ff.

174 Mem. 1906, S. 21, zur Munition auch MARKUS LUCHSINGER, Unsere Jagdmunition, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 23 ff.

175 LB 1937 N, S. 630 f., § 17 III: «Für die Jagd dürfen nur geprüfte und als für die Jagd als geeignet befundene Waffen verwendet werden.»

Wurden bei Jagdübertretungen Kleinkaliberwaffen verwendet, so verdoppelte sich die Busse nach § 21. Dies, weil die Kleinkaliberwaffe «wohl die schlimmste Wildererwaffe» sei, und es vermöge auch eine gute Jagdaufsicht nicht gegen den Frevel mit solch leisen Gewehren aufzukommen, Mem. 1947, S. 113.

eine Sonderbewilligung[176]. Das umstrittene Zielfernrohr gewährleistet aber immerhin einen sicheren Schuss und damit doch ein weidgerechtes Jagen. Deswegen wurde das Verbot bei der Gesetzesrevision von 1963 gestrichen[177].

1962 nahm der Bundesgesetzgeber die Regelung von Waffen und Munition weitgehend selbst in die Hand. Art. 43 Zif. 4 bestimmt:

> Die Kantone erlassen, nach den Richtlinien der Bundesbehörden, die nötigen Vorschriften über Art und Beschaffenheit der für die Jagd auf ihrem Gebiet zulässigen Waffen und Munition.

Diese *Richtlinien* legten das Hauptgewicht auf die Wirkung von Waffe und Munition, indem die Minimalenergie der Jagdkugelpatrone für die einzelnen Wildarten und Distanzen vorgeschrieben wurde. Um eine missbräuchliche Verwendung von zu kleinen Kalibern noch besser auszuschliessen, wurde das Mindestkaliber im neuen Jagdgesetz auf 7 mm festgesetzt[178]. Massgeblich ist aber in jedem Fall die Energie als Mindestvoraussetzung für weidgerechtes Jagen.

[176] Mem. 1947, S. 112, zur Diskussion damals vgl. Markus Luchsinger, Weidmännische Schussdistanzen und Zielfernrohr, o. Jg.: «Damit würde auch die Knallerei der ersten Jagdtage aufhören ...»

[177] Mem. 1963, S. 68.

[178] Mem. 1963, S. 67, zum Problem auch Markus Luchsinger, Über Leistungen von Jagdkugelpatronen, o. Jg.

LB 1937 N, S. 1714 f., Art. 15: «Gestützt auf Artikel 43, Ziffer 4, Absatz 6 des BGJV dürfen als Jagdwaffen und Munition verwendet werden:

a) Einläufige Kugelgewehre für die Hochwildjagd, ausgenommen Repetiergewehre; ein- oder mehrläufige Schrotflinten und zweischüssige automatische Schrotflinten für die Niederwildjagd.

b) Für nachstehende Wildarten dürfen Jagdkugelpatronen mit mindestens 7 Millimeter Kaliber, wobei das Geschoss mindestens 10 g wiegen muss, und mit mindestens folgender Minimalenergie verwendet werden:

| *Wildarten* | *Distanz in Meter* | *Minimalenergie in mgk* |
|---|---|---|
| Hirschwild | 200 | 200 |
| Gemsen | 150 | 150 |
| Murmeltiere | 100 | 30 |

Für alle andern Wildarten hat die Wahl der Jagdmunition nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Die Verwendung von Posten (Schrotkorndurchmesser über 4½ mm) ist verboten.»

Die Kontrolle verbotener Weitschüsse bereitet allerdings in der Praxis überaus Mühe!

Art. 16: «Für die Jagd dürfen nur geprüfte und als geeignet befundene Waffen verwendet werden. Die Prüfung muss durch einen im Kanton ansässigen Berufsbüchsenmacher, welcher im Besitze eines Waffenhandelspatentes ist, erfolgen.»

Art. 18: «Werden bei Jagdübertretungen Kleinkaliberwaffen verwendet, so gelten die Bussandrohungen dieses Gesetzes im Wiederholungsfalle innert fünf Jahren als verdoppelt.»

Aufregung in Jägerkreisen verursachte 1971 eine Memorialeingabe der «Diana»:

> Das Rehwild ist in die Hochwildjagd aufzunehmen, bei gleichzeitiger Einführung des Kugelschusses für dieses Wild[179].

Damit könne nämlich das Rehwild beim *Kugelschuss* besser angesprochen werden, da keine Hunde es hetzten; auch sei die Nachsuche bei schlecht sitzenden Kugeln erfolgreicher als beim Schrotschuss, der kaum Schweiss hinterlasse. Sicherlich würde so der Jagdbetrieb wieder ruhiger. In der Tat sagt ein alter weidmännischer Grundsatz, allem Wild, das auf Schalen ziehe, gebühre die Kugel[180]. Die Gegner des Kugelschusses führten vor allem Sicherheitsgründe an. Man befürchtete Jagdunfälle, da die heutigen modernen Geschosse bis zu fünf Kilometer weit fliegen und auch dann noch tödlich wirken können, Schrotschüsse aber schon nach wenigen hundert Metern verstreut und wirkungslos zu Boden fallen. Das Schreckgespenst von angeschossenen Bergbauernkindern und Touristen gab auch an der Landsgemeinde den Ausschlag: Der Antrag der «Diana» wurde knapp abgelehnt[181].

### d) Jagdhunde im besonderen

Die Jagdhundefrage war seit jeher im Glarnerland heiss diskutiert worden. Die Landsgemeinde beschloss 1864, das Halten von Jagdhunden sei unbedingt und bei Busse verboten, obwohl nur ein Jahr früher der Entwurf zu einem neuen Jagdgesetz verworfen worden war, weil er ein Jagdhundeverbot enthalten hatte. 1869 liess man die Jagd mit Hunden wieder zu, nahm dagegen verschiedene Beschränkungen ins Gesetz auf, wonach Laufhunde nur für die niedere Jagd verwendet werden konnten, während der geschlossenen Jagdzeit entweder angebunden, eingeschlossen oder mit einem Maulkorb versehen sein mussten und bei herrenlosem Herumstreifen straf-

179 Mem. 1971, S. 113.

180 Offenbar waren an den vier Wochentagen 1970, als die Jagd auf Rehböcke gestattet war, fast alle 430 Patentinhaber mit 150—180 Jagdhunden auf den Beinen gewesen, Mem. 1971, S. 114.

Die Kugelschussfrage war übrigens schon 1959 von einer landrätlichen Kommission untersucht worden, Mem. 1959, S. 47 und bereits der Amtsbericht von 1948/49, S. 26 bemerkte: «Vom weidgerechten Standpunkt aus betrachtet, sollte das Schalenwild mit der Kugel und nicht mit dem Schrotschuss erlegt werden können.»

Zum Stand der Diskussion vgl.: M. J. Hausheer, Der Kugelschuss auf Rehwild, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 179, Schmidt, Wild, S. 301 f. In Graubünden ist der Schrotschuss auf Rehwild schon seit vielen Jahren verboten.

181 Wie weit dabei die Angst vor weniger Beute eine Rolle spielte, sei dahingestellt. Auch hätten die Jäger auf die Mitwirkung ihrer Hunde verzichten müssen. «Folglich würden die Einnahmen aus den Hundetaxen zurückgehen», Mem. 1971, S. 114.

los erlegt werden durften. Diese Vorschriften wurden fast wörtlich ins Jagdgesetz von 1876 übergeführt[182].

Als 1897 einige besorgte Bürger der eingewanderten Rehe wegen ein gänzliches Verbot der Hunde im Hirzligebiet forderten, fand der Landrat diese Klagen übertrieben. Ausserdem seien die Jäger ohnehin der bestehenden Banngebiete wegen unzufrieden, und für die Niederjagd sei der Jagdhund für den Jäger unentbehrlich[183]. Die Freunde des Rehs blieben standhaft, erhielten aber 1900, 1903 und 1909 dieselbe rigorose Antwort:

> Eine Jagd ohne Hunde erscheint in einem Gebirgkanton, wie der unsrige ist, gar nicht denkbar[184].

Gnädiger verfuhr der Landrat mit einem weiteren Antrag, nur Hunde bis zur *Risthöhe* von 36 Zentimetern zur Jagd zuzulassen. Er erkundigte sich nach der erlaubten Höhe in anderen Kantonen, kam dann aber zum Schluss, die Bestimmungen der Flachlandkantone seien für die Gebirgsjagd nicht geeignet, denn im Bergland ermüdeten niedrige Hunde besonders bei schneebedecktem Boden sehr rasch[185]. Die Tierschützer waren zwar wieder abgeblitzt, erreichten aber doch, dass der Gesetzgeber im Entwurf zu einem neuen Jagdgesetz 1911 für die Jagd im Wiggis- und Hirzligebiet eine Beschränkung auf die Risthöhe von 42 Zentimetern vorsah[186]. Bekanntlich lehnte aber die Landsgemeinde dieses neue Gesetz mit Entschiedenheit ab. Bei einem neuen — bescheidenen — Revisionsversuch 1913 gab der Landrat zwar zu:

> Es mag allerdings ... vorkommen, dass Rehe bei intensiver Verfolgung durch Jagdhunde über Felsen abstürzen und dann infolge Verletzung und Erschöpfung von den Hunden eingeholt werden ...

[182] LB 1864, S. 44, 1864 N, S. 100, § 9, 1878, S. 362, § 18.
Das Bundesgesetz von 1875 enthielt keine Bestimmungen über das Halten von Jagdhunden, sondern nur über ihre Verwendung (Art. 8 und 13): auf der Flugjagd vor Beginn der allgemeinen Jagd durften keine anderen Hunde als Hühnerhunde und für die Hochwildjagd keine Laufhunde verwendet werden. Auch das heutige Bundesgesetz kennt noch dieses Verbot; einzig die Verwendung von Vorstehhunden und Hunden für die Nachsuche kann von den Kantonen erlaubt werden (heute Art. 7 Ziff. 2). Ebenso blieb das bundesrechtliche Verbot des Laufenlassens von Jagdhunden bei geschlossener Jagd (damals Art. 22, heute Art. 45 II) bestehen. Das Verbot erfasst nicht das Laufenlassen des Hundes im eigenen Garten: Urteil vom 8. und 29. April 1969, R. Nr. 1804.

[183] Mem. 1897, S. 40 f. Bestand der Hunde damals: 51 Jagdhunde, wovon 30 eigentliche Laufhunde, zum Vergleich: 1977: 178 Laufhunde und 14 Schweisshunde, 1978: 171 Laufhunde und 20 Schweisshunde (nachzuzählen im Jägerverzeichnis).

[184] Mem. 1900, S. 11 ff., 1903, S. 27, 1909, S. 35: «Es gibt in der ganzen Schweiz keinen Kanton, wo das offene Jagdgebiet so eingeschränkt ist wie im Kanton Glarus. Nun soll noch eine weitere Einschränkung stattfinden!»

[185] Mem. 1909, S. 35.

[186] Mem. 1911, S. 41 f.

kapitulierte aber vor der geschlossenen Front der feindseligen Jägerschaft; er versprach sich eine Besserung in der Hundefrage durch schärferes Handhaben der Vorschriften über das Körben der Jagdhunde ausserhalb der offenen Jagdzeit[187]. Die Polizeiorgane sollten jede Missachtung strikte ohne weiteres dem Richter anzeigen. Man schien es mit dem Gesetz vorher nicht allzu ernst genommen zu haben, nach der Revision allerdings auch nicht, wie 1921 eine erneute, verzweifelte Eingabe betreffend ein Hundeverbot beweist. Um die Erfahrungen von 1911 klüger geworden, argumentierte der Landrat diesmal — nun «in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit der Jäger» —, die Behauptung, es werde viel Wild zu Tode gehetzt, sei zumindest übertrieben. Auch würden sich bei einem Verbot die Füchse vermehren, was nicht nur die Interessen der Jäger, sondern der Allgemeinheit schädige. Von einem gänzlichen Verbot der Jagdhunde für längere oder kürzere Zeit könne deshalb gar keine Rede sein[188]. Doch rang man sich 1926 zu einer Risthöhenvorschrift von 38 Zentimetern durch, dies wegen «zutage getretener Übelstände[189]». Solche kleine Jagdhunde musste man nicht mehr körben. Gewisser undisziplinierter Hundebesitzer wegen, die ihre Lieblinge während der geschlossenen Zeit jagen liessen, kann seit 1947 der Fehlbare ausser der Busse für eine bestimmte Zeit vom Bezug eines Jagdpatentes ausgeschlossen werden. Auch regte sich damals erneut das alte Misstrauen der Glarner gegen spezielle Dachshunde; mit solchen Doggen sollte man keine Dachse mehr jagen dürfen[190]. Das Verbot fiel 1963 wieder dahin.

Sturm gelaufen gegen die seit 1926 vereinbarte Risthöhe von 38 Zentimetern wurde erst wieder im Jahre 1976. Anlass war der anscheinend widersprüchliche heutige Art. 19, speziell der Passus:

> Zur Jagd dürfen keine Laufhunde verwendet werden, deren Risthöhe 38 cm übersteigt, vorbehalten Artikel 7 Ziffer 2 BGJV [Schweisshunde].

187 Mem. 1913, S. 12. Die Vorschriften über das Körben wurden nicht streng befolgt. Schon das Memorial von 1900 beschwerte sich: «Es fehlt ... weniger an Vorschriften, sondern an der Ausführung», Mem. 1900, S. 12. Eine lebhafte Opposition erhob sich 1912 in Jägerkreisen, als die Polizeidirektion in einer Publikation an die Bestimmungen über die Körbung der Jagdhunde ausserhalb der Jagdzeit erinnerte. Man behauptete, die Vierbeiner müssten so lange nicht gekörbt werden, als sie sich innerhalb der Ortschaften auf den Strassen und Plätzen aufhielten. Man drohte sogar mit Rekursen an die obersten Instanzen des Bundes, falls das Gericht den Besitzer eines solchen Hundes strafen sollte. Trotz ausgefällter Bussen wurde aber keine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht, ABer 1912/13, S. 44 f. Der Amtsbericht des folgenden Jahres musste konstatieren, dass sich die Wildhut zu wenig um die Jagdhundevorschriften kümmere, ABer 1913/14, S. 47 f.

188 Mem. 1921, S. 19, LB 1924, S. 75, § 14.

189 Mem. 1926, S. 18, LB 1937, S. 194, § 24.

190 Mem. 1947, S. 113, LB 1937 N, S. 632, § 22. Neu: § 29 V: Künftig müssen Wolfshunde und -bastarde im Wald angeleint werden, Patententzug: § 16 III, heute Art. 14.

Daraus leitete die Polizeidirektion ab, *sämtliche* Jagdhunde (ausgenommen Schweisshunde für die Nachsuche) mit dieser Risthöhe seien zur Verwendung auf der Jagd verboten und reihte den Spaniel eines Glarner Jägers unter die vom Gesetz verbotenen Hunde ein[191]. Für die anschliessende amüsante Zeitungskampagne sei auf die Ausführungen über das neue Recht verwiesen (hinten Ziff. 10).

### e) Varia

Erlegt ein Jäger ein vom Hunde eines anderen Jägers aufgetriebenes und gejagtes Wild, so hat er es gegen ein sogenanntes *Schussgeld* dem anderen Jäger abzutreten. Das Geweih solcher Rehböcke gehört dem Schützen. Die Bestimmung wurde 1926 auf Wunsch der Jäger ins Gesetz aufgenommen — sie stand übrigens schon im ungeborenen Jagdgesetz der Helvetik — und bis heute beibehalten. Es scheint eine Fixierung des «kleinen Jägerrechts» zu sein[192]. Die Vorschrift befriedigt nicht ganz, da es offenbar immer wieder Jäger gibt, die absichtlich mitten in eine Jagd hineinsitzen[193]. Solche Schützen sollten die Beute nicht behalten dürfen.

Die Trophäe von *Fallwild* (angeschossenes, krankes und nicht lebensfähiges Wild) hingegen und das Fleisch, soweit es noch verwertbar ist, bleiben Eigentum des Kantons[194].

Schon 1869 hatte man eine *Ersatzpflicht* des Jägers für Schaden vorgesehen, den er persönlich oder sein Hund an Privateigentum verursachte. Der Paragraph wurde 1876 ergänzt durch die Mahnung:

> Die Jagd soll mit möglichster Schonung des landwirtschaftlichen Betriebes vollzogen werden[195].

[191] Eingabe vom 6. Juli 1976, Antwort der Polizeidirektion vom 6. September 1976.

[192] Zum *Schussgeld:*

LB 1937, S. 195, § 26. Es betrug für Hasen und Dachse Fr. 3.—, Füchse Fr. 6.—, Rehböcke Fr. 15.—, 1947 gleiche Ansätze, LB 1937 N, S. 633, § 24, 1963 gleiche Ansätze: Art. 211.

Zum *Jägerrecht:*

Es besteht darin, dass derjenige, der für einen anderen Wild erlegt hat, gewisse Teile des erlegten Tieres beanspruchen kann. Kaegi, Schweizerisches Jagdrecht, S. 103, sieht darin eine negotiorum gestio (Geschäftsführung ohne Auftrag).

Man unterschied zwischen *Grossem* (Haupt, Hals, Vorschlag, Haut, Mehrbraten, Feist, Herz, Lunge, Leber und Nieren) und *Kleinem Jägerrecht* (Geräusch, wozu Leber, Herz, Lunge und Nieren gehören), Ott, Sprache, S. 232 ff., Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 70.

[193] Auskunft von Alt-Gemeindepräsident und Alt-Landrat Hans Pfeiffer, Mollis.

[194] Seit 1963 neu im Gesetz als Art. 21 II.

[195] LB 1864 N, S. 100, § 10, LB 1878, S. 360, § 9. Der allgemeine Grundsatz für Ersatz aus unerlaubter Schädigung findet sich in den zivilrechtlichen Bestimmungen.

Diese gutgemeinte Anregung, ebenfalls Gedankengut der Helvetik, stammte aus dem Bundesrecht[196]. Zum Schutze der Land- und Alpwirtschaft erliess man 1894 ein gänzliches Jagdverbot in den Alpstäfeln. Die Vorschrift erschien in späteren Amtsblättern nicht mehr[197]. 1926 verpflichtete der Staat die Jäger zum Abschluss einer *Versicherung* für Personen- und Sachschaden bei Dritten[198]. Heute setzt der Regierungsrat — gebunden an gesetzliche Mindestansätze — die Höhe der Versicherungssummen fest[199].

1943 ward die schon längst fällige gesetzliche Verpflichtung eingeführt, das erlegte Wild der Militär- und Polizeidirektion zu melden[200]. Diese *Jagdstatistik* dient vor allem dem Wildschutz. Da für Raubwild dem Schützen seit jeher Prämien ausgerichtet wurden, reicht die — allerdings lückenhafte — Raubwildstatistik bis ins letzte Jahrhundert zurück.

### *8. Jagdpolizei*

In Anlehnung ans Bundesrecht führte das Jagdgesetz von 1926 die *Aufsichtsorgane* erstmals ausdrücklich auf, als da waren: Wildhüter, Landjäger, kantonale Forstbeamte und Gemeindeförster[201]. Für sie besteht eine *Anzeigepflicht*[202], und schon 1873 wurden sie — für uns heute eine Selbst-

[196] Vollziehungsverordnung vom 12. April 1876 (AS II, S. 156): Art. 4. Das heutige Bundesgesetz verweist in Art. 13 II auf OR Art. 44 I und 51.

[197] Amtsblatt vom 21. Juli 1894, S. 217.

[198] Mem. 1926, S. 18, LB 1937, S. 195, § 27, vgl. auch den Aufsatz von Ernst Haefely, Haftpflichtfragen des Jägers, Separatabzug aus der Schweizerischen Jagdzeitung 1965, Heft Nr. 9.

[199] Art. 22 des heutigen Jagdgesetzes. Von 450 Jägern hatten 1977 32 eine Privatversicherung abgeschlossen, die restlichen durch Vermittlung der Polizeidirektion eine kantonale Versicherung (in Zusammenarbeit mit der Winterthur Unfall), Mitteilung von Polizeiadjutant H. P. Zweifel, Ennenda.

[200] LB 1937 N, S. 353, § 25bis, heutiger Art. 20. Es besteht dazu eine bundesrechtliche Pflicht: Vollziehungsverordnung zum heutigen BGJV vom 7. Juni 1971 (AS 1971 848 / SR 922.01): Art. 11.

Erstmals 1935 wurde in Übereinstimmung mit den Vorständen der «Diana» und des Kantonalen Patentjägervereins versucht, die Jagdergebnisse von den einzelnen Patentinhabern zu erlangen. Annähernd die Hälfte der Jagdberechtigten leisteten dieser Aufforderung Folge, ABer 1935/36, S. 21.

[201] LB 1937, S. 192, § 7, seit 1947 auch noch die Fischereiaufseher: LB 1937 N, S. 633, § 26, BGJV Art. 36.

[202] LB 1937, S. 194, § 19. Die Nichtanzeige eines Jagdvergehens ist Jagdhehlerei nach BGJV Art. 48 I, ausser es bestehe ein Recht zur Zeugnisverweigerung, vgl. BGE 76 IV 191, 85 IV 144, 86 IV 219.

verständlichkeit — zur *Durchsuchung* von Behältnissen und mit spezieller Bewilligung auch zur *Hausdurchsuchung* ermächtigt[203].

Eine überaus fragwürdige Regelung von 1876, wonach das *Zeugnis* dieser Organe volle Beweiskraft besitze, verschwand bereits 1905[204].

Sorgen bereitete den Glarnern bekanntlich zu allen Zeiten der *Grenzfrevel.* Landammann und Rat schlossen deshalb mit den Urnern 1885 und mit den Schwyzern 1886 ein Rechtshilfeabkommen[205]. 1888 wurde im Kanton Schwyz über Glarner Jäger geklagt, die im Schwyzer Freiberg Gemsen und Murmeltieren nachstellten. Besonders arg mussten es aber die viel zu vielen Urner Jäger getrieben haben. Sie hatten ihren eigenen Wildbestand schon so weit dezimiert, dass sie auf fremdes Kantonsgebiet angewiesen waren. Oft betraten sie als Wilderer mit geschwärzten Gesichtern und gut bewacht von ihren Spiessgesellen das Glarner Gebiet und hielten wahre Schützenfeste ab[206].

Wegen fortgesetzten Jagdfrevels auf dem Urnerboden mussten um die Jahrhundertwende im Einverständnis mit den Behörden von Uri Hausdurchsuchungen zur Ermittlung einer umfangreichen Täterschaft durchgeführt werden[207].

Gegen *wildernde Hunde* schritt man bereits 1876 mehr oder weniger streng ein[208], und 1926 wurden mit bundesrechtlicher Erlaubnis auch *«weidwerkende» Katzen* geächtet[209]. Seit 1947 müssen Wolfshundbesitzer ihre Vierbeiner im Wald anleinen[210].

[203] LB 1878, S. 360, § 14, heute BGJV Art. 38 und Glarner Jagdgesetz Art. 23, 24, 25.

[204] Sie verstiess nämlich gegen das Prinzip der freien Beweiswürdigung, LB 1878, S. 361, § 15.

[205] Beschluss betreffend Wildfrevel an der Glarner-Urner Grenze vom 9. September 1885, LB 1892, S. 171 f., Beschluss betreffend Wildfrevel an der Glarner-Schwyzer Grenze vom 13. Oktober 1886, LB 1892, S. 173 f. Die beiden Beschlüsse beruhten auf dem Grundsatz der Reziprozität und enthielten die Befugnis der Aufsichtsorgane zur Verfolgung von Wilderern auf fremdem Kantonsgebiet, Aburteilung am Begehungsort und Anerkennung von Kontumazurteilen. Für die Rechtshilfe bei Verletzung von Bundesrecht gilt heute Strafgesetzbuch Art. 352.

[206] Schmidt, Wild, S. 192 f. Besonders auf der Schwyzer Grenze wird auch heute noch gewildert, dazu ein Beispiel in Vaterland vom 9. Oktober 1974 («unwissentlich» einen Kronen-Hirschstier erlegt). Vgl. auch eine Vereinbarung des Regierungsrates von Glarus mit der Schwyzer Kantonsregierung betreffend Jagd mit Hunden in diesem Grenzgebiet anfangs Fünfzigerjahre.

[207] Knobel, Naturschutz, Heft 1, S. 34.

[208] LB 1878, S. 362, § 18 und vorn 7/d).

[209] BGJV von 1925, Art. 23, LB 1937, S. 195, § 25.

[210] LB 1937 N, S. 634, § 29.

## *9. Jagdstrafrecht*

Das Jagdstrafrecht wurde 1874 zu einem Bestandteil des *Nebenstrafrechts des Bundes*. Die Kompetenz des Bundes zum Erlass derartiger Strafnormen geht nicht etwa aus Art. 64bis der Verfassung, sondern aus dem vorne zitierten Artikel 25 hervor; denn, wenn der Bund eine Materie regeln darf, so gilt er stillschweigend als ermächtigt, ebenfalls die zum Schutze seines Gesetzes notwendigen Strafbestimmungen aufzustellen[211].

Das Bundesgesetz von 1875 enthielt sehr einfache Straftatbestände und überliess das Festlegen der Straffolgen wie bis anhin den Kantonen, setzte aber immerhin gewisse Strafminima fest. Als *Nebenstrafe* figurierte der Entzug der Jagdberechtigung bei Rückfall[212] und als *Massnahme* die Konfiskation von Jagdbeute und Jagdgerät[213]. Das Glarner Vollziehungsgesetz stellte deshalb vier Strafkategorien auf, die erste von Fr. 10.— bis 30.—, die zweite von Fr. 10.— bis 50.—, die dritte von Fr. 50.— bis 100.— und die letzte von Fr. 100.— bis 300.—[214]. Zusätzlich zum Bundesrecht (Entzug wegen Rückfalls) trat der Entzug der Jagdberechtigung auch zeitweise gegenüber Personen ein, die im Aktivbürgerrecht eingestellt waren[215].

Schon 1904 nahm der Bund beinahe das gesamte Jagdstrafrecht selbst in die Hand, und die meisten kantonalen Tatbestände wurden vom Bundesrecht aufgesogen. Trotzdem wiederholte der kantonale Gesetzgeber den ganzen eidgenössischen Bussenkatalog, einerseits als Mahnung für die Jäger, andererseits wohl auch, weil man sich an ein Jagdgesetz ohne Strafbestimmungen nicht so recht gewöhnen konnte[216]. Seit 1925 blieb dem Kanton nur noch Raum zur Pönalisierung von Verstössen gegen Kontrollvor-

[211] Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 78.

[212] Vgl. dazu Fierz, Geschichte und System der Schweizerischen Jagd-Strafgesetzgebung, Waeckerling, Die Jagdvergehen nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

[213] Dazu Baur, Kommentar, S. 155, und Hans Schultz in ZBJV 1978, S. 305 ff.

[214] LB 1878, S. 361, § 16: 1. Kategorie: Widerrechtlicher Gebrauch von Hunden, Jagd an Sonn- und Festtagen, Übertretungen der Bestimmungen über Vogelschutz, 2. Kategorie: Zerstörung von Nestern und Bruten des Jagdgeflügels, Eigentumsbeschädigungen, Tragen von Stock- und zusammenlegbaren Flinten, 3. Kategorie: Jagen in geschlossener Zeit oder ohne Patent, verbotene Fangarten, Kauf und Verkauf von gefreveltem Wild in geschlossener Jagdzeit, Erlegen und Einfangen geschützter Tierarten, 4. Kategorie: Alles Jagen in den Freibergen.

[215] LB 1878, S. 362, § 17, 1879 wurde einem Matter Jäger namens *Christoph Bäbler* erstmals das Patent entzogen, 1880 einem *Hilarius Luchsinger* von Schwanden und seinem Bruder *Peter Luchsinger, Samuel Blumer* von Engi, *Heinrich Caspari* von Linthal, *Philipp Niklaus* von Engi, Müller, in Schweizerjäger 1968, Heft 9.

[216] LB 1906, S. 160 ff., § 21.

schriften, kantonalen Wildschutzbestimmungen und dem allgemeinen Prinzip der weidgerechten Jagd. Diese Strafbestimmungen — vorher im Gesetz verstreut — fasste man 1963 erstmals in einem selbständigen Abschnitt zusammen[217].

Seit 1947 kann bei groben oder wiederholten leichten Verstössen gegen weidgerechtes Jagen und ab 1950 wegen Widersetzlichkeit dem Fehlbaren das Patent unverzüglich und entschädigungslos entzogen werden[218]. Der Entzug während der Jagdzeit wird im Amtsblatt des Kantons Glarus veröffentlicht — eine von den Jägern gar nicht geschätzte Massnahme. Ein aufsehenerregender Fall im Jahre 1965 zeigte, dass der glarnerische Gesetzgeber das ihm durch das Bundesgesetz eingeräumte Recht, einen Täter schon bei erstmaligem Verstoss gegen das Bundesgesetz von der Jagdberechtigung auszuschliessen, nicht voll ausgenützt hatte[219]. Wohl waren gemäss Art. 2 lit. m des kantonalen Jagdgesetzes Personen, welche wegen vorsätzlicher Übertretung des Bundesgesetzes bestraft wurden, für die Dauer von drei Jahren seit Ausfällung der Strafe nicht zum Bezug eines Jagdpatentes berechtigt. Weiter konnte der Richter aufgrund dieser Gesetzgebung nicht gehen. Diese Lücke wurde an der Landsgemeinde 1966 geschlossen. Nun erhielt der Richter die Möglichkeit, bei schwerwiegenden Verstössen als Nebenstrafe den Ausschluss der Jagdberechtigung im Rahmen des Bundesgesetzes (bis zu zehn Jahren) auszusprechen. Schliesslich wurde noch eine Bestimmung eingefügt, wonach bei gravierenden Jagdvergehen das Patent durch die Polizeidirektion vorsorglich sofort und entschädigungslos entzogen werden darf. Diese Entzüge sollen im Amtsblatt veröffentlicht werden, wie jene, welche wegen nicht weidgerechten Jagens oder Widersetzlich-

[217] Heutiger Art. 38: Busskategorien Fr. 10.— bis 50.—, 20.— bis 50.—, 20.— bis 100.—, 50.— bis 200.—, 50.— bis 300.—, 50.— bis 400.—, 80.—, 100.— bis 300.—, 100.— bis 400.—, 200.— bis 400.—. Bundesrechtlich handelt es sich um einen echten Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts, Baur, Kommentar, S. 149, und BGE 57 I 412. Das Bundesrecht mit den eidgenössischen Bussansätzen befriedigt nicht; schon 1950 kritisierte das Memorial: «So ist es vorgekommen, dass das Bundesgesetz jahrelang übertreten worden ist und gestützt auf die geltenden Bestimmungen lediglich verhältnismässig geringe Bussen ausgefällt werden konnten», Mem. 1950, S. 31. Der kantonale Gesetzgeber griff deshalb zur Selbsthilfe und sah die Nichterteilung des Patentes während dreier Jahre vor, vgl. folgende Anm. 218.

[218] LB 1937 N, S. 630, 795, § 16.

[219] Fall Kistler; *Kistler*, wohnhaft in der March, schoss im Freiberg Kärpf während der Hochwildjagd 1965 fünf Gemsen, verlud sie in seinen Jeep und geriet in eine Autokontrolle. Da alle fünf Gemsen den Jagdvorschriften gemäss hatten erlegt werden dürfen, liess man den Jäger weiterfahren. Ein Polizist traute der Sache aber nicht und stellte Nachforschungen an, die den Frevel aufdeckten, Schweizerjäger vom 2. Oktober 1965.

keit verfügt wurden. Die von der Jagdberechtigung Ausgeschlossenen erhalten das Patent erst wieder, wenn sie die Jägerprüfung erneut bestanden haben[220].

Das Bundesgesetz von 1905 verwies in Art. 22 für die *Rechtsanwendung* auf den ersten Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 (heute ersetzt durch das Strafgesetzbuch). Seit 1947 finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Jagdübertretungen des kantonalen Rechts Anwendung, obwohl sich schon der Amtsbericht von 1943/44 über die kurze Verjährungsdauer des eidgenössischen Rechts bei Übertretungen bitterlich beklagte[221].

Das Verfahren obliegt seit jeher ganz dem Kanton, abgesehen von einigen eidgenössischen Vorschriften, die zur Durchsetzung des Bundesrechts notwendig sind[222]. Im Kanton Glarus urteilt der Einzelrichter für Strafsachen über Jagdübertretungen[223]. Er erlässt eine Strafverfügung, und es liegt in seinem Ermessen, ob er lediglich aufgrund der Akten entscheiden oder ob er den Verzeigten vorerst noch einvernehmen will. Gegen diese Verfügung kann der Verurteilte innert bestimmter Frist die Beurteilung durch das Polizeigericht verlangen. In letzter Zeit wird davon vermehrt Gebrauch gemacht. Das Polizeigericht entscheidet dann endgültig.

Die Glarner *Gerichtspraxis* widerspiegelt immer wieder dieselben Delikte, wie (1977/78): Abschuss einer Gemse mit weniger als 17 Zentimetern Krikkellänge, widerrechtlicher Abschuss eines Murmeltieres anlässlich der Hochwildjagd, widerrechtlicher Abschuss eines Rehbocks bei der Hochwildjagd, widerrechtlicher Abschuss einer Rehgeiss während der Hochwildjagd, widerrechtlicher Abschuss einer laktierenden Gemsgeiss, widerrechtlicher Abschuss eines Rehbockes anlässlich der Jagd auf Rehgeissen, widerrechtlicher Abschuss eines dritten Gemsbocks (obwohl nur zwei erlaubt waren), verbotene Einfuhr und Gefangenhalten eines Mäusebussards, verbotenes Betreten des offenen Jagdgebietes während der Nachtzeit mit einer Flinte

220 Heutiger Art. 38bis. Wie der Entzug des Führerscheins, so wirkt auch der Entzug des Jagdpatentes viel abschreckender als Bussen.

Zur Diskussion der erwähnten Gesetzeslücke und zur anschliessenden Revision: Gl. N. vom 27. und 29. September, 23. Dezember 1965, 7. 21. und 27. Januar 1966.

221 ABer 1943/44, S. 21, LB 1937 N, S. 635, § 37. Wenn nicht ausdrücklich Vorsatz verlangt wird, sind auch fahrlässige Jagdübertretungen strafbar.

222 Beschlagnahme, Durchsuchung, Hausdurchsuchung durch Jagdpolizei (Art. 36 und 38), Konfiskation (Art. 60), Anzeigergebühr (Art. 61), Anzeigepflicht von Urteilen (Art. 62), Schadenersatz (Art. 63 und 64).

223 Strafprozessordnung Art. 5, 186 ff. GS III F/1. Die Richter, die die Jagdübertretungen beurteilen, haben vor allem mit Beweisschwierigkeiten zu kämpfen.

sowie angebliche Schussabgabe auf einen Hund, widerrechtlicher Abschuss eines Gemsbocks im eidgenössischen Banngebiet Kärpf ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit, Herauslocken eines Hirsches aus dem eidgenössischen Banngebiet Schilt mittels einer Salzlecke anlässlich der Hochwildjagd, Abschuss dieses Tieres im offenen Jagdgebiet unmittelbar bei der Bannbezirksgrenze, widerrechtliche Verwendung eines Laufhundes mit mehr als 38 Zentimetern Risthöhe anlässlich der Rehwildjagd, widerrechtlicher Abschuss eines Hirschstieres (Sechsenders) anlässlich der ausserordentlichen Jagd auf Hirschwild, fahrlässiges Jagenlassen von Hunden. Die in diesem Amtsjahr beurteilten 35 Übertretungen betrafen eine Deliktsumme von Fr. 6490.—[224].

Das Bundesgesetz von 1905 bestimmte in Art. 25, dem *Anzeiger* (Verleider) müsse wenigstens ein Drittel der wirklich bezogenen Bussbeträge zukommen (Bundesgesetz von 1925, Art. 61: «angemessene» Anzeigergebühr). Der Kanton Glarus hatte schon 1876 in sein Jagdgesetz die alte Norm von 1869 übernommen:

> Die Hälfte aller ausgefällten Bussen gehört dem Kläger, ist jedoch derselbe ein Polizeibediensteter, so hat er nur auf den vierten Teil Anspruch, der Rest fällt dem Landseckelamt zu[225].

1905 wurden die Glarner Polizei- und Forstbediensteten gar mit einem Drittel für eine Anzeige belohnt; aber von 1926 an kriegten sie gar nichts mehr[226].

Ab 1947 erhielt auch der Private nur noch einen Drittel der Busse, und seit 1963 muss er sich gar mit einem Viertel begnügen[227]. Der Staat braucht den Bürger als Gehilfen bei der Jagdaufsicht und der Strafverfolgung nicht mehr.

### *10. Das neue Recht*

Von jeher war die Jagd im Kanton Glarus ein beliebtes Thema für Memorialeingaben, und es durfte der Souverän fast alle zwei Jahre darauf

[224] Statistik von Polizeiadjutant H. P. ZWEIFEL, Ennenda. Die Deliktsummen sind in den jährlichen Amtsberichten aufgeführt, zum Beispiel: 1975/76 55 Übertretungen = Fr. 7400.—, 1973/74 42 = Fr. 4685.—, 1971/72 39 = Fr. 5205.—, 1969/70 47 = Fr. 3965.—, 1967/68 46 = Fr. 5321.—, 1965/66 30 = Fr. 9930.—, 1963/64 30 = Fr. 2195.—, 1961/62 50 = Fr. 5080.—.

Als Vergleich dazu ABer 1895/96, S. 39 f.: Jagen im Freiberg Kärpf, Gehilfenschaft dazu, Jagen während geschlossener Flugjagd, Gebrauch zerlegbarer Gewehre, Laufenlassen von Hunden während geschlossener Jagdzeit, insgesamt 11 Übertretungen = Fr. 600.—.

[225] LB 1864 N, S. 101, § 12, 1878, S. 362, § 17.

[226] LB 1906, S. 163, § 24, 1937, S. 196, § 30.

[227] LB 1937 N, S. 636, § 39, heute Art. 36.

zählen, sich mit dem Wunsche eines Weidmanns beschäftigen zu müssen. Das Memorial von 1883 stellte noch verständnisvoll fest:

> War das anziehende Waidmannswerk in der Praxis wenig ergiebig, so wurde dafür mehr in Eingaben an die Landsgemeinde gemacht[228].

und 1886 — schon leicht verärgert:

> Man muss es den Jüngern der edlen Waidmannszunft nachreden, dass sie in ihren Bestrebungen eine Beharrlichkeit an den Tag legen, die zu den Seltenheiten gehört[229].

Tatsächlich scheint es, als ob jeder Jäger sein eigenes Jagdgesetz wolle[230], und es erstaunt, wie geduldig die Glarner Stimmbürger die Diskussionen über Risthöhen und Krickellängen über sich ergehen liessen, obwohl sie die Landsgemeinde in die Länge zogen und als Institution gefährdeten[231]. Unwillen über die so betriebsame Minorität (gut 1,1 % der Bevölkerung jagt) regte sich erst in den letzten Jahren. Er steigerte sich, als ein Glarner Jäger an der Landsgemeinde 1977 die Heraufsetzung der Risthöhe für Jagdhunde um zwei Zentimeter verlangen wollte. Anlass war sein Spaniel, der 40 Zentimeter statt 38 aufwies und als «Laufhund» und nicht als «Jagdhund» eingestuft wurde. Unter dem Titel «So kommt die Landsgemeinde auf den Hund» eröffneten die «Glarner Nachrichten» eine amüsante Presseschlacht[232].

Der Antrag enthüllte aber zugleich auch durchaus ernsthafte Mängel des geltenden Rechts, nämlich seine Schwerfälligkeit, etwelche Lücken und unklaren Bestimmungen. Nur eine *Totalrevision* konnte hier Abhilfe schaffen[233]. Der Ruf nach neuem Recht verhallte nicht ungehört. Bereits 1978

[228] Mem. 1883, S. 35.

[229] Mem. 1886, S. 42.

[230] Oder, wie ein Jäger der Autorin mitteilte: «10 Jäger — 20 Meinungen».

[231] Jagdgesetzgebung an der Landsgemeinde seit dem ersten Bundesgesetz 1875 (inklusive abgelehnte Vorlagen): 1877 (Totalrevision), 81, 82, 83, 86, 89, 90, 91, 93, 96, 97, 98, 1900, 01, 02, 03, 04, 05 (Totalrevision), 06, 07, 09, 11, 13, 16, 20, 21, 26 (Totalrevision), 29, 31, 33, 34, 36, 37, 41, 43, 46, 47 (Totalrevision), 50, 51, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 63 (Totalrevision), 66, 67, 68, 71, 72, 74, 76, 78, 79 (Totalrevision).

[232] Gl. N. vom 20. und 29. Oktober vom 9. November 1976: «Nochmals Jagdhunde», Tagesanzeiger vom 6. November 1976: «Hundelatein, für Jäger bestimmt».

[233] Zum Beispiel wird hegerisch gar nichts vorgeschrieben. So fehlt es vor allem bei der *Wildfütterung (Notfütterung)* oft an Verständnis und Zusammenarbeit von Jägerschaft, Landwirten, Natur- und Tierfreunden, Förstern, Jagdpolizei und Bevölkerung. Eine negative Einstellung zur Notfütterung ergibt sich, weil meistens nicht fachmännisch gefüttert wird. Der Patentjägerverein hat ein eigentliches Hegereglement verfasst und einen Obmann bestimmt. Die Jägervereine setzen sich auch mit Erfolg für die *Rehkitzrettung* ein.

lag dem Landrat ein ausgearbeiteter und kommentierter Entwurf des Regierungsrates vor. Der Landrat trat auf diesen Gesetzesentwurf vorerst noch nicht ein, weil er zuerst die Landsgemeinde über die Systemfrage entscheiden lassen wollte[234], holte aber das Versäumte im folgenden Jahr nach. Die Landsgemeinde erhob am 6. Mai 1979 die Vorlage zum Gesetz. Es tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Das neue Recht ist als weitgespanntes *Rahmengesetz* gedacht; es regelt nur grundsätzlich Jagdsystem, Ausübung der Jagd, Aufgaben des Kantons, Kompetenzdelegation an Landrat, Regierungsrat und Polizeidirektion, sowie die Strafansätze. Verordnungen der genannten Behörden bestimmen alle weiteren Einzelheiten, analog dem 1977 angenommenen kantonalen Fischereigesetz. Der Wortlaut dieses «Gesetzes über Jagd-, Wild- und Vogelschutz» wird hinten im Anhang wiedergegeben.

Die vom Regierungsrat jüngst angeordneten Rehkitzabschüsse und ausserordentlichen Jagden erweckten deshalb in Jägerkreisen häufig Unwillen und wurden nicht verstanden. Sie fanden es paradox, dass man während der Setzzeit die Kitze vor dem Mähtod rette, um sie dann fünf Monate später abzuschiessen.

[234] Gl. N. vom 9. März 1978.

# VII. Kapitel: Die Glarner Jägerschaft

## *1. Berühmte Jäger früherer Zeiten*

Joh. Jakob Tschudi misst um 1770 der Jagd im Glarnerland wenig Bedeutung zu. Er vermerkt in seiner erst 1898 veröffentlichten Chronik:

> Im Untern Theil gibt mehr das Fischen, im hintern mehr die Gemsjagd etwas Nahrung, einige gehen diesen Stücken mehr zum Vergnügen nach[1].

1807 bedauert Pfarrer Johann Rudolph Steinmüller, dass die damaligen Jahrzeitbücher und Chroniken keine Nachrichten aus dem Leben berühmter Gemsjäger lieferten. Dies lasse sich vielleicht daher erklären, dass in älteren Zeiten diese Berufsart zu allgemein war, und gleichsam zur gewöhnlichen Lebensart der Alpenvölker gehörte[2].

Der berühmteste Glarner Nimrod[3] und Freibergschütze zugleich war Gemsjäger *David Zwicky* aus Mollis. Diesem Jäger wurde die Jagd gleichsam zur zweiten Natur. Er schoss alles Wild, das ihm unter die Augen kam und einigen Wert für ihn hatte. Stets trug er ein kleines Fernrohr bei sich, mit dem er die Gegend abspähte. Gleich einem erfahrenen General soll er es verstanden haben, die Tiere so in die Felsen hineinzutreiben, dass sie entweder in den Abgrund springen oder sich ihm ergeben mussten. War er einer Gemse auf der Spur, so war sie verloren, weil er wochenlang nicht ruhte, bis er sie erlegt hatte. Im ganzen erbeutete Zwicky über 1300 «wilde Geissen», angeblich manchmal zwei mit einem Mal. Besonders in den 1760er Jahren muss er verheerend in der Glarner Fauna gewirkt haben. In Mengen schoss er damals Hasen und Füchse, Marder, Munggen, Dachse und Schneehühner. Die Hühner liess er durch den Zürcher Boten in der Limmatstadt absetzen, die Felle versilberte er in Glarus, mit Ausnahme der Gemsbälge,

[1] Zit. nach JHVG 33, S. 50 f.

[2] Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Angaben von Hans Trümpy, Gemsjägerschicksale, in Gl. N. vom 10. September 1949 mit dort zit. Steinmüller und Joh. Jakob Scheuchzer; Blumer/Heer, Gemälde, S. 438 ff., Otto Herold/H. Heer, Bilder aus der Geographie und Geschichte des Kantons Glarus, Glarus 1926, S. 120 ff., 141 f., Knobel, Jagd, S. 18, Schenk, in: Jagd und Naturschutz, S. 53 f., Spälti, Geschichte, S. 54, Stüssi, in Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 1967, S. 9 f., Thürer, Mollis, S. 315 f., Tschudi, Chronik, S. 734 ff., Gl. N. vom 7. September 1967.

[3] *Nimrod* war Herrscher Babylons und Gründer Ninives, «ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn», 1. Mos. 10, 9.

die er selber gerben und gelb und schwarz färben liess, um sie dann den Hollandfahrern (Holzhändlern) für teures Geld zu veräussern. Für das Gemsfleisch fand er in Mollis und Näfels genug Kunden. Bei geschlossener Jagdzeit beschäftigte sich Zwicky mit Holzen und schnitzte Dachschindeln. Mittels äusserster Sparsamkeit, die bis in Geiz ausartete, trug er ein Vermögen von 6000 Gulden zusammen. Er besass ein Haus im Wert von 800 Gulden und dazu ein Dutzend kostbarer Flinten. Montags pflegte er sich mit Magerkäse und Brot zu versehen, kletterte dann während der ganzen Woche im Gebirge umher und kehrte, da am Sonntag die Jagd verboten war, am Samstagabend mit Beute beladen heim. Den Kirchgang versäumte er nie. Als er daher in seinem 57. Lebensjahr anno 1796 acht Tage vor Michaeli nicht wie gewohnt nach Hause kam, vermutete man sogleich, es könnte ihm ein Unglück zugestossen sein. Trotz eifrigen Suchens wurde der Vermisste nicht gefunden. Erst im Juni 1797 entdeckte der Netstaler Ziegenhirte beim «Hohen Tor» auf der Auernalp das sitzende Gerippe des Jägers. Zwicky hatte einen Fuss gebrochen, diesen noch mit seinem Sacktuch verbunden und war hilflos verhungert[4]. Seither erinnert eine Gedenktafel am Wiggistor an ihn. Die ursprüngliche ging allerdings in Brüche, und 1948 stiftete Dr. Emilio Coppetti eine neue, die von den Jägern Aldo Fanchini und Alfred Tremp wieder an Ort und Stelle montiert wurde.

Ein weiterer unglückseliger Jäger war *Thomas Hefti*. Er stammte aus Betschwanden. Von Beruf Maurer, liebte er seit frühester Jugend die Gemsjagd so leidenschaftlich, dass auch er seinem angelernten Handwerk nur während der geschlossenen Jagdzeit nachging. Er galt als überaus verwegen, und seine Mitbürger warnten ihn deshalb häufig vor seiner Waghalsigkeit. Am 27. Juli 1797 kehrte er spätabends mit einer Gemse zu Frau und Kindern heim. Schon im Morgengrauen erlegte er ein zweites Tier, und am folgenden Tag trieb er mit zwei Gefährten ein drittes über den Sandfirn. Bei der Verfolgung des Bockes versank er plötzlich vor ihren Augen in einer Gletscherspalte. Nach zwei Tagen gelang es einer Rettungsmannschaft, die Leiche aus dem Eis zu bergen. Hefti soll während seiner kurzen Jägerlaufbahn — er war erst 36 Jahre alt — über 300 Gemsen geschossen haben.

[4] Steinmüller bei Trümpy, Gl. N. vom 10. September 1949 (zit. vorn Anm. 2) führt noch einen weiteren Jäger auf, *David Leuzinger* aus Mollis, der 1796 bei der Hochwildjagd spurlos verschwand. Es handelt sich aber hier offensichtlich um eine Verwechslung mit dem berühmten David Zwicky.

Ähnlich erging es dem *Caspar Blumer* aus Glarus. Er stürzte drei Tage vor Martini 1797 während der Jagd am Vorderglärnisch zutode. Erst im nächstfolgenden Sommer mitten in der grössten Hundstagshitze, als der Schnee beinahe überall geschmolzen war, fand man ihn am Fusse einer steilen Felswand, «scheusslich zerfallen und halb verwest», wie es heisst. «Er endigte auf diese Weise sein Leben — unverheurathet — im 40. Jahre seines Alters»[5].

1703 fiel der Schwandener Gemsjäger *Kaspar Störi* auf der Limmernalp in eine Gletscherspalte. Man zog ihn mit Stricken ans Tageslicht, doch rissen die Seile im letzten Moment; er stürzte zum zweitenmal in die eisige Tiefe und konnte erst nach langem Bemühen mit gebrochenem Arm wieder über den Rand der Spalte kriechen.

Weniger Glück hatte *Peter Stauffacher* von Matt (geboren 1757) auf der Jagd im Krauchtal. Er stürzte im Dezember 1781 über die Felswände neben dem Kaltbad, und seine junge Frau musste ein halbes Jahr warten, bis endlich suchende Freunde im Mai 1782 seine Überreste fanden.

«Den Veteranen unserer jetzt lebenden Gemsjäger» nennt Oswald Heer 1846 seinen Zeitgenossen *Rudolf Bläsi* von Schwanden. Dieser verlebte um Michaeli 1821 schreckliche Stunden: Er hatte sich mit seinem Jagdkameraden, dem Waffenschmied Walcher, auf ein Nachtlager auf der Alp Ramin verabredet, kam aber nicht, denn er hatte sich, drei Gemsen nachkletternd, in einer senkrechten Felswand am Sardona verstiegen. Die ganze, lange Nacht musste er aufrechtstehend an der Wand kleben bleiben, bis er anderntags von Walcher entdeckt und mit einem langen Seil über die Kanten hinaufgezogen werden konnte. Der Dichter Reithard hat ihn während der Rettung jegliche Jagd abschwören lassen; doch als er glücklich gerettet, wieder einen Bock erblickte, war sein erstes Wort: «Gib schnell die Büchse mir zurück!»[6].

Vom letzten Bärentöter *Gabriel Thut* und anderen unerschrockenen Raubtierfängern ist schon berichtet worden[7]. Weitere erfolgreiche Jäger waren besagter *Manuel Walcher* (1776—1854) von Glarus mit 458 erbeuteten Gemstieren und *Rudolf Bläsi* mit einer Strecke von 675 Stück. Baumeister und Freibergschütze *Johannes Heiz* von Glarus soll es auf 1300 Grattiere gebracht haben. Sein Bildnis wird uns noch beschäftigen[8].

[5] Steinmüller, zit. nach Trümpy, Gl. N. vom 10. September 1949 (zit. vorn Anm. 2).

[6] Joh. Jakob Reithard, Geschichten und Sagen aus der Schweiz, Frankfurt a. M. 1853, S. 33. Zu Reithard auch hinten VIII/2, Blumer/Heer, Gemälde, S. 441.

[7] Vgl. I/6 und VIII/3.

[8] Vgl. II/1/f), Anm. 69 und VIII/1, Anm. 4.

Mitte des letzten Jahrhunderts gab es in jeder Glarner Gemeinde mindestens einen oder mehrere Jäger, welche die Jagd erwerbsweise betrieben und für jede Gemse drei bis vier Brabantentaler lösen konnten, was etwa dem Tageseinkommen eines Stechermeisters in einer Baumwolldruckerei entsprach. Berühmt war vor allem *Franz Schwitter* (1822—1905), «Friggä Franzi», von Näfels; 1864 pilgerte er zusammen mit dem späteren Gewehrweltmeister Franz Böckle und Josef Feldmann von Glarus über die Alpen zu einem Wettschiessen nach Mailand und kehrte als Schützenkönig heim[9].

Die Verschärfung der Jagdvorschriften bewirkte, dass die Berufsjäger bald darauf «ausstarben».

### *2. Die Jäger im 20. Jahrhundert*

Seit Erlass des kantonalen Jagdgesetzes von 1876 werden die Namen der Patentjäger im Amtsblatt veröffentlicht. Aus dieser Statistik erfahren wir nicht nur die Anzahl der Jäger in jeder Gemeinde, sondern auch, welchen Beruf sie ausübten[10]. Raumeshalber müssen wir uns bei der «Durchleuchtung» der Jägerschaft auf bestimmte Jahre beschränken, welche allerdings den Einfluss bewegter Zeiten auf die Jagd widerspiegeln.

Bis zum Ersten Weltkrieg weisen die Verzeichnisse wenig Veränderungen auf. Die Jagd wurde fast nur von Einheimischen betrieben, hauptsächlich Bauern, Handwerkern und Arbeitern. Zwar verschwinden die Baumwolldrucker immer mehr aus den Listen, da viele Arbeitgeber seit den 1890er Jahren infolge der Absatzstockungen die Betriebe schlossen. Die Arbeitslosen fanden jedoch bald in Ersatzindustrien Beschäftigung, was aus den Jägerverzeichnissen ebenfalls hervorgeht. Dasjenige von 1913 dürfte ein richtiges Bild von der sozialen Schichtung der Jägerschaft vor dem Ersten Weltkrieg vermitteln. 341 Personen (davon 18 ausserkantonale) lösten das Patent, nämlich 221 Handwerker, Angestellte und Angehörige freier Berufe, 62 Bauern, 43 Arbeiter und 15 Fabrikanten oder Privatiers.

Obschon sich im Sommer 1914 die weltpolitische Lage rasch verdüsterte, lösten doch 215 Männer (12 ausserkantonale) das Jagdpatent, nämlich 37 Bauern, 19 Arbeiter, 149 Handwerker, Angestellte oder Angehörige

[9] Eine Fotografie von *Franz Schwitter* mit einer erlegten Gemse findet sich in der Reklameschrift «Von Nah und Fern» des Handelsgeschäftes Jean Landolt, Näfels, Näfels 1910, S. 26.

[10] Interessant ist, dass die Jägerverzeichnisse die drei Gemeinden Filzbach, Obstalden und Mühlehorn bis heute noch zu «Kerenzen» zusammenfassen, obschon sich diese grosse Gemeinde 1885—1887 aufgelöst hatte.

freier Berufe und 12 Fabrikanten oder Privatiers. Diese Nimrode, vom Kriegsausbruch völlig überrascht, erwarteten wie fast die ganze Bevölkerung nur einen kurzen Krieg. Die Mobilmachung wurde als Auftakt einer Episode betrachtet. Es kam aber anders. Am 21. August 1914 verbot der Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und der Aufrechterhaltung der Neutralität, die Jagd für das gesamte Gebiet der Schweiz bis auf weiteres; er gestattete dann aber doch eine kurze Hochwildjagd vom 20. bis 24. Oktober[11]. Für den Januar erfolgte auf Gesuch des Kantonalen Jägervereins die Freigabe der Jagd auf Haarraubwild zur Nachtzeit auf dem Anstand (Passjagd)[12].

Das Jahr 1917 ist auch in der Schweiz als das schlimmste der Kriegsjahre in die Geschichte eingegangen. Allenthalben war man der Einschränkungen überdrüssig geworden. Die Teuerung stieg von hundert auf 163 Indexpunkte; allein der Aufschlag von Rindfleisch betrug in den ersten drei Kriegsjahren 120 Prozent. Seit dem 1. September 1917 begann die Rationierung und Preisüberwachung. Die wichtigsten Lebensmittel waren nur noch gegen Marken erhältlich; an zwei Tagen in der Woche durfte kein Fleisch auf den Tisch kommen[13]. Dies musste sich natürlich auf die Jagd auswirken. Nicht weniger als 377 Jäger (27 ausserkantonale) begaben sich auf die Jagd. Wieder stellte die Gruppe der Handwerker, Angestellten und Freiberuflichen den Hauptharst, nämlich 240 Weidmänner, gefolgt von 72 Bauern, 39 Arbeitern und 26 Fabrikanten oder Privatiers. Die Zahlen schienen dem Regierungsrat bedenklich hoch. Auch der Staat fing zu rechnen an. Der Amtsbericht hält nämlich nicht ohne Genugtuung fest, dass der Freiberg 758 kg Fleisch lieferte, was einen Erlös von Fr. 2472.20 ergab[14].

Insgesamt 356 Männer (14 ausserkantonale) lösten 1925 mitten in der grossen Wirtschaftskrise das Jagdpatent. Wir finden verzeichnet: 227 Handwerker, Angestellte und Freiberufliche, 58 Bauern, 62 Arbeiter und 9 Fabri-

[11] ABer 1914/15, S. 47, Amtsblatt 1914, S. 280 f.
Die Berufsangaben in den Jägerverzeichnissen jener Jahre sind allerdings nicht ganz genau, da einige der Angemeldeten mehrere Erwerbsarten betrieben und nur jene angaben, die sie augenblicklich am meisten beschäftigte. *Jakob Britt* auf der Geissegg bei Mühlehorn bezeichnete sich als Gemsjäger. Ob dies sein Spitzname war?

[12] ABer 1914/15, S. 47. Zwei von der Mobilmachung erfasste Wildhüter wurden sofort provisorisch ersetzt.

[13] Über die Kriegsjahre vgl. WINTELER, Geschichte, Bd. 2, S. 635 f., und v. a. THÜRER, Netstal, S. 138 ff.

[14] ABer 1917/18, S. 23.

kanten oder Privatiers. Die Mittelstandsgruppe hatte somit ihre Position fast ganz gehalten, während in Arbeiterkreisen das Jagdbedürfnis wesentlich zugenommen hatte. Der Rückzug bei den Bauern kann mit der allgemeinen Schrumpfung der Landwirtschaft erklärt werden.

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges beeinträchtigte die Glarner Jagd weit weniger als jener von 1914. Dank Presse und Radio war das Volk auf die kommenden Ereignisse vorbereitet; auch die Lebensmittelversorgung klappte infolge der weitblickenden Politik der eidgenössischen Behörden. Zwar erliess der Bundesrat bei der Generalmobilmachung wiederum ein vorläufiges Jagdverbot, wozu ihm ebenfalls ein Bundesbeschluss über Landesschutz und Neutralitätswahrung als Grundlage diente, doch war zu erwarten, dass er diese Massnahme lockern werde. Wirklich ward die Jagd schon am 1. Oktober unter einschränkenden Bestimmungen freigegeben[15]. Der im Aktivdienst stehende Wehrmann konnte sich die Patenttaxe zurückerstatten lassen und gemäss Regierungsratsbeschluss für Fr. 35.— ein Spezialpatent für die Passjagd lösen. Von dieser Neuregelung machten 99 Patenterwerber Gebrauch, 79 verzichteten auf das Jagdpatent und 20 auf die Berechtigung, auf die Hochwildjagd zu gehen[16]; anfänglich hatten sich 265 Bewerber (25 ausserkantonale) angemeldet, 1940 zählte man nur noch 257 (30 ausserkantonale). Unter ihnen figurierten 165 Personen der Gruppe der Handwerker, Bauern und Freiberuflichen, 51 Arbeiter, 31 Bauern und 10 Fabrikanten oder Privatiers.

Bei Kriegsende betrug die Gesamtzahl der Jäger 453 (31 ausserkantonale), davon waren 263 Handwerker, Angestellte oder Freiberufliche, 101 Arbeiter, 70 Bauern und 19 Fabrikanten oder Privatiers. Die erhebliche Zunahme der Jägerschaft im Zweiten Weltkrieg erstaunt; sie ist nicht nur durch die wachsende Einwohnerzahl erklärbar, sondern ebenso durch die bessere Regelung des Militärurlaubes und die finanzielle Lage der Bevölkerung. Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg gab es im Zweiten eine Lohn- und Verdienstersatzordnung, so dass sich mehr Männer das Patent leisten konnten. Auch die Versorgung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln war sehr gut geregelt. Der Fleischrationierung (1. März 1942) gingen die am 16. Mai 1941 eingeführten fleischlosen Tage voraus (Mittwoch und Freitag, ab 1. Dezember auch noch Montag). Die Rationen sanken rasch von 2 kg

[15] Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Jagdausübung vom 5. September 1939, gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität (AS 55, S. 769), Bundesratsbeschluss über die Ausübung der Jagd im Jahr 1940 vom 19. Juli 1940.

[16] ABer 1939/40, S. 17.

auf 750 g (Juli 1942) und erreichten erst wieder 4½ Pfund, nachdem den Metzgern das Schlachtvieh zugeteilt worden war[17]. Übrigens stiegen die Rindfleischpreise im Zweiten Weltkrieg nur um 75 % (dank den Margevorschriften für den Detailhandel), während sie sich im Ersten um 120 % erhöht hatten. Auch dies wirkte sich auf das Jagdwesen günstig aus[18].

Die landläufige Meinung, es sei während der Kriegszeiten krass *gefrevelt* worden, erweist sich als unrichtig[19]. Die Zahl der geahndeten Jagdübertretungen betrug 1912: 5 (Deliktsumme Fr. 700.—), 1916: 8 (Fr. 520.—), 1918: 4 (Fr. 480.—), 1923: 20 (ca. Fr. 1600.—), 1925: 15 (Fr. 1790.—), 1935: 20 (Fr. 2120.—), 1938: 24 (Fr. 1380.—), 1939: 23 (Fr. 1950.—), 1940: 25 (Fr. 2600.—), 1942: 21 (Fr. 3620.—), 1945: 17 (Fr. 1470.—), 1946: 30 (Fr. 5090.—), 1948: 95 (neues Jagdgesetz! Fr. 4685.—)[20].

Freilich blieben manche Frevelfälle unbemerkt, besonders da es nicht üblich ist, dass Jäger Übertretungen von Kollegen anzeigen, und sicherlich waren auch die Wildhüter überlastet. Jedoch finden sich auch in den Amtsberichten der Kriegsjahre kaum Klagen über Zunahme der Wilderei.

Dasselbe Bild wie Ende 40er Jahre bietet die glarnerische Jägerschaft in neuester Zeit, nur, dass unter den ausserkantonalen Patenterwerbern eine Hausfrau aus dem Kanton Zürich erscheint. Im Jahre 1977 ging auch eine Einheimische erstmals auf die Jagd, die Krankenpflegerin Anna Rosa Weber aus Mollis, deren Vorfahren eifrige und erfolgreiche Jäger waren. Zu diesen beiden Jägerinnen gesellte sich 1978 als dritte Magdalena Stüssi von Mollis; ihr Ehemann und ihr Schwiegervater sind bekannte Weidmänner.

Das Jägerverzeichnis von 1978 soll noch etwas näher untersucht werden: Von den 414 kantonalen Jägern finden sich 224 Arbeiter in verschiedenen Berufen, 78 Angestellte, 37 Selbständigerwerbende, 20 Landwirte, 25 Rent-

[17] THÜRER, Netstal, S. 147 ff., spez. S. 156.

[18] SCHMIDT, Wild, S. 93 f., berichtet über die Jagdverhältnisse 1939—1945, dass im Aktivdienst stehende Offiziere vorschlugen, Dauerwürste aus Gemsfleisch herzustellen. Metzger hätten Wild- und Kaninchenfleisch verwurstet, doch sei ihnen von den Kantonstierärzten das Handwerk bald gelegt worden, weil diese Fleischsorten nicht haltbar waren. Solche Vorfälle haben sich im Kanton Glarus nicht ereignet. 1941 stiegen die Glarner Wildpreise an, weil die Jäger das Fleisch selbst behielten, vgl. auch THÜRER, Netstal, S. 158 f.

[19] In BARTEL/JENNY, Daten, Bd. 2, S. 1073, wird dieses landläufige Urteil unbesehen übernommen. Der ABer 1940/41, S. 20, verwahrt sich aber ausdrücklich gegen anderslautende Radio- und Zeitungsmeldungen und spricht von normalem Abgang an Gemsen.

[20] ABer 1912/13, S. 45, 1916/17, S. 34, 1918/19, S. 20, 1923/24, S. 20, 1925/26, S. 10 f., 1935/36, S. 22 f., 1938/39, S. 19, 1939/40, S. 17, 1940/41, S. 20, 1942/43, S. 19, 1945/46, S. 24, 1946/47, S. 21, 1948/49, S. 27.

ner, 19 Beamte, 9 Kaufleute und 2 Studenten. Von den 37 ausserkantonalen Jägern zählt man 11 Selbständigerwerbende, 11 Angestellte, 7 Arbeiter, 4 Kaufleute und 4 Beamte[21].

Aus den Jägerlisten geht deutlich hervor, dass die Glarner Jagd auch in neuester Zeit eine Volksjagd ist, sind doch die unteren und mittleren Erwerbsschichten weitaus am stärksten vertreten[22].

### *3. Die Jagdvereine*

Die Jagdvereine des Kantons Glarus erfüllen eine politische Funktion, und die rivalisierende Haltung vor allem der beiden Organisationen «Patentjägerverein» und «Diana» sorgte seit jeher für eine ständige Verbesserung der Jagdgesetzgebung[23].

#### *a) Der Glarner Kantonale Patentjägerverein*

Die Gründung dieses ältesten Glarner Jagdvereins geht auf Druckfabrikant Konrad Jenny-Becker, Ennenda, und Leutnant Kaspar Oertli-Becker zurück[24]. Oertli hatte zuhanden der Landsgemeinde 1880 beantragt, den Freiberg am Kärpf zu öffnen und dafür die Glärnischkette zu bannen. Auf Wunsch der Polizeidirektion zog er seinen Antrag für zwei Jahre zurück. Die Fassung im Memorial von 1882 verschwieg die von Oertli ursprünglich verlangte Öffnung des Freibergs, so dass der Eindruck erweckt wurde, der Antragsteller habe die Schaffung des Glärnischasyls als zusätzliches Schongebiet gewünscht. Gegen diese angeblich bewusste Entstellung wollte Oertli im Namen aller Glarner Jäger protestieren. Durch ein Inserat in der «Neuen Glarner Zeitung» wurde die Jägerschaft zu einer Versammlung aufgerufen, an der sich Jenny und Oertli als Organisatoren zu erkennen gaben. Die sehr zahlreich erschienenen Weidmänner setzten ein Aktionskomitee ein, an dessen Spitze die beiden Initianten gewählt wurden, die an der nächsten Zusammenkunft über ihre Tätigkeit Rechen-

[21] Auswertung von Alt-Landrat Fritz Laager-Zwicky, Mollis.

[22] Die Berufsangaben der Glarner Jäger, wie sie in den Jägerverzeichnissen aufgeführt sind, muss man allerdings mit gewisser Vorsicht betrachten, weil sich auch selbständige Meister mit eigenen Betrieben gerne z. B. als Automechaniker, Kaufmann, Schreiner, ja sogar als kaufmännischer Angestellter bezeichnen.

[23] Zur Organisation der gesamtschweizerischen Jägerschaft vgl. A. Gasser / V. Schmid, Die Organisation der Schweizerischen Jägerschaft, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 2, S. 270 ff.

[24] Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf Weber-Brunner, 50 Jahre Glarner Kantonaler Patentjägerverein, 1882—1932.

schaft ablegen sollten. Diese zweite Versammlung vom 31. Januar 1883, an der Fabrikant Heinrich Hefty-Trümpi eine Abhandlung über weidgerechtes Jagen verlas, beschloss nun, sich zu diesem Zwecke unter dem Namen «Kantonaler Jägerverein» zusammenzuschliessen mit der Losung: «Hege und Pflege dem edlen Wilde. Unerbittlicher Kampf dem Raubzeug und Wildfrevel!».

Gesamtschweizerisch verbanden sich die Patentjäger am 11. Juli 1915 zu einer Dachorganisation, dem *Schweizerischen Jägerverband zur Hebung der Patentjagd und des Wildschutzes* (SJHPW), der seine Mitglieder heute noch mit dem Vereinsorgan «Der Schweizerjäger» über die Neuerungen im Jagdwesen auf dem laufenden hält. Diesen eidgenössischen Gesinnungsgenossen schloss sich der Glarner Kantonale Jägerverein im Jahre 1920 an, und seit 1926 — dem Kampfjahr gegen die Revierjagd — nannte er sich fortan «Glarner Kantonaler Patentjägerverein».

Der Verein verfügt heute unter Präsident Emil Meier, Engi, über die stattliche Anhängerschaft von rund 430 Patentjägern (Stand Herbst 1978), umfassend Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder. Weniger pathetisch als anno 1883 bekennt er sich zu folgendem Zweck: «Wahrung des Patentjagdsystems und Hege des Wildes». Auch unterstützt er alle Bestrebungen zur Pflege und zum Schutz der einheimischen Fauna und Flora. Neben der Hauptversammlung führen die Statuten eine Delegiertenversammlung und die Ortsversammlungen auf. Diese Ortsversammlungen sollen die Zusammenkünfte auf höherer Ebene von gewissen unliebsamen jagdpolitischen Diskussionen entlasten; ausserdem kann hier jeder in vertrautem Kreis «seinen Kropf leeren». Vor jeder Delegiertenversammlung muss deshalb eine solche Ortsversammlung stattfinden, und die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Ortsversammlung.

Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verein der *Jägerausbildung* und der damit verbundenen staatlichen Jägerprüfung. Vorerst hatte Dr. Herbert Fritzsche, Direktor der Papierfabrik Netstal und Mitglied der «Diana», Vorbereitungskurse zu diesem Examen durchgeführt. Der Patentjägerverein nahm ihm diese Last ab und organisiert seither diese Kurse selbst, was ihm scherzhaft den Spitznamen «Jägerfabrik» eintrug.

Am 7. Februar 1925 hatte der Patentjägerverein (damals noch Kantonaler Jägerverein), den ersten Glarner Pelzfellmarkt in Glarus veranstaltet, um zu verhindern, dass die Jäger weiterhin ihre Fellwaren unter der Hand und zu Schleuderpreisen absetzen mussten. Auch das erste Tontaubenschiessen 1928 ging auf die Initiative dieses grössten und ältesten Glarner Jagdvereins zurück.

Anfangs Zwanziger Jahre war übrigens bereits ein Jägerverein unter dem Namen *Patentjägerverein* ins Licht der Öffentlichkeit getreten. Es war ihm aber nur eine kurze Lebensdauer beschieden, und 1921 wurden sämtliche 63 Mitglieder in globo in den Kantonalen Jägerverein aufgenommen.

### *b) Die «Diana», Sektion Glarus*

Die «Diana» bildet einen Verein mit folgendem Zweck:

> a) Hege und Pflege des Wildes zur Erreichung eines gesunden Wildbestandes in wirtschaftlich tragbarem Rahmen und Förderung des Wildschutzes, insbesondere auch durch Mitwirkung bei Schaffung und Durchführung der einschlägigen Gesetzgebung.
> b) Förderung einer weidgerechten Jagdausübung.
> c) Unterstützung aller Bestrebungen zur Pflege und zum Schutze der freilebenden Tierwelt und Flora.
> d) Pflege des jagdlichen Schiesswesens.
>
> Da vorstehenden Aufgaben am besten im Rahmen des Revierjagdsystems entsprochen werden kann, tritt der Verein für die Revierjagd ein . . .[25].

Wegen dieses jagdpolitischen Bekenntnisses haben es denn auch seine Anhänger im Patentkanton Glarus nicht immer leicht und werden oft missverstanden.

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern (aktive Jäger) und den Freimitgliedern (Freunde des Revierjagdgedankens). Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung ein Mitglied ausstossen, wenn dieses die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder sich schwer gegen Ehre, Weidgerechtigkeit und Jagdkameradschaft vergangen hat. Gestützt auf diesen Artikel der Statuten erschütterte vor einigen Jahren ein Zivilprozess die Grundfesten des Vereins. Heute (Stand Herbst 1978) zählt die «Diana» unter ihrem Präsidenten Mathias Oeler, Ennenda, 30 Mitglieder, die den verschiedensten politischen Parteien angehören.

Die 1887 gegründete «Diana» ist der Organisation der Revierjäger, dem *Allgemeinen Schweizerischen Jagdschutzverein* (ASJV) angeschlossen, welcher die «Schweizerische Jagdzeitung — Feld Wald Wasser» herausgibt.

Über die Tätigkeit der seit jeher sehr aktiven Glarner Sektion steht in deren Protokollen zu lesen[26]: Wir führen jährlich folgende Anlässe durch: Hauptversammlung mit Trophäenschau, diverse Vereinsversammlungen, Besuch eines Wildparks oder einer Rotwildfütterung, Exkursion von anderthalb Tagen im Kanton Glarus oder in den Nationalpark, Besuch von Mu-

[25] Statuten der «Diana», Sektion Glarus, vom 13. Februar 1965, § 1.

[26] Zu *Eugen Wyler*, der einige Jahre als Sekretär und Aktuar das Vereinsprotokollbuch führte, vgl. hinten VIII/2.

seen, Wiederaufzuchtstätten usw.; bei allen Anlässen ist die ganze Familie willkommen. Selbstverständlich fördern wir die Weidmannskunst mit jagdlichen Übungsschiessen auf einem Jagdschiessstand, der allen «Diana»-Mitgliedern zur Verfügung steht.

### *c) Der Glarner Jagdschutzverein*

Unter dieser Bezeichnung wurde am 23. Februar 1973 im Zusammenhang mit den Uneinigkeiten innerhalb der «Diana» von einer Gruppe Glarner Jäger ein neuer Verein gegründet. Er bezweckt unter Wahrung des Patentjagdsystems die Hege und Pflege des Wildes zur Erhaltung eines guten und gesunden Wildbestandes. Ausserdem will er die weidmännische Jagdausübung fördern und das ethische Niveau der Glarner Jägerschaft heben. Daneben unterstützt er alle Bestrebungen zur Pflege und zum Schutz von einheimischer Fauna und Flora. Der junge Verein — eine rein kantonale Organisation ohne schweizerischen Dachverband — arbeitet gewissenhaft mit bei der Schaffung, Änderung und Durchführung der einschlägigen Gesetze. Er solidarisiert sich deshalb mit allen Behörden, Körperschaften, Vereinen und Privaten, welche die gleichen Ziele verfolgen. Ausdrücklich in den Statuten vorgesehen werden Vorträge, Filmvorführungen und Veröffentlichungen belehrender Artikel in der Fach- und Tagespresse über die Belange der Jagd.

Unter dem Präsidium von H. R. Reck, Niederurnen, bekannten sich im Herbst 1978 bereits 30 Mitglieder (Ehrenmitglieder, aktive Jäger, Jungjäger oder Gönner) zu diesen Aufgaben.

Anstände zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern über Anwendung und Auslegung der sehr klar durchdachten Statuten entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, das aus drei an der betreffenden Meinungsverschiedenheit nicht beteiligten Mitgliedern gebildet wird.

Mit berechtigtem Stolz weist der Verein auf seine neunköpfige Jagdhornbläsergruppe hin, der ersten und einzigen im Kanton.

Jagdschutzverein und Patentjägerverein führten bereits mehrmals einen gemeinsamen *Schweisshundekurs* mit Prüfungsabschluss durch. Der Lehrgang von 1978 dauerte von Ende März bis Ende Juni und umfasste Übungen, Instruktionen und Vorträge[27]. Erstmals 1977 richteten die beiden Jagdvereine einen Pikettdienst während der Hochwildjagd ein. Sie stellten

[27] Dazu FRITZ GALLATI, Glarner Kantonale Schweisshundeprüfung, Gl. N. vom 25. Juli 1978.

auch 1978 jedem Glarner Jäger für diese Zeit einen Schweisshundeführer zur Nachsuche zur Verfügung. Eine solche Nachsuche drängt sich auf, wenn das Wild nicht sofort zusammenbricht, sondern nur krankgeschossen wird. Es ist die Aufgabe des Jägers, mit einem Schweisshund dieses Tier sofort aufzusuchen und ihm notfalls den Fangschuss anzutragen[28]. Das verletzte Wild verliert Schweiss (Blut) und hinterlässt eine sogenannte Schweissfährte. Diese Spur zu verfolgen ist die wichtige und oft äusserst schwierige Aufgabe des Schweisshundes.

Die Jagdgesetze der Revierkantone verlangen mindestens einen Schweisshund pro Revier, aber auch im Patentkanton Glarus sind solche «Spezialisten» unter den Jagdhunden für eine weidgerechte Jagd unerlässlich[29].

[28] Zur Nachsuche vgl. auch Werner Weckert, Die Nachsuche, in: Die Jagd in der Schweiz, Bd. 1, S. 234 f.

[29] Roman Camenisch, Jagdhunde im Examen, Gl. N. vom 22. August 1970.
Im Kanton Glarus besitzen laut dem Jägerverzeichnis von 1978 zwanzig Jäger einen schweissgeprüften Hund — 1970 waren es erst drei gewesen. Ideal wäre es, wenn pro Jagdgruppe von sechs Mann ein solcher Hund zur Verfügung stünde.

# VIII. Kapitel: Die Jagd in der Glarner Kultur

## *1. Jagd in der Kunst*

In der bildenden Kunst des Glarnerlandes hat die Jagd nur geringe Spuren hinterlassen, und diese wenigen Darstellungen tragen die Züge der höfischen Revierjagd. So weisen bemalte Kachelöfen im Freulerpalast (Joh. Heinrich Pfau II) und im Zwickyhaus in Mollis (1761) solche Motive auf. Der Näfelser Hafnermeister Mathias Schwytter schuf 1776 den mit Phantasielandschaften geschmückten Ofen im dortigen Dekanenhaus. Weitere solche blau auf weiss gemalte Lisenen- oder Kranzbildchen stehen in der «Wiese» in Glarus und im «Sunnezyt» in Diesbach, angefertigt 1771 und 1773 von Heinrich Bleuer aus Zollikon. Mathias Neeracher in Stäfa erbaute 1783 den Bilderofen im «Sunnezyt», Ennenda, das auch eine fröhliche Trinkstube birgt, auf dessen skizzenhaft bemalten Täferwänden unter anderem ebenfalls Jäger einherziehen. Solche gemütlichen Kachelöfen stehen noch da und dort in einfachen Häusern. Das «Haltli» in Mollis enthält ausser dem Festsaal eine zierliche Rokokostube; in die Hohlkehle zwischen Wand und Decke hat dort 1783 ein unbekannter Stukkateur die Jahreszeiten figürlich dargestellt. Den Herbst vertritt ein knieender Jäger, der eben einen stolzen Hirsch erlegt[1].

Natürlich findet man kunstvolle Jagdszenen auf vielen Jagdflinten, sei es als durchbrochene Garnituren auf dem Kolben, als Gravuren am Schloss oder am Lauf[2]. Die einheimischen Büchsenmacher werden kaum selbst solchen Schmuck angefertigt haben. Vielmehr ist anzunehmen, dass sich der Käufer einer solchen Waffe in der Stadt danach umsah.

Nachforschungen auf dem Gebiete der Malerei zeitigen ein mageres Resultat. Laut Alt-Konservator Fritz Brunner erfordert die Darstellung von Jäger und Wild

[1] Das Bürgerhaus in der Schweiz, Bd. VII, Zürich 1919, S. XVI f., XXI ff., Tafeln 38 ff. J. Brauchli-Gull, Haltli Mollis, Glarus 1970, S. 12, 34, 37, Abbildung S. 40 f. Der Festsaal des «Sunnezyt» Diesbach enthält nicht, wie Buss im zit. Bürgerhaus S. XXX berichtet, eine stukkierte Jagdszene. Vgl. Andreas Morel, Zu den Stuckdekorationen im Haus «Zum Sunnezyt», in Neujahrsbote für das Glarner Hinterland 1972, S. 32.

[2] Skizzen solcher Flinten (z. B. einer doppelläufigen Jagdflinte mit Schnitzarbeiten und Garnituren, bei Fridolin Böckle, Waffen und Kriegsgeräte des Landes Glarus.

ein ausserordentliches Talent, das hierzulande nirgends anzutreffen ist. Wir haben weder einen Gericault noch einen Delacroix[3].

Die älteste Abbildung eines Glarner Jägers hat der Winterthurer Maler Josef Reinhard geschaffen. Auf einem Ölbild überliefert er uns die Gestalt des Baumeisters und Gemsjägers Johannes Heiz aus Glarus, wie er vor phantasievollem Hintergrund zu Berge steigt mit der vollen Ausrüstung eines Freibergschützen (1793)[4].

## 2. *Jagd in der Literatur*

«Der Schweizerischen Bundesversammlung gewidmet» steht auf dem Gedichtband, den der ehemalige glarnerische Schulinspektor und Redaktor *Joh. Jakob Reithard* (1805—1857) vier Jahre vor seinem Tod herausgab[5]. Es handelt sich um eine Sammlung von Sagen und Legenden, welche der ehemalige Schüler Pestalozzis und temperamentvolle spätere Journalist in Versform vorstellte. Das Glarnerland ist mit fünf langen Gedichten vertreten, von denen zwei Jagdmotive behandeln. Den Stoff bot Reithard Blumer/Heers Gemälde des Kantons Glarus, gewiss aber auch der Volksmund, lebte der Dichter doch 1835 bis 1843 im Glarnerland, zuletzt im Molliser «Weinrain»[6]. Eines der beiden Jagdgedichte, «Die beiden Gemsjäger», besingt die bereits geschilderte wunderbare Rettung des Schwandner Jägers Rudolf Bläsi anno 1821, welcher sich verstiegen hatte und bereits mit dem Abstürzen rechnete, als sein Jagdkamerad Walcher ihn mittels eines Strickes retten konnte. Berühmter aber wurde das andere Jagdgedicht, «Der alte Gemsjäger». Reithard begleitet in Gedanken den 57jährigen Gemsjäger David Zwicky aus Mollis auf dessen letzte Jagd Ende September auf den Rauti und den Wiggis, von der er nicht mehr zurückkehrte. Manche Stellen des fast 250 Zeilen langen Gedichtes empfinden wir heute pathetisch übertrieben. Die zahlreichen Ortsangaben verhindern, dass sich die Verse zur Ballade aufschwingen, während in anderen echte Poesie aufleuchtet:

[3] Schreiben vom 19. September 1978 von Alt-Konservator des Kunsthauses Glarus, Fritz Brunner, an die Autorin.

[4] HBLS, Bd. 3, Tafel nach S. 558, auch abgedruckt in Heer, Glarnergeschichte, Bd. 2, S. 204 und neuestens in Bd. 6, Glarus, der Avanti-Reihe: Schweizer Kantone, Neuenburg 1978, S. 118.

[5] Joh. Jakob Reithard, Geschichten und Sagen aus der Schweiz, Frankfurt a. M. 1853, S. 19 ff. Das folgende zitierte Gedicht ist auch enthalten in O. Herold / H. Heer, Bilder aus der Geographie und Geschichte des Kantons Glarus, Glarus 1926, S. 129 ff.

[6] Rudolf Tschudy, Zur Geschichte der Glarner Presse, Glarus 1925, S. 36 f., HBLS, Bd. 5, S. 579 f., Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 351, 425, 458 ff.

Schon treibt des Herbstes feuchter Flug
Den späten Sommer fort,
Und raschelnd folgt dem Leichenzug
Ein Blättchen da und dort;
Schon knarrt der Rasen starr und steif,
In feinen Stralen glänzt der Reif;
Doch unsern frischen Bergesalten
Mag nichts im dumpfen Thal behalten!

Auf dem Rautispitz hält Zwicky Gipfelrast: Ins Tal hinabschauend sinniert der Jäger:

«Wie alles wandelt, Alles geht!»
Spricht er in sich hinein;
«Das Laub ist roth, die Trift gemäht —
Bald wird's dein Leben sein.
Der Nebel, der so trüb und feucht
Danieden durch die Thäler schleicht,
Als ob der Frost voraus ihn sende —
Gemahnt mich an mein nahes Ende.»

Das Gedicht klingt mit den Worten aus:

Hoch über Nettstall, wo die Wand
Des Wiggis steil sich hebt,
An welcher, wie ein grünes Band,
Die Alp von Auern schwebt,
Dort wölbt ein Felsen schauerlich
Zunächst am schmalen Steige sich, —
Da ist, von Engeln lind umfangen,
Der Greis zum Herrgott heimgegangen!

Reithards Gedicht, das während Jahrzehnten zum festen Programmteil eines glarnerischen Primarschul-Examens gehörte, prägte auf lange Zeit hinaus in der einheimischen Jugend das Bild vom kühnen und doch gottesfürchtigen Glarner Jäger. Joh. Jakob Reithard kannte die Hochgebirgsjagd nur aus der Literatur und vom Hörensagen. Anders der Schriftsteller *Eugen Wyler* (1888—1973), der von 1925 bis 1932 als Redaktor an der «Neuen Glarner Zeitung» tätig war. Sein Werkverzeichnis[7] enthält die Jagd betreffende Arbeiten: «Du froher Jägersmann» (1957) und «Bergjagd — Bergfreiheit» (1961) vereinigen hauptsächlich Wylers Jagderlebnisse im Glarnerland, während «Der weisse Hirsch» (1948) und «Die Jägerin» (1955) Romancharakter aufweisen. Als Mitglied der «Diana» hat Wyler immer

[7] Werkverzeichnis, in: Bergjagd — Bergfreiheit, S. 160. Zu diesem Buch schrieb der Präsident des kantonalbernischen Patentjägerverbandes, Hans Beyeler, ein sehr lesenswertes Vorwort: a. a. O., S. 11 f.

wieder den Zeitgenossen ins Gewissen geredet, so in der «Grünen Kinderstube» (1954), einem Buch zur moralischen Jägerbildung, 1956 in der Luzerner Hubertusrede, 1957 in Wien, wo er über «Demokratie, Freiheit und Jägertum» sprach und 1958 in der kulturhistorischen Betrachtung «Grünes Europa — wohin? Der Weg der Jäger und Bauern durch die Jahrtausende». 1968 wurde ihm deshalb die Ehrenmitgliedschaft des Schweizerischen Patentjäger- und Wildschutzverbandes verliehen.

Hier eine Leseprobe aus einem der letzten Bücher Wylers; sie beschreibt einen Jagdtag am Nordhang des Glärnisch zusammen mit dem später erstochenen Bergführer und Wildhüter Heinrich Marazzani:

> Seit drei Stunden sind wir im Fels der Glärnisch-Nordwand, haben schon allerhand spitzige Dinge hinter uns, Bärentritt, Darliegg, Kartrunse; jetzt klettern wir aus dem Stinklöchler durch ein dachsteiles Band in die unheimlich dräuende Dunkellaui, über uns das verwitterte, graumähnige Gigantenhaupt des Ruchen-Glärnisch, unter uns, kirchturmtief, ist es lauter. Einen Schritt neben meinem Schuh fällt die Wand lotrecht gegen den Klöntalersee hinunter. Wir müssen sehr vorsichtig gehen und uns Zeit lassen; jeder Fehltritt wäre verhängnisvoll. Meine Nerven kitzeln und gramseln und grimseln, die Finger greifen wie Zacken; ob ich noch schnaufe, weiss ich nicht, ob das Herz noch da ist, keine Zeit zu spüren. Wir machen ganz kurze Tritte, prüfen und sichern unten mit dem Fuss, tasten und klammern oben mit der Hand, spähen vor jedem Tapp nach einem Halt, der Blick geht eine halbe Schrittlänge suchend voran, entdeckt einen handkleinen Stand für den Schuh, bleibt an hinterhältigem Geröll hängen, heisst mich aufpassen, gleitet weiter und beruhigt mich wieder, zögert erneut und mahnt zu grosser Vorsicht. Es ist unvorstellbar, wie wundersam, fein und augenblicklich das Auge funktioniert und mir die unscheinbarste Kleinigkeit meldet. Jede Faser meines Körpers klebt am Fels, ich atme seinen Geruch und spüre jede Rune und jede Falte seines Gesichtes ab, alles das nur durch das unerhörte Wunder des Auges[8].

[8] Wyler, Bergjagd — Bergfreiheit, S. 16.

Bei der Wildschutzhütte Ringg (Berner Oberland) errichteten Freunde und Angehörige Wylers 1976 einen Gedenkstein. Bei dessen Einweihung nannte Alt-Ständerat *Buri* Eugen Wyler, der auch zahlreiche staatsbürgerliche Schriften verfasst hatte, einen grossen Eidgenossen, der politisch gestritten, aber auch versöhnt habe, Landbote vom 12. September 1976.

Wylers Protokolle der «Diana» können kaum als dichterische Erzeugnisse angesehen werden, sondern als Dokumente eines fröhlichen Vereinslebens: «Voller Eifer keuchend und voller Weidmannslust stampft, mit etwas verhaltener Stimme, sein Weidmannsglück entbietend, der Erstürmer des Adlerhorstes daher, Mathias ..., unser eifrigster Jagdhumorist, der es wie kein zweiter versteht, seinen lieben Waldi vor der brüllenden Alpkuh zu retten, unter dem Brücken brechen, Auerhähne abreiten, Flintenläufe sich biegen, Selbstkocher und Bratpfannen in die Tiefe rollen, Rotröcke nach dem Schüblig schnappen ... Noch jedesmal, wenn ich mit Freund Mathias zur Jagdfahrt ging, erlebte ich einen heiteren Tag, einen Tag, den man im Kalender doppelt ankreiden darf — aber nicht mit dem blauen Kreuz ...» (Hauptversammlung vom 31. März 1928).

Der im Glarnerland aufgewachsene Dichter und Professor *Georg Thürer*, Teufen, hat den Wildschutzgedanken und den Freiberg in den Mittelpunkt seiner Erzählung «Im Landsgmäiring» gestellt[9].

Schliesslich erhält *Dr. h. c. Heinrich Küng* das Wort. Der 1898 in Hätzingen geborene und nun in Basel/Braunwald beheimatete Glarner arbeitete sich aus eigener Kraft zu einem bedeutenden Wirtschaftsführer empor[10]. Als dankbar Schauender ist er während Jahren auf die Jagd gegangen und hat seinen Erlebnissen klangvollen dichterischen Ausdruck verliehen. Nur wenige glarnerische Mitbürger wissen um Küngs Begabung, denn er ist ganz selten mit ein paar Proben seines grossen Könnens an die Öffentlichkeit getreten. Die folgenden beiden Gedichte dürfen wir mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers hier veröffentlichen:

*Uf em Asitz*

Anere alte Hagebueche
Han-i mich hüt nidergluu;
Ds' Gwehr staht fridli nebedzueche —
Ich ha Zyt nach Wundere z'sueche —
Und Gedangge flüüge z'luu.

I der Chruune, i de Zwyge
Spilt e frische Summerwind
Bald si Harfe, bald si Gyge,
Bis i selber mit em flüüge
Und der Heiweg kuum mih find.

Han-ich schu emale Flügel:
Also hurtig fort i d'Welt
Über Berg und Tal und Hügel
Uhni Zyt und uhni Zügel,
Uhni Sorg und uhni Gelt —

'S bruucht ja keis, wänn ds' Herrgotts Aate
Üs i d'Höchi ufetreit;
Keine mues vergebis waarte,
Ds' Tor isch offe zu sim Gaarte
Hüt und bis i d'Eebigkeit.

Hör jetz uf mit fantasiere,
Regt sich nüchter der Verstand:
Lass du d'Grille fabuliere,
Lass si fröhli musiziere
Und chumm zrugg uf urchigs Land.

[9] Schwizer Schnabelweid, herausgegeben von Traugott Vogel, Aarau 1938, S. 146 ff.

[10] Vgl. Lena Wichser, Zum 70. Geburtstag von Dr. h. c. Heinrich Küng, Basel-Braunwald, in Neujahrsbote für das Glarner Hinterland, 1968, S. 90 ff.

*Auf der Hahnenbalz*

Stille ringsum.
Nur in den Zweigen
Summende Geigen,
Als wär' es ein Hauch.
Hörst Du es auch
Ergriffen und stumm?

Erhabener Wald!
Ringsum ist Dunkel,
Darüber Gefunkel,
Ewig und mild,
Welch herrliches Bild —
Morgen wird's bald.
Und ob es uns fröstelt:
Wir möchten nicht tauschen,
Wir schweigen und lauschen
Hinein in die Nacht.
Das Frühlicht erwacht
Jungfräulich und schön.

War's nicht ein Laut,
Ein feines Schleifen?
Die Blicke schweifen
Hinauf dort zum Baum,
Noch sehe ich kaum —
Der Morgen ergraut.

Es ist der Hahn!
Ich hör' seine Weise.
Behutsam und leise
Erhebt sich der Lauf
Zum Schatten hinauf —
Schon ist es getan.

Zerstörte Stille!
Ich such's zu ergründen
Und kann es nicht finden,
Ich frage mein Herz,
Ist's Freude, ist's Schmerz,
War's wirklich mein Wille?

## *3. Jagd in der Sage*

Der grösste Teil der Glarner Sagen stammt aus dem Berggebiet. Dies verwundert nicht, denn in der rauhen Gebirgsnatur sind die Sinne überwach und nehmen manches wahr, was nicht gleich erklärt werden kann. Im kleinen Kreis der Älpler bildete früher das Erlebnis fast den einzigen Unterhaltungsstoff; an ihm entzündete sich die Phantasie. Sie bevölkerte die ein-

same Hütte mit merkwürdigen Spukgestalten, die mahnend oder leidend erschienen, für kurze Zeit zur kleinen Hüttengemeinschaft gehörten und von ihr entweder verstanden oder verstossen wurden. Vielfach waren es geisterhaft menschliche Wesen; aber auch von Tieren war die Rede, die sich sonderbar verhielten oder gar sprechen konnten und dem Menschen ins Gewissen redeten. Fast alle Erlebnissagen sind eigenen Ängsten entsprossen und wurden ersonnen und erzählt, um irgend ein seelisches Unbehagen loszuwerden.

Merkwürdigerweise überliefert das glarnerische Sagengut nur ein paar wenige Jägererlebnisse. Dies mag daher rühren, dass der Jäger nur selten allein und nur kurz im Gebirge verweilt und darum gar keine Zeit hat, «nutzlosen» Dingen nachzusinnen. Unter den über 130 Sagen, die Kaspar Freuler und Hans Thürer zusammengetragen haben, finden wir aber doch einige hübsche Motive. So wird die Schaffung des Schongebietes am Kärpf durch die Sage *«D Frybärgjumpfere»* volkstümlich erklärt[11]: Auf der Gheistalp stand vor Zeiten ein kleines Häuschen, in dem ein altes Paar mit einer wunderschönen Jungfer lebte. Diese hegte und pflegte eine zugelaufene Gemse. Ja, sie legte dem Tierchen ein Halsband mit einem spiegelklaren Kristallstein um den Hals. Die jungen Jäger jedoch, die sie auf der Alp besuchten und um ihre Hand baten, wies sie alle ab. Als sie wieder einmal von den Burschen bedrängt wurde, sagte sie zum Gemslein: «Lauf in die Berge hinauf, so weit du kannst!» Da machte sich das Tier auf und davon. Den Jägern aber erklärte sie, sie heirate den, der ihr die Gemse samt dem Kristall lebendig wieder zurückbringe. Da blieben die Freier weg. Wie es gegen den Herbst ging, so wurde es der Jungfer wind und weh vor Angst um ihren Spielgefährten, auch befürchtete sie, es möchte gar ein waghalsiger Jäger ihretwegen zu Tode fallen. Tatsächlich gingen in jenem Herbst so viele Jäger auf die Jagd, dass die Obrigkeit einschreiten musste. Um die Tiere zu schützen, verbot sie das Jagen in allen Bergen zwischen Sernft und Linth. Und dabei ist es bis zum heutigen Tag geblieben.

Die Gemse mit dem Bergkristall lebt heute noch. Zuweilen steht sie augenblickslang vor dem Wildhüter bockstill, gleich darauf ist sie verschwunden. Auch die Jungfer geistere umher, sei aber alt und abscheulich, heisst es.

[11] Freuler/Thürer, Glarner Sagen, S. 159 f. Die in Mundart überlieferte Sage wird hier gekürzt und in Hochdeutsch wiedergegeben.

Mit der Sage vom *«Wiselijeger»* mahnt ein alter Jäger, der «Wiselibalz» schon die Schulbuben, dereinst die Jagd weidgerecht zu betreiben[12]: Er erzählte den Kindern von einem schlechten Jagdtag: Kein einziges Wild zeigte sich, als er am Gulderstock herumstrich. Wie er so in den Freiberg hinüberblickte, wo ganz andere Verhältnisse herrschten, sprang ein paar Dutzend Schritte vor ihm plötzlich ein grosses Wiseli unter einer Felsplatte hervor, machte das Männchen und begann sorglos zu spielen. Die Mahnung seines Vaters selig in den Wind schlagend, wonach man nie ein Wiseli jagen solle, hob der Balz die Büchse und schoss. Doch die Kugel sprengte das Rohr, und dem Balz schlug es fast die Achsel weg. Im selben Augenblick kamen unter allen Steinen und Blöcken Wiseli hervor, dutzendweise, zu Hunderten. Sie pfiffen und kreischten und drangen auf ihn ein, so dass er sich nach allen Seiten hin wehren musste. Mit einemal waren sie wieder weg, vom Schilt her zog ein Gewitter heran, und es wurde stockdunkel. Da nahm der Balz erschreckt seine Flinte und stieg eilig ins Tal hinab. Nun wusste er, warum sein Vater nie ein Wiseli belästigt oder gar geschossen hatte!

Wie die Jagd unverhofftes Glück bringen kann, schildert die Sage vom *Füchslein*[13]. Auf der Glattenalp hinter dem Ortsstock stiessen einst ein alter und ein junger Jäger auf ein Füchslein, das sonderbarerweise mit einer Niele an einen Stein angebunden war. Das Tierchen bat um Leben und Freiheit, und weil es noch so jung war, schenkten die Männer ihm beides.

Einige Zeit hernach gingen diese Jäger an die Glarner Kirchweih. Vor einem stattlichen Haus blieben sie stehen. Der ältere sagte: «Ich glaube, die da drinnen haben Geld wie Heu. In solch ein Haus kommt unsereins nie. Das ist nur für Herrensleute!» Umso mehr staunten sie, als aus einem der vielen Fenster eine bildschöne Jungfer grüsste und winkte, sie sollten heraufkommen und nach alter Kirchweihsitte eine Tasse Kaffee trinken. In der Visitenstube fanden sie einen reichlich gedeckten Tisch. Im Laufe des Gesprächs erfuhren die Jäger, dass die junge Gastgeberin niemand anderes war als jenes Füchslein. Ihre Mutter hatte sie verhext und verbannt. Es kam, wie es kommen musste: Der junge Jäger heiratete die hübsche Jungfer, und übers Jahr stand der alte als Götti für den ersten Buben am Taufstein.

Joh. Heinrich Tschudi berichtet, einst hätten auf der Ruoggisalp zwei Männer einen Bären angegangen[14]. Das Tier schlug dem ersten Angreifer

[12] Freuler/Thürer, Glarner Sagen, S. 177 ff. Auch diese Sage findet sich im Original in mundartlicher Fassung.

[13] Gekürzt nach Freuler/Thürer, Glarner Sagen, S. 144 ff.

[14] Tschudi, Chronik, S. 735 f., Blumer/Heer, Gemälde, S. 439, hier heisst der Bärentöter *Schräpfer*, vgl. auch vorn I/6.

jedoch die Halparte aus der Hand. Da sprang sein Gefährte Wala herbei, stiess dem Bären den Arm in den Rachen, packte die Zunge und riss sie seitwärts aus dem Maul. Bär und Mann rollten die Halde hinunter, worauf andere Leute das Tier über dem Jäger erstachen. Diese stark von Jägerlatein geprägte Geschichte taucht in anderer Form auf dem Kerenzerberg auf. Dort heisst der Held nicht mehr Wala, sondern *Chnopfbart:*

> ... es isch im Herbstmunet gsi, so gaht der Chnopfbart obsi gu luege wäge de Tier, wil bald het sölle d Jagd uufguh. Ds Gwehr hät er deheimed luh, wil er's nüd hät welle a dr Red ha, er heig's wie desäbe Chlytaler, wo zmittst im Summer schu Gamsfleisch uufgstellt händ! Woner uf das Felsbändli chunnt, wo hüt der Bäretritt heisst, so chunnt zeismal e Bär ufne los. Der Puur erstellt si und laht das Vych rüebig zueche, und wie's uf d Hinderbei staht, so haut er em eis mit der Fuuscht ufe Grind, as es ds Füür i Holand gsih hett, wänn's gwüsst hett, wo das wär. Aber das hät nüüt bschosse. Ds Kunträri: Das Monstrum isch i d Galle chuu und zwiggt em Chnopfbart d Chralle i d Achsle, as si gad bhegged. Dr Puur winggset, schlaht dri wie's gad chunnt. Er trimächtet und jesmet — der Bär brummet wene Passgyge. Zeismal zeigeter d Zänd und wil am Chnopfbart a ds Gurgeli. Aber der nüd fuul schoppetem der Bart i d Schnure, und ab dem Haarwärch isch dise schier verworget. Er hueschtet und zablet und stürchlet. Er trolet über ds Wändli abe und zehrt der Chirezer mitem. Wo si unde achänd, so gkyt der Bär ufe Rugge, hät ds Chrüüz abenand und isch tot. Am Chnopfbart häts nüüt tue. . .[15].

Ein anderer Bär hatte auf der Ennetsewenalp ein Pferd getötet. Der Besitzer namens Hässi suchte den Mutz auf und fand ihn schlafend bei dem getöteten Tier. Für den Fall, dass der Streich misslingen sollte, steckte er seinen roten Leibrock und Hut an eine Stange, damit der Bär auf diese losspringe, und er unterdessen entfliehen könne. Doch sein Streich gelang, und er tötete das Raubtier mit dem Jagdmesser[16].

Im Grenzbereich zwischen Schwank und Geschichte bewegt sich der nachstehende Bericht: Im Hinterländerdörfchen Haslen kam es zur Zeit, als die letzten Bären noch im Lande waren, zu einem lustigen Intermezzo: Als in Linthal eine Bärenjagd erfolglos verlaufen war, berichteten einige Holzer, in den hohen Brombeerstauden am Berghang bewege sich etwas Verdächtiges und sie vermuteten einen Bären im Gemeindebann. Sofort wurde eine wohlbewaffnete Truppe den Berg hinaufgeschickt. Als nun die Schützen die Beerenstauden umstellt hatten und das Untier erlegen wollten, streckte erschreckt ein Beerenweiblein seinen Kopf aus den Stauden und rief entrüstet: «Wänn ihr mich erschossä hätted, so hät ich üch dä dr Meischter zeiget!»[17].

[15] Freuler/Thürer, Glarner Sagen, S. 33 f.
[16] Blumer/Heer, Gemälde, S. 439, Tschudi, Chronik, S. 736 f.
[17] Knobel, Freiberg, S. 85 f., Müller, in Schweizerjäger 1968, Heft 9.

## IX. Kapitel: Die ethische Berechtigung zur Jagd

Wer sich mit der Jagd im allgemeinen und mit der Jagdgesetzgebung beschäftigt, stösst schon bald auf den Begriff «weidgerecht». Dem Jäger ist ohne weiteres klar, was er darunter zu verstehen hat; es dem Nichtjäger zu erklären, ist weniger einfach, zeigt sich doch gleich, dass das Wort Verschiedenes in sich vereinigt[1].

Erstens wird darunter das blosse handwerkliche Vorgehen verstanden, die ganze Planung und Durchführung des Unterfangens. Waffen und Werkzeuge des Jägers müssen ebenso weidgerecht (in Ordnung) sein, wie dessen Sinnesorgane; sonst richtet der Mensch besonders auf der Hochwildjagd beträchtlichen Schaden an. Das Zielfernrohr kann es dem Jäger erleichtern, sich weidgerecht zu verhalten. Ebenso muss er die Beute sachkundig behandeln (aufbrechen) und abtransportieren können. Der Begriff «weidgerecht» meint also zunächst «zweckmässig — richtig». Eine gute Jagd ist somit eine solche, die nach bestem Wissen und Können durchgeführt wird.

Indessen schwingen im Wort «weidgerecht» unüberhörbare Untertöne mit, die man aufgrund der Gewissensregungen eindeutig in den Bereich der Ethik verweisen kann. Selbstverständlich wurde zu allen Zeiten der Nahrung wegen gejagt. Andererseits erkannte der Mensch schon sehr früh, dass die Jagd in ihm selbst auch Kräfte weckte und stärkte. Namentlich der Hochgebirgsjäger lernt seinen Körper beherrschen, lernt lauern, rasch handeln und schiessen. Gelände und Wetter, aber auch mancherlei Entbehrungen heischen von ihm Ausdauer und Selbstbeherrschung — alles Eigenschaften, die ihm auch ausserhalb der Jagdzeit zugute kommen können.

Zwischen Jagd und Wehrwesen besteht ein uralter Zusammenhang, der freilich im Zeitalter der atomaren und elektronischen Kriegsführung an Bedeutung eingebüsst hat. Im klassischen Griechenland galt die Jagd geradezu als Vorschulung für den «Ernstfall», den Krieg. Hier wurde geübt, wessen man in der Not bedurfte. Xenophon (geboren 426 v. Chr., sein Todesjahr ist unbekannt) verfasste zu diesem Zwecke ein Hand- und Lehrbuch für den Jäger, in welchem die oben erwähnten ethischen Werte des

[1] Vgl. auch Schulze, Waidgerecht. Versuch einer Auslegung.

friedlichen Waffenhandwerks auf die Kriegskunst übertragen werden[2]. Dass diese nur der Verteidigung und somit der Friedenserhaltung dienen müsse, war auch für Platon eine Selbstverständlichkeit. Daran änderte sich — wenigstens im Alpengebiet — nichts. Die Gleichung «Bürger = jahrhundertelang Soldat = Jäger» liegt auch unserer Jagdgesetzgebung zugrunde, wenn auch lange nicht die ganze Mannschaft in Zivil wirklich jagte. Für die Erneuerung des Militärwesens war die Schaffung besonderer Scharfschützeneinheiten (Zürich 1768—1770, Glarus 1783) sehr wichtig; man bezeichnete sie als Jägerkompagnien und widmete ihnen hinsichtlich Ausrüstung und Ausbildung besondere Aufmerksamkeit[3]. Erst die Automatwaffen verdrängten diese Elitetruppen. Ob sich die Jäger heute noch in der Milizarmee auszeichnen, entzieht sich meiner Kenntnis. Immerhin bekunden die meisten ihre Treue zum freiheitlichen Staat und insbesondere zur Landsgemeindedemokratie.

Ausgehend vom Begriff «weidgerecht» sind wir bereits weit in die ethische Betrachtungsweise der Jagd vorgestossen. Ein weiterer Schritt soll folgen. «Weidgerecht» verhält sich derjenige Jäger, welcher die Angst und Leidenszeit des geplagten Wildes möglichst verkürzt. Dazu soll zunächst eine Jagdbeschreibung von Vaucher/Proal zitiert werden:

> Erster Jagdtag:
> Den ganzen Tag ist das Rudel in panischem Schrecken hin und her gesprengt, ist auf allen Seiten vor der Witterung des Menschen, vor den Schüssen, vor dem Geschrei der Treiber und dem Gebell der Meute entsetzt zurückgewichen. Sämtliche Rudel des Revieres und dazu die Einzelgänger haben sich im Durcheinander der wilden Jagd vermengt, wurden zersprengt, wieder vereinigt, erneut auseinandergetrieben. Dass in diesem Wirrwar nicht mehr auf der Strecke bleiben, das ist dem Wunder des zähen Erhaltungstriebes zu danken, der Tollkühnheit der Verfolgten, welche die unmöglichsten Fluchtwege ausfindig machen und die unwahrscheinlichsten Sprünge zustande bringen, dem verbissenen Willen, zu überleben und die rettende Nacht zu erdauern. Und die Nacht steigt endlich herauf, hüllt einen Grat nach dem anderen in Dunkel, gibt dem Gebirge den Frieden zurück. Nun dürfen die Tiere innehalten und verschnaufen. Die Rudel finden sich langsam wieder, und man ahnt, wie den Tieren zumute ist, wie sie sich anschauen, mit Augen, die noch feucht sind vor Entsetzen[4].

[2] Xenophons Werke, 12. Bd.: Xenophons Kynegetikus oder Büchlein von der Jagd, übersetzt und Anmerkungen von Christian Heinrich Dörner, Stuttgart 1871.

Weitere Quellenangaben finden sich in Eckardt, Herrschaftliche Jagd, S. 50.

[3] Der Glarner nennt eine Jagdgesellschaft, eine Gruppe von Jägern, eine «Kompanie», doch ist dieses Wort kaum von der Jägertruppe nach der Jagdgruppe hin verlegt worden, sondern wahrscheinlich wie manch anderer Mundartausdruck vom Solddienst in Frankreich ins Glarnerland eingeschleppt worden.

[4] Charles A. Vaucher / Jean Proal, Jagd im Gebirge, Zürich und Stuttgart 1962, S. 17 f.

Dieses Bild wurde nicht ausgewählt, um die Revierjagd anzuprangern, sondern um an die Hauptfrage der Jagdethik heranzutreten, nämlich: Soll oder darf der Mensch ohne Not ein Tier töten? Darf er sich hierin zum Herrn über Leben und Tod machen? Überschreitet er damit nicht seine eigene Bestimmung? Es sind die Fragen, die jedem Jäger dutzendmal gestellt werden, und die zu beantworten etlichen vielleicht schwer fällt. «Es gäbe manches darauf zu antworten», schreibt der Philosoph und Gemsjäger Paul Häberlin in seinem «Hüttenbuch». «Aber ich habe es immer als sinnlos und auch unwürdig betrachtet, die Jagd zu ‚verteidigen' oder gar den Jäger zu entschuldigen. Es ist damit wie mit vielen andern menschlichen Dingen: Wer sie versteht, dem braucht man sie nicht zu erklären, und wer sie nicht versteht, dem *kann* man sie nicht erklären»[5]. Dies dürfte für die meisten Jäger die trefflichste Antwort sein. Dennoch befriedigt sie nicht, denn sie verdrängt die erwähnten Fragen, ohne auf sie einzugehen. Zur Jagdethik trägt der Satz nichts bei. Noch immer bleibt unbeantwortet, ob das Leben sozusagen aus Lust ausgelöscht werden darf oder nicht.

Der Begriff «Geschöpf» — denn das Tier ist ein solches — führt uns etwas weiter. Wer von «Geschöpf» spricht, der denkt gleichzeitig an einen Schöpfer, der es geschaffen hat. Kann die Religion das Gewissen des Jägers entlasten?

Primitive Völker pflegen einen Teil der Jagdbeute einer «höheren Macht» oder Gottheit zu opfern, offenbar um sich bei ihr über den Einbruch in deren Machtbereich zu entschuldigen und um sich für weitere Übergriffe ein mildes Urteil zu erbitten. Die sonderbaren Bärenschädelfunde im Drachenloch ob Vättis und die Felsmalereien von Lascaux (Frankreich) werden von Wissenschaftern als Beschwichtigungsgesuche und Bewilligungsgesuche an die Dämonen ausgelegt. Sofern man im weitesten Sinne Religion als gepflegte Beziehung zu einem höchsten Wesen begreift, handelt der Jäger tatsächlich im Einverständnis mit dieser aussermenschlichen Gottheit. Ihre Vorstellung wechselt im Lauf der Geschichte. Der griechische Jäger erbat sich die Gunst der Göttin Artemis, der römische jagte mit «Erlaubnis» der Diana; ihr legte er die Erstlinge der Jagd auf den Altar. Seit dem 8. Jahrhundert gilt in Europa Sankt Hubertus als der Schirmherr der Jägerschaft[6].

[5] Häberlin, Aus meinem Hüttenbuch, S. 23, vgl. auch Wyler, Bergjagd — Bergfreiheit, S. 83 f., Schmidt, Wild, S. 14 ff., 17 ff., José Ortega y Gasset, Meditationen über die Jagd, Zürich 1953, S. 38 ff.

[6] Zu Hubertus vgl. Arno Paffrath, Die Hubertuslegende. Ihre Entstehung und Bedeutung für die heutige Zeit und für die Hubertusfeiern, Hamburg und Berlin 1961.

Er trat im Zuge der Christianisierung an die Stelle Wotans, des obersten Gottes der Germanen. Die Überlieferung hat Hubertus reichlich mit Zierrat überwuchert. Des Rankenwerks entkleidet, besagt die Legende, dass Hubertus ums Jahr 700 in der Gegend von Maastricht lebte. Er führte ein eitles, vergnügungssüchtiges Leben. Als er an einem Karfreitag statt in die Kirche auf die Jagd ging, hatte er im Wald eine Vision: Es erschien ihm ein Hirsch, welcher zwischen dem Geweih das Zeichen des heiligen Kreuzes trug, und er hörte ein Stimme rufen: «Wenn du dich nicht wahrhaft zum Herrn bekehrst, so wirst du bald zur Hölle fahren!» Erschrocken stieg Hubertus vom Pferd, bereute und begann einen neuen Lebenswandel, der ihn im Jahr 709 auf den Bischofssitz von Lüttich brachte. Hubertus starb anno 728. Später kamen seine Gebeine in das Ardennenkloster Andain, fortan Abtei St. Hubertus genannt, das an jener Stelle stand, wo dem 744 zum Heiligen ernannten Bischof seinerzeit das Wunder willfahren war. Anfänglich verehrten ihn nur die benachbarten Jäger als Schutzpatron, doch schon im 10. Jahrhundert diente ihm die ganze Jägerschaft der Ardennen. Da Hubertus laut der Legende mit einem goldenen Schlüssel einen Tollwütigen geheilt hatte, wurde er bald auch in solchen Fällen um Hilfe angerufen. Reformation und Aufklärung haben die christlich-kirchlichen Mythen weitgehend verdrängt. Auch die Glarner Jäger feiern den Hubertustag (3. November) nicht mehr in mittelalterlicher Ergriffenheit.

Der Sinn der Legende ist klar: Nicht mehr der heidnische Wotan, der mit seinem «wilden Heer» im Wintersturm durch die Lüfte fuhr, sollte fortan der Jagd «vorstehen», sondern dies sollte vielmehr christlich durch-

Meinrad Lienert entdeckte das Motiv der Hubertus-Sage auch im Berner Oberland, wenn auch in etwas veränderter Form. Statt ein junger Adeliger ging dort der waghalsige Bergler Rieggi auf die Jagd, um seine hundertste Gemse zu erlegen, obwohl er wusste, dass sie zur Warnung an den Schützen ein weisses Fell trug. In seiner Gier drang er sogar in den Freiberg Gsür ein, wo er das gesuchte Tier auch bald gewahrte. Er schlich es an und schoss es aus kürzester Distanz. Doch die weisse Gemse blieb unversehrt. Im Gegensatz zu Hubertus verstand Rieggi dieses Wunder nicht, sondern verfolgte die weisse Gemse in blinder Jagdleidenschaft weiter, bis sie spurlos verschwand. Nun erst erkannte er, dass er sich hoffnungslos in einer Felswand verstiegen hatte. Da er nicht umgekehrt war, blieb nur noch der Tod übrig. Er wurde ihm von einer Stimme über ihm angekündigt: «Rieggi, Rieggi, nimm den Hut vor deinen Kopf, damit du nicht siehst, wie tief du fallen musst», nach Meinrad Lienert, Schweizer Sagen und Heldengeschichten, 20. Aufl., Stuttgart o. Jg., S. 220 ff.

Es war ein Sturz in die ewige Verdammnis. Daraus zu schliessen, die Rieggi-Sage sei heidnisch und somit älter als die Hubertus-Legende ist nicht zulässig. Richtigerweise bearbeiteten die christlichen Missionare aus psychologisch-taktischen Gründen die damaligen Alpenbewohner mit alttestamentarischen, härteren Mitteln als die Kreise der höfischen Kulturzentren.

geführt werden; das Edle hatte über das Rohe zu siegen. Nicht der zeitliche Tod, das Endziel des Jagderlebnisses, sondern das durch Jesus Christus verheissene (ewige) Leben stand nunmehr am Ende des Daseins. Die Jagd hatte einen anderen, für damals ungeheuer modernen Sinn bekommen. Indem der legendäre Hubertus auf die Jagd verzichtete, bot er seinen Mitmenschen ein Beispiel der Beherrschung. Im Geiste des neuen Glaubens sollten auch sie nicht alles erlegen, was ihnen in den Pfeilbereich kam. Wohl galt weiterhin das Wort: «Machet euch die Erde untertan», allein wie ein Herrscher die Untertanen zu seinem eigenen Segen gerecht behandeln sollte, so wurden nun die Jäger glaubenshalber angehalten, dem Tier gegenüber gerecht zu sein. «Weidgerecht» hat seit dem frühen Mittelalter eben jenen Unterton, in welchem irgendwie mitten in der harten Realität der Jagd das Erbarmen mit dem Geschöpf und eine gewisse Ehrfurcht vor ihm mitschwingt. Seither ist der Jäger zwar religiös «berechtigt», in Gottes Tiergarten auf die Pirsch zu gehen, aber zugleich soll er diesen Garten in Ordnung halten. Ob Hubertus gelebt hat oder nicht, ist von geringerer Bedeutung als die Tatsache, dass im Mittelalter erstmals der Gedanke der Tierschonung aufleuchtet. Ohne ihn wären Freiberge und Gesetze kaum geschaffen worden, ihre Verwurzelung im Glauben machte sie möglich und dauerhaft.

Noch immer aber bleibt die Frage «Herren über Leben und Tod?» grundsätzlich unbeantwortet. Die Philosophie, so scheint mir, rückt ihr mit Erfolg zuleibe: «Warum lässt man den Jäger nicht einfach *Mensch* sein? Oder gibt es ein menschliches Verhalten, das *nicht* ‚fragwürdig' wäre?» leitet Paul Häberlin die Begründung der Jagdethik ein. Dann fährt er fort:

> Gegen eines aber muss man sich, ganz abgesehen von der Jagd, grundsätzlich wehren. Das ist die Predigt von der «Ehrfurcht vor dem Leben», gar wenn diese als A und O der «Ethik» ausgegeben wird.
> Das Wort «Ehrfurcht» ist hier von vornherein nicht am Platz. Denn Ehrfurcht gebührt Gott allein. Der Kreatur gebührt Liebe; das ist etwas anderes als Ehrfurcht. Echte Liebe ist zwar in Ehrfurcht begründet: sie ist Liebe zum Geschöpf aus Ehrfurcht vor dem Schöpfer. Aber eben darum darf sie nicht mit Ehrfurcht gleichgesetzt werden; was der Kreatur gebührt, ist etwas vollkommen anderes als was Gott gebührt. Man darf die Kreatur nicht vergotten.
> Aber *wenn* schon, dem Geschöpf gegenüber, von «Ehrfurcht» die Rede sein soll, so ist diese Ehrfurcht (also eigentlich Liebe) doch nicht dasselbe wie Ehrfurcht vor dem *Leben*. Auch diese Gleichsetzung widerspräche der Ehrfurcht vor Gott. Denn Gott ist nicht nur Gott des Lebens, sondern auch Gott des Todes, der allem Lebenden bestimmt ist. Ehrfurcht vor Gott ist «Bejahung» des Lebens *und* des Todes, weil beides göttlich ist. Wer *nur* das «Leben» ehrt, der ehrt nicht Gott. Er sagt Nein zum Tode, der *auch* von Gott bestimmt ist.
> Und endlich die pure Logik: Wie könnte Leben erhalten werden, oder wie könnte es sich selber erhalten, ohne dass *andres* Leben zerstört wird? Wir können Vegetarier sein, aber dann essen wir Pflanzen; haben Pflanzen *kein* Leben? Wir können

menschliches Leben vielleicht erhalten durch Abtöten von Bakterien; aber sind Bakterien oder die Stechmücken, die ihre Überträger sind, nicht auch Lebewesen? Heisst überhaupt «Leben» je etwas andres als Opfer von Leben zugunsten andren Lebens? — Wenn man dies bedenkt, so kann «Ehrfurcht vor dem Leben» zuguterletzt nichts andres mehr bedeuten als Ehrfurcht *allein* vor *unserm,* dem menschlichen Leben, das mit dem Tod andern Lebens gefristet wird. Steckt dann aber dahinter etwas andres als die Tatsache, dass wir eben unser menschliches Leben über alles stellen? Was hat *diese* Lebensliebe mit Ehrfurcht zu tun [7]?

Damit ist meines Erachtens die gestellte Frage völlig beantwortet. Ausgehend vom Begriff «weidgerecht», sind wir stufenweise zur Urquelle des Jagdrechtes vorgestossen. Sie in die verschiedenen Sektoren der Gesetzgebung zu leiten, ist die Aufgabe der Politik und insbesondere ihrer rechtskundigen Berater, der Juristen [8].

[7] Häberlin, Aus meinem Hüttenbuch, S. 23 f.

[8] Obwohl Wyler, Bergjagd — Bergfreiheit, S. 152, meint: «Bruder im Rathaus, sei sparsam mit den Paragraphen; es gelang noch keinem, des Weidmanns Seele unter Regeln zu stellen.»

# Anhang

## Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz

(Kantonales Jagdgesetz)
Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1979)

Art. 1

*Rechtsgrundlagen*

Die Jagd im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates. Für ihre Ausübung gelten neben dem Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz folgende Erlasse:

*a.* das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (Bundesgesetz);
*b.* die Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz;
*c.* die Verordnung des Bundesrates über die eidgenössischen Jagdbanngebiete;
*d.* die landrätliche Verordnung zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdverordnung);
*e.* die landrätliche Verordnung über Wildschadenverhütung und -vergütung;
*f.* die Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates über Jagd, Wild- und Vogelschutz;
*g.* interkantonale Vereinbarungen gemäss Artikel 10.

Art. 2

*Jagdsystem*

1 Die Jagd wird nach dem Patentsystem ausgeübt.

2 Das Recht zur Ausübung der Jagd wird mit dem Bezug des Jagdpatentes erworben, welches von der Polizeidirektion ausgestellt wird.

Art. 3

*Aufgaben des Kantons*

Dem Kanton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

*a.* die Ordnung und Überwachung des Jagdwesens;

*b.* die Jagdpolizei und die Organisation der Wildhut;
*c.* die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes;
*d.* die Erhaltung geschützter Wild- und Vogelarten;
*e.* die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes der freilebenden Tiere.

Art. 4

*Verhütung und Vergütung von Wildschäden*

[1] Der Kanton sorgt dafür, dass der Wildbestand auf einem für die Land- und Forstwirtschaft erträglichen Mass gehalten wird. Der Regierungsrat ist befugt, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden anzuordnen. Insbesondere kann er den Waldeigentümern Beiträge an Massnahmen zum Schutze der Waldbestände gewähren.
[2] Die durch Hirsche an landwirtschaftlichen Kulturen und Waldbeständen verursachten erheblichen Schäden werden den privaten Grundeigentümern vergütet. Eine Vergütung wird abgelehnt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat.
[3] Die für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erforderlichen Mittel sind dem Wildschadenfonds zu entnehmen. Dieser wird gespiesen durch einen jährlichen Zuschlag zur Patenttaxe sowie aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt.
[4] Über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden erlässt der Landrat eine Verordnung.

Art. 5

*Zuständigkeit des Landrates*

[1] Der Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher die erforderlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd und den Vollzug des Bundesgesetzes enthalten sind. Er legt, soweit hiefür nicht der Bund zuständig ist, die Bannbezirke fest.
[2] Er erlässt insbesondere Bestimmungen über:
*a.* die Patentarten und -taxen;
*b.* die Voraussetzungen über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Patente;
*c.* das jagdbare und zu schützende Wild;
*d.* die Jagdzeiten und die Schontage;
*e.* die zulässigen Waffen und Munition sowie die Waffenkontrolle;
*f.* verbotene Jagd- und Hilfsmittel;

Art. 6

*Aufsicht, Vollzug*

[1] Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes zu.
[2] Die unmittelbare Aufsicht und der Vollzug des Gesetzes obliegen der Polizeidirektion.

Art. 7

*Zuständigkeit des Regierungsrates*

[1] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über:
*a.* die Eignungsprüfung für Jäger;
*b.* die dem Jäger zustehende Anzahl jagdbarer Tiere;
*c.* die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten;
*d.* die Wild- und Abschuss-Statistik;
*e.* die Ausweispflicht;
*f.* das Schussgeld;
*g.* die Abschussprämien;
*h.* die Verwendung von Jagdhunden;
*i.* die Haftpflichtversicherung.

[2] Der Regierungsrat erlässt alljährlich die jagdpolizeilichen Vorschriften.
[3] Dem Regierungsrat steht das Recht zu, im Interesse der Jagd, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Gesundheit von Mensch und Tier einschränkende Verfügungen zu erlassen.
[4] Zum Schutze bestimmter Wildarten oder zur allgemeinen Wildhege kann der Regierungsrat, nach Anhören der betroffenen Gemeinden, Schongebiete und Vogelschutzgebiete schaffen.

Art. 8

*Jagdkommission*

[1] Zur Begutachtung und Vorberatung aller das Jagdwesen sowie den Wild- und Vogelschutz betreffenden Fragen wählt der Regierungsrat eine Jagdkommission und die Ersatzmitglieder.
[2] Diese besteht aus dem Vorsteher der Polizeidirektion als Vorsitzendem, einem Vertreter der Wildhut, vier Vertretern der organisierten Jäger, je einem Vertreter des Glarner Bauernbundes, des Kantonsforstamtes, des Waldwirtschaftsverbandes, der Naturschutzvereinigungen und des Tierschutzes.

Art. 9

*Wahl der Wildhüter*

[1] Der Regierungsrat wählt die Wildhüter für die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die kantonalen Schongebiete und das offene Jagdgebiet. Er regelt das Anstellungsverhältnis im Rahmen der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten.

[2] Der Polizeidirektion obliegt die Aufsicht über die Wildhüter. Sie erlässt ein Dienstreglement.

Art. 10

*Interkantonale Vereinbarungen*

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit andern Kantonen Vereinbarungen über das Jagdwesen abzuschliessen.

Art. 11

*Strafbestimmung*

Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 12

*Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz sowie der Beschluss der Landsgemeinde vom 3. Mai 1959 betreffend Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd, aufgehoben.

# Register

*Hinweis:* Das Sachverzeichnis führt manchmal eine Seite an, ohne dass sich das Stichwort selber im betreffenden Text findet, wohl aber eine wichtige Beziehung dazu. Im Personenverzeichnis sind nur Personen genannt, welche im Zusammenhang mit dem Kanton Glarus zitiert werden. Die Zahlen verweisen auf die Seiten. Das beigefügte A bedeutet, dass die betreffende Stelle in den Anmerkungen dieser Seite zu suchen ist.

*Sach- und Ortsverzeichnis*


Abgabe für Hunde 69, 105, 131 A
— für Raubtierjagden 21
Abschuss, staatlicher 48, 61, 96, 118 ff.
— in eidgenössischen Jagdbanngebieten 38 A, 61, 118 ff.
— von Hunden, Katzen 11, 61, 75, 78, 82, 131 f., 136
— von schädlichen Tieren 44 A, 48 A, 61, 123 ff., 135
Abschussprämien 10, 20—24, 48 A, 123—125, 135
Abwehrrecht gegen eingedrungenes Raubwild 123
Adler 9, 22, 63, 109, 124 f.
Alpwirtschaft 9 f., 11, 20 ff., 24, 75, 113, 118 ff., 135
Altersbestimmung bei Gemse 116
Amsel 9
Amtsberichte 5 A, 113 A, 140 A
Ansprechen 101, 115, 126
Anzeiger/Anzeigeranteil 48, 61, 75 f., 78, 89, 139 A, 140
Anzeigepflicht 135
Aristokratie/aristokratische Tendenzen 27, 32
Armee 42, 103, 110, 125, 129, 147 f., 164 f.
Auerhahn 15, 43, 79 ff., 117
Aufsichtskompetenz des Bundes 85 ff.
Ausschluss von der Jagdberechtigung s. Jagdberechtigung
Aussetzung von Wild 51, 111 f.
Autojagd 127 f.

Baizi 78 A
Banngebiete, allgemein 26—64, 71, 96, 117, 137 A, s. auch betreffende Ortsnamen
— bundesrechtliche Vorschriften 10, 35 f., 37 A, 38 A, 40, 42, 44 A, 48 A, 53 A, 56 A, 57 A, 60 ff., 88 f., 119 A
— kantonale 58—60
Bär 8 A, 18, 20—24, 69 A, 87, 124, 162 f.
Berechtigung zur Jagd s. Jagdberechtigung
Bergli/Bitziberg 58 f.
Beschlagnahme 89, 139 A
Beschränkung der Abschusszahl von Wild 90, 114, 117 A, 118 A
Bettagjagd 108, 110 A
Beuteanteil 67
Blutfink 79
Brieftaube 125
Brottaxe 31, 33
Büchsenmacher 72—74, 130 A, 155
Bundesbeiträge 40, 60 f., 89, 96, 122 A
Bundesgesetze 86—90
Bundesjagdstrafrecht 86 ff., 135 A, 137—140
Bussanteil 48, 61, 75 f., 78, 89, 139 A, 140

Chnopfbart 163

Dachs 88, 108 f., 120, 124 A, 125 A, 133, 134 A
Dachshund 75, 78, 133
Deliktsumme 140, 149
Diana, Sektion Glarus 40, 52, 56, 92, 95 ff., 131, 135 A, 150 ff., 158 A
Dienstknechte 15, 16—20, 43
Durchsuchung 83, 136, 139 A

Ehrengemsen s. Freiberggemsen
Einnahmen aus Jagd 92 ff., 101 ff., 115, 119 A, 131 A, 147
Einziehung 89, 137, 139 A
Elster 9, 79, 124 f.
Entzug der Jagdberechtigung 88, 137 ff., s. auch Jagdberechtigung
Ersatzpflicht, des Hundeeigentümers 11, 75, 77
— für Jagdschaden 67, 77, 88, 134

— für widerrechtlich erlegtes Wild 89, 116 A, 139 A
— für Tierfallen 11, 71, 77

Fähigkeitsausweis 101
Falke 124 f.
Fallen 6 f., 8 A, 11, 21, 28, 43, 44 A, 46, 67, 71, 77, 82 A, 88, 127
Fall Kistler 100 A, 138 A
Fallwild 61, 134
Festtage 78, 106, 137 A
Fische/Fischerei 14, 19, 26 f., 31, 34, 60, 66, 76, 78, 80, 85, 92, 98, 142 f.
Fischereiaufseher 62, 88, 135 A
Fischotter 23, 87, 125 A
Forstpersonal 67, 88, 135, 140
Forstwirtschaft 9 ff., 75, 90, 92, 113, 118 ff., 135
Frauen 149
Freiberg, allgemein 6 f., 11, 12 f., 17, 21, 22 A, 24 f., 26—51, 52, 61, 71, 75, 77 ff., 82 A, 111, 113 f., 138 A, 140, 147, 159, 162
— Grenzen 26, 34—36, 41 f., 57, 121
— Gründung 24—29, 55, 161
— Helvetik 37, 68 f.
— Öffnung 34, 36—42, 52 A, 57, 121, 150
— Wildschaden 10, 118 ff.
Freiberggemsen 30—49 (v. a. 30—33, 46—49), 55
Freibergschützen 31, 43, 46—49, 55, 68 f., 143, 145, 156
Freizone im Glärnisch 52
Fremde Schützen 6 f., 15 f.
Fuchs 9, 17 f., 43, 44 A, 76 A, 78 f., 88, 102, 108 f., 120, 124 A, 125 A, 133, 134 A, 162
Fürkauf 14

Garichte 22 A
Gäsi 59
Gästepatent 105
Gebäudebesitzer, Jagdrecht 123
Gebühren s. Patenttaxen
Gedenktafeln 30, 144, 158 A
Gehilfe bei Jagd 105
Geier 9, 21 f., 124
Gemse, allgemein 10, 13, 17 f., 19 A, 26 A, 30—49, 53, 57, 63, 68 f., 89, 114—116, 126 A, 127 A, 129, 138 A, 139 f., 143 ff., 149 A, 161, s. auch Freiberggemsen
— Altersbestimmung 116
— Jagdzeiten/Schutz 6, 8, 9 A, 10, 13, 15 ff., 19 A, 75 ff., 87 f., 105 ff., 114—116
— Preise 14 f., 102
— Wildschaden 118 ff.
Gemsjäger, berühmte 47 A, 143—146, 156 f.
Gemsjährling 115 f.
Genehmigungspflicht für kantonale Akte 87 A, 89
Geräte zur Jagd 128
Gerichtspraxis 12 f., 15 A, 16, 19, 28, 45, 49 A, 55, 111 A, 114 A, 116, 126 A, 127 A, 132 A, 139 f.
Gewehrrodel 24 f.
Gimpel 9
Glärnisch 41, 43 A, 54 f., 57 A, 61, 108, 117 A, 118 A, 150
Grenzfrevel 15 f., 49 A, 136
Grundeigentümerjagdrecht s. Jagdsystem
Gumen 59, 118 A

Haarraubwild 108 f., 118 A, 125 A, s. auch Dachs, Fuchs
Habicht 79, 125
Haftpflicht des Jägers 88, 134
Haftpflichtversicherung 135
Häher 9, 124 A, 125 A
Hase 9, 14, 17 f., 43, 44 A, 59, 63 A, 68 A, 75 f., 108, 115 A, 117, 134 A
Haselhuhn 14, 43 A
Hausdurchsuchung 83, 136, 139 A
Hege durch Jagdvereine 141 A
Hegeabschuss 96, 118 ff.
Hegejahr 101, 127
Hegemarke 114 A
Helvetik 31, 33, 37, 46 A, 48, 65—70, 134 f.
Hilfsgeräte für Jagd 128
Hinterlader 73 f.
Hintersässen 6 f., 15, 16—20, 32, 34, 43, 45, 49 A
Hirsch, allgemein 17 f., 19 A, 26 A, 47, 49 A, 53, 54 A, 89, 140
— Jagdzeiten/Schutz 6, 8, 15, 17 f., 19 A, 43, 44 A, 81, 87 f., 109 A, 110—114, 118 A
— Wildschaden 96, 111, 113, 120 ff.
Hirschwildjagd, ausserordentliche 96, 113 A, 121, 140
Hirzli 42 A, 54 ff., 102, 111 f., 118 A, 132
Hochwildjagd, Gesetzesdefinition 109 A
Hochzeitsgemsen s. Freiberggemsen

Hubertussage 166 f.
Hunde 10 f., 44 A, 47, 49, 63, 67, 69 f., 74 f., 77 ff., 105, 109 A, 110 A, 131—134, 136, 137 A, 140, s. auch Jagdhunde
Hungerszeiten 33 f., 37, 77

in dubio pro reo 117 A
Industriealisierung 12, 33, 72

Jagdaufsicht, bis 1875 6 f., 12 f., 15 f., 42—49, 67 ff., 72, 76, 80 f.
— nach 1875 61 A, 88, 135 f., 139 A
Jagdausschliessungsgrund s. Jagdberechtigung
Jagdbann, totaler 48, 73, 75 ff., 83 f., s. auch Banngebiete
Jagdberechtigung 1, 6 ff., 12, 43, 45, 65 ff., 77, 81 A, 82, 86 f., 89 f., 97—105, 133, 137 ff., s. auch Fremde, Dienstknechte, Hintersässen
Jagdethik 164—169
Jagdgedichte 157 ff.
Jagdgehilfe 105
Jagdgesetze, kantonale, erstes 20 A, 77 ff.
— zweites 82
— Gesetzgebung seit 1876 91 ff. (v. a. 141 A)
Jagdhehlerei 135 A
Jagdhornblasen 153
Jagdhunde 10 f., 74 f., 77 ff., 101, 105, 109 A, 110 A, 112, 131—134, 141, 153 f., s. auch Hunde
Jagdhütte 41
Jagdkommission 96, 114 A
Jagdliteratur 156—160
Jagdmethoden, bundesrechtliche Vorschriften 88 ff., 127, 129 f., 132 A
— kantonale 5—12, 77 ff., 126—134, 137 A, 142
Jagdpolizei 61 A, 88, 135 f., 139 A
Jagdregal, eidgenössisches 90 A
— historisches 1 A
— kantonales 58, 91
Jagdsage 22 A, 160—163, 166 f.
Jagdschaden 67, 77, 88, 134
Jagdschutzverein, Glarner 153 f.
Jagdstrafrecht, bundesrechtliche Vorschriften 86 ff., 135 A, 137—140
— kantonale 12 f., 28, 45, 93, 99 A, 137—140, 142
Jagdsystem 10, 38 A, 40 ff., 49, 65, 67 f., 86 f., 90, 91—97, 112, 119, 122 A, 129, 142, 150 ff.
Jagdvereine 111 A, 114 A, 141 A, 150—154, s. auch einzelne Vereine
Jagdvorschriften 89, 96, 114 A, 117 A, 118 A, 120 f., 128 A
Jagdwesen, in anderen Kantonen 5 A
— in Deutschland 1 A, 5 A, 10 A, 13 A, 15 A, 24 A, 27 A, 29 A, 70 A, 77 A
Jagdzeiten, allgemein 5—10, 44 A, 65 ff., 75 ff., 105—110, 118 A, s. auch einzelne Tierarten
— bundesrechtliche Vorschriften 87, 89, 105, 107 f., 147 f.
Jägerausbildung 151
Jägerprüfung, eidgenössische 89 f.
— kantonale 100 f., 127, 139, 151
Jägerrecht 46, 47 A, 134
Jägerverein, Kantonaler (vor 1882) 80, 82
— (ab 1926 Patentjägerverein) 37 f., 40, 41 A, 56, 59, 103, 110, 135 A, 141 A, 147, 150 f., 153
Jägerverzeichnis 132 A, 146 ff., 154 A

Kärpf s. Freiberg
Katzen 136
Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen 85 ff.
Konfiskation 89, 137, 139 A
Konkordat 79, 81 ff., 85
Kontrollvorschriften für erlegtes Wild 112, 114, 135, 137
Krickellänge 115 f., 139, 141
Kriegsjahre 87, 99, 102 f., 115, 128, 146 ff.
Kugelschuss 88, 90, 131
Kunst, bildende 155 f.

Landeshatzen 20—24
Landesverträge 4
Landsbuch 2 f., 71 f.
Landsgemeindeprotokoll 3
Landshosen 21 A, 31
Landsmandat 3
Landwirtschaft 9 ff., 20 ff., 24, 65 ff., 75, 79, 90, 113, 118 ff., 135, 148
Laubhuhn 14, 43
Laufhunde 112, 131—134, 140 f., s. auch Jagdhunde
Leggi 57
Luchs 18, 20—24, 87, 124
Luder 108

Maulkorb 82, 131 ff.
Maul- und Klauenseuche 108
Mediation 48, 71 f.
Memorial 5 A
Militär 42, 103, 110, 125, 129, 147 f., 164 f.
Missbräuche bei Öffnung der Banngebiete
41, 53 f., 56
Mistler 9
Motion Heimann 89 f.
Motorfahrzeuge 127 f.
Mungg s. Murmeltier
Munition 6 f., 9, 19 A, 39, 129—131
Murmeltier, allgemein 10, 17 f., 33, 47,
63 A, 115 A, 129, 139
— Jagdzeiten/Schutz 6 f., 9 A, 10, 17 f.,
43, 44 A, 53 f., 59, 68, 75 ff., 87 f.,
105 ff., 117
— Preise 7 f., 14
— Volksmedizinisches 7 f.
— Wildschaden 39, 118 ff.
Murmeltierschongebiet 53 f., 59, 117 A,
118 A

Nachsuche 105, 126, 131, 132 A, 133 f.,
153 f.
Nachtjagd 44 A, 108 f., 110 A
Nebenstrafe 88, 137 f.
Niederriet, Naturschutzgebiet 60, 118 A
Niederwildjagd, Gesetzesdefinition 109 A

Oberaufsichtsrecht des Bundes 35, 85 ff.

Pachtofferte auf den Freiberg 41, 94
Patente, entgeltliche 49, 69 f., 76, 78 ff.,
91—105
— unentgeltliche 92, 101, 104
— Sonderpatente 40, 105, 110 A, 113, 148
Patentjagd s. Jagdsystem
Patentjägerverein, Glarner, Kantonaler
37 f., 40, 41 A, 56, 59, 103, 110, 135 A,
141 A, 147, 150 f., 153
— (1920—1921) 40, 152,
Patenttaxe 69 f., 80, 92, 94 A, 97,
101—105
Pelzfellmarkt 151
Perkussionsgewehr 72 ff.
Polizeierlaubnis 100

Rabenkrähe 9, 124 f.
Rahmengesetz, eidgenössisches 84, 90, 96
— kantonales 142
Ratsbeschlüsse/-protokolle 2
Raubtiersteuern 21
Rauti-Tros 41, 42 A, 55—57, 64, 108
Rechtfertigung der Jagd 90, 164—169
Rechtshilfe 15 f., 82, 136
Reformation 3 f., 34
Regal s. Jagdregal
Regulierung des Wildbestandes 89, 95 f.,
118 ff.
Reh, allgemein 12, 17 f., 19 A, 47, 58, 63,
89, 105 A, 126 A, 127 A, 128 A, 131 f.,
134, 139 f.
— Jagdzeiten/Schutz 6, 8, 15, 17 f., 19 A,
43, 44 A, 58, 82, 87, 106 ff., 109 A,
110—114, 118 A
— Wildschaden 111, 120 ff.
Rehkitzabschuss 114 A, 121, 123, 142 A
Rehkitzrettung 101, 141 A
Rehspiesser 114
res nullius 91
Revierjagd s. Jagdsystem
Risthöhe 132 ff., 140 f.
Rückfall 78 f., 81 A, 130 A, 137

Säckingen 1 A, 2 A, 31
Schadenersatzpflicht des Bundes für Vertreiben von Wild 42 A
Schädliche Tiere (Raubtiere, Raubvögel)
8 A, 9 f., 18, 19 A, 20—24, 44 A, 48 A,
61, 67, 69, 79, 83, 123—125, 127, 135
Scheinwerfer 127 f.
Schiessausbildung/-übungen 42, 101, 110,
128 A, 151 f.
Schilt 40 A, 41, 55, 57, 102, 112, 140
Schnepfe 69, 117 A
Schongebiete s. Banngebiete
Schontage 109, 110 A
Schonzeiten s. Jagdzeiten
Schilthuhn 14 f., 79 ff.
Schussgeld, für aufgetriebenes Wild 67, 134
— für schädliche Tiere 10, 20—24, 48 A,
123—125, 135
Schweisshunde 105, 132 A, 133 f., 153 f.
Seejagd 110 A
Selbstanzeige 116 A
Sennen 15 A, 43
Skijagd 128
Solidarhaftung 105 A
Sonderpatente s. Patente
Sonntagsjagdverbot, eidgenössisches 87 A,
90, 107 A
— kantonales 8, 75, 78, 82 A, 106 f., 137 A
Sperber 79, 125

Sperling 79
Statistik über erlegtes Wild 89, 135
Steinbock, allgemeines 6, 8, 15 f., 19 A, 26 A, 49—51, 87, 89, 111, 117
— Volksmedizinisches 50
Steinhuhn 9, 14, 32, 43, 117 A
Strafgesetzbuch 88, 126, 136 A, 139
Strafprozessordnung 139
Strafrahmen 82, 86, 88 f., 137

Tagebuch der Wildhüter 62 f.
Tagespatent 105
Tiere, geschützte, allgemein 58 A, 137 A, s. auch einzelne Tierarten
— bundesrechtliche Vorschriften 51, 58 A, 87, 111 A, 114 A, 118 A
— kantonale 58 A, 60, 110—118, 138
— herrenlose 91
— schädliche 8 A, 9 f., 18, 19 A, 20—24, 44 A, 48 A, 61, 67, 69, 79, 83, 123—125, 127, 135
Tollwut 125 A
Tontaubenschiessen 151
Torfstichseen 60, 118 A
Tötungsrecht von Hunden/Katzen 11, 61, 75, 78, 82, 131 f., 136
Treibjagden 20—24, 67, 126
Tschudikriege 34

Uhu 124
Umbewaffnung 6, 8, 18 f., 24 f., 28, 50

Verfahren in Jagdstrafsachen 89, 139
Verfassung 1 ff., 65
Verfügungsrecht über Wild 91
Verjährung 88, 139
Verlust des Jagdrechts s. Jagdberechtigung
Verminderung des Wildbestandes 89, 95 f., 118 ff.
Verzeigeranteil 48, 61, 75 f., 78, 89, 139 A, 140
Vögel 9, 13, 14 f., 18 f., 19 A, 43, 44 A, 47, 60, 79 ff., 83, 87 f., 105 ff., 117 A, 124 f., 137 A, s. auch einzelne Vogelarten
Vogelschutzreservat 60
Volksmedizinisches 7 f., 50
Vollziehungsverordnung des Bundesrates 89, 135 A

Waffen 6, 8 f.,18 f., 24 f., 39, 50, 71, 72—74, 88, 90, 101, 126, 128 ff., 137 A, 140 A, 155
Waffenschmiede 72—74, 130 A, 155
Waidgerechtigkeit 88, 126 ff., 130, 138, 164—169
Wappen 50, 111
Wasserjagd 110 A
Wasserwild 110 A
Wiggis 41, 54 ff., 102, 112, 132
Wildbretbedarf 28 f.
Wildbrethandel 13 ff., 28 f., 34, 77, 82, 137 A
Wildbretpreise 14 f., 34, 102, 116 A, 149 A
Wildfrevel 12 f., 15 f., 19, 33, 35, 42—49, 51, 55 f., 111, 115, 128 A, 129 A, 136, 149
Wildfütterung 101, 141 A
Wildhühner 9, 14 f., 18 f., 19 A, 32, 43, 44 A, 47, 63 A, 75 ff., 105 ff., 117 A, 143
Wildhut/Wildhüter 37 A, 38, 48, 58 f., 60—64, 88 f., 92, 96, 114 A, 133 A, 135, 147 A, 149
Wildschaden, von Nutzwild, bundesrechtliche Vorschriften 88 f., 113, 114 A, 118, 122 f.
— kantonale 9 f., 39, 41, 96, 101, 104 A, 111, 118—123
— von schädlichen Tieren 9 f., 20—24, 123—125
Wildschadenfonds 104 A, 121
Wolf 8 A, 18, 20—24, 124

Zielfernrohr 128 ff.
Zugrecht 14

*Personenverzeichnis*

Altmann, David, Landeshauptmann 72 A

Bäbler, Christoph 137 A
Bäldi, Fridolin, Chronist 29
Bäldi, Joachim, Landammann 24, 26—30, 34 f.
Bäldi, Maria 29
Bäldi, Michael, Landammann 24, 29, 31, 42 f., 46
Balthasar, Joh. Karl, Unterschreiber 54
Beglinger, Cosmus, Büchsenmacher 74
Beglinger, Johann 51
Beglinger, Kaspar, Freibergschütze 47
Bläsi, Rudolf 145, 156
Blumer, Caspar 145
Blumer, Eduard, Landammann 39
Blumer, Gabriel, Freibergschütze 47
Blumer, Joh. Jakob 70 A

Blumer, Kaspar, Büchsenmacher 74
Blumer, Samuel 137 A
Blumer, Samuel, Büchsenmacher 74
Böckle, Franz, Büchsenmacher 74, 146
Böckle, Franz jr., Major, Kreiskommandant, Büchsenmacher 74
Böckle, Fridolin, Zeugwart, Büchsenmacher 73 A, 74
Böniger, Hans, Pfarrer 39
Britt, Jakob 147 A
Brunies, Stefan, Prof. Dr. 41 A
Brunner, Fritz, Alt-Konservator 155
Brunner, Kaspar, Büchsenmacher 74

Cellour, N., Geschützgiesser 73
Coppetti, Emilio, Dr. 144
Caspari, Heinrich 137 A

Desax, Carl, eidg. Jagdinspektor 42
Diethelm, Peter 64

Ebel, Johann Gottfried 50
Elmer, Hans, Freibergschütze 46
Elmer, Jochim 26
Elmer, Joh. Heinrich, Landvogt 45
Elmer, Kaspar, Leutnant 31
Etter, Philipp, Bundesrat 63

Falk, Kaspar 22 A
Fanchini, Aldo 144
Feldmann, Jakob, Landeshauptmann 31
Feldmann, Josef 146
Feldmann, Mathias, Freibergschütze 31 A
Fischli, Adalbert 116
Fischli, Emil, Regierungsrat 97
Freuler, Andreas 29
Freuler, Kaspar, Oberst 29
Freuler, Kaspar, Büchsenmacher 74
Freuler, Kaspar, Schriftsteller 161
Fritzsche, Herbert, Dr. 151
Fürer, Fridli 21 A

Gallati, Leonhard, Freibergschütze 47
Göldi, Elsbeth, Gattin des Joachim Bäldi 29

Hässi, Caspar 32 A
Hässi, Gabriel, Landammann 29
Hässi, Fridolin, Landvogt 31
Hässi, N. 163
Hauser, Edwin, Landammann 41, 56 A
Hauser, Josef Anton, Landammann 71
Heer, Joachim, Regierungsstatthalter 65
Heer, Niklaus, Landammann 71
Heer, Oswald 12, 33, 48, 76, 145
Hefti, Peter, Obergerichtspräsident und Ständerat 90 A
Hefti, Thomas 144
Hefty-Trümpi, Heinrich 151
Heiz, Johannes, Freibergschütze 47 A, 145, 156
Hüsli, Konrad, Pfarrer 32 A

Iselin, Joh. Ulrich, Büchsenmacher 74

Jenni, Fridolin, Büchsenmacher 74
Jenny, Fridolin, Freibergschütze 31 A
Jenny, Fritz, Landrat 93
Jenny-Becker, Konrad 150

Kaltbrunn, Herren von 13
Karrer, Friedrich 111
Kieliger, Hans, Freibergschütze 16, 31 A
Kilchmeier, Meinrad 70
Knobel, Fridolin 39
Knobel, Jakob 21 A
Knobel, Jakob, Freibergschütze 46
Knobel, Joh. Rudolf, Büchsenmacher 74
Kubli, Caspar, Untereinnehmer 70 A
Kubli, Felix, Tagwenvogt 23
Kubli, Gabriel, Freibergschütze 47
Küng, Heinrich, Dr. h. c. 159 f.

Laager, Fritz, Alt-Landrat 150 A
Landolt, Fritz, Regierungsrat 63
Leuzinger, David 144 A
Leuzinger, Fritz, Alt-Wildhüter 63 A
Listi, Franz 21 A
Luchsinger, Hilarius 137 A
Luchsinger, Peter 137 A

Marazzani, Heinrich, Wildhüter 64, 158
Marti, Christoph, Wildhüter 61
Meier, Emil, Präsident des Glarner Patentjägervereins 151
Meier, Jörg 21 A
Merz, Joh. Ulrich 19
Mettler, Johannes, Obereinnehmer 70 A
Michel, Caspar Josef, Hauptmann, Büchsenmacher 74
Michel, Joh. Kaspar, Büchsenmacher 74
Müller, Josef 23

Nouvion, Jean Baptiste, General 31
Niklaus, Philipp 137 A
Nutt, Christian 16

Oeler, Mathias, Präsident der «Diana», Sektion Glarus 152
Oertli-Becker, Kaspar, Leutnant 150
Ott, Adam 26

Pfändler, Fridolin, Hauptmann 31
Pfeiffer, Hans, Alt-Gemeindepräsident und Alt-Landrat 111 A, 134 A

Reck, Hans Rudolf, Präsident des Glarner Jagdschutzvereins 153
Reithard, Joh. Jakob 145, 156 f.
Rüegg, Emil, Büchsenmacher 74

Salmen, Christian 12
Scheuchzer, Joh. Jakob 36, 47 A
Schindler, Abraham, Alt-Landammann 70
Schindler, Hans 12
Schindler, Jakob 21 A, 45
Schindler, Kaspar, Alt-Zeugherr 70
Schlaepfer, Joh. Jakob, Büchsenmacher 74
Schlittler, Jakob 21 A
Schlittler, Peter, Oberst 110
Schneider, Läry 45
Schneider, Max 45
Schneider, Peter 99 A
Schräpfer, N. 162 A
Schumacher, Jakob 13
Schuler, Georg, Freibergschütze 31 A
Schuler, Paulus, Landammann 34
Schwitter, Franz 146
Schwytter, Mathias 155
Solman, Fridolin 26
Speich, Rudolf, Freibergschütze 46
Speich, Samuel, 24
Stähli, Jakob, Freibergschütze 31 A
Staub, Heinrich, Alt-Landrat 42 A, 57 A, 110 A
Stauffacher, Peter 145
Störi, Kaspar 145
Steinfels, Friedrich 112
Steinmüller, Joh. Rudolph, Pfarrer 143
Strebi, Melchior, Landvogt 22 A, 45
Stucki, Fritz, Dr., Alt-Landammann und Ständerat 26 A
Stüssi, Jakob, Landschreiber 26
Stüssi, Magdalena 149

Tenger, Eduard, Oberst 94 A
Thürer, Georg, Prof. Dr. 159
Thürer, Hans, Redaktor 161
Thürer, Paul, Dr. h. c., Pfarrer 24 A, 26 A, 30
Thut, Gabriel 23 f., 145
Tremp, Alfred 144
Trümpi, Christoph, Chronist 23
Trümpy, Joh. Friedrich, Freibergschütze 47 A
Trümpy, Heinrich, Freibergschütze 46 f.
Tschudi, Friedrich von 111
Tschudi, Joh. Heinrich, Chronist 162
Tschudi, Joh. Jakob, Chronist 143
Tschudi, Niklaus Dr., Gemeindepräsident 98
Tschudi, N. K., Witwe des 69 A
Tschudy, Aegidius, Landammann und Chronist 26 A, 29
Tschudy, Meinrad, Hauptmann 13

Vetterli, Paul 94
Vogel, Jakob, Landschreiber 26
Vögeli, Fridli, Freibergschütze 46

Wala (genealogisch Schuler), Jakob 22 A, 163
Walcher, Manuel, Büchsenmacher 74, 145, 156
Walcher, Ulrich oder Hilarius 15 A
Weber, Anna Rosa 149
Weber, Fridli 12
Weber, Rudolf, Fähnrich 21 A
Weiss, Emanuel, Büchsenmacher 74
Weiss, Johannes, Büchsenmacher 74
Weiss, Joh. Rudolf, Major 70 A
Wellenberg, Rosa, Gattin des Joachim Bäldi 30
Wichser, Hans 49
Wichser, Hans Heinrich 49 A
Wichser, Paulus 49
Wichser, S. 26
Wichser, Werner, Büchsenmacher 74
Wyler, Eugen 152 A, 157 f., 169 A

Zimmerli, G. N., Dr. eidg. Jagdinspektor 63
Zopfi, Esajas, Alt-Landvogt 71
Zopfi, Johann, Freibergschütze 47
Zweifel, Fridolin 32
Zweifel, Hans 104
Zweifel, Hans Peter, Polizeiadjutant 62 A, 135 A, 140 A
Zweifel, Harry, Dr. 38 A
Zweifel, Heinrich, Wildhüter 61
Zweifel, Johannes 70 A
Zweifel, Jost, Landvogt 32
Zwicky, David, Freibergschütze 47 A, 143 f., 156 f.
Zwicky, Fridolin, Landvogt 32 A
Zwicky, Joh. Heinrich 70

## Lebenslauf

Ich wurde am 20. September 1953 in Winterthur als Bürgerin von Chur und Valzeina geboren und verbrachte meine ersten neun Lebensjahre in Mollis/GL. Anschliessend beendete ich in Winterthur die Primarschule und besuchte hierauf das dortige Gymnasium, welches ich mit der Matura Typus B verliess. Im Herbst 1973 immatrikulierte ich mich an der Universität Zürich, wo ich am 25. Januar 1978 das juristische Lizentiat erwarb. Die vorliegende Dissertation verfasste ich neben meiner Halbtagsanstellung als wissenschaftliche Assistentin bei Prof. Robert Hauser. Am 9. Mai 1979 wurde ich zum Doktor der Rechtswissenschaft promoviert.